

Stiftung
Warentest

Finanztest



Finanzplaner

60+

Steuern, Recht und
Finanzen für die zweite
Lebenshälfte



Finanzplaner 60 +

Steuern, Recht und Finanzen
für die zweite Lebenshälfte

Finanzplaner

60⁺

Steuern, Recht und
Finanzen für die zweite
Lebenshälfte



Inhaltsverzeichnis

6 Was wollen Sie wissen?

13 Genug Geld fürs gute Leben

- 16 Die Rentenhöhe: Ihre persönliche Bilanz
- 24 Wann Sie in Rente gehen dürfen
- 29 Kann ich es mir leisten, früher in Rente zu gehen?
- 34 Schutz bei Krankheit und für Hinterbliebene
- 38 So kommen Sie an Ihr Geld
- 44 Versorgung für Beamte
- 48 Auffangnetz Grundsicherung

51 Ersparnis neu anlegen

- 54 Von den Ersparnissen leben
- 57 Die richtigen Geldanlagen finden
- 72 Tücken im Blick: Worauf Sie achten sollten
- 74 Investieren statt sparen: Immobilien als Alternative?

79 Neben der Rente arbeiten

- 81 Wie viel bleibt mir von meiner Rente, wenn ich arbeite?
- 88 Alternativen zur Frührente

93 Mehr Netto vom Brutto

- 95 Die Krankenkasse verlangt ihren Anteil
- 103 Steuern: Immer mehr Rentner müssen handeln
- 111 Keine Angst vor der Steuererklärung

125 Im Ruhestand gut versichert

- 127 Der Versicherungsbedarf im Ruhestand
- 133 Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit
- 147 Mein Hab und Gut und das der anderen



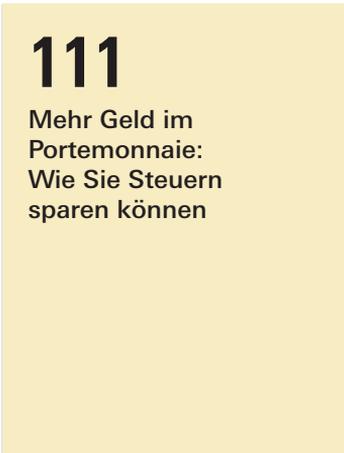


57

Geldanlage:
Bequem zu mehr
Rendite mit
Pantoffelportfolios

159 So sorgen Sie rechtlich vor

- 161 Vollmachten und Verfügungen für den Notfall
- 169 Den Nachlass regeln



111

Mehr Geld im
Portemonnaie:
Wie Sie Steuern
sparen können



180 Hilfe

- 180 Fachbegriffe erklärt
- 187 Stichwortverzeichnis
- 192 Impressum



161

Stellen Sie einer vertrauten Person eine Vorsorgevollmacht aus.

Was wollen Sie wissen?

Sie sind Anfang 60, vielleicht etwas jünger oder älter? Sie haben den Absprung in den Ruhestand bald vor oder sind bereits Rentner? Dann wird es Zeit, die finanziellen und rechtlichen Weichen für die Zukunft zu stellen.

Wie lange soll ich noch arbeiten?

Frührente ja oder nein? Tatsächlich zur Ruhe setzen oder neben der Rente weiterarbeiten? Wann der richtige Zeitpunkt ist, komplett oder zumindest teilweise aus dem Berufsleben auszuschneiden, hängt von vielen Faktoren ab: zum Beispiel von Ihrer finanziellen Situation und Ihrer Gesundheit. Und natürlich spielen auch Ihre persönlichen Wünsche eine Rolle für die Entscheidung.

Wenn Sie sehr lange berufstätig waren, können Sie seit Juli 2014 ab 63 Jahren in Rente gehen, ohne dass Sie Abschläge befürchten müssen. Welche Vorausset-

zungen dafür zu erfüllen sind, lesen Sie unter „Wann Sie in Rente gehen dürfen“ ab S. 24.

Und die Alternativen? Statt früher die Rente zu beantragen, können Sie Ihre Arbeitszeit reduzieren, um so einen gleitenden Übergang zu schaffen. Oder möchten Sie sich die Frührente durch einen Nebenjob aufbessern? Solange Sie nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen, ist das kein Problem. Liegt Ihr Gehalt aber darüber, wird Ihre Rente gekürzt. Die Regeln dazu stellen wir im Kapitel „Neben der Rente arbeiten“ ab S. 79 vor.

Wie viel regelmäßiges Einkommen werde ich sicher haben?

Die gesetzliche Rente ist für die meisten die wichtigste Einnahmequelle im Ruhestand. Wie hoch sie ausfällt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem davon, wie hoch Ihr Verdienst war und wie lange Sie eingezahlt haben. Für jeden Versicherten wird die Rente individuell berechnet. Wie das funktioniert, zeigen wir im Abschnitt „Die Rentenhöhe“ ab S. 16. Ehemalige Beamte können sich auf ihre Pension verlassen.

Mehr dazu finden Sie unter „Versorgung für Beamte“ ab S. 44.

Zur Rente und Pension kommen häufig weitere Einnahmen wie die Auszahlung aus einer privaten Rentenversicherung oder einem Riester-Vertrag. Diese Zahlungen fließen aber nicht ganz automatisch. Was Sie selbst tun müssen, um dieses Geld ausgezahlt zu bekommen, erfahren Sie im Abschnitt „So kommen Sie an Ihr Geld“ ab S. 41.

Es geht nicht nur um mich: Wie sichere ich meine Familie ab?

Wenn Sie sicherstellen wollen, dass Ihre Angehörigen auf Dauer versorgt sind, sollten Sie spätestens jetzt Vorkehrungen treffen. Oft reicht die Hinterbliebenenrente allein nicht aus und eine zusätzliche private Absicherung ist nötig. Die unterschiedlichen Anlagemöglichkeiten dafür und deren Vorzüge und Risiken stellen wir im Abschnitt „Die richtigen Geldanlagen finden“ ab S. 57 vor.

Auch rechtlich sollten Sie Klarheit schaffen – mit einer Vorsorgevollmacht für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen. Damit legen Sie fest, wer dann in Ihrem Namen handeln soll. Ein Testament ist meist sinnvoll, um Streit unter den Angehörigen zu vermeiden. Was Sie dabei beachten sollten, finden Sie unter „So sorgen Sie rechtlich vor“ ab S. 159.

Wir haben 60 000 Euro gespart. Wie reicht das Geld möglichst lange?

Angenommen, Sie legen die 60 000 Euro zu einem Zinssatz von 2 Prozent an. Dann können Sie 20 Jahre lang jeden Monat 303 Euro abheben, ehe das Geld verbraucht ist. Weitere Beispiele dafür, wie lange Sie etwas von Ihrem Ersparten haben können, finden Sie im Abschnitt „Von den Ersparnissen leben“ ab S. 54. Besonders lange kann das Geld reichen, wenn es Ihnen gelingt, höhere Renditen zu erzielen. Das ist zum Beispiel mit Ak-

tienfonds möglich. Allerdings gehen Sie damit auch ein höheres Anlagerisiko ein. Für wen Aktienfonds überhaupt infrage kommen und worauf Sie bei dieser Investition achten sollten, erfahren Sie in den Abschnitten „Mehr Risiko mit Fonds“ und „Bequem wie ein Pantoffel“ ab S. 66. Dort zeigen wir auch, wie Sie für eine passende Mischung in Ihrem Wertpapierdepot sorgen können und so die Risiken verringern.

Ich weiß nicht, was an Ausgaben auf mich zukommt. Womit muss ich rechnen?

Ein dicker Posten, den viele bei ihrer Finanzplanung für den Ruhestand nicht genügend berücksichtigen, sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Wie hoch sie ausfallen, hängt auch davon ab, wie Sie im Berufsleben versichert waren. Besonders teuer kann es werden, wenn Sie nicht durchgehend in der gesetzlichen Krankenkasse waren.

Außerdem können Steuern auf Sie zukommen. Die Zahl der Rentner und Pensionäre, die Steuern zahlen müssen, steigt von Jahr zu Jahr an. Mit welchen Steuern und Sozialabgaben Sie rechnen sollten, lesen Sie im Kapitel „Mehr Netto vom Brutto“ ab S. 93.

Dazu kommen natürlich die verschiedenen Alltagsausgaben, etwa für Miete, Te-

lefon und Lebensunterhalt. Die regelmäßigen Posten haben Sie vermutlich im Blick. Darüber hinaus sollten Sie die Mittel haben, um zum Beispiel die Autoreparatur oder die Ausgaben für eine Pflegekraft aufbringen zu können, falls Sie oder Ihr Partner Pflege benötigen. In der Checkliste „Womit Sie im Ruhestand

rechnen müssen“ auf S. 31 finden Sie eine Übersicht zu wichtigen Posten, die beim Übergang zur Rente wegfallen, und andere, die neu hinzukommen können. Im Kapitel „Im Ruhestand gut versichert“ ab S. 125 erfahren Sie, wie Sie bei Ihren Versicherungen Beiträge sparen und so die Ausgaben senken können.

Bin ich ausreichend versichert?

Wichtigen Versicherungsschutz werden Sie seit Jahren haben. Beim Übergang in den Ruhestand ändert sich einiges, aber längst nicht alles. Besondere Regeln gelten ab dann etwa für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Höhe der Beiträge können Sie seit 2015 über die Wahl der Krankenkasse beeinflussen. Auch im Ruhestand können Sie die Kasse noch wechseln. Welche Kriterien Sie bei der Kassenwahl neben der Beitragshöhe berücksichtigen können, zeigt die Grafik auf S. 137.

Unabhängig vom Rentenbeginn sollten Sie auch den Schutz über Ihre privaten Versicherungsverträge nicht aus den Augen verlieren. Manchen Schutz können Sie abspecken, anderen brauchen Sie neu (siehe Übersicht ab S. 130). Aber Vorsicht: Die Zielgruppe 60 plus ist für Versicherungsunternehmen sehr attraktiv. Einige Produkte haben die Versicherer speziell für sie kreiert. Einiges davon ist schlicht überflüssig. Wir sagen Ihnen im Kapitel „Im Ruhestand gut versichert“ ab S. 125, wo Sie vorsichtig sein sollten.

Wer kümmert sich um mich, falls ich das nicht mehr kann?

Vor allem auf zwei Probleme sollten Sie sich bei diesem Thema einstellen: Sie und Ihre Angehörigen benötigen finanzielle Sicherheit, um sich die Hilfe tatsächlich leisten zu können, falls Sie pflegebedürftig werden. Außerdem brauchen Sie und Ihre Angehörigen rechtliche Klarheit, wer die Entscheidungen für Sie trifft, falls Sie selbst das nicht mehr können. Je früher Sie diese Themen angehen, desto besser.

Die wichtigsten Vollmachten und Formulare rund um die rechtliche Vorsorge stellen wir im Kapitel „So sorgen Sie rechtlich vor“ ab S. 159 vor. Die finanziellen Aspekte rund um nötige Unterstützung im Ernstfall finden Sie im Abschnitt „Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit“. Ab S. 133 erhalten Sie zum Beispiel Informationen zur gesetzlichen Pflegeversicherung und zu den Möglichkeiten, diesen Schutz aufzustocken.

Was wird aus unserem Zuhause?

Auch wenn Sie sich in Ihrer Mietwohnung oder in Ihrem Eigenheim wohlfühlen: Denken Sie schon jetzt darüber nach, ob diese Wohnung auf Dauer Ihr Zuhause bleiben wird. Im Moment strotzen Sie vielleicht vor Energie und wollen sich mit der zusätzlichen Freizeit als Rentner endlich ausgiebig um Ihren Garten kümmern oder die Zeit auf der Dachterrasse Ihrer Wohnung genießen. Andererseits: Ist die Immobilie vielleicht auf Dauer zu teuer, vor allem weil die Kinder

längst aus dem Haus sind? Und wie wird es in zehn, 15 oder 20 Jahren aussehen, falls Sie pflegebedürftig werden und auf regelmäßige Hilfe angewiesen sind?

Im Kapitel „Den Nachlass regeln“ bekommen Sie ab S. 175 Tipps, was Sie beachten sollten, wenn Sie eine Immobilie innerhalb der Familie übertragen wollen. Hinweise zur Erbfolge und zu steuerlichen Aspekten rund um eine vererbte Immobilie finden Sie im selben Kapitel ab S. 169.

Ich will auf Dauer weg aus Deutschland. Was muss ich beachten?

Sie planen einen entspannten Ruhestand in Spanien oder Thailand? Dieser Schritt bleibt nicht ohne Folgen – Sie müssen einige Vorkehrungen treffen, damit Sie die Zeit im sonnigen Süden voll und ganz genießen können und weiter finanziell auf der sicheren Seite sind. Fest

steht aber: Auch Ihre Rente können Sie ins Ausland gezahlt bekommen.

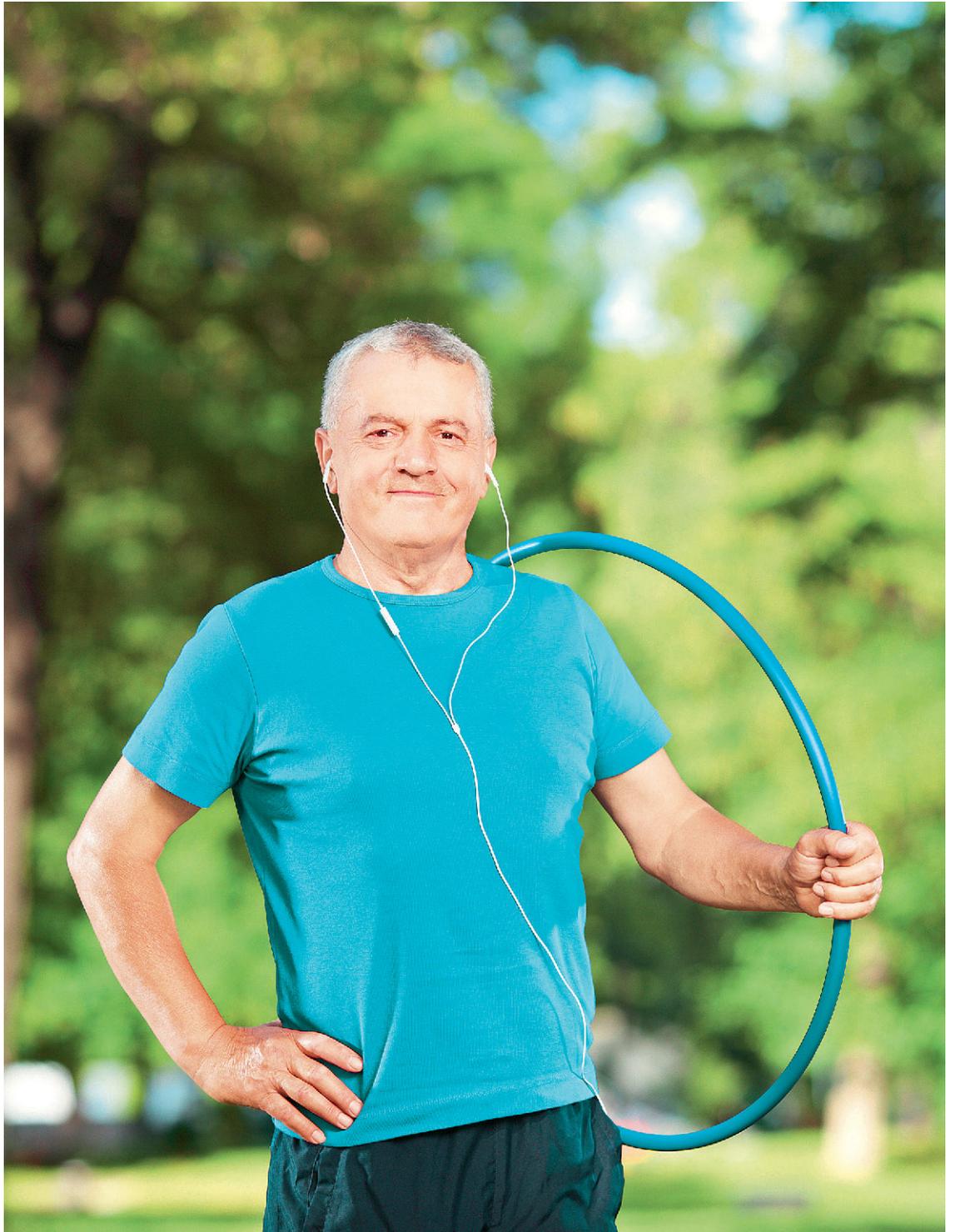
Sie sollten sich genügend Zeit nehmen, um zu prüfen, ob Sie es sich leisten können auszuwandern. Eine Checkliste, um sich einen Überblick über Ihre Finanzen zu verschaffen, finden Sie auf S. 31.

Wann muss ich mich um was kümmern?

Ein Finanzcheck ist Voraussetzung, damit Sie die richtigen Entscheidungen treffen können: Frührente ja oder nein? Kann ich es mir leisten, im Alter weiter Geld in riskante Investments zu stecken? Wie viel Geld bleibt, um meine Kinder finanziell zu unterstützen?

Außerdem sollten Sie spätestens einige Jahre vor Rentenbeginn Ihr Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung klären lassen, damit Ihnen tatsächlich alle Rentenansprüche gutge-

schrieben werden, die Sie haben. Damit die Rente frühzeitig fließt, empfiehlt es sich, dass Sie spätestens ein Vierteljahr vor dem geplanten Rentenbeginn den Rentenantrag stellen. In der Checkliste auf S. 15 haben wir einige wichtige Schritte zusammengestellt, die ab Anfang 60 bis zum Eintritt in den Ruhestand auf Sie zukommen. Dabei sollten Sie auch Themen wie die Steuererklärung und Ihren privaten Versicherungsschutz im Auge behalten.



Genug Geld fürs gute Leben

Die gesetzliche Rente und Leistungen aus privaten Vorsorgeverträgen bringen die wichtige finanzielle Sicherheit im Alter. Ohne die nötigen Anträge und Formalitäten fließt das Geld aber nicht.



Für viele Ruheständler von heute und morgen bildet die gesetzliche Rente weiterhin den Grundstock ihrer finanziellen Absicherung. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung haben immerhin 90 Prozent der Bundesbürger Ansprüche auf eine Rente. Sie ist damit meist der entscheidende oder zumindest einer der entscheidenden Faktoren auf der Habenseite bei der Finanzplanung für den Ruhestand.

Auf den Start in den Ruhestand und damit auf die ersten Zahlungen ihrer gesetzlichen Rente und diverser Leistungen aus privater Altersvorsorge wollen viele Berufstätige aber nicht bis zum eigentlich vorgese-

henen Rentenbeginn im Alter von 65 oder gar 67 Jahren warten: Wenn sie die Chance haben, gehen sie vorzeitig in den Ruhestand. Dafür nehmen sie zum Teil deutliche Einbußen bei der Rente in Kauf. Das galt 2013 immerhin für jeden dritten Neurentner (siehe „30 Sekunden Fakten“ auf S. 14).

Seit Sommer 2014 gibt es mit der abschlagsfreien Rente mit 63 eine günstigere Möglichkeit, vorzeitig aus dem Berufsleben auszuschneiden. Doch auch hier gilt: Selbst wenn Sie die Voraussetzungen für diese neue Rentenform erfüllen, haben Sie zumindest leichte Einbußen. Denn Ihre Rente fällt letztlich etwas niedriger aus, als wenn Sie bis zum gesetzlich vorgesehenen Termin

30 SEKUNDEN FAKTEN

Die im Sommer 2014 eingeführte abschlagsfreie Rente mit 63 ist sehr begehrt: Bis Ende 2014 gingen bereits rund

206 000
Anträge dafür ein.

Eine vorzeitige Rente mit Abschlägen ist dagegen immer weniger gefragt:

2013 gingen nur noch knapp

37%
der Neurentner frühzeitig mit Abschlägen in den Ruhestand.

2011 waren es noch fast

58%

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

durchgearbeitet hätten. Umso wichtiger ist es, dass Sie neben der Rente weitere sichere und regelmäßige Einnahmen haben, auf die Sie sich auf Dauer verlassen können.

Doch wann und wie kommen Sie an Ihr Geld aus gesetzlicher und privater Vorsorge? Zum einen müssen natürlich die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, etwa für den (vorzeitigen) Bezug der Altersrente oder einer Beamtenpension. Zum anderen ist auch ein wenig organisatorischer Aufwand gefragt: zum Beispiel die gesetzliche Rente beantragen, dem privaten Lebensversicherer die Kontodaten zuschicken, den Arbeitgeber über den Rentenbeginn informieren, damit Sie auch zum passenden Zeitpunkt die Betriebsrente ausgezahlt bekommen.

Einen groben Überblick, was alles in der nächsten Zeit auf Sie zukommt, liefert die Checkliste rechts.

Ein Punkt, der für viele von Ihnen ganz oben auf der Liste der zu erledigenden Punkte stehen wird: die Familie absichern. Bei einigen Vorsorgeleistungen können Sie sich darauf verlassen, dass Ihre Angehörigen mitprofitieren. Das gilt zum Beispiel für die gesetzliche Rente, denn sollten Sie sterben, kann Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Hinterbliebenenrente beziehen. Angehörigen von Beamten steht ein Witwen- beziehungsweise Waisengeld zu.

Bei privaten Vorsorgeverträgen kommt es hingegen darauf an, was vertraglich ver-

Was Sie wann erledigen sollten

Wie viel Geld werde ich im Alter brauchen, und wie viel Geld werde ich tatsächlich zur Verfügung haben? Das ist eine der entscheidenden Fragen, mit denen Sie sich mit Anfang oder Mitte 60 beschäftigen. Neben dem Finanzcheck sollten Sie aber noch weitere Aufgaben auf Ihre persönliche Checkliste setzen, zum Beispiel:

Zu erledigen ab 60

- **Rentenkonto prüfen.** Bei Lücken im Versicherungsverlauf Rentenkonto klären lassen.
- **Überlegungen zum Beginn des Ruhestands.** Kommt die Frührente oder vorgezogene Pensionierung infrage?
- **Alternativen zur Frührente.** Wollen oder können Sie nicht vorzeitig in Rente gehen, überlegen Sie, ob Sie zum Beispiel in Altersteilzeit gehen oder Arbeitszeit reduzieren wollen. Klären: Was sagt der Arbeitgeber dazu?
- **Altersvorsorge- und Finanzcheck.** Was habe ich an Einnahmen und Rücklagen, und wie kann ich die Rentenlücke vielleicht doch noch schließen?
- **Rechtliche Vorsorge.** Mit den Angehörigen über Vollmachten und über das Thema Betreuung für den Notfall sprechen.

Zu erledigen spätestens im Jahr vor dem (gewünschten) Rentenbeginn

- **Rentenberatung.** Möchten Sie vorzeitig in den Ruhestand gehen? Wenn ja, informieren Sie sich früh genug vor dem geplanten Rentenbeginn beim Rentenversicherer über Möglichkeiten der Frührente.
- **Rentenkonto prüfen.** Wenn noch nicht geschehen, Antrag auf Kontenklärung stellen.
- **Fristen beachten.** Gesetzliche Rente mindestens drei Monate vor geplantem Rentenbeginn beantragen.
- **Zusätzliche Vorsorge.** Arbeitgeber informieren über geplanten Rentenbeginn wegen Auszahlung der Betriebsrente; Anfragen privater Versicherer beantworten, etwa bei einer Kapitallebensversicherung; Auszahlung der Riester-Rente planen.

Zu erledigen nach Rentenbeginn

- **Versicherungsscheck.** Verträge, wenn nötig, an die neuen Lebensumstände anpassen.
- **Steuern.** Prüfen (lassen), ob die Steuererklärung noch für Sie als Rentner oder Pensionär Pflicht ist.
- **Rechtliche Vorsorge.** Dokumente wie Vorsorgevollmacht und Testament erstellen, bestehende Dokumente prüfen/aktualisieren.

einbart wurde oder wird. Wenn Sie zum Beispiel noch eine private Rentenversicherung abschließen, aus der Sie kurz nach Vertragsabschluss eine Sofortrente beziehen, können Sie eine Rentengarantiezeit vereinbaren, beispielsweise zehn Jahre. Dann wird

die Rente auf jeden Fall für diese Zeit gezahlt, auch wenn Sie vorher sterben. Das kostet zwar etwas mehr Beitrag, doch es bringt Ihrer Familie zusätzliche Sicherheit, damit sie im Ernstfall mehr finanziellen Spielraum hat.

Die Rentenhöhe: Ihre persönliche Bilanz

Jeder bekommt seine ganz individuelle Rentenabrechnung. Entscheidend für die Höhe der Rente ist nicht nur der Verdienst, sondern zum Beispiel auch der Zeitpunkt des Rentenbeginns.



Über kaum ein Thema wurde im vergangenen Jahr öffentlich und politisch so intensiv diskutiert wie über die neue abschlagsfreie Rente mit 63. Ist sie gerecht, oder profitiert nur eine kleine Gruppe von Versicherten? Ist sie finanzierbar? Wie lässt sich verhindern, dass ältere Arbeitnehmer in Scharen in den Frühruhestand abwandern?

Gar nicht lange her war es zum Zeitpunkt dieser Diskussion über die neue Möglichkeit der Rente mit 63, dass über die Rente mit 67 gestritten wurde: In der Kritik standen damals die Änderungen, durch die seit 2012 das Renteneintrittsalter stufenweise nach hinten verschoben wird.

Trotz aller Auseinandersetzungen ist 2014 letztlich doch ein großes Rentenpaket verabschiedet worden. Durch die neu eingeführte Rente mit 63 haben Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, vorzeitig aus dem Berufsleben auszuschcheiden, ohne dass ihre Leistungen gekürzt werden. Das Interesse der älteren Berufstätigen an diesem Angebot ist enorm (siehe „30 Sekunden Fakten“, S. 14).

Andererseits ist natürlich längst nicht für alle Versicherten ein vorzeitiger Rentenbeginn erstrebenswert – es gibt genügend Berufstätige, die ihren Ruhestand gar nicht so früh antreten wollen und froh sind, möglichst lange im Betrieb zu bleiben.

Für die Entscheidung, wann der Ruhestand beginnen soll, spielen viele Faktoren eine Rolle – private wie finanzielle. Als Entscheidungshilfe stellen wir auf den folgenden Seiten vor, unter welchen Voraussetzungen Sie wann in den Ruhestand gehen können und wie viel Geld Sie dann aus der Rentenkasse erhalten. Im Abschnitt „Wann Sie in Rente gehen dürfen“ erklären wir ab S. 24 ausführlich, welche Kriterien Sie bei Ihrer Entscheidung noch berücksichtigen sollten.

Wie viel Leistungen Sie als Rentner bekommen, hängt entscheidend davon ab, wie viel Sie während Ihres Erwerbslebens verdienen und wie viel Beiträge Sie dementsprechend in die Rentenversicherung einzahlen. Allerdings machen sich nicht nur die Zeiten bezahlt, in denen Sie selbst als Angestellter – dann gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber – oder auch als Selbstständiger Beiträge leisten: Auch andere Lebensphasen

werden berücksichtigt, zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung, Krankheitszeiten oder Phasen der Arbeitslosigkeit.

Ein weiterer ausschlaggebender Faktor für die Rentenhöhe ist, wann Sie in Rente gehen – pünktlich, so wie vom Gesetzgeber vorgesehen, oder eventuell schon früher. Bei pünktlichem Rentenbeginn bekommen Sie die sogenannte Regelaltersrente. Auf diese Rente haben Sie je nach Geburtsjahr zwischen dem 65. und dem 67. Geburtstag Anspruch (ausführlich siehe Tabelle „Altersgrenzen für die Rente“, S. 25).

Wollen Sie früher gehen, darf der Rentenversicherer Ihnen häufig etwas von den Rentenansprüchen abziehen. Im Gegenzug gilt aber auch: Verschieben Sie Ihre erste Rente über den gesetzlich vorgesehenen Starttermin hinaus, erhalten Sie vom Rentenversicherer eine Belohnung, die monatlichen Leistungen fallen etwas höher aus.



Die Mütterrente war 2014 ein weiterer wichtiger Bestandteil des Rentenpakets: Seit Juli letzten Jahres wird die Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, besser bei der Rente honoriert. Die Eltern – in der Regel die Mütter – der mittlerweile erwachsenen Kinder erhielten lange Zeit nur einen Entgeltpunkt für ihr Rentenkonto. Was das genau bedeutet, lesen Sie im Abschnitt „Die Entgeltpunkte“, S. 18. Das wurde 2014 geändert, sodass es heute für bis Ende 1991 geborene Kinder grundsätzlich zwei anstatt einen Entgeltpunkt gibt. Für die Mütter bedeutet das pro Kind nach derzeitigem Stand ein Rentenplus von bis zu 28,61 Euro im Monat in den alten und 26,39 Euro in den neuen Bundesländern.

Für jeden Versicherten ergibt sich aus diesen Faktoren eine ganz eigene Rechnung: Anhand der sogenannten Rentenformel ermittelt der Rentenversicherer individuell, wie viel Leistung Sie bekommen.

Die Rentenformel lautet:

	Entgeltpunkte
	x Zugangsfaktor
	x Rentenartfaktor
	x Aktueller Rentenwert
	= Monatsrente

Diese Formel lässt sich am besten verstehen, indem wir die einzelnen Faktoren aufschlüsseln:

Die Entgeltpunkte

Jeder Versicherte erwirbt im Laufe seiner Erwerbstätigkeit sogenannte Entgeltpunkte – egal, ob er selbst Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge an die Rentenversicherung zahlt oder ob es sich um Phasen ohne eigene Beitragszahlungen wie Kindererziehungszeiten handelt. Je mehr Entgeltpunkte er am Ende des Arbeitslebens gesammelt hat, desto höher fällt seine Rente aus.

Am einfachsten ist dies am Beispiel eines Angestellten nachzuvollziehen: Lebt er in den alten Bundesländern und hat 2014 brutto das Durchschnittseinkommen aller Erwerbstätigen in Deutschland in Höhe von 34857 Euro verdient, haben er und sein Arbeitgeber zusammen 18,9 Prozent davon an die Rentenversicherung gezahlt: Das macht

knapp 6600 Euro für das Jahr 2014. Diese Rentenbeiträge bringen dem Erwerbstätigen genau einen Entgeltpunkt für sein Rentenkonto.

Hat unser Angestellter 2014 exakt das Doppelte verdient – 69714 Euro –, kommt er auf zwei Entgeltpunkte für 2014. Wenn er umgerechnet nur 70 Prozent des Durchschnittseinkommens verdient hat – rund 24400 Euro im Jahr –, wurden ihm 0,7 Entgeltpunkte für 2014 auf seinem Rentenkonto gutgeschrieben. Der Wert für das Durchschnittseinkommen 2014 ist allerdings momentan noch nicht endgültig. Er kann im Nachhinein etwas abweichen, wenn sämtliche Einkommensdaten ausgewertet sind.

Etwas anders sieht die Rechnung für einen Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern aus. Die in jedem Jahr anhand des Einkommens ermittelten Entgeltpunkte werden noch mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Dieser Faktor lag zum Beispiel im Jahr 2014 bei 1,1873. Mit diesem Zusatzfaktor, der jährlich neu festgelegt wird, soll der Nachteil ausgeglichen werden, der heute noch beim Lohnniveau zwischen Ost und West besteht.

Umgerechnet bedeutet das: Um für 2014 genau einen Entgeltpunkt zu bekommen, musste ein Arbeitnehmer in Dresden oder Rostock nicht 34857 Euro im Jahr verdienen, sondern nur 29358 Euro. Hat er 34857 Euro verdient, werden seinem Rentenkonto für 2014 genau 1,1873 Entgeltpunkte gutgeschrieben.

Auch wenn Sie etwa als Selbstständiger nur freiwillige Beiträge in die Rentenkasse zahlen, macht sich das auf Ihrem Punktekonto bemerkbar. Punkte sammeln Sie außerdem für Zeiten, in denen jemand anders die Beitragszahlungen für Sie übernimmt, zum Beispiel während Arbeitslosigkeit, Wehrdienst oder Kindererziehung.

Der Zugangsfaktor

Im Zugangsfaktor schlägt sich nieder, ob Sie pünktlich – also bei Erreichen der Grenze für die Regelaltersrente – in den Ruhestand gehen oder früher oder später. Für alle Versicherten, die genau pünktlich in Rente gehen, liegt dieser Faktor bei 1,0. Bezieht also zum Beispiel ein 1951 geborener Angestellter im Alter von 65 Jahren und fünf Monaten seine erste Altersrente, steht für ihn die 1,0 in der Rentenformel. Ginge er dagegen schon ein Jahr früher in Rente, ergäbe sich ein Zugangsfaktor von 0,964. Der Grund:

 **Für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns werden 0,3 Prozent von der Rente abgezogen – für ein Jahr sind das 3,6 Prozent.**

Umgekehrt gilt: Würde er die erste Rente erst mit 66 Jahren und fünf Monaten beziehen, ergäbe sich ein Zugangsfaktor von 1,06.

Denn für jeden Monat über der Altersgrenze bekäme er einen Zuschlag von 0,5 Prozent, 6 Prozent für ein Jahr.

Der Rentenartfaktor

Die Höhe des Rentenartfaktors hängt davon ab, um welche Art von Rente es sich handelt. Je mehr eine Rente zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen soll, desto höher ist er. Für die Altersrente liegt der Rentenartfaktor bei 1,0. Dieser Wert gilt ebenfalls für die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Für die Rente bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt der Faktor dagegen beispielsweise lediglich 0,5.

Der aktuelle Rentenwert

Das ist der finanzielle Gegenwert, den Rentner für jeden gesammelten Entgeltpunkt erhalten. Ist in den Medien von Rentensteigerungen die Rede, heißt das übersetzt, dass dieser aktuelle Rentenwert erhöht wird.

Bis Mitte 2015 liegt der aktuelle Rentenwert bei 28,61 Euro in den alten und bei 26,39 Euro in den neuen Bundesländern. Daraus ergibt sich: Wer zum Beispiel im Mai 2015 auf seinem Rentenkonto 40 Entgeltpunkte stehen hat und nun pünktlich im Alter von zum Beispiel 65 Jahren und vier Monaten in den Ruhestand geht, kommt in den alten Bundesländern auf $40 \times 28,61$ Euro, also 1144,40 Euro, und in den neuen auf $40 \times 26,39$ Euro, also 1055,60 Euro Rente.

Der Rentenwert bleibt nicht gleich, sondern wird im Normalfall jedes Jahr erhöht.

Vorab informiert

Für Ihre weitere Finanzplanung ist es wichtig, dass Sie nicht erst als Rentner, sondern bereits deutlich vorher wissen, wie hoch Ihre Rente im Alter etwa ausfallen wird. Deshalb bekommen Sie regelmäßig vom Rentenversicherer eine Übersicht zu Ihren Ansprüchen:

- ▶ **Die Renteninformation:** Der Rententräger schickt seinen Versicherten einmal im Jahr die sogenannte Renteninformation und teilt mit, welche Ansprüche bisher sicher sind und wie viel Altersrente es werden kann, wenn jemand weiter so Beiträge zahlt wie in den vergangenen fünf Jahren. Außerdem rechnet er den Rentenanspruch hoch: Was kommt heraus, wenn es in jedem Jahr bis zum Ruhestandsbeginn Rentensteigerungen von einem und von zwei Prozent gibt?
- ▶ **Die Rentenauskunft:** Ab dem 55. Lebensjahr erhalten Sie alle drei Jahre statt der Renteninformation die aus-

führlichere Rentenauskunft. Dort finden Sie unter anderem eine Übersicht über die auf Ihrem Versichertenkonto gespeicherten Versicherungszeiten (also neben Phasen der Erwerbstätigkeit zum Beispiel auch Angaben über Kindererziehungszeiten oder Krankheitsphasen). Sie erfahren außerdem, wie viele Entgeltpunkte Sie bisher erworben und welchen Gegenwert diese haben. Dazu informiert Sie der Rententräger, mit welchen Leistungen Sie nach derzeitigem Stand sicher rechnen können, wenn Sie keine weiteren Beiträge an die Rentenversicherung zahlen. Neben der Höhe Ihrer Altersrente, die Ihnen nach derzeitigem Stand bei Erreichen der Regelaltersgrenze zustehen würde, erfahren Sie, wie hoch eine Erwerbsminderungs- und eine Hinterbliebenenrente heute ausfallen würde.

Aus der Rentenauskunft wissen Sie also, was Sie bekommen, wenn Sie ab jetzt nichts



Sie müssen einen Antrag beim Rentenversicherer stellen, um eine gesetzliche Rente zu bekommen. Beachten Sie, dass zwischen Antrag und erster Rentenzahlung einige Zeit vergeht, sodass Sie zum Beispiel Ihre Altersrente etwa drei Monate vor der gewünschten ersten Zahlung beantragen sollten, damit sie pünktlich fließt. Sie können den Antrag allein ausfüllen. Aber einfacher ist es, wenn Sie sich dabei in einer Beratungsstelle Ihres Rententrägers helfen lassen.

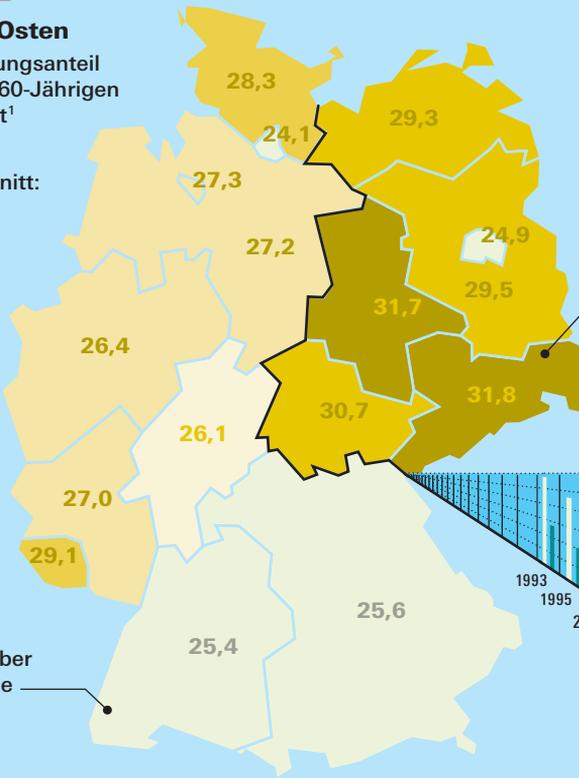
Rente in Zahlen



Älterer Osten

Bevölkerungsanteil der über 60-Jährigen in Prozent¹

Bundesdurchschnitt: 26,8 %



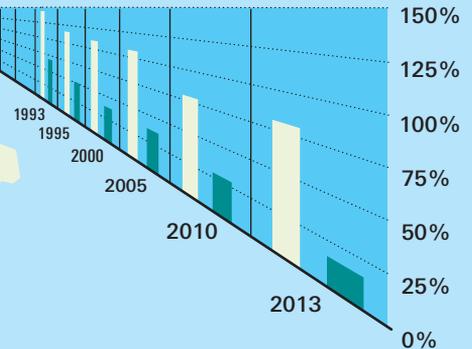
Hoyerswerda: 32,9 % über 65-Jährige



Immer noch verschieden

Um wie viel Prozent ist die Rente von Männern höher als die von Frauen?²

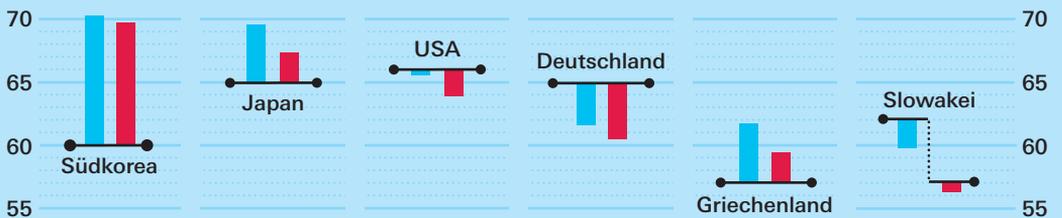
West Ost



Wann die Menschen wo in Rente gehen ... sollten

gesetzliches Rentenalter ●●●

tatsächliches durchschnittliches Rentenalter³ ♂ ■ ♀



Quellen: 1) Statistisches Bundesamt, Stichtag 31.12.2012; 2) Deutsche Rentenversicherung; 3) OECD, Stand 2010

mehr in die Rentenkasse zahlen. Vielleicht sind Sie ja 61 Jahre, schauen auf die Zahl und überlegen, dass Sie mit dem Betrag hinkommen müssten, der Ihnen hier genannt wird. Eines sollten Sie bei Ihren weiteren Schritten aber nicht vergessen, wenn Sie mit einer Frührente liebäugeln: Je nach Rentenart können die Abschläge von 0,3 Prozent für jeden Monat der vorgezogenen Rentenzahlung dazukommen (siehe ausführlich im Abschnitt „Der Zugangsfaktor“ auf S. 19).

Der Rentenbescheid

Wenn Sie Ihre Rente beantragt haben, bekommen Sie Ihren Rentenbescheid, in dem schwarz auf weiß steht, wie hoch Ihre Rente ausfällt. Der Rentenbescheid listet Ihre sämtlichen Versicherungszeiten auf und die diesen Zeiten zugewiesenen Entgeltpunkte.

Die Rente wird grundsätzlich zum Monatsende bezahlt und durch den Rentenservice der Deutschen Post angewiesen. Sind Sie gesetzlich kranken- und pflegeversichert, wird nicht die komplette Monatsrente überwiesen, sondern nur das, was nach Abzug Ihrer Sozialversicherungsbeiträge übrig bleibt. Bei 1500 Euro Bruttorente wären das knapp 1340 Euro netto, wenn Ihre Krankenkasse einen Beitragssatz von 15,5 Prozent erhebt und Sie als Rentner ohne Kinder 2,6 Prozent für die Pflegeversicherung zahlen müssen.

Als Privatversicherter müssen Sie sich selbst darum kümmern, dass die Beiträge an den Krankenversicherer fließen.

Wer kennt sich aus?

Sie sind sich nicht sicher, ob alle Zeiten richtig berücksichtigt wurden – ob Ihre Rente stimmt? Lassen Sie sich einen Termin in einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung geben. Oder sprechen Sie einen freien Rentenberater an, damit er mit Ihnen den Bescheid überprüft. Experten können Sie unter www.rentenberater.de finden.

Sie erfahren im Rentenbescheid auch, worüber Sie den Rentenversicherer informieren müssen – zum Beispiel über einen Umzug ins Ausland. Außerdem: Eventuell sind Sie verpflichtet, Ihre Einkünfte samt Rente beim Finanzamt abzurechnen. Auch darauf weist der Bescheid hin. Er informiert zudem, wo und unter welchen Voraussetzungen Sie Widerspruch einlegen können, falls Sie meinen, dass er Fehler enthält, was durchaus passiert. Deshalb sollten Sie sich unbedingt Zeit für die Fehlersuche in Ihrem Bescheid nehmen (siehe Checkliste rechts).

Ist Ihre Rente eher niedrig, teilt der Rententräger Ihnen noch mit, dass Sie unter Umständen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Über die genauen Regelungen zu dieser Leistung informieren wir im Abschnitt „Auffangnetz Grundsicherung“ ab S. 48.

Checkliste

Rentenbescheid kontrollieren

In Rentenbescheide können sich Fehler einschleichen. Schauen Sie sich Ihren Bescheid deshalb – eventuell auch mit Hilfe eines Renten- oder Versicherungsberaters – unter anderem auf diese Punkte hin an:

- **Zahlendreher.** Wurden Ihre Einkommen und die Beitragszahlungen richtig berücksichtigt oder stimmt die Höhe nicht? Nutzen Sie zum Beispiel die Sozialversicherungsbescheinigungen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber jedes Jahr erhalten haben, um die Werte zu prüfen.
- **Beitragszeiten.** Wurden alle Jobs angerechnet, zum Beispiel auch Nebenjobs während des Studiums, oder Phasen, in denen Sie als Selbstständiger freiwillige Beiträge an die Rentenkasse gezahlt haben?
- **Ausbildung.** Als ehemaliger Lehrling in einem Betrieb haben Sie Anspruch darauf, dass Ihre Ausbildungszeit besser bewertet wird: Sie bekommen für bis zu drei Jahre mehr Entgeltpunkte auf Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben, als Ihnen allein aufgrund Ihres (niedrigen) Einkommens als Lehrling zustünden. Die Aufwertung steht Ihnen zu, bis Sie damals die letzte Prüfung bestanden hatten. Ist das berücksichtigt?
- **Krankheiten und Arbeitslosigkeit.** Tauchen auch die Tage auf Ihrem Rentenbescheid auf, an denen Sie krank oder vorübergehend arbeitslos waren?
- **Scheidung.** Vergleichen Sie, ob die Daten zu Ihrem Versorgungsausgleich richtig berücksichtigt wurden. Was genau beim Versorgungsausgleich passiert, zeigt der Kasten auf S. 43.
- **Umzug.** Sind Sie (mehrmals) zwischen den alten und den neuen Bundesländern umgezogen? Dann sollten Sie prüfen, ob der Rentenversicherer für die Zeiten in den neuen Ländern immer den Umrechnungsfaktor berücksichtigt hat, der Ihnen hierfür zusteht.

Wann Sie in Rente gehen dürfen

Es ist möglich, mit 63 in Rente zu gehen. Ohne Abschläge kommt das jedoch nur für bestimmte Jahrgänge infrage.



Über viele Jahre hinweg

galt die Grundregel: Mit 65 Jahren ist Schluss mit der Arbeit. Die Rede war dann von der Regelaltersrente – das ist die Rente, die die allermeisten Erwerbstätigen ohne Probleme bekommen können. Denn wenn Sie mindestens fünf Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen, haben Sie Anspruch auf diese Rente. Seit 2012 steigt aber das Eintrittsalter für diese Regelaltersrente stufenweise an – je nach Geburtsjahr ist ein Beginn zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr vorgesehen (siehe Tabelle rechts).

Demnach dürfen zum Beispiel Versicherte, die zum Geburtsjahrgang 1951 gehören, frühestens im Alter von 65 Jahren und 5 Monaten ihre erste Altersrente beziehen. Versicherte, die 1964 oder später geboren wurden, haben erst im Alter von 67 Jahren Anspruch auf die Regelaltersrente.

Unter bestimmten Bedingungen dürfen Versicherte aber auch schon früher gehen. Allerdings hat das mindestens einen, häufig sogar zwei finanzielle Nachteile:

Zum einen fallen die Rentenansprüche grundsätzlich etwas niedriger aus. Denn die

Rentenhöhe hängt ja entscheidend davon ab, wie viele Beiträge jemand im Laufe des Arbeitslebens zahlt. Wer nicht bis zur vorgesehenen Altersgrenze arbeitet, überweist insgesamt weniger an die Rentenkasse.

Dazu kommen für viele Frührentner Abschläge: Wie wir gesehen haben, darf die Rentenversicherung den ohnehin niedrigeren Rentenanspruch unter Umständen weiter kürzen – um 0,3 Prozent für jeden Monat der vorgezogenen Rentenzahlung. Will etwa eine Frau, die knapp 40 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt hat, zwei Jahre zu früh in Rente gehen, bleiben von 1100 Euro Monatsrente nur noch 1020,80 Euro – sie verliert knapp 80 Euro im Monat.

Diese Kürzung der Leistungen droht Frührentnern fast immer – nur wenn Sie die Bedingungen für die seit Mitte 2014 geltende neue Rente mit 63 erfüllen, können Sie ohne solche Abschläge in Rente gehen.

Folgende Formen eines vorgezogenen Rentenbeginns sind möglich:

- ▶ **Rente ab 63 – ohne Abschläge:** Auf sie haben Versicherte Anspruch, die mindestens 45 Jahre rentenversichert waren. Wenn Sie bis 1952 geboren sind,

Altersgrenzen für die Rente¹⁾

Die Regelaltersrente gibt es in Zukunft erst mit 67 Jahren. Erwerbstätige, die zwar keine 45, aber mindestens 35 Versichertenjahre nachweisen, können als langjährig Versicherte weiter mit 63 in Rente gehen. Dafür wird ihre Rente aber auf Dauer gekürzt. Wie viel sie von ihren Ansprüchen verlieren, hängt vom Geburtsjahr ab.

Geburtsjahr	Regelaltersrente ¹⁾ : vorgesehener Renten- beginn im Alter von	Rente für langjährig Versicherte ¹⁾ : Rentenabschlag (in Prozent) bei Rentenbeginn zum 63. Geburtstag
1950	65 Jahren + 4 Monaten	8,4
1951	65 Jahren + 5 Monaten	8,7
1952	65 Jahren + 6 Monaten	9,0
1953	65 Jahren + 7 Monaten	9,3
1954	65 Jahren + 8 Monaten	9,6
1955	65 Jahren + 9 Monaten	9,9
1956	65 Jahren + 10 Monaten	10,2
1957	65 Jahren + 11 Monaten	10,5
1958	66 Jahren	10,8
1959	66 Jahren + 2 Monaten	11,4
1960	66 Jahren + 4 Monaten	12,0
1961	66 Jahren + 6 Monaten	12,6
1962	66 Jahren + 8 Monaten	13,2

1) Unter bestimmten Voraussetzungen, etwa bei Altersteilzeitregelungen, können Sie die Regelaltersrente weiter mit 65 Jahren beziehen und die Rente für langjährig Versicherte im Alter von 65 Jahren ohne Abschläge. Für einige Geburtsjahrgänge ist sogar ein Rentenbeginn vor dem 63. Geburtstag möglich.

Rente mit 63 ohne Abschläge

Auf die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben nur Versicherte Anspruch, die mindestens 45 Jahre an Rentenversicherungszeiten vorweisen können. Tatsächlich im Alter von 63 Jahren bekommen diese Rente nur die Geburtsjahrgänge bis 1952. Für später Geborene steigt auch das Eintrittsalter für diese Rente stufenweise an – bis auf 65 Jahre.

Geburtsjahr	Altersgrenze
bis 1952	63 Jahre
1953	63 Jahre und 2 Monate
1954	63 Jahre und 4 Monate
1955	63 Jahre und 6 Monate
1956	63 Jahre und 8 Monate
1957	63 Jahre und 10 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre und 2 Monate
1960	64 Jahre und 4 Monate
1961	64 Jahre und 6 Monate
1962	64 Jahre und 8 Monate
1963	64 Jahre und 10 Monate
ab 1964	65 Jahre

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

können Sie als besonders langjährig Versicherter Ihre Rente schon ab 63 Jahren beziehen. Für später Geborene steigt das Eintrittsalter stufenweise auf bis zu 65 Jahre an.

Für die Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, zählen bei diesem Modell unter anderem Zeiten, in denen Versicherte Pflichtbeiträge geleistet haben – also etwa als angestellt Beschäftigte. Auch Kindererziehungszeiten und Zeiten zur Pflege von Angehörigen gehören dazu. Arbeitslosigkeit zählt dagegen nur, sofern der Versicherte Arbeitslosengeld I bezogen hat. Und auch diese Zeiten sind in der Regel außen vor, wenn die Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn lag.

- ▶ **Rente ab 63 – mit Abschlägen:** Erwerbstätige, die keine 45 Jahre Versicherungszeit nachweisen, aber immerhin 35 Jahre, können eine Altersrente für langjährig Versicherte beantragen. Die Vorgaben für die Wartezeit sind hier weniger streng – es zählen zum Beispiel alle Phasen der Arbeitslosigkeit, also beispielsweise auch Zeiten mit Bezug von Hartz-IV-Leistungen. Soll die erste Rente aber bereits mit 63 Jahren fließen, zieht der Rentenversicherer je nach Geburtsjahr des Versicherten bis zu 14,4 Prozent von den Ansprüchen ab.
- ▶ **Rente ab 60 – mit Abschlägen:** Versicherte, die bis Ende 1951 geboren wurden sowie einen Grad der Behinderung

von mindestens 50 und 35 Jahre Wartezeit aufweisen, dürfen ab 60 in Rente gehen. Für jüngere Jahrgänge steigt das Mindestalter der Altersrente für schwerbehinderte Menschen auf 62 Jahre. Wer sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Ruhe setzt, muss aber auf 10,8 Prozent Rente verzichten.

→ Noch früher in Rente?

Lässt die Gesundheit keine oder kaum noch Arbeit zu, kann auch deutlich vor dem 60. Geburtstag eine Rente fließen – dann jedoch nicht als Alters-, sondern als Erwerbsminderungsrente. Diese wird später in eine Altersrente umgewandelt.

Wurden Sie bis Ende 1951 geboren, können für Sie noch zwei andere Formen einer Frührente infrage kommen: die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Wenn Sie als Frau zum Beispiel im März 1951 geboren wurden, hätten Sie erst im Herbst 2016 Anspruch auf die Regelaltersrente. Sie können aber mit Abschlägen früher gehen. Eine Voraussetzung ist, dass Sie eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllen. Dazu müssen Sie ab dem 40. Lebensjahr mehr als zehn Jahre an Pflichtbeitragszeit vorweisen. Für die Rente nach Altersteilzeit oder wegen Arbeitslosigkeit gilt als eine Voraussetzung ebenfalls eine Wartezeit von 15 Jahren. Beide Rentenformen sind jedoch Auslaufmodelle.

Die Altersrenten im Vergleich

Trotz der Regelungen zur Rente mit 67 können Sie vorzeitig in den Ruhestand gehen, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Welche Rentenarten infrage kommen, zeigt die Tabelle. Darüber hinaus gibt es zwei Auslaufmodelle: die Altersrente speziell für Frauen und die Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Diese zwei Formen können noch infrage kommen, wenn Sie bis Ende 1951 geboren wurden.

Art der Rente	Altersgrenze ¹⁾	Mindestwartezeit	Diese Zeiten zählen für die Wartezeit
Regelaltersrente	Sie wird seit 2012 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.	5 Jahre	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs, aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting.
Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rente mit 63)	Seit Juli 2014: 63 Jahre. Ab Jahrgang 1953 wird sie stufenweise auf 65 Jahre angehoben.	45 Jahre	Unter anderem Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung/Tätigkeit, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen (wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I, Pflege- und Kindererziehungs- bzw. -berücksichtigungszeiten.
Altersrente für langjährig Versicherte	Sie wird seit 2012 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Früherer Rentenbeginn möglich ab 63 Jahren.	35 Jahre	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs, Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, auch Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten.
Altersrente für schwerbehinderte Menschen ²⁾	Sie wird seit 2012 stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben (betrifft alle ab Jahrgang 1952). Früherer Rentenbeginn je nach Geburtsjahr zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr möglich.	35 Jahre	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs, Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, auch Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten.

1) Ausnahmen möglich für entlassene Mitarbeiter im Bergbau und bei frühzeitig vereinbarter Altersteilzeit.

2) Grad der Behinderung von mindestens 50. Bei Versicherten bis Jahrgang 1950 reicht der Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Kann ich es mir leisten, früher in Rente zu gehen?

Sie dürfen vorzeitig in den Ruhestand gehen, und Sie wollen es auch? Bleibt zu klären: Haben Sie die finanziellen Mittel dafür?



Wählen Sie den Vorruhestand, müssen Sie damit klarkommen, dass Sie für die gesamte Zeit, in der Sie Leistungen erhalten, Einbußen haben.

Beispiel: Hans Huber aus Bonn wurde im Mai 1952 geboren. In der Vergangenheit hat er immer überdurchschnittlich verdient und jedes Jahr 1,4 Entgeltpunkte für sein Rentenkonto gesammelt. Anspruch auf die Regelaltersrente hat er im Alter von 65 Jahren und sechs Monaten. Demnach könnte er 2017 ab dem 1. Dezember seine erste Regelaltersrente beziehen. Je nach Versicherungszeiten kann er aber auch früher gehen.

► **Rente mit 63 ohne Abschläge:** Angenommen, er hat nach dem Schulabschluss durchgängig gearbeitet und erfüllt mit 45 Versicherungsjahren die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente mit 63, dann könnte er ab dem 1. Juni 2015 diese Form der Altersrente beziehen. Sein finanzieller Nachteil bei der Rente: Er hört zweieinhalb Jahre vor dem eigentlich vorgesehenen Rentenbeginn auf, Beiträge an die Rentenkasse zu zahlen. Er sammelt also insgesamt 3,5 Entgeltpunkte weniger, als wenn er wie

bisher durchgearbeitet hätte und pro Jahr 1,4 Punkte gesammelt hätte. Statt auf 58,5 Entgeltpunkte kommt er am Ende nur auf 55 Punkte und auf einen Rentenanspruch von 1573,55 Euro. Die fehlenden 3,5 Entgeltpunkte bedeuten nach derzeitigem Stand ein Rentenminus von rund 100 Euro im Monat.

► **Rente ab 63 mit Abschlägen:** Angenommen, Herr Huber hätte nach der Schule zunächst ein Studium absolviert. Er käme nur auf 40 Jahre Wartezeit. Dann könnte er zwar auch mit 63 Jahren in Rente gehen, müsste aber für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns Abschläge von 0,3 Prozent hinnehmen. Um die Werte besser vergleichen zu können, gehen wir der Einfachheit halber davon aus, dass Huber in den 40 Jahren im Job immer etwas mehr verdient hat als ohne Studium, sodass er letztlich ebenfalls auf einen Rentenanspruch von 1573,55 Euro kommt. Davon würden aber noch einmal 9 Prozent (30 Monate x 0,3 Prozent) abgezogen. Aufgrund dieses Abschlags blieben ihm letztlich 1431,93 Euro Monatsrente.

Fazit: Womöglich verliert Herr Huber also mehr als 240 Euro Monatsrente, wenn er sich für den Rentenbeginn zum 63. Geburtstag entscheidet und nicht wie gesetzlich vorgesehen noch zwei Jahre und sechs Monate weiterarbeitet.

Einnahmen versus Ausgaben

Wenn Sie über die Möglichkeiten der Frührente nachdenken, sollten Sie sich daher genügend Zeit für die Entscheidung nehmen. Bei Ihrer persönlichen Rechnung helfen die Checklisten „Womit Sie im Ruhestand rechnen müssen“ rechts sowie „Kann ich mir die Frührente leisten?“ auf S. 33. Sie sollten nicht nur Ihre gesetzliche Rente in die Planungen einbeziehen, sondern sämtliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen, soweit Sie sie heute bereits einschätzen können.

Finanztest geht in seinen Berechnungen zum Finanzbedarf im Ruhestand davon aus, dass Ihnen dann etwa 80 Prozent Ihres Einkommens aus dem Erwerbsleben zur Verfügung stehen sollten. Darauf basieren beispielsweise die Berechnungen zur Schließung der Rentenlücke: Wie viel Geld muss ein Erwerbstätiger heute noch anlegen, um im Ruhestand in etwa diese 80 Prozent des bisherigen Einkommens zu erlangen?

Ihr Vorteil: Je näher der Ruhestand rückt, desto einfacher wird es, Ihren Geldbedarf möglichst genau zu schätzen. Dann haben Sie zum Beispiel schon eine Idee davon, ob Sie vielleicht in näherer Zukunft in eine klei-

ner, günstigere Wohnung umziehen werden. Oder Sie können bereits abschätzen, wie viel Sie durch den Wegfall des Zweitwagens an regelmäßigen Ausgaben sparen. Auch werden die Informationen zu den Einnahmen, die Sie in absehbarer Zeit bekommen werden, immer verlässlicher.

Doch auch wenn es nur noch wenige Jahre bis zum Jobausstieg sind, sollten Sie bei Ihren Berechnungen unter anderem an die Inflation denken. Preissteigerungen sorgen dafür, dass Sie sich – auch innerhalb weniger Jahre – von Ihren Renten, Pensionen oder anderen Ersparnissen nicht mehr so viel werden leisten können wie heute. Wenn Sie beispielsweise davon ausgehen, dass Sie nach heutigem Stand etwa 1800 Euro im Monat für Ihren Lebensstandard benötigen, sollten Sie einplanen, dass bei einer Inflationsrate von zum Beispiel 2 Prozent nach fünf Jahren bereits knapp 1990 Euro dafür nötig sind.

→ Ihren Finanzbedarf ermitteln

Um Ihren Finanzbedarf im Ruhestand und die mögliche Rentenlücke zu ermitteln, bietet Ihnen Finanztest unter www.test.de/rentenluecke und www.test.de/finanzbedarf zwei kostenlose Rechner im Internet an.

In Ihre Überlegungen sollten Sie außerdem mit einschließen, ob und welche Möglichkeiten Sie haben, um sich weitere verlässliche Einnahmen zu sichern. Im ersten Mo-

Womit Sie im Ruhestand rechnen müssen

Der Geldbeutel wird entlastet, wenn ...

- **Sie Kredite abgezahlt haben** – zum Beispiel für eine Eigentumswohnung.
- **Sie in eine kleinere Wohnung umziehen**, weil Ihre Kinder aus dem Haus sind.
- **Ihre Kinder** ihre Berufs- oder Hochschulausbildung abgeschlossen haben und finanziell auf eigenen Füßen stehen.
- **Sie den Zweitwagen abschaffen** können oder überhaupt kein Auto mehr benötigen.
- **die Ausgaben** für die tägliche Fahrt zur Arbeit entfallen.
- **Sie keine Ausgaben** für Arbeitskleidung mehr haben.
- **bestimmte Versicherungen** nicht mehr nötig sind, zum Beispiel eine Berufsunfähigkeitsversicherung.
- **Sie gesetzlich krankenversichert** sind und der Krankenkassenbeitrag niedriger wird, weil auch das beitragspflichtige Einkommen (Rente) geringer ist als früher.
- **Sie Geld** oder Immobilien erben.
- **langfristige Kapitalanlagen** frei werden oder die Leistung aus der Lebens- oder Rentenversicherung fällig wird.

Zusätzlicher Geldbedarf entsteht, wenn Sie ...

- **Ihre Wohnung** oder Ihr Haus alters- oder behindertengerecht umbauen oder Sie in eine entsprechende Wohnung umziehen müssen.
- **eine Haushaltshilfe** oder professionelle Pflegekräfte benötigen. Die Leistungen der Pflegeversicherung decken nur einen Teil der dafür anfallenden Kosten.
- **mehr Gesundheitsleistungen** (Medikamente, Physiotherapie, zusätzliche Untersuchungen) in Anspruch nehmen, als Ihre Krankenversicherung bezahlt.
- **Handwerker brauchen** für Arbeiten, die Sie in jüngeren Jahren selbst erledigen konnten.
- **Ihre Enkelkinder** finanziell unterstützen wollen oder müssen, zum Beispiel, bis sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben.
- **im Ruhestand mehr Reisen**, vor allem Fernreisen, unternehmen möchten.
- **zu Beginn des Ruhestands** eine teure Anschaffung machen wollen.
- **verstärkt kostspieligen Hobbys** nachgehen mögen.

ment denken viele an den Schutz privater Versicherungsverträge, doch eine Alternative kann eine Nachzahlung an die gesetzliche Rentenkasse sein.

Beispiel: Sie wollen gerne mit 63 Jahren in Rente gehen, kommen aber nicht auf die 45 Versicherungsjahre für die abschlagsfreie Frührente? Die Abschläge für eine andere Form der vorzeitigen Rente sind Ihnen eigentlich zu hoch – Sie fürchten, dass Ihre (Früh-)Rente auf Dauer für alle Ausgaben im Ruhestand zu niedrig sein wird. Andererseits wissen Sie auch, dass Ihnen in Kürze die Auszahlung aus der Kapitallebensversicherung ins Haus steht.

Wer kennt sich aus?

Wie viel Rente werde ich haben und was bleibt mir, wenn ich früher in den Ruhestand gehe? Lassen Sie sich in einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung ausrechnen, mit welchem Minus Sie als Frührentner rechnen müssen, und klären Sie, mit welcher freiwilligen Einmalzahlung Sie dieses Minus ausgleichen können. Einen Termin können Sie über die kostenlose Servicehotline 0 800 / 1000 4800 vereinbaren.

Dann können Sie die Chance nutzen, auf einen Schlag freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen und so die Abschläge für den vorzeitigen Rentenbeginn auszugleichen. Sie können sich bei der Deutschen Rentenversicherung ausrechnen lassen, welche Einmalzahlung dazu notwendig wäre. Gerade für die rentennahen Jahrgänge lohnen sich freiwillige Beiträge an die Rentenkasse häufig mehr als etwa eine große Einzahlung in eine private Rentenversicherung. Das haben Berechnungen der Stiftung Warentest ergeben.

Für Angestellte ist diese einmalige Nachzahlung zum Ausgleich des Rentenabschlags aber die einzige Möglichkeit, freiwillig mehr aus der gesetzlichen Rentenkasse herauszuholen. Mehr Möglichkeiten haben zum Beispiel Selbstständige. Sie können jederzeit freiwillige Beiträge an die Rentenkasse leisten.

Besonders wertvoll können freiwillige Beiträge außerdem beispielsweise für langjährige Hausfrauen sein: Angenommen, Sie sind heute 60 Jahre alt und haben keinen eigenen Anspruch auf eine Altersrente. Ihnen fehlt zum Beispiel ein Versicherungsjahr, um die notwendige Wartezeit von fünf Jahren zu erfüllen. Dann können Sie mit freiwilligen Beiträgen dafür sorgen, dass Sie doch noch die fünf Jahre erreichen und die eigene Rente bekommen.

Warum freiwillige Rentenbeiträge für Beamte viel bringen können, lesen Sie im Abschnitt „Versorgung für Beamte“ ab S. 44.

Checkliste

Kann ich mir die Frührente leisten?

Ihre Rente fällt nicht nur niedriger aus, bis Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben, sondern während der gesamten Zeit, in der Sie die Leistungen beziehen. Kommen Sie trotzdem finanziell klar?

- **Finanzbedarf.** Machen Sie frühzeitig Kassensturz und rechnen Sie sich aus, welche Einnahmen Sie im Alter benötigen, um Ihren (gewünschten) Lebensstandard bestreiten zu können. Welche regelmäßigen Ausgaben kommen weiterhin auf Sie zu und wo gibt es Veränderungen – etwa bei der Wohnsituation? Planen Sie auch Notfälle ein: Muss womöglich in absehbarer Zeit die Heizung in Ihrem Haus ausgetauscht werden?
- **Regelmäßige Einnahmen.** Kommen Sie mit der (gekürzten) Frührente und Ihren sonstigen sicheren Einnahmen aus, um Ihren Finanzbedarf zu decken? Rechnen Sie mit den Netto-Werten – also den Summen, die Ihnen nach Abzug von Steuern und vor allem Sozialabgaben übrig bleiben. Prüfen Sie die
- Möglichkeiten, sich mehr sichere, regelmäßige Einnahmen zu verschaffen – etwa durch einen Nebenjob, eine private Rente oder durch eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen an die Rentenkasse.
- **Ersparnisse.** Gibt es weitere finanzielle Mittel, auf die Sie zwar nicht direkt, aber in absehbarer Zeit und bei Notfällen zugreifen können? Prüfen Sie, wann Sie an dieses Geld heran können, und verteilen Sie es wenn nötig und möglich um, so dass Sie zumindest auf einen Teil kurzfristig zugreifen können.
- **Neue Einkommensquellen.** Wenn das Geld so nicht reicht: Können Sie sich weitere Einnahmen verschaffen – zum Beispiel mit einem Nebenjob die Rente aufbessern? Mehr dazu ab S. 79.
- **Alternativen.** Muss es unbedingt die Frührente sein? Überlegen Sie, ob es Alternativen gibt – zum Beispiel erst einmal Arbeitsstunden zu reduzieren. Dann sind die Folgen für die Rentenhöhe nicht so groß.

Schutz bei Krankheit und für Hinterbliebene

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet mehr als „nur“ die Altersrenten. Renten bei Erwerbsminderung und für Hinterbliebene bringen zusätzliche Sicherheit.



Zugegeben: Die Zahlungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Erwerbsminderung oder beim Tod des Ehepartners oder Elternteils fließen, sind meist nicht überragend: Im Jahr 2013 lagen beispielsweise die Renten bei Erwerbsunfähigkeit nach Abzug der Sozialabgaben im Schnitt bei 669 Euro im Monat für Frauen und 733 Euro für Männer in den alten Bundesländern und 714 Euro für Frauen und 665 Euro für Männer in den neuen Ländern. Dennoch sind die Leistungen auf jeden Fall besser als nichts.

Denn die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sind für manch einen die einzige Chance auf sichere Einnahmen – wenn sie sich zum Beispiel keine private Berufsunfähigkeitsversicherung leisten konnten oder einen solchen Schutz für den krankheitsbedingten Ausstieg aus dem Berufsleben aufgrund von Vorerkrankungen gar nicht erst bekommen haben.

Stirbt der Partner, kann die Witwen- oder Witwerrente zumindest in der Anfangszeit Luft verschaffen, um in Ruhe zu planen, wie es auf Dauer finanziell weitergehen soll.

Erwerbsminderungsrenten: Wenn Arbeiten nicht mehr geht

Es kann so schnell passieren: Ein schwerer Unfall oder mehrere Bandscheibenvorfälle – und ein Beschäftigter ist nicht mehr in der Lage, seinem Beruf nachzugehen. Am häufigsten sind es nach Angaben der deutschen Rentenversicherung psychische Erkrankungen, die zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Berufsleben führen.

Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, springt der gesetzliche Rentensicherer mit einer Rentenzahlung ein. Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Versicherte bis zu dem Zeitpunkt bekommen, an dem sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreichen. Anschließend erhalten sie ganz automatisch ihre Altersrente. Die Erwerbsminderungsrente kann auch schon früher in eine Altersrente umgewandelt werden. Das muss der Versicherte allerdings beantragen.

Grundsätzlich gilt, dass die Renten, die bei verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden, in der Regel zunächst einmal auf drei Jahre befristet sind. Es könnte ja sein,

dass sich der Versicherte wieder erholt und arbeiten kann. Ehe die Rente auf Dauer fließt, wird die Befristung meist zweimal wiederholt. Nur in Ausnahmefällen fließt sie gleich dauerhaft.

Je nach Alter und je nachdem, wie gravierend Ihre gesundheitlichen Probleme und die damit verbundenen beruflichen Einschränkungen sind, können Sie folgende Renten bekommen:

- ▶ **Rente wegen voller Erwerbsminderung:** Sie erhalten sie, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen höchstens drei Stunden am Tag einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.
- ▶ **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit:** Sie sind vor dem 2. Januar 1961 geboren und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, für sechs Stunden täglich in Ihrem Hauptberuf oder einem zumutbaren vergleichbaren Beruf zu arbeiten. Auch wenn Sie noch einer anderen Tätigkeit nachgehen könnten, reicht es für den Rentenanspruch bereits aus, dass die Fähigkeiten für den erlernten oder einen mehr als zehn Jahre ausgeübten Beruf eingeschränkt sind.
- ▶ **„Alte“ Berufsunfähigkeitsrente:** Diese Rente können Sie heute nicht mehr neu bekommen. Denn die „alte“ Berufsunfähigkeitsrente wurde höchstens bis zum 31. Dezember 2000 nach den damals geltenden gesetzlichen Regelungen bewilligt. Alle, die diese Rente heute

noch beziehen, müssen sie also vor dem Jahreswechsel 2000/2001 bereits zugesprochen bekommen haben. Der Hintergrund: Damals gab es eine entscheidende Gesetzesänderung bei der Absicherung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Wenn Sie derzeit Anfang bis Mitte 60 sind, stehen Sie deutlich besser da als jüngere Versicherte: Sie gehören zu den Jahrgängen, die 2001 bei der großen Reform der Erwerbsminderungsrenten nicht so getroffen wurden wie Jüngere. Anders als alle, die ab dem 2. Januar 1961 geboren wurden, können Sie Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit haben.

Das bedeutet: Sind Sie nicht mehr in der Lage, sechs Stunden täglich in Ihrem Hauptberuf oder einem zumutbaren vergleichbaren Beruf zu arbeiten, haben Sie einen Rentenanspruch. Für jüngere Versicherte sind die Bedingungen deutlich schlechter. Sie können nur dann eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bekommen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen in der Lage sind, zwar für mehr als drei, aber für weniger als sechs Stunden irgendeiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Von ihnen kann somit verlangt werden, dass sie zum Beispiel als Nachtportier arbeiten, wenn ihr Beruf als Tischler nicht mehr infrage kommt. Ältere Versicherte können die Rente wegen teilweiser Erwerbsminde-



Bevor der Rentenversicherer eine Rente wegen Erwerbsminderung zahlt, prüft er, ob der Versicherte mit Hilfe einer Rehabilitationsmaßnahme seine Erwerbsfähigkeit wiedererlangen oder ob diese zumindest verbessert werden kann. Ist zum Beispiel nach einer schweren Erkrankung ein Aufenthalt in einer Kurklinik ratsam, übernimmt der Rentenversicherer im Regelfall für bis zu drei Wochen die Kosten dafür. Weitere Leistungen, die der Versicherer übernehmen kann, sind beispielsweise Ausgaben für Umschulungsmaßnahmen oder ergänzende Ausgaben etwa für eine Haushaltshilfe.

rung bei Berufsunfähigkeit dagegen bereits bekommen, wenn ihre Fähigkeiten für den erlernten Beruf eingeschränkt sind.

“ Erwerbsminderungsrentner erhalten im Schnitt weniger als 800 Euro im Monat.

Erwerbsminderungsrenten fallen allerdings nicht üppig aus. Die Rentenhöhe wird wie bei den Altersrenten mit Hilfe der Rentenformel ermittelt. Eine entscheidende Rolle spielen somit die im Erwerbsleben gesammelten Entgeltpunkte.

Es gibt aber einen entscheidenden Unterschied zur Altersrente: Tritt die Erwerbsunfähigkeit ein, wenn der Versicherte noch jünger ist, zählen für die Rentenhöhe nicht nur die bereits gezahlten Beiträge – sonst wäre die ausgezahlte Erwerbsminderungs-

rente noch niedriger, als sie es ohnehin schon ist. Dank der Zurechnungszeit werden Betroffene, die bei Eintritt der Erwerbsminderung noch keine 62 Jahre alt sind, finanziell bessergestellt. Ihr Rentenanspruch wird so hochgerechnet, als hätten sie bis zum 62. Geburtstag gearbeitet und Rentenbeiträge eingezahlt.

Bis Mitte 2014 galt noch eine Zurechnungszeit bis zum 60. Geburtstag. Alle, die vor dem 1. Juli 2014 bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben, profitieren nicht von der Erhöhung der Zurechnungszeit auf den 62. Geburtstag.

→ Neben der Rente arbeiten

Wenn die Gesundheit es zulässt, ist es auch Erwerbsminderungsrentnern erlaubt, dass sie ihr Konto mit einem Nebenjob aufbessern. Siehe „Was Erwerbsminderungsrentner hinzuverdienen dürfen“ ab S. 83.

Hinterbliebenenrenten: Schutz für Partner und Kinder

Plötzlich allein! Der Tod des Ehepartners ist ein großer Einschnitt und kann auch finanziell zu einer enormen Herausforderung für den Hinterbliebenen werden. Unterstützung aus der Rentenkasse erhalten die Hinterbliebenen in Form der Witwen- oder Witwerrente. Wie hoch sie ausfallen wird, hängt entscheidend davon ab, welche Rentenansprüche der Verstorbene hatte. Außerdem spielen das Alter der Partner und der Zeitpunkt der Eheschließung eine Rolle.

Erhielt der Verstorbene bereits eine eigene Rente, wird auf Basis dieses Wertes die Höhe der Hinterbliebenenrente abgeleitet. Bezog der Verstorbene noch keine eigene Rente, werden seine bisher erworbenen Entgeltpunkte noch bis zur Zurechnungszeit (neuerdings der 62. Geburtstag) aufgestockt, ehe die Witwenrente ermittelt wird.

Maximal erhält der Hinterbliebene auf Dauer bis zu 60 Prozent des Rentenanspruchs des Verstorbenen. Ehepartnern, die 47 Jahre oder jünger sind, kann es allerdings passieren, dass sie für maximal 24 Monate nur 25 Prozent der Versichertenrente des verstorbenen Partners erhalten. Entscheidend ist, ob der hinterbliebene Partner Anspruch auf die „kleine“ oder die „große“ Witwenrente hat und ob für ihn altes oder neues Rentenrecht gilt.

Wenn Sie und Ihr Partner heute Anfang 60 oder älter sind, ist es nicht unwahrscheinlich, dass Sie im Ernstfall unter das al-

te und damit günstigere Recht fallen. Dieses gilt, wenn

- ▶ Sie vor 2002 geheiratet haben und
- ▶ ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Wurde die Ehe 1982 geschlossen, hat zum Beispiel eine 60-jährige Witwe auf Dauer Anspruch auf 60 Prozent der Rente ihres Mannes. Sie bekommt die große Witwenrente nach altem Recht. Haben die beiden erst 2005 geheiratet, greift neues Recht und sie erhält nur 55 Prozent seiner Rente.

Eine besondere Regelung gibt es in den ersten drei Monaten nach dem Monat, in dem der Versicherte gestorben ist. Während dieses Sterbevierteljahres bekommt die Witwe oder der Witwer grundsätzlich die volle Rente, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte. Eigenes Einkommen wird noch nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Es spielt also auch keine Rolle, ob und in welcher Höhe Sie eigene Rentenansprüche haben.

Nach Ablauf der drei Monate kann es allerdings sein, dass Sie – je nach Höhe einer eigenen Altersrente oder auch je nach Verdienst in Ihrem Job – Kürzungen der Hinterbliebenenrente hinnehmen müssen. Denn sobald Sie mit Ihrem Einkommen einen bestimmten Freibetrag überschreiten, fallen die monatlichen Rentenleistungen niedriger aus. Ausführlich stellen wir die Bedingungen im Abschnitt „Wichtig für Witwen und Witwer“ auf S. 87 vor.

So kommen Sie an Ihr Geld

Die gesetzliche Rente gibt es nur auf Antrag. Auch bei privaten Vorsorgeverträgen müssen Sie spätestens einige Monate vor Rentenbeginn aktiv werden, um an Ihr Geld zu kommen.



Neben der Altersrente werden viele von Ihnen auf Geld aus privaten Vorsorgeverträgen zurückgreifen können, für die Sie sich zum Teil schon vor vielen Jahren entschieden haben. Um an Ihr Geld zu kommen, ist aber Eigeninitiative gefragt. Die gesetzliche Rente erhalten Sie nur nach einem Rentenantrag. Ein solcher expliziter Antrag ist zwar bei einer privaten Versicherung oder einer Betriebsrente nicht nötig, aber gewisse Informationspflichten haben Sie auch hier, damit der jeweilige Auszahler der Leistungen weiß, wann es losgehen soll.

Die gesetzliche Rente beantragen

Sie wissen, wann Sie in Rente gehen wollen. Sie haben die Renteninformationen und die Rentenauskünfte überprüft, die Sie in regelmäßigen Abständen bekommen haben. Mögliche Lücken in Ihrem Versicherungsverlauf haben Sie im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens geschlossen.

Ist das der Fall, reicht es aus, wenn Sie etwa drei Monate vor dem geplanten Rentenbeginn den Rentenantrag stellen. Dann bleibt noch genügend Zeit, um Ihren Antrag zu prüfen, sodass Sie pünktlich mit der ersten Zahlung rechnen können.

- ▶ **Fristen einhalten:** Stellen Sie den Rentenantrag nicht so zeitig, bleibt das zunächst ohne Folgen: Sie erhalten Ihre erste Rente zwar nicht unbedingt zum angepeilten Termin, aber für eine bestimmte Zeit rückwirkend. Wenn Sie zum Beispiel am 22. Juni 2016 die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreichen und Ihre erste Rente ab Juli fließen soll, sollten Sie spätestens bis zum 30. September 2016 Ihren Antrag beim Rentenversicherer eingereicht haben. Dann bekommen Sie ab dem 1. Juli 2016 Ihre Rente – gegebenenfalls rückwirkend. Sie haben ab dem Ersten des Monats, ab dem die erste Rente fließen soll, maximal drei Monate Zeit. Stellen Sie den Antrag erst nach Ende dieser Frist, also beispielsweise am 20. Oktober 2016, erhalten Sie erst ab dem 1. Oktober 2016 Ihre Altersrente.
- ▶ **Formular verwenden:** Am einfachsten ist es, wenn Sie Ihre Rente mit dem offiziellen Formular der Rentenversicherung beantragen. Sie können es in den Beratungsstellen der Rentenversicherung bekommen oder es sich zuschicken lassen – nutzen Sie dazu die kos-

tenlose Service-Hotline der Rentenversicherung unter 0 800/10 0048 00.

- ▶ **Antrag ausfüllen:** Der offizielle Rentenantrag (Formular R100) hat 17 Seiten. Keine Angst – so schlimm, wie das zunächst erscheint, ist es nicht. Denn zum Glück müssen Sie bei vielen Fragen nur dann Angaben machen, wenn es noch Lücken in Ihrem Versicherungsverlauf gibt. Einige Angaben lassen sich aber nicht umgehen: Der Rentenversicherer benötigt unter anderem Informationen zur Person, zur Bankverbindung und auch zur Krankenkasse.
- ▶ **Weitere Unterlagen einreichen:** Zusätzlich zum ausgefüllten Rentenantrag müssen Sie eine Geburtsurkunde einreichen. Wenn Sie noch arbeiten, benötigen Sie außerdem von Ihrem Arbeitgeber eine sogenannte Entgeltvorausbescheinigung. Aus dieser Bescheinigung kann der Rentenversicherer ablesen, wie hoch Ihr Einkommen in den letzten Monaten bis Rentenbeginn sein wird. Diese Information kann er direkt berücksichtigen, wenn er die Höhe Ihres Rentenanspruchs ermittelt. Die Entgeltbescheinigung gilt maximal für drei Monate. Sind Sie arbeitslos, benötigen Sie eine Bescheinigung der Arbeitsagentur über die Höhe Ihrer Leistungen. Wollen Sie die Rente für schwerbehinderte Menschen beantragen, reichen Sie außerdem eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises ein.

Wer kennt sich aus?

Sie müssen den Rentenantrag nicht allein ausfüllen. Sie können sich zum Beispiel einen Termin in einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung geben lassen. Dort nehmen dann die Ansprechpartner Ihre Daten auf und füllen den Antrag aus. Legen Sie dort auch die notwendigen Zusatzunterlagen vor, die der Berater mit aufnehmen beziehungsweise kopieren kann. Weitere Informationen bietet eine Broschüre mit dem Titel „Rentenantrag – So geht’s“, die Sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen können.

So kommen Sie an Ihre Betriebsrente

Wenn Sie über den Betrieb für das Alter vorgesorgt haben, startet die Auszahlung der Betriebsrente in der Regel mit dem Austritt aus dem Arbeitsleben. Wann und wie Sie an Ihr Geld kommen können, hängt vor allem davon ab, was in den Bedingungen für die Versorgung vereinbart wurde.

- ▶ **Termin beachten:** Spätestens wenn Sie den Antrag auf eine gesetzliche Rente stellen, sollten Sie mit dem Arbeitgeber bezüglich der Auszahlung Ihrer Betriebsrente Kontakt aufnehmen.



Was bekommen wir raus?

Ob private Rentenversicherung oder Riester-Vertrag: Behalten Sie schon Jahre vor der Auszahlung im Auge, was die Verträge Ihnen bringen werden.

► **Jobwechsel im Auge behalten:** Am einfachsten ist es für Sie, wenn Sie Ihren Arbeitgeber nie gewechselt haben – Ihnen also nur ein Unternehmen die Vorsorgeleistungen schuldet. Haben Sie den Job gewechselt, sollten Sie auch den oder die früheren Arbeitgeber über den anstehenden Rentenbeginn informieren. Schwierig kann es werden, wenn Sie den Kontakt zu einem der früheren Unternehmen komplett verloren haben und nicht wissen, ob es überhaupt noch existiert oder was nach einem Firmenzusammenschluss gilt.

Wenn Ihre betriebliche Altersvorsorge über ein externes Versorgungswerk wie eine Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung oder Unterstützungskasse läuft, können Sie dort um Informationen bitten. Läuft die betriebliche Altersvorsorge über eine Direktzusage und vermuten Sie, dass der ehemalige Arbeitgeber pleite ist, können Sie sich an den „Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG) in Köln wenden, telefo-

nisch erreichbar unter 0221/936590. Weitere Kontaktdaten und Informationen finden Sie im Internet unter www.psvag.de. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft zum Schutz der betrieblichen Altersversorgung bei Insolvenz des Arbeitgebers. Vielleicht kommen Sie auch bei Ihrer Gewerkschaft, beim Arbeitgeberverband oder der IHK an Informationen.

► **Rentenanpassungen kontrollieren:** Gerade bei älteren Verträgen über eine betriebliche Altersvorsorge ist es wichtig, die Mitteilung über die Rentenhöhe nicht einfach abzuheften: Der Arbeitgeber muss alle drei Jahre überprüfen, ob eine Rentenanpassung als Inflationsausgleich nötig und aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage auch möglich ist. Diese Erhöhung gibt es nicht immer automatisch. Als Empfänger der Leistungen sollten Sie deshalb im Auge behalten, ob der frühere Arbeitgeber die Renten anpasst. Wenn dieser Schritt auf sich warten lässt, sollten Sie dort nachhaken und nach den Gründen fragen.

- ▶ **Kassensturz machen:** Sie sind sich noch nicht sicher, wie lange Sie arbeiten wollen, und überlegen zum Beispiel, ob Sie sich die Rente mit 63 leisten können? Dann sollten Sie in Ihren Unterlagen für die Betriebsrente prüfen, welche Altersgrenze hier vereinbart ist. Liegt sie zum Beispiel bei 65 Jahren, fragen Sie in der Personalstelle Ihres Arbeitgebers nach, mit welchen Leistungen Sie bei vorzeitiger Auszahlung der Betriebsrente rechnen können. Das Problem:

In der Regel müssen Sie bei einer Betriebsrente Abschlüsse hinnehmen, wenn sie vorzeitig ausgezahlt wird.

Deshalb kann es eine Alternative sein, zwar vorzeitig die gesetzliche Rente zu beziehen, aber die Auszahlung der Betriebsrente bis zum eigentlich vorgesehenen Rentenbeginn hinauszuschieben, um die Abschlüsse zu vermeiden. Dann sollten Sie aber gut überlegen, ob Sie als Frührentner erst mal auf diese sichere Zusatzeinnahme verzichten können.

Umgekehrt gilt: Wer länger als bis zum Termin für die Regelaltersrente arbeiten will, sollte ebenfalls mit seinem Arbeitgeber klären, ob sich der Vertrag für die betriebliche Altersvorsorge verlängern lässt.

So bekommen Sie Ihr Geld aus privaten Versicherungsverträgen

Sie erwarten für dieses Jahr die Auszahlung aus Ihrer Kapitallebensversicherung? Oder die erste Rente aus Ihrem Versicherungsvertrag, in den Sie seit vielen Jahren einzahlen, soll in einigen Monaten fließen? Dann können Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Post von dem privaten Versicherungsunternehmen zu bekommen.

- ▶ **Termin beachten:** Aus Ihren Vertragsunterlagen wissen Sie, zu welchem Termin die Leistung fällig wird. Der Versicherer wird Sie vor diesem Termin anschreiben und über die anstehende Auszahlung informieren. Es kann sein, dass dieses Schreiben ein halbes Jahr vor der anstehenden Zahlung kommt, vielleicht aber auch erst wenige Wochen vorher. Das entscheiden die Versicherer selbst. Je nach Vertragsgestaltung ist es häufig auch möglich, vorzeitig Geld aus den privaten Verträgen zu bekommen. Oder es kann sein, dass Sie die erste Auszahlung aufschieben können.
- ▶ **Unterlagen einreichen:** Der Versicherer fordert Sie auf, Ihre aktuellen Kontodaten anzugeben. Je nach Vertrag müssen Sie weitere Unterlagen einreichen, zum Beispiel eine Kopie Ihres Personalausweises, wenn Sie Geld aus einer Rentenversicherung erhalten. Wenn Sie eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen haben, werden Sie aufgefordert, den Versicherungsschein (die

Police) einzuschicken. Womöglich stellen Sie dann fest, dass Sie den Versicherungsschein nicht finden können. Das heißt aber nicht, dass Ihre Auszahlung verloren ist. Sie müssen dann eine Verlustanzeige des Versicherers ausfüllen. Er wird Ihnen den Verlust bestätigen, und Sie bekommen Ihr Geld. Ihre ursprüngliche Police wird damit ungültig.

► **Geldanlage in Ruhe auswählen:**

Wenn Sie eine größere Summe aus einer Lebensversicherung erhalten, sollten Sie sich darauf gefasst machen, dass Ihr Ansprechpartner bei der Versicherung Ihnen ein Angebot unterbreitet, wie Sie das Geld neu bei ihm anlegen können, zum Beispiel in Form einer Sofortrente. Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen, sondern überlegen Sie gut, was Sie mit der Auszahlung anstellen wollen. Sie können Ihr Erspartes jetzt auch zu einem anderen Anbieter mitnehmen. Mehr Informationen zur Geldanlage im Ruhestand finden Sie im Kapitel „Erspartes neu anlegen“ ab S. 51. Auch eine freiwillige Zahlung in die gesetzliche Rentenkasse kann eine Alternative sein (siehe S. 32).

- **Zahlung verschieben:** Je nach Vertrag besteht bei den Rentenversicherungen die Möglichkeit, die Zahlung vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin abzurufen. Sprechen Sie Ihren Versicherer darauf an, wenn Sie diese variable Abrufmöglichkeit nutzen wollen.

So kommen Sie an Ihr Erspartes im Riester-Vertrag

Hier kommt es auf die Art des Riester-Vertrages an. Haben Sie zum Beispiel einen Riester-Fondssparplan abgeschlossen, gelten etwas andere Voraussetzungen als bei einer Riester-Rentenversicherung. Einige Punkte sind aber einheitlich geregelt.

- **Termin beachten:** Seit Vertragsabschluss steht der Beginn der Auszahlphase zumindest ungefähr fest. Sie wird gewöhnlich in etwa mit dem Beginn Ihrer Altersrente zusammenfallen. Sie können Ihre Zahlung aber auch schon früher bekommen: Bei Verträgen, die bis Ende 2011 geschlossen wurden, ist eine Auszahlung ab dem 60. Geburtstag möglich, bei später geschlossenen Verträgen ab dem 62. Geburtstag.
- **Informationen studieren:** Ihr Riester-Anbieter wird Sie über die Höhe Ihrer Ansprüche und über die anstehende Auszahlung informieren – je nach Vertrag zu ganz unterschiedlichen Zeiten. Wenn Sie Fondssparer sind, kann es sein, dass Sie die erste Info zur Auszahlung bereits einige Jahre vor Beginn der Auszahlphase erhalten und gut ein Jahr vor Ablauf noch einmal. Als Riester-Kunde mit einer Rentenversicherung werden Sie das Schreiben dagegen häufig erst im Jahr des Rentenbeginns in Ihrem Briefkasten finden.
- **Auszahlung überlegen:** Ihr Riester-Anbieter wird einige Punkte abfragen –



Wenn Sie sich scheiden lassen, werden Ihre sämtlichen Versorgungsansprüche – egal ob aus der gesetzlichen Rente, aus privaten Vorsorgeverträgen oder Betriebsrenten – aufgeteilt. Jeder Partner hat Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche. Theoretisch ist es möglich, dass sämtliche Verträge hälftig geteilt werden. Alternativ sind auch andere Lösungen denkbar: Ein Partner verzichtet beispielsweise auf die Leistungen aus den privaten Rentenversicherungen und behält dafür die Eigentumswohnung. Die Bedingungen für diesen Versorgungsausgleich werden im Zuge des Scheidungsverfahrens geklärt.

neben den Daten zum Konto, auf das die Auszahlung fließen soll, zum Beispiel auch, ob Sie auf einen Schlag eine größere Summe Kapital entnehmen wollen: Bis zu 30 Prozent Ihres angesparten Vermögens dürfen Sie als Einmalzahlung anstatt einer Rente erhalten. Das ist ein Vorteil, wenn Sie etwa Geld für Reisen oder einen größeren Umzug benötigen oder sich abzeichnet, dass Sie auf Pflege angewiesen sind.

- **Über weitere Anlage entscheiden:** Je nach Vertragsart gibt es Unterschiede.
- Bei einer Riester-Rentenversicherung wird das Geld mit Beginn der Auszahlphase als Leibrente gezahlt.
 - Bei einem Riester-Banksparringplan können Sie hingegen entscheiden, ob Sie Ihr Vermögen gleich als Sofortrente aus einem Versicherungsvertrag erhalten oder ob es erst einmal über einen Bankauszahlplan entnommen wird. Ab dem 85. Lebensjahr wird es allerdings auf je-

den Fall als Sofortrente ausgezahlt. Ihre Bank wird dafür einen Teil des Sparvermögens abzweigen und in eine private Rentenversicherung investieren.

- Auch für Riester-Kunden mit Fondssparplan gilt: Spätestens ab dem 85. Geburtstag fließt eine lebenslange Rente. Vorher werden die Fondsgesellschaften die Auszahlung in der Regel über einen Entnahmeplan organisieren, der Ihnen eine monatliche Mindestauszahlung garantiert. Ihr Erspartes wird weiter an der Börse angelegt, sodass die Auszahlungen bei erfolgreichen Investments auch höher ausfallen können.

Ist Ihr Riester-Vermögen so gering, dass zum Beispiel nur eine Rente von 25 Euro herauskommen würde, bekommen Sie Ihr gesamtes Sparvermögen auf einen Schlag ausgezahlt. Der verwaltungstechnische Aufwand wäre zu groß, regelmäßig solch kleine Renten zu überweisen.

Ab ins Ausland – mit Ihrer Rente

Wenn Sie den Winter im sonnigen Süden verbringen oder zu Ihren Kindern nach Kanada ziehen wollen, kann das Folgen für die Auszahlung Ihrer Rente und auf Ihre privaten Altersvorsorgeverträge haben.

▶ **Gesetzliche Rente:** Sie können sich auch nach einem Umzug darauf verlassen, dass Sie weiter Ihre Altersrente bekommen. Sie wird Ihnen im Ausland auf ein Konto vor Ort überwiesen. Je nach Land können dafür aber Gebühren anfallen. Außerdem müssen Sie womöglich einige Abstriche hinnehmen, wenn Sie dann nicht mehr im Euroraum leben. Um die Rentenzahlung kümmert sich der RentenService der Deutschen

Post. Informationen erhalten Sie in den Postfilialen oder im Netz unter www.deutschepost.de/rentenservice.

▶ **Riester-Rente:** Auch sie wird Ihnen ins Ausland überwiesen – zumindest in EU-Staaten und Länder des Europäischen Wirtschaftsraums. Wenn Sie Ihren Wohnsitz aber in einen anderen Staat verlegen, müssen Sie die staatliche Förderung, die Ihnen im Erwerbsleben zugeschrieben wurde, zurückzahlen.

▶ **Private Versicherer:** Klären Sie am besten frühzeitig vor dem Umzug, ob und wie Sie im Ausland an Ihr Geld kommen: Zahlt der Versicherer es auch auf ein ausländisches Konto und fallen dafür eventuell Gebühren an?

Versorgung für Beamte

Die Altersversorgung der Beamten unterscheidet sich an einigen Stellen deutlich von der gesetzlichen Rente. Profitieren können Pensionäre aber von Pension und Rente.



▶ **Für die knapp zwei Millionen** Beamten in Deutschland spielt die gesetzliche Rente in der Regel zumindest auf den ersten Blick nur eine untergeordnete Rolle. Sobald sie aus dem Berufsleben ausscheiden, können sie sich in erster Linie auf ihre Pension – ihr Ruhegehalt – verlassen.

Auch ihre Angehörigen können darauf bauen, dass sie im Ernstfall nicht vollkommen mittellos dastehen, wenn ihr Ehepartner oder ihre Eltern sterben. Dafür sorgen das Witwen- beziehungsweise das Waisengeld, das den Hinterbliebenen von Beamten im Ernstfall zusteht.

Aber natürlich gibt es zum Beispiel diejenigen, die vor der Verbeamtung als Angestellte gearbeitet und so den Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben. Ebenso spielen Riester- und Rürup-Verträge als zusätzliche private Altersvorsorge eine Rolle.

Auf die besondere Situation der Beamten wollen wir an dieser Stelle zumindest kurz eingehen: Wie hoch werden ihre Pensionsansprüche sein? Und wie können sie die gesetzliche Rentenversicherung im Alter um die 60 noch für sich nutzen?

Die Unterschiede zwischen Rente und Pension sind enorm. Beispiel: die Berechnung der Höhe der Leistungen. Entgeltpunkte spielen beim Ruhegehalt des Beamten keine Rolle. Stattdessen hängt die Pensionshöhe davon ab,

- 1 **wie hoch das letzte Gehalt** während seiner beruflichen Tätigkeit war und
- 2 **wie viele Dienstjahre** er vorweisen kann.

Vereinfacht gesagt gilt: Ein Beamter erwirbt pro Dienstjahr eine Pensionsanwartschaft von rund 1,8 Prozent seines Bruttoendgehalts. Nach 40 Dienstjahren erreicht er eine Bruttopension von 71,75 Prozent seines letzten Bruttogehalts. Ein höherer Pensionsanspruch ist nicht möglich. Das bedeutet auch: Wenn jemand vor seiner Zeit als Beamter angestellt beschäftigt war und in dieser Zeit als Pflichtversicherter einen Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente er-

worben hat, wird diese Altersrente auf die Pension angerechnet – im Ruhestand darf das Einkommen nicht höher als 71,75 Prozent des letzten Gehalts liegen.

Anders ist das, wenn sich Beamte mit freiwilligen Beiträgen an die Rentenkasse eine Altersrente sichern (siehe Abschnitt „Gesetzliche Rente als Chance“, S. 47).

Eine weitere Besonderheit der Pension: In ihr ist die betriebliche Altersversorgung quasi mit enthalten – anders als für Angestellte gibt es für Beamte nicht die Möglichkeit, einen Teil des Bruttogehalts etwa in eine Direktversicherung einzuzahlen.

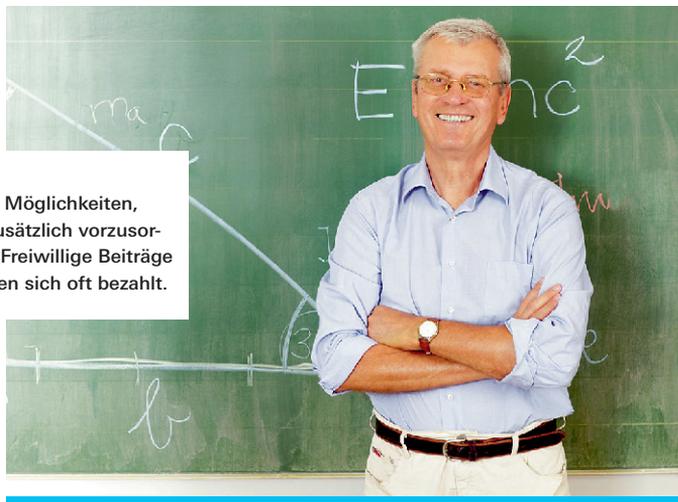
Einen Überblick, wie hoch die Pensionsansprüche aktuell sind, können Beamte mittels der Versorgungsauskunft erhalten. Bundesbeamte haben darauf einen Rechtsanspruch. Für Beamte in den einzelnen Bundesländern sind die Möglichkeiten, sich über den aktuellen Stand zu informieren, je nach Land unterschiedlich. So wird beispielsweise Baden-Württemberg ab 2016 allen Beamten auf Lebenszeit alle fünf Jahre automatisch eine Versorgungsauskunft zuschicken. Die erste Auskunft erhalten sie, wenn sie nach mindestens fünfjähriger Beamtenzeit einen Versorgungsanspruch erworben haben. In anderen Bundesländern ist es ähnlich.

Wann endet das Berufsleben?

Die reguläre Altersgrenze für die Pensionierung wurde wie bei der gesetzlichen Rente für die meisten Beamten von 65 auf 67 Jahre

Gut lachen

Für Beamte gibt es attraktive Möglichkeiten, kurz vor der Pensionierung zusätzlich vorzusorgen. Was viele nicht wissen: Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente machen sich oft bezahlt.



angehoben. Ähnlich wie bei der gesetzlichen Rente ist es aber auch für Beamte möglich, vorzeitig aus dem Berufsleben auszuscheiden – frühestens ab einem Alter von 63 Jahren. Allerdings müssen sie auch dann ähnlich wie Rentner Abschlüsse in Kauf nehmen – bis zu 14,4 Prozent von ihren bis dato erworbenen Pensionsansprüchen.

Dazu kommt: Je früher Sie aus dem Berufsleben ausscheiden wollen, desto weniger Dienstjahre werden Sie vorweisen können. Dementsprechend werden Sie häufig allein schon dadurch einen niedrigeren Pensionsanspruch haben, die möglichen Abschlüsse kommen noch dazu.

Denken Sie als Beamter über den vorzeitigen Austritt aus dem Dienst nach, gilt wie für Rentner: Prüfen Sie genau, ab wann Sie mit welchen Abschlüssen in den Ruhestand gehen können. Überlegen Sie sich aber gut, ob Sie sich den Schritt leisten können. Reicht auch die reduzierte Pension aus, um die zu erwartenden Ausgaben zu decken? Worauf es bei dem Finanzcheck ankommt, finden Sie ab S. 29 im Kapitel „Kann ich es mir leisten, früher in Rente zu gehen?“.

→ Selbst rechnen im Internet

Wie hoch wird meine Pension sein? Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) in Nordrhein-Westfalen haben Beamte die Möglichkeit, sich online eine unverbindliche Versorgungsauskunft erstellen zu lassen. Unter www.beamtenversorgung.nrw.de kann jeder selbst Angaben zu seinem Geburtstag, seinen Dienstzeiten und zum voraussichtlichen Versorgungsbeginn machen, und das Programm ermittelt die Ansprüche. Wichtig: Auch Beamte aus anderen Bundesländern können diese Möglichkeit nutzen – es ist ganz ohne Passwort und Benutzername frei zugänglich.

Wie bei Rentnern auch gehen wir davon aus, dass Ihnen im Ruhestand monatlich etwa 80 Prozent des letzten Nettogehalts zur Verfügung stehen sollten. Das können Sie allein aus der Pension gar nicht erreichen – schließlich gilt ja eine Obergrenze für die Pensionshöhe von 71,75 Prozent.

Sie haben mehrere Möglichkeiten, diese Lücke zu schließen. Beispielsweise können Sie einen Riester- oder einen Rürup-Vertrag abschließen. Das hat den besonderen Vorteil, dass Sie von staatlicher Förderung profitieren – entweder nur von Steuervorteilen (Rürup-Vertrag) oder von staatlichen Zulagen plus Steuervorteilen (Riester-Vertrag).

Vor allem für die Rürup-Rente gilt, dass für einen 60-Jährigen ein Vertrag, der zum Beispiel nur fünf oder sieben Jahre läuft, eine ansehnliche Zusatzeinnahme im Ruhestand bringen kann. Sie können jedes Jahr mehrere Tausend Euro staatlich gefördert einzahlen. Verdient ein Beamter 50 000 Euro brutto im Jahr, kann er über 10 000 Euro im Jahr steuerlich gefördert in einen Rürup-Vertrag einzahlen. Anfang 2015 wurden die Fördergrenzen sogar etwas angehoben.

► **Informationen, was bei Abschluss einer Rürup-Rente zu beachten ist, finden Sie unter www.test.de/ruerup.**

Gesetzliche Rente als Chance

Gerade für pensionsnahe Jahrgänge jenseits der 60 ist aber noch eine andere Option interessant, um die Pensionslücke zu schließen: die Zahlung freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung.

Beamte, die noch im Berufsleben stehen, haben die Möglichkeit, für bis zu fünf Jahre freiwillige Beiträge an die Rentenkasse zu zahlen, um sich so eine gesetzliche Rente zu sichern. Warum sollte ich das tun, wird sich mancher Beamte nun fragen – freiwillige Beiträge in das vermeintlich schwächere Alterssicherungssystem zahlen?

Zunächst: Die Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung können sich im Vergleich zu einer klassischen privaten Rentenversicherung (ohne staatliche Förderung) und auch zur staatlich geförderten Rürup-Rente auf jeden Fall sehen lassen. Für die Jahrgänge, die kurz vor der Pensionierung stehen, schneidet die gesetzliche Rente unter den drei Angeboten sogar am besten ab.



Selbst wenn Sie die Regelaltersgrenze für die Pensionierung gerade erreicht haben oder in Kürze erreichen, können Sie noch mit freiwilligen Rentenbeiträgen aktiv werden. Bis Ende 2015 haben Pensionäre, die vor dem 2. September 1950 geboren wurden, die Möglichkeit, auf einen Schlag rückwirkend für fünf Jahre freiwillige Rentenbeiträge zu zahlen und sich damit quasi eine gesetzliche Sofortrente zu sichern. Das funktioniert auch, wenn Sie bisher nie in die Rentenkasse eingezahlt haben. Für jüngere Jahrgänge besteht dieses Angebot jedoch nicht mehr.

Wer kennt sich aus?

Nutzen Sie auch als Beamter

das Beratungsangebot der gesetzlichen Rentenversicherung, um sich über die Bedingungen und Chancen für die freiwillige Beitragszahlung zu informieren.

Darüber hinaus haben die freiwilligen Rentenbeiträge zwei weitere Vorteile:

Da die gesetzliche Rente für den Beamten aus freiwilligen und nicht aus Pflichtbeiträgen hervorgeht, wird sie nicht auf seine Pension angerechnet. Sie kommt also zur

Pension hinzu – selbst wenn Sie die maximalen Altersbezüge von 71,75 Prozent des letzten Bruttogehalts erzielen.

Dazu kommt ein Vorteil für Pensionäre, die privat krankenversichert sind – und das sind die meisten. Denn für privatversicherte Pensionäre erhöht sich die gesetzliche Rente noch um einen Zuschuss: Derzeit zahlt die Rentenkasse 7,3 Prozent der Rente als Zuschuss zur Krankenversicherung. Aus einer gesetzlichen Monatsrente von 200 Euro werden somit 214,60 Euro.

► Ausführliche Informationen bietet unser Ratgeber „Pension und Rente im öffentlichen Dienst“. Sie erhalten ihn im Buchhandel und unter www.test.de/shop.

Auffangnetz Grundsicherung

Reicht das eigene Einkommen nicht zum Leben, bleibt die staatliche Grundsicherung als Alternative. Wenn Sie wenig Rente bekommen, lohnt es sich, einen Antrag zu stellen.

➔ **Die Rente ist gering.** Im Berufsleben fehlten die nötigen Mittel, um Geld für später zurückzulegen. In einer solchen Situation versuchen es viele Rentner mit einem Nebenjob, um sich aus dieser finanziellen Misere zu befreien. Doch das klappt längst nicht immer – schon gar nicht, wenn

die Gesundheit eine berufliche Tätigkeit im Alter nicht mehr zulässt. Ein Ausweg kann dann die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sein. Diese Leistungen sind im Sozialgesetzbuch XII geregelt und werden über Steuermittel finanziert. Anspruch auf Grundsicherung haben diejeni-

gen, die die Altersgrenze für die Regelaltersrente – also je nach Geburtsjahr zwischen dem 65. und dem 67. Geburtstag – erreicht haben, sofern sie unter einer bestimmten Einkommensgrenze bleiben und damit als bedürftig gelten. Außerdem können Bedürftige darauf zurückgreifen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Grundsicherung soll Ihnen ermöglichen, unter anderem die Ausgaben für den Lebensunterhalt, für Unterkunft und Heizung sowie für Kranken- und Pflegeversicherung zu decken. Für einzelne Personengruppen, etwa Menschen mit Behinderung, wird ein Mehrbedarf berücksichtigt.

Ist Ihre Rente eher niedrig, erhalten Sie vom Rentenversicherer automatisch in Ihrem Rentenbescheid den Hinweis, dass Sie Anspruch auf Grundsicherung haben könnten. Das entsprechende Antragsformular verschickt er gleich mit. Es ist jedoch nur ein Hinweis – der Rentenversicherer kann nicht beurteilen, ob Ihr Antrag tatsächlich Erfolg haben wird. Denn er weiß nicht, ob und in welcher Höhe Sie neben der Rente andere Einkünfte haben, die einem Anspruch auf Grundsicherung entgegenstehen.

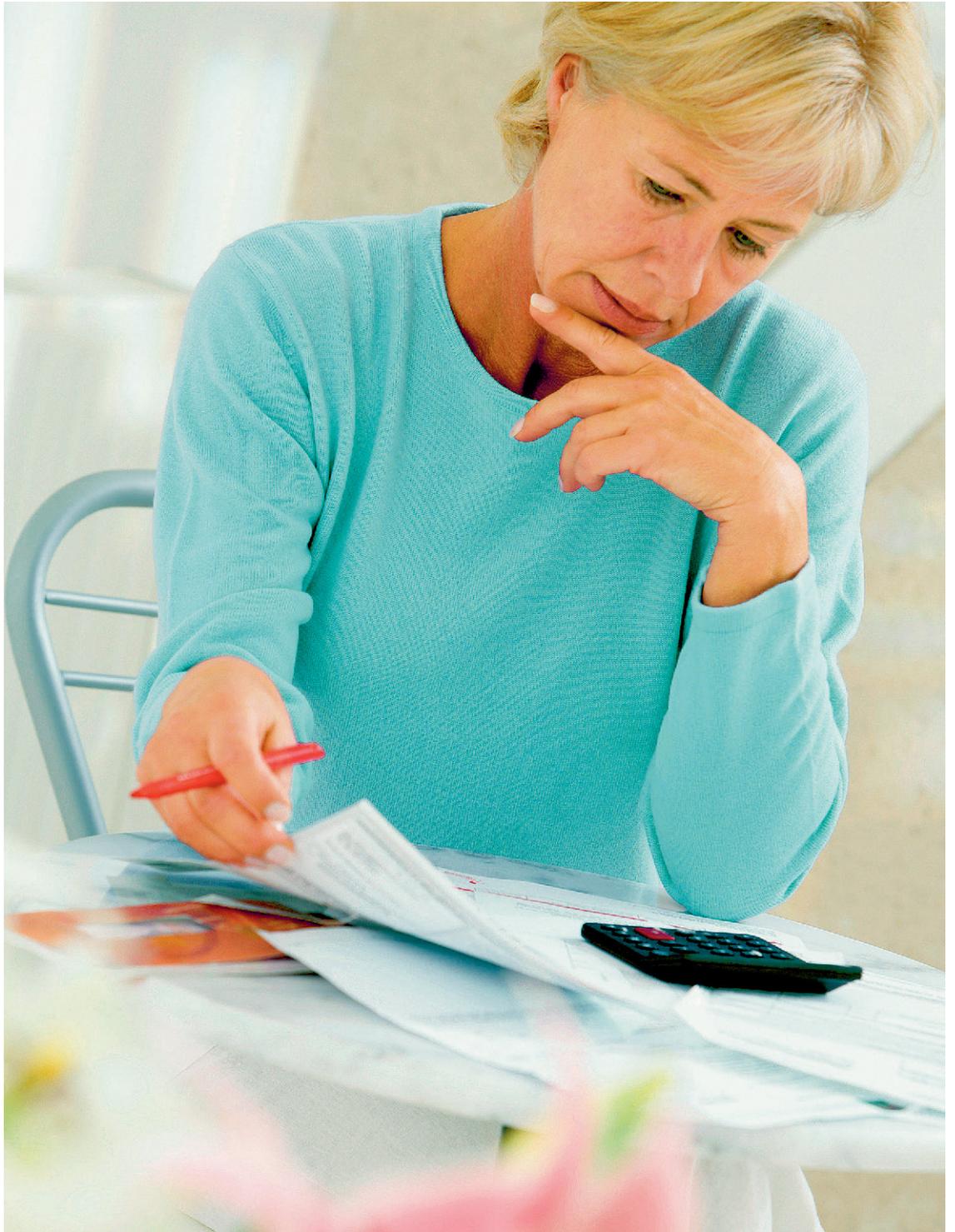
Zuständig für die Grundsicherung ist nicht die Rentenversicherung, sondern der Sozialhilfeträger an Ihrem Wohnort. Wollen Sie Grundsicherung beantragen, senden Sie Ihren Antrag am besten direkt dorthin. Oder

Sie schicken den Antrag zunächst an den Rentenversicherungsträger, der ihn an die zuständige Stelle weiterleitet.

Bevor Sie Grundsicherung erhalten, prüfen die Sozialhilfestellen ganz genau, welches Einkommen Ihnen und den Mitgliedern in Ihrem Haushalt insgesamt zur Verfügung steht. Angerechnet werden zum Beispiel Alters- und Witwenrente und nach Abzug eines Freibetrags auch Arbeitseinkommen. Vorhandenes Vermögen wie Sparguthaben müssen Sie erst verbrauchen, ehe Sie Grundsicherung erhalten können.

Als Bedarfssatz für den Lebensunterhalt, der Dinge wie Lebensmittel, Kleidung und Haushaltsgeräte einschließt, werden für den Haushaltsvorstand 2015 monatlich 399 Euro gezahlt. Leben Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner zusammen im Haushalt, gelten 360 Euro im Monat pro Person als Regelbedarf. Für jede andere erwachsene Person im Haushalt sind es 320 Euro.

Dazu kommen noch die Ausgaben für die Unterkunft. Diese müssen laut Gesetz angemessen sein. Ist die Mietwohnung, in der Sie leben, nicht zu groß, kommt der Sozialhilfeträger für Miete und Nebenkosten auf. Leben Sie im eigenen Haus, kann es als Unterstützung zum Beispiel Hilfe für noch zu zahlende Kreditzinsen oder Reparaturkosten geben. Das Sozialamt übernimmt außerdem die Kosten für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Privatversicherte müssen aber eventuell einen Teil ihrer Beiträge selbst aufbringen.



Erspartes neu anlegen

Ein Polster aus Ersparnissen bringt mit Beginn des Ruhestands zusätzliche Sicherheit und mehr Freiräume. Doch gerade in Zeiten niedriger Zinsen fällt es nicht leicht, die richtige Entscheidung für die weitere Geldanlage zu treffen.



Das Geld aus der Lebensversicherung ist ausgezahlt, auf der Bank liegen mehrere Tausend Euro Erspartes, und vielleicht können Sie sogar zusätzlich auf eine kleine Erbschaft bauen?

Bis zum Ende des Berufslebens werden sich viele von Ihnen ein gewisses finanzielles Polster geschaffen haben. Davon können Sie zehren, wenn Sie statt Ihres bisherigen Gehalts „nur“ noch Ihre Rente oder Pension bekommen – wenn also jeden Monat weniger Geld aufs Konto fließt. Aus Ihren Ersparnissen können Sie sich quasi eine Zusatzrente erschaffen. Wenn Sie hingegen das Geld aus Lebensversicherung und Sparverträgen aktuell nicht benötigen, können Sie

es natürlich auch weiter anlegen, um erst später darauf zurückzugreifen oder es für die Familie aufzubewahren.

Weiter sparen – diese Möglichkeit nutzt die Mehrzahl der über 60-Jährigen: Immerhin können 17 Prozent von ihnen jeden Monat über 500 Euro zur Seite legen, 20 Prozent 301 bis 500 Euro, und noch einmal 18 Prozent sind es, die zwischen 201 und 300 Euro im Monat für die Geldanlage übrig haben. Das hat im Sommer 2014 eine repräsentative GfK-Umfrage im Auftrag des Bankenverbandes ergeben.

Den Sparern im Ruhestand geht es dabei vor allem um das Polster für Notfälle. Das gaben immerhin 60 Prozent der Befragten

an. 41 Prozent erklärten, sie sparen, um sich etwas leisten zu können, 36 Prozent, weil sie Geld für die Kinder und Enkel zurückerlegen möchten.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, das eigene Geld auch im Ruhestand weiter für sich arbeiten zu lassen: zum Beispiel Festgelder, Sparbriefe oder Investmentfonds. Auch eine private Rentenversicherung kann ein Thema sein. Bei den älteren Sparern besonders beliebt ist immer noch das Sparbuch: Immerhin 57 Prozent der in der GfK-Studie befragten Ruheständler gaben an, auch diese Anlageform zu nutzen.

Jede der genannten Formen der Geldanlage hat Vor- und Nachteile. Welche Produkte für Sie geeignet sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem von Ihrer aktuellen finanziellen und familiären Situation, von Ihrer Risikobereitschaft und vor allem auch davon, wofür Sie das Geld benötigen und für welchen Zeitraum Sie es anlegen möchten.

Oberster Grundsatz ist immer: Entscheiden Sie sich nur für Anlageprodukte, die Sie verstehen und die zu Ihrer persönlichen Situation passen. Die sicheren Geldanlagen wie Tages- und Festgeld bringen zwar derzeit keine verlockenden Zinsen, dennoch sind sie als sichere Basis in der Regel unverzichtbar und bieten auch mehr Zinsen als das gute alte Sparbuch. Über eine private Rentenversicherung sollten Sie nachdenken, wenn Sie eine regelmäßige sichere Zusatzeinnahme im Alter benötigen.

Aber auch Geldanlagen, die wie etwa Aktienfonds mehr Risiko bedeuten, können im Alter von über 60 noch infrage kommen. Allerdings sollten Sie nur dann Ihr Geld in solche Anlagen stecken, wenn Sie finanziell in der Lage sind, mögliche Verluste zu überstehen, und trotzdem Ihre regelmäßigen Ausgaben bestreiten können.

Egal, ob Sie in Fonds investieren oder andere Anlagen vorziehen: Es erhöht in der Regel die Sicherheit, wenn Sie Ihr Ersparnis auf verschiedene Anlageformen verteilen.

Setzen Sie nie alles auf eine Karte. Wer sein Geld breit streut, senkt das Risiko.

Steuern gering halten

Sicher wissen Sie das längst: Von den Erträgen, die Sie mit Ihren Geldanlagen erwirtschaften, verlangt auch das Finanzamt einen Anteil. Auf Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Wertpapierverkäufen werden Steuern fällig – lediglich Erträge bis 801 Euro im Jahr sind steuerfrei. Für zusammenveranlagte Ehe- und Lebenspartner sind es insgesamt 1602 Euro im Jahr. Meist zieht Ihre Bank die fälligen Abgaben direkt von den Erträgen ab und überweist sie an das Finanzamt, nur den Rest erhalten Sie.

Gerade für Ruheständler zahlt es sich aber häufig aus, wenn sie es nicht bei dieser

Abrechnung durch die Bank belassen. Wenn Sie diese Rechnung durch das Finanzamt im Zuge der Steuererklärung prüfen lassen, stehen die Chancen nicht schlecht, dass Sie zumindest einen Teil oder sogar alle Abgaben zurückbekommen (siehe „Manchmal lohnt sich die freiwillige Abrechnung“, S. 119).

Gern gesehene Kunden

Und wie kommen Sie nun an das für Sie passende Produkt? Ganz wichtig: Bereits bevor Sie Ihre Bank aufsuchen oder mit einem Vertreter Ihrer Versicherung über Geldanlage sprechen, sollten Sie sich Ihre finanzielle Situation vor Augen führen und sich über Ihre Wünsche klarwerden. Überlegen Sie, welches Risiko Sie eingehen wollen und können, was Ihre Anlageziele sind und wann Sie Ihr Geld wieder brauchen.

Natürlich sollte der Berater auf all diese persönlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen und Ihnen etwas Passendes anbieten. Leider ist das nicht selbstverständlich. Es kann sein, dass er Ihnen etwas verkaufen will, was ihm eine ansehnliche Provision verspricht. Dann ist die Gefahr groß, dass er Ihnen etwas empfiehlt, was sich für Sie gar nicht eignet oder wovon Sparer generell besser die Finger lassen sollten.

Nehmen Sie sich daher Zeit für Ihre Anlageentscheidung: Glauben Sie nicht ungeprüft alles, was der Berater Ihnen erzählt. Fragen Sie hartnäckig nach, wenn Sie etwas nicht verstehen, und hinterfragen Sie grundsätzlich, was Ihnen angeboten wird.

Gerade bei größeren Investments oder auch vor dem Abschluss einer Versicherung gilt: Holen Sie Alternativangebote ein und vergleichen Sie die jeweiligen Konditionen.

Vor dem Kauf von Auto oder Heimkinanlage werden die meisten von Ihnen Angebote studieren und vergleichen. Warum sollte das bei der Entscheidung über Ihre Geldanlagen anders sein?

→ Günstig Geld leihen

So ärgerlich die niedrigen Zinsen für Sparer sind – einen Vorteil haben sie: Geldleihen ist derzeit besonders günstig. Aber Achtung: Wenn Sie alles über Ihr Girokonto und den dort angebotenen Dispositionskredit (Dispo) laufen lassen, wird es unnötig teuer. Hier verlangen die Banken zum Teil immer noch über 10 Prozent Zinsen von ihren Kunden. Wenn Sie dringend Geld benötigen und der Notgroschen nicht reicht, ist es günstiger, einen Ratenkredit aufzunehmen, der über einen bestimmten Zeitraum abgezahlt wird. Prüfen Sie vorher außerdem, ob es staatliche Fördermöglichkeiten gibt. Hat beispielsweise die KfW-Bank ein Angebot für Sie, wenn Sie Ihre Immobilie energieeffizienter gestalten oder behindertengerecht umbauen wollen?

Von den Ersparnissen leben

Das Girokonto ist der falsche Ort für Ihr Vermögen. Wird es verzinst, kann das Finanzpolster über viele Jahre eine ansehnliche Zusatzeinnahme bringen.



Viele von Ihnen werden noch zu den Kunden zählen, die vor Jahren eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen haben, deren Auszahlung in absehbarer Zeit ansteht. Vielleicht liegt die ausgezahlte Summe aber auch schon auf einem Konto bei Ihrer Bank – zusammen mit Festgeldern, Sparbriefen und anderen Investments, bei denen Sie heute unsicher sind, was in der nächsten Zukunft aus diesem Geld werden soll.

Egal, woher Ihre Ersparnisse stammen: Bevor Sie die Entscheidungen über Ihre weitere Geldanlage treffen, sollten Sie im ersten Schritt Bilanz ziehen. Ähnlich wie beispielsweise bei der Frage, ob Sie sich den vorgezogenen Ruhestand leisten können, sollten Sie Zettel und Stift zücken und eine Bestandsaufnahme machen:

- ▶ Welche regelmäßigen Einkünfte sind sicher – neben der gesetzlichen Rente auch solche aus zusätzlicher privater Altersvorsorge, etwa einer Riester-Rentenversicherung?
- ▶ Wie hoch sind sie – nicht nur brutto, sondern vor allem auch netto? Was bleibt also nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben?

- ▶ Welche Ersparnisse haben Sie darüber hinaus? Wie ist das Geld angelegt, und wann können Sie darauf zugreifen?
- ▶ Mit welchen Ausgaben müssen Sie rechnen? Neben den monatlichen Fixkosten wie Miete oder Telefon sollten Sie unvorhergesehene Posten bedenken wie die Reparatur des Autos oder der Heizungsanlage. Sind Sie auch finanziell für den Fall gewappnet, dass Sie oder Ihr Ehepartner Pflege benötigen?
- ▶ Und: Müssen Sie nur für sich allein planen, oder sind auch Angehörige wie Ehepartner, Kinder und Enkel auf Sie und Ihre Einkünfte angewiesen?

→ Unterstützung beim Rechnen

Erst wenn Sie wissen, was Sie haben und wie viel Sie brauchen, können Sie weiter entscheiden. Mit Hilfe eines Finanztest-Rechners können Sie Ihren finanziellen Bedarf ermitteln. Sie finden den Vorsorgerechner unter www.test.de/finanzbedarf und bekommen mit seiner Hilfe zumindest einen ersten Überblick, mit dem Sie weiter planen können.

60 000 Euro gespart: So viel monatlich parat

Anleger können über viele Jahre hinweg ihre Ersparnisse verbrauchen: Für jeden Monat bleibt umso mehr, je höher der Zinssatz ist, zu dem sie das Geld weiter anlegen.

Jahre	Monatlich zur Verfügung stehende Auszahlung (Euro) vor Steuern bei einem Zins (Prozent) von ...								
	0,0	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	4,0	5,0	6,0
5	1000	1026	1038	1051	1064	1077	1103	1129	1156
10	500	526	538	552	565	578	605	633	661
15	333	359	372	386	399	413	442	471	501
20	250	276	289	303	317	332	361	392	424
25	200	226	240	254	268	283	314	347	381
30	167	193	207	221	236	252	284	318	354
35	143	169	183	198	214	230	263	299	336
40	125	152	166	181	197	213	248	285	324
Ewig	–	50	74	99	124	148	196	244	292

Nach Ihrer ersten Bestandsaufnahme bietet sich vielleicht folgendes Bild: Sie haben 20 000 Euro in diversen Sparprodukten bei mehreren Banken sicher angelegt, aus Ihrer Lebensversicherung können Sie in Kürze mit rund 30 000 Euro rechnen. Und der Autohändler hat Ihnen zugesagt, dass Ihnen nach Umtausch des bisherigen Wa-

gens in einen kleinen Stadtfliker noch rund 10 000 Euro extra bleiben werden. Das macht insgesamt ein Polster von 60 000 Euro, die Ihnen neben Ihrer zu erwartenden gesetzlichen Rente und Ihrer Betriebsrente zur Verfügung stehen.

Mit dieser Summe können Sie schon einiges erreichen. Wenn Sie das Geld weiter-

100 000 Euro gespart: So viel monatlich parat

Wenn es Ihnen gelingt, eine Rendite von zum Beispiel 4 Prozent zu erzielen, können Sie 20 Jahre lang jeden Monat rund 600 Euro von Ihren Ersparnissen entnehmen.

Jahre	Monatlich zur Verfügung stehende Auszahlung (Euro) vor Steuern bei einem Zins (Prozent) von ...								
	0,0	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	4,0	5,0	6,0
5	1667	1709	1731	1752	1773	1795	1838	1882	1926
10	833	876	897	919	941	964	1009	1055	1102
15	556	598	620	643	665	689	736	785	835
20	417	460	482	505	529	553	602	654	707
25	333	377	399	423	447	472	524	578	635
30	278	321	345	369	394	419	473	530	589
35	238	282	306	330	356	383	438	498	560
40	208	253	277	302	328	356	414	475	539
Ewig	0	83	124	165	206	247	327	407	487

hin anlegen, besteht die große Chance, sogar für einige Jahrzehnte eine hübsche Zusatzrente daraus einzustreichen. Wenn Sie zum Beispiel die 60 000 Euro zu einem Zinssatz von 2 Prozent anlegen, können Sie immerhin für 25 Jahre jeden Monat 254 Euro vom Ersparten entnehmen, ehe das Vermögen komplett aufgezehrt ist. Wenn Sie

monatlich nur 181 Euro entnehmen, reicht das Geld sogar für 40 Jahre (siehe Tabelle S. 55). Zum Vergleich: Würden Sie beispielsweise mit Aktienfonds eine Rendite von 5 Prozent erwirtschaften, könnten Sie 40 Jahre lang sogar 285 Euro Zusatzrente erzielen. Steuerliche Aspekte sind hier aber nicht berücksichtigt.

Können Sie mit Anfang 60 auf höhere Ersparnisse bauen und haben zum Beispiel 100 000 Euro auf der hohen Kante, sind Ihre finanziellen Freiräume natürlich entsprechend größer, selbst wenn Sie ausschließlich auf sichere Geldanlagen setzen. Wenn Sie das Geld auf Dauer zu 2 Prozent weiter anlegen, könnten Sie zum Beispiel 40 Jahre lang monatlich 302 Euro entnehmen, bevor

alles verbraucht ist und Ihre Konten auf null stehen (siehe Tabelle „100 000 Euro gespart“ links).

Eines sollten Sie bei Ihren Überlegungen nicht vergessen: Auch die Zusatzeinnahme aus Ersparnissen verliert mit der Zeit an Wert. Durch die Preissteigerungen (Inflation) können Sie sich mit den Jahren immer weniger davon leisten.

Die richtigen Geldanlagen finden

Wie viel Risiko kann und will ich mir leisten? Das ist nur eine der Fragen, mit der Sie sich vor der Wahl der passenden Geldanlage beschäftigen müssen.



Die Beispielrechnungen haben es gezeigt: Sie können von Ihren Ersparnissen zum Teil über sehr viele Jahre zehren. Im Moment ist es allerdings nicht einfach, dafür die passende Anlage zu finden. Die Zinsen sind niedrig, sodass die Investition in die sicheren Sparprodukte der Banken nur mäßig verlockend erscheint. Auch der Garantiezins für Renten- und Lebensversicherungen hat ein Rekordtief erreicht – seit Jahresbeginn erhalten die Kunden nur noch magere 1,25 Prozent als garantierte Leistung bei Neuverträgen. Also doch mehr Risiko

eingehen und in Wertpapiere investieren? Schließlich stand beispielsweise der Deutsche Aktienindex Dax in der Vergangenheit noch gut da.

Auch wenn die Chance auf höhere Renditen verlockend ist, sollte gerade bei zunehmendem Alter die Sicherheit an erster Stelle stehen: Sie sollten zumindest so viel von Ihrem Geld sicher anlegen, dass es für alle regelmäßig anfallenden Ausgaben und auch ein bisschen mehr problemlos reicht.

Aus Ihrer persönlichen Bilanz wissen Sie, über welche regelmäßigen Einnahmen Sie

verfügen und welche Ausgaben auf Sie sicher zukommen werden beziehungsweise zukommen können. Stellen Sie Einnahmen und Ausgaben einander gegenüber. Je nachdem, wie das Ergebnis aussieht, und je nach privater/familiärer Situation sollten Sie die Entscheidungen über die weitere Produktauswahl treffen:

► **Beispiel 1:** Eine verheiratete Frau Anfang 60. Ihre eigene Altersrente wird nur gering ausfallen, da sie sich vorwiegend um die Erziehung ihrer mittlerweile erwachsenen Kinder gekümmert hat, während ihr Mann für das Einkommen der Familie gesorgt hat. Von der Rente des Mannes kann das Paar gut leben. Sollte er jedoch sterben, könnte es für die Frau allein finanziell eng werden, denn aus ihrer eigenen geringen Altersrente und der nach dem Tod des Partners zu erwartenden Witwenrente wird es schwer, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dazu hat das Paar einige Tausend Euro angespart, und die Auszahlung aus der Kapitallebensversicherung steht an.

Was tun? Wichtig ist, dass die Frau eine zusätzliche Sicherheit bekommt, für den Fall, dass ihr Mann vor ihr stirbt. Möglich ist das über eine klassische private Rentenversicherung, die der Frau eine lebenslange Rente garantiert. Die Erträge sind zwar nicht überlegend, aber auf Dauer sicher.

Das Paar sollte jedoch möglichst genau kalkulieren, wie viel Geld die Frau zusätzlich

regelmäßig benötigt, um den Grundbedarf zu decken. Am besten lässt es sich bei mehreren privaten Rentenversicherern ausrechnen, wie viel von den Ersparnissen es dafür in eine solche Sofortrente investieren muss. Es empfiehlt sich, nicht mehr als notwendig in einen solchen Vertrag einzuzahlen, sondern für die restlichen Ersparnisse lieber flexiblere Geldanlagen wie Festgeldkonto oder Sparbriefe zu wählen. Auch hier sind die Zinsen zwar im Moment mager, aber in dem Fall geht Sicherheit vor Rendite.

► **Beispiel 2:** Beide Ehepartner waren lange berufstätig – er als Abteilungsleiter in einem großen Unternehmen, sie als verbeamtete Lehrerin. Von dem Einkommen konnten sie immer gut leben. Seine gesetzliche Rente und eine Betriebsrente sowie die Pension der Frau werden so hoch ausfallen, dass die Eheleute davon auch im Ruhestand all ihre regelmäßig anfallenden Ausgaben decken können. Durch das doppelte Einkommen war es für sie während des Berufslebens kein Problem, eine Eigentumswohnung abzubezahlen und zusätzlich noch Geld zur Seite zu legen. Insgesamt 100 000 Euro stehen zur Verfügung. Ein Teil davon ist sicher angelegt in diversen Sparprodukten der Banken, ein anderer Teil steckt in Investmentfonds.

Was tun? Das Paar hat viele Freiräume für die weitere Geldanlage. Da beide eigene sichere Einnahmen haben, könnten sie auch

beim Tod ihres Partners über die Runden kommen. Da das Paar genug regelmäßige Einnahmen hat, um alle Fixkosten und ein bisschen mehr zu decken, spricht nichts dagegen, dass es einen Teil seines Vermögens weiter in etwas riskantere, dafür aber auch renditestärkere Investments wie zum Beispiel Aktienfonds steckt.

Keine Patentlösung

Allein diese zwei Beispiele zeigen: Die eine richtige Empfehlung für die Geldanlage im Ruhestand gibt es nicht. Es kommt auf die persönlichen Gegebenheiten an, wenn Sie vor der Produktauswahl stehen.

Um die Kapitalanlagen zu charakterisieren bietet sich das „Magische Dreieck der Geldanlage“ an. Wer sein Geld investiert, kann grundsätzlich drei Ziele verfolgen: Rendite, Sicherheit und Liquidität – also Verfügbarkeit des angelegten Geldes. Es ist nicht möglich, mit einer Geldanlage alle

drei Ziele vollständig zu erreichen. Wer es zum Beispiel auf eine möglichst sichere Geldanlage anlegt, muss Abstriche bei der Rendite machen.

So sind etwa einem Sparer mit Festgeldkonto bestimmte Zinsen sicher – doch diese sind vor allem derzeit eher mäßig. Deutlich mehr Rendite könnte er erzielen, wenn er sich zum Beispiel für einen Aktienfonds entscheidet – doch damit geht er auch ein deutlich höheres Verlustrisiko ein.

Oder ein anderes Beispiel: Anteile an Aktienfonds können Anleger kurzfristig verkaufen, auch an das Geld auf einem Tagesgeldkonto kommen sie schnell heran. Doch wer auf etwas höhere sichere Sparzinsen Wert legt und sich beispielsweise für ein Festgeldkonto entscheidet, kann nicht kurzfristig über die Ersparnisse verfügen – erst zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Das sollten Sie bedenken, wenn Sie über die weitere Anlagestrategie nachdenken.



Wie hoch ist das Risiko von Aktie XY? Welche Anleihe soll ich wählen, und was ist eigentlich ein Hedgefonds? Es würde den Rahmen dieses Ratgebers sprengen, auf alle existierenden Anlageprodukte einzugehen – angefangen bei A wie Anleihe bis Z wie Zertifikat. Wir geben auf den folgenden Seiten nur einen Kurzüberblick über die Grundlagen für die Anlagestrategie. Weit mehr finden Sie in den übrigen Publikationen der Stiftung Warentest, zum Beispiel „Banker verstehen. 200 Finanzprodukte verständlich erklärt und bewertet“. Die weiterführenden Bücher können Sie im Handel oder unter www.test.de/shop erwerben.

Nur weil Sie 60 Jahre oder älter sind, müssen Sie nicht jegliches Anlagerisiko meiden.

Mit zunehmendem Alter sollte grundsätzlich die Sicherheit der Geldanlagen eine größere Bedeutung einnehmen. Anders als junge Berufstätige, die für ihren Ruhestand in einigen Jahrzehnten sparen, bleibt Ihnen mit 60 nicht so viel Zeit. Wenn Sie Verluste mit Anlagen wie Aktienfonds erzielen und rasch eine größere Summe benötigen, etwa weil Ihr Partner pflegebedürftig wird, haben Sie womöglich nicht die Zeit, das Minus auszusitzen und auf bessere Erträge zu warten.

Allerdings: Nur weil Sie kurz vor dem Ruhestand stehen oder bereits Rentner sind, heißt das nicht, dass Sie automatisch jegliches Risiko bei der Geldanlage umgehen müssen. Gerade wenn Sie wie auf S. 58 im zweiten Beispiel genug sichere Einnahmen haben, um die alltäglichen Ausgaben und ein bisschen mehr davon zu decken, können Sie weiteres Geld auch in riskantere und damit renditestärkere Anlagen stecken.

Wenn Sie jedoch merken, dass Ihnen im Ruhestand sichere Einnahmen fehlen, um die alltäglichen Ausgaben zu bestreiten und eventuelle „Notfälle“ durchzustehen, sollten Sie sich wenn irgend möglich eine zusätzliche sichere Einnahmequelle verschaffen.

→ Erst Kredite tilgen, dann sparen

Sie stecken seit der letzten Autoreparatur mit Ihrem Girokonto im Dispo oder müssen noch den Ratenkredit abzahlen, den Sie für die komplette Umgestaltung des Gartens aufgenommen haben? Sofern sich die Chance ergibt und Sie die finanziellen Möglichkeiten haben, tilgen Sie am besten so schnell wie möglich diese Kredite. Wenn Sie keine Kreditzinsen mehr zahlen müssen, bringt Ihnen das mehr, als wenn Sie Ihr Geld in schlecht verzinsten sicheren Anlagen stecken.

Sofortrente: Sichere Auszahlung bis ans Lebensende

Eine sichere, regelmäßige Zusatzeinnahme können Sie bekommen, wenn Sie eine größere Summe bei einem privaten Versicherer in eine Sofortrente einzahlen. Dann erhalten Sie bereits kurze Zeit später eine monatliche Rente. Der Vorteil dieser Versicherung: Sie müssen nicht fürchten, dass das Geld irgendwann aufhört zu fließen – der Versicherer muss die Rente bis zum Lebensende zahlen. Die Renditen dieser Verträge fallen jedoch nicht gerade üppig aus.

Die Sofortrente setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen – der garantierten Rente und der Überschussbeteiligung. Derzeit zahlen die Versicherer für neu abzu-

schließende Verträge einen garantierten Zinssatz von 1,25 Prozent. Für ältere Verträge liegt die Garantieverzinsung zum Teil noch deutlich höher.

Diesen Zins erhalten Sie aber nicht für Ihr komplettes eingezahltes Vermögen, sondern nur für das, was nach Abzug von verschiedenen Kosten, die bei Vertragsschluss anfallen, übrig bleibt. Da die Versicherer mit unterschiedlichen Ausgaben rechnen, etwa für Verwaltung und Personal, können die garantierten Renten je nach Anbieter ganz unterschiedlich ausfallen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Sie nicht gleich den erstbesten Vertrag unterschreiben, sondern mehrere Angebote vergleichen.

Bei der garantierten Rente allein muss es aber nicht bleiben. Es kann sein, dass Sie mehr bekommen, wenn der Versicherer mit den Beiträgen seiner Kunden insgesamt erfolgreich am Kapitalmarkt gewirtschaftet hat. Davon können Sie in Form der sogenannten Überschussbeteiligung profitieren, durch die Ihre Rente noch etwas höher ausfallen kann. Eine Garantie dafür haben Sie aber nicht.

Wenn Sie sich für eine Sofortrente entscheiden, sollten Sie die „volldynamische Variante“ wählen. Dann müssen Sie keine Kürzungen befürchten, falls die Überschüsse einbrechen oder die Unternehmen sie wegen steigender Lebenserwartung senken. Hat der Versicherer hingegen eine gute Anlagestrategie parat, kann die Rente im Laufe der Jahre sogar kontinuierlich ansteigen.

Insgesamt lohnt sich die Sofortrente vor allem, wenn der Versicherte sehr alt wird. Die Stiftung Warentest hat ermittelt, dass die Kunden mehr als 20 Jahre brauchen, ehe sie die Einzahlung in eine private Rentenversicherung garantiert wieder herausbekommen. Deshalb ist es so wichtig, sich vor Vertragsabschluss genau auszurechnen, wie viel zusätzliche Rente für Ihren Lebensunterhalt tatsächlich notwendig ist, und nur die entsprechende Summe in den Vertrag einzuzahlen.

Das kommt im Ernstfall auch Ihren Angehörigen zugute. Denn die Versicherung schützt nur denjenigen, der den Vertrag abschließt. Stirbt er, gehen die Angehörigen womöglich leer aus. Es sei denn, der Kunde



Gerade für die rentennahen Jahrgänge kann auch eine freiwillige Zahlung an die gesetzliche Rentenversicherung interessant sein. Diese Möglichkeit besteht aber nur unter bestimmten Bedingungen. Es lohnt sich, wenn Sie sich über die Voraussetzungen informieren. Mehr unter „Kann ich es mir leisten, früher in Rente zu gehen?“ ab S. 29.



Wenn Sie vielleicht noch einige Jahre bis zum Rentenbeginn haben, kann eine Rürup-Rente eine interessante Alternative zur klassischen Rentenversicherung sein. Auch bei Rürup-Verträgen handelt es sich zwar in den allermeisten Fällen um eine Rentenversicherung, doch bei dieser Form der geförderten Altersvorsorge können Sie von enormen Steuervorteilen profitieren. Je höher Ihr Steuersatz, desto attraktiver ist das Produkt für Sie. Allerdings ist auch ein solcher Vertrag in der Regel mit hohen Abschlusskosten verbunden. Mehr Informationen zu Chancen und Risiken der Rürup-Rente finden Sie unter www.test.de/ruerup.

hat vorgesorgt und mit dem Versicherer zum Beispiel eine sogenannte Rentengarantiezeit vereinbart. Beträgt die Garantiezeit beispielsweise zehn Jahre, muss der Versicherer die monatliche Leistung für zehn Jahre auszahlen, selbst wenn der Kunde bereits ein oder zwei Jahre nach Beginn der Auszahlung gestorben ist.

Eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren kostet Sie nicht viel. Sie wird allerdings teuer, wenn sie für einen längeren Zeitraum gelten soll.

→ **Vorsorgen mit Partnerpolice**

Eine andere Möglichkeit, den Ehe- oder Lebenspartner abzusichern, wäre eine Partnerpolice. Das heißt: Beide Partner schließen die Rentenversicherung gemeinsam ab. Dann ist gesichert, dass der eine nach dem Tod des anderen weiter bis zu seinem Lebensende die Partnerrente bezieht.

Nachteil der Partnerpolice: Die Zahlungen aus der gemeinsamen Rentenversicherung sind niedriger als wenn beide Partner jeweils eine eigene Versicherung abschließen. Allerdings hätte der Überlebende im Ernstfall immer noch mehr Geld zur Verfügung, als wenn er nur die Rente aus seinem Einzelvertrag bekäme.

Kapitallebensversicherung

Ein Neuabschluss einer Kapitallebensversicherung ist jenseits der 60 nicht zu empfehlen. Doch was wird aus einem bestehenden Vertrag? Die Verunsicherung unter den Kunden, die vielleicht in Kürze oder zumindest in einigen Jahren die Auszahlung aus einem langjährigen Vertrag erwarten, ist groß: daran festhalten oder kündigen?

Kein Wunder, haben sich in der jüngeren Vergangenheit die Negativschlagzeilen über die Lebensversicherungen gehäuft. Wie be-

reits bei der privaten Rentenversicherung beschrieben, ist Anfang 2015 der Garantiezins gesunken. Zudem müssen die Versicherer ihre Kunden weniger stark an ihren sogenannten Bewertungsreserven beteiligen.

Wenn Sie seit Jahren in einen Vertrag eingezahlt haben und nun in absehbarer Zeit eine Auszahlung erwarten, trifft Sie die erste Änderung nicht, denn sie gilt nur für neu abzuschließende Verträge. Die zweite ungünstige Nachricht kann sich aber bemerkbar machen: Sie sollten damit rechnen, etwas weniger Geld aus dem Vertrag zu bekommen als ursprünglich erwartet. Dennoch wäre es falsch, kurz vor Schluss zu kündigen. Durch die Kündigung machen Sie in aller Regel Verlust.

Wenn Sie dennoch kündigen wollen – etwa aus Frust oder Verunsicherung –, sollten Sie einen weiteren Punkt im Auge behalten: Unter Umständen bleibt Ihnen noch weniger von Ihren lang angesparten Erträgen aus der Police, als Sie erwarten, denn es kann sein, dass Sie Steuern zahlen müssen, wenn Sie zu früh aus dem Vertrag aussteigen. Die Auszahlung aus der Kapitallebensversicherung bleibt im Fall der Kündigung nur unter ganz bestimmten Bedingungen steuerfrei.

Es gilt zum Beispiel: Wenn Sie einen Vertrag haben, der vor 2005 geschlossen wurde, ist eine Auszahlung auf einen Schlag nur dann steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre lief und wenn in dieser Zeit für mindestens fünf Jahre Beiträge gezahlt wurden. Außerdem müssen mindestens

60 Prozent der Beiträge als Summe für den Todesfall vereinbart sein. Ist eine dieser Bedingungen wie etwa die zwölfjährige Laufzeit bei vorzeitiger Kündigung noch nicht erfüllt, verlangt das Finanzamt 25 Prozent Abgeltungsteuer für die in der ausgezahlten Summe enthaltenen Kapitalerträge. Nur wenn Sie Ihren Sparerpauschbetrag von 801 Euro im Jahr noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie der Steuer entgehen. Auch deshalb gilt: Überlegen Sie sich gut, ob Sie sich tatsächlich vorzeitig von Ihrer Police verabschieden wollen.

Auszahlplan der Bank

Versicherungen sind nicht jedermanns Sache. Vielleicht scheuen Sie den Kontakt zum Vermittler, wissen, dass der Abschluss häufig mit hohen Kosten verbunden ist, oder Sie wollen sich nicht für die nächsten Jahrzehnte an einen Vertrag binden. Wenn Sie Ihr Geld trotzdem sicher anlegen möchten, werden Sie bei den Banken Alternativen finden, doch auch sie haben Nachteile.

Eine Möglichkeit, sich – ähnlich wie bei der privaten Rente – eine regelmäßige sichere Zusatzeinnahme zu verschaffen, wäre ein Bankauszahlplan. Kurz zusammengefasst funktioniert er so: Sie zahlen einen größeren Betrag bei der Bank ein und erhalten über eine vorher festgelegte Laufzeit ebenfalls festgelegte regelmäßige – meist monatliche – Auszahlungen daraus. Auch der Zinssatz, zu dem Ihr Geld in dieser Zeit angelegt wird, steht von Beginn an fest.

Denkbar sind zwei Varianten eines Auszahlplans: entweder mit Kapitalverzehr oder ohne. Mit Kapitalverzehr bedeutet, dass Ihr Ersparnis samt Zinsen etappenweise ausgezahlt wird, sodass am Ende der Laufzeit kein Geld übrig bleibt. Ohne Kapitalverzehr würde bedeuten, dass Ihnen nur die Zinsen auf Ihr Ersparnis ausgezahlt werden, während das ursprünglich investierte Kapital komplett erhalten bleibt. Gerade in der derzeitigen Niedrigzinsphase wird diese Variante aber kaum infrage kommen, weil sich damit keine nennenswerten regelmäßigen Auszahlungen erreichen lassen.

Der Bankauszahlplan kann eine Möglichkeit sein, um sich selbst eine regelmäßige Zusatzeinnahme zu verschaffen. Er kann aber auch interessant sein, wenn Sie zum Beispiel planen, Ihre Kinder oder Enkel finanziell mit einer bestimmten Summe zu unterstützen. Wollen Sie etwa Ihrem Enkel die drei Jahre bis zum Examen erleichtern, legen Sie einen bestimmten Betrag an, der Schritt für Schritt an ihn ausgezahlt wird.

Allerdings wird es für Sie nicht ganz einfach sein, ein passendes Angebot zu finden. Nur wenige Kreditinstitute bieten Auszahlpläne an. Welche das Ende 2014 waren, finden Sie unter www.test.de. Außerdem sollten Sie – abgesehen von den derzeit niedrigen Zinsen – auch noch einige weitere Nachteile im Auge behalten. Denn ein Auszahlplan ist alles andere als flexibel. Sie können während der vereinbarten Laufzeit nicht an Ihr Ersparnis heran. Deshalb empfiehlt es sich genau wie bei der Sofortrente, höchstens so viel Geld in den Auszahlplan zu stecken, dass Sie die „Zusatzrente“ in der gewünschten Höhe erreichen können. Solange die Zinsen so niedrig sind wie derzeit, sollten Sie sich außerdem nicht zu lange an einen solchen Auszahlplan binden, am besten höchstens fünf Jahre.

Anders als bei der Sofortrente fehlt bei einem Auszahlplan die lebenslange Sicherheit – zumindest bei den Angeboten mit Kapitalverzehr ist am Ende das Geld verbraucht.



Auf der Suche nach einer sicheren Geldanlage erhalten

Sie womöglich auch das Angebot für einen Bausparvertrag. Das kann sinnvoll sein – wenn Sie Wohneigentum haben und das Ersparnis zum Beispiel als Vorsorge für mögliche Reparaturarbeiten nutzen wollen oder davon ausgehen, dass ein Umbau der Wohnung notwendig werden könnte. Als reine Geldanlage ist ein solcher Vertrag bei der derzeitigen Zinslage hingegen nicht geeignet.

→ **Besser Auszahlplan statt Ausbildungsversicherung**

Trotz der Nachteile: Wollen Sie Ihre Kinder oder Enkel unterstützen, sind ein Auszahlplan oder andere Sparprodukte der Banken häufig die bessere Lösung als etwa eine Ausbildungsversicherung. Sie funktioniert quasi wie eine Kapitallebensversicherung und kombiniert Sparen mit Risikoschutz: Sollten Sie sterben, ist das eingezahlte Geld nicht weg, sondern wird an die Enkel ausgezahlt. Die Kombination empfiehlt sich in der Regel nicht: Der garantierte Zins dafür ist niedrig, die Kosten für den Vertragsabschluss sind hoch.

Sicher und flexibel anlegen

Sie können natürlich auch sicher sparen und von den Ersparnissen leben, ohne sich an einen fest organisierten Auszahlplan zu binden. Bei den Banken finden Sie dafür viele weitere Geldanlagen. Wenn Sie diese geschickt kombinieren, können Sie sich quasi Ihren eigenen Auszahlplan erschaffen.

Einen Teil Ihres Geldes sollten Sie auf jeden Fall auf ein Tagesgeldkonto legen – quasi als Reserve für Notfälle. Daumenregel: Das Notpolster sollte etwa das Zwei- bis Dreifache Ihres Monatseinkommens betragen. An dieses Geld können Sie täglich herankommen, und Sie erwirtschaften sogar noch Zinsen – auch wenn sie derzeit nur

mäßig sind. Sie können es nutzen, wenn zum Beispiel eine dringende Autoreparatur ansteht oder die Heizungsanlage plötzlich überholt werden muss.

Ebenfalls sicher sind Anlagen wie Festgeldkonten und Sparbriefe. Allerdings haben Sie hier nicht so viele Freiheiten wie beim Tagesgeld. Vorab wird festgelegt, mit welchem Zinssatz Ihr Geld angelegt wird und für wie lange – zum Beispiel für ein halbes Jahr, ein Jahr oder auch drei Jahre. Früher kommen Sie nicht heran.

Trotz dieser festen Laufzeiten ist es mit etwas Aufwand möglich, Ihren eigenen Auszahlplan zu entwickeln: wenn Sie Ihr Geld aufteilen und zum Beispiel auf mehreren Festgeldkonten so anlegen, dass alle paar Monate eine Auszahlung fällig wird. Dann können Sie jeweils entscheiden, wie viel Sie von der frei werdenden Summe verbrauchen und wie viel Sie direkt wieder anlegen möchten.

Behalten Sie den Überblick, wann welche Geldanlage fällig wird.

Kündigen Sie Ihr Festgeldkonto nicht rechtzeitig, kann es Ihnen passieren, dass die Bank das Geld gleich wieder neu anlegt – zu den dann gültigen Konditionen. Womöglich ist der Zins dann noch niedriger als vorher,

und Sie kommen wieder für eine längere Zeit nicht an Ihr Geld. Notieren Sie sich deshalb das jeweilige Ende der Laufzeiten und teilen Sie Ihrer Bank rechtzeitig mit, was aus der Anlage werden soll.

Mehr Risiko mit Fonds

Geldanlagen, die etwas mehr Risiko bedeuten, können auch für Rentner noch ein Thema sein – vorausgesetzt, sie haben zusätzlich genügend sichere finanzielle Mittel, um die Ausgaben für den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dann ist es zum Beispiel möglich, sich aus Fonds eine regelmäßige Zusatzeinnahme zu „basteln“, indem die Anleger in regelmäßigen Abständen einen Teil ihrer Fonds verkaufen.

Wenn Sie Geld haben, das Sie derzeit und voraussichtlich auch die nächsten zehn Jahre nicht benötigen, können Sie es weiter in Fonds anlegen und dort erst einmal liegen lassen – mit der Chance, höhere Renditen zu

erzielen als mit sicheren Zinsprodukten. Aber was ist das überhaupt, ein Investmentfonds, kurz Fonds genannt? Das Management eines Fonds sammelt die Gelder der Anleger ein und kauft dafür Wertpapiere. Kauft der Fonds überwiegend Aktien, spricht man von einem Aktienfonds. Investiert er das Geld in Anleihen, handelt es sich um einen Rentenfonds. Erwirbt er sowohl Aktien als auch Anleihen, ist von einem Mischfonds die Rede. Daneben gibt es noch Immobilienfonds. Sie investieren in Bürogebäude, Shopping-Center oder Hotels. Das sind bereits die wichtigsten Fondsgruppen.

Sparer können vor allem mit Aktienfonds eine deutlich höhere Rendite erzielen als mit sicheren Sparprodukten der Banken. Im Gegenzug müssen sie einkalkulieren, dass sie je nach Markt- und Börsenlage auch Geld verlieren können. Das Verlustrisiko ist jedoch geringer, als in einzelne Wertpapiere zu investieren, also zum Beispiel nur Aktien



Aktienfonds ist nicht gleich Aktienfonds. Je nach Ausrichtung kauft er zum Beispiel nur Aktien von Unternehmen in Deutschland oder in einem anderen Land oder von Unternehmen einzelner Branchen. Eine solche begrenzte Ausrichtung bedeutet ein höheres Risiko. Sicherer gehen Anleger mit breit streuenden Fonds, die die Kundengelder über verschiedene Branchen und Länder verteilen und damit auch das Risiko weiter verteilen. Solche Fonds nennen sich beispielsweise Aktienfonds Welt oder Aktienfonds Europa. Sie sind eher für Börsenneulinge geeignet. Das zeigen auch die Beispiele unter „Bequem wie ein Pantoffel“ ab S. 68.

von einem oder zwei Unternehmen zu erwerben. Ein Aktienfonds streut die eingesammelten Anlegergelder auf viele verschiedene Aktien. Falls eine davon Verlust macht, lässt sich das leichter durch andere erfolgreiche Aktien ausgleichen.

Aktiv oder passiv?

Ein Großteil der Aktien- und Rentenfonds wird aktiv gemanagt. Das heißt, die Fondsmanager wählen aktiv die Anlagen aus, in die das Geld fließt. Von ihren Entscheidungen hängt ab, ob der Fonds gut läuft oder nicht. Daneben gibt es Investmentfonds, die passiv gemanagt sind – besser bekannt unter dem Namen Indexfonds oder ETF (Exchange Traded Funds). Diese Fonds bilden den Verlauf eines bestimmten Index nach.

Ein bekannter Index ist der Dax – der deutsche Aktienindex, der die Wertentwicklung der 30 größten Aktiengesellschaften am deutschen Markt misst. Ein Indexfonds auf den Dax kopiert den Verlauf der Aktien dieser 30 Unternehmen. Da sich im Dax nur deutsche Aktien befinden, ist ein ETF auf den Dax aber eher riskant. Sicherer wären Anleger, die sich für einen ETF auf einen Index mit breiterer Ausrichtung entscheiden. Dazu gehört zum Beispiel der Index MSCI World. Er misst die Entwicklung von rund 1600 großen Unternehmen weltweit.

ETF können Sie über jede Bank an der Börse kaufen. Sie machen Ihnen wenig Mühe und kosten zudem weniger jährliche Verwaltungsgebühren als ein aktiver Fonds.

Fondsentnahme richtig angehen

Am chancenreichsten sind für Anleger – in jungen wie in älteren Jahren – Aktienfonds. Wollen Sie sich aus Ihrem Fondsvermögen eine regelmäßige Zusatzeinnahme im Ruhestand schaffen, sollten Sie aber das Risiko begrenzen und darauf achten, dass es sich um breit gestreute Fonds wie einen Aktienfonds Welt handelt und nicht um Länder- oder Spezialitätenfonds. Sie haben dann die Möglichkeit – ähnlich wie beim sicheren Bankauszahlplan –, mit der Fondsgesellschaft zu vereinbaren, dass Sie in bestimmten Abständen immer so viele Anteile verkaufen, dass es für eine monatliche Zusatzeinnahme von 200 oder 300 Euro reicht.

Das ist zwar am bequemsten, aber nicht die beste Lösung. So kann es passieren, dass Sie bei schlechter Markt- und Börsenlage mehr Anteile für die fest vereinbarte Zusatzrente verkaufen müssen, als Ihnen lieb ist. Und damit schrumpft Ihr Polster schneller. Deutlich günstiger wäre es, wenn Sie nicht an Termine gebunden sind, sondern eine schlechte Börsenlage aussitzen können, um dann bei besseren Kursen mehr Anteile zu verkaufen. Das entnommene Geld können Sie auf einem Tagesgeldkonto parken und sich immer daran bedienen, wenn Sie es benötigen.

Fondsentnahmen können Sie auch für Misch- oder Rentenfonds vereinbaren. Je geringer der Aktienanteil eines Fonds ist, desto geringer sind die Verlustrisiken, aber auch die Renditechancen.

Bequem wie ein Pantoffel

Auch Aktienfonds kommen also jenseits der 60 infrage und sind gerade in Zeiten magerer Zinsen eine vielversprechende Alternative zu sicheren Bankprodukten – jedoch immer unter der Voraussetzung, dass Sie die nötigen finanziellen Reserven haben, um sich ein gewisses Risiko leisten zu können.

Aber wie finde ich nun die passenden Fonds für mich? Für Anleger, die auf längere Sicht investieren können und voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht auf ihr Geld angewiesen sind, hat Finanztest die „Pantoffel-Portfolios“ entwickelt. Das sind Depotvorschläge für bequeme Anleger, bestehend aus einem sicheren und einem chancenreichen Teil. Den sicheren Teil bestücken Anleger mit Rentenfonds, die in Euro-Staatsanleihen investieren. Für den chancenreichen und damit riskanteren Teil kaufen sie Aktienfonds. Bestückt werden die Portfolios mit ETF, börsengehandelten Indexfonds, die nicht viel Aufwand erfordern.

Es gibt die Portfolios in sicherer, ausgewogener und riskanter Form. Die Aufteilung zur einen Hälfte Aktienfonds, zur anderen Hälfte Rentenfonds ist die ausgewogene Variante. Wenn Sie es sicherer wollen, kaufen Sie zu 75 Prozent Anteile am Rentenfonds und nur zu 25 Prozent Anteile am Aktienfonds. Wenn Sie sich ein höheres Risiko leisten wollen – und auch leisten können –, wäre eine Aufteilung Ihres Anlagebetrags in 75 Prozent Aktien- und 25 Prozent Rentenfonds denkbar.

Die Fondsexperten haben sieben verschiedene Depotvorschläge zusammengestellt, die chancenreiche Aktienfonds mit sicheren Zinsanlagen in Form von Rentenfonds kombinieren.

- 1 **Der Welt-Pantoffel:** Der chancenreiche Teil dieses Pantoffels besteht aus Aktienfonds Welt. Dieser Pantoffel ist einer der bequemsten von allen und taugt für jeden.
- 2 **Der Europa-Pantoffel** enthält Aktienfonds Europa. Er ist ebenfalls gut als Einsteigermodell geeignet.
- 3 **Der Deutschland-Pantoffel** setzt auf deutsche Aktien – für Anleger, die gerne in heimische Unternehmen investieren.
- 4 **Im Substanz-Pantoffel** stecken europäische Substanzwerte – für Anleger mit einem Faible für Dividendentitel.
- 5 **Der Tiger-Pantoffel** kombiniert drei statt zwei Fonds. Er mischt den Aktienfonds Welt Aktienfonds Schwellenländer bei. Damit ist er ein bisschen schwieriger als die Zwei-Fonds-Modelle und eher etwas für Fortgeschrittene.
- 6 **Auch im Rohstoff-Pantoffel** liegen drei Fonds: Außer Rentenfonds Euro enthält er Aktienfonds Welt und einen Rohstofffonds. Bei diesem Pantoffel landet auch ein kleiner Anteil Gold im Depot.
- 7 **Der Öko-Pantoffel** ist für Anleger geeignet, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen wollen.

Der Welt-Pantoffel

Bestandteile. Das Welt-Pantoffel-Portfolio besteht aus zwei Bausteinen: 1. Aktienfonds Welt und 2. Rentenfonds Staatsanleihen Euro-land.

Aufbau. Je nach Risikobereitschaft mit 25, 50 oder 75 Prozent Aktienfonds.

Geeignet für alle Anlegertypen als Basisanlage, vor allem für Sparer, die wenig Erfahrung mit Fonds haben, und für Anleger, die geringe Summen investieren.

Fonds zur Wahl. Das Pantoffel-Portfolio funktioniert am besten mit ETF.

1. Aktienfonds Welt: Es kommen ETF auf den Weltaktienindex MSCI World infrage. Es gibt sie von verschiedenen Anbietern:
Comstage (Isin: LU 039 249 456 2)
db x-trackers (LU 027 420 869 2)
iShares (IE 00B 0M6 2Q5 8)
Lyxor (FR 001 031 577 0)
UBS (LU 034 028 516 1).

2. Rentenfonds: Für den Sicherheitsbaustein haben Anleger die Wahl zwischen zwei ETF auf Euro-Staatsanleihen-Indizes:
db x-trackers (LU 029 035 571 7)
iShares (DE 000 A0H 078 5).



Ausgewogene Variante

Der Tiger-Pantoffel

Bestandteile. 1. Aktienfonds Welt, 2. Aktienfonds Schwellenländer (Emerging Markets), 3. Rentenfonds Staatsanleihen Euro-land.

Aufbau. Je nach Risikobereitschaft mit 20, 40 oder 60 Prozent Aktien Welt sowie 5, 10 oder 15 Prozent Schwellenländer.

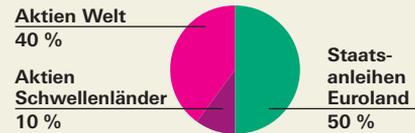
Geeignet für Anleger mit größeren Depots auf der Suche nach Zusatzrendite. Ein Portfolio mit drei Fonds ist aufwendiger als eines mit zwei. Wegen der Gebühren bei der Anpassung eignet sich das Tiger-Pantoffel-Portfolio nur für größere Beträge.

Fonds zur Wahl. 1. ETF auf den Index MSCI World:

Comstage (Isin: LU 039 249 456 2)
db x-trackers (LU 027 420 869 2)
iShares (IE 00B 0M6 2Q5 8)
Lyxor (FR 001 031 577 0)
UBS (LU 034 028 516 1).

2. ETF auf den MSCI Emerging Markets: db x-trackers (LU 029 210 764 5)
iShares (IE 00B 0M6 317 7)
Lyxor (FR 001 042 906 8).

3. ETF auf Euro-Staatsanleihen-Indizes:
db x-trackers (LU 029 035 571 7)
iShares (DE 000 A0H 078 5).



Ausgewogene Variante

Auf die bequeme Art

Egal ob Börsenneuling oder erfahrener Anleger: Finanztest hat Depotvorschläge für verschiedene Anlegertypen zusammengestellt. Diese können Ihr Risiko in Grenzen halten.



Eine Variante, die ebenfalls für ältere und eher sicherheitsorientierte Anleger infrage kommt, die bisher nicht viel mit Investmentfonds zu tun hatten: Sie entscheiden sich für den „Welt-Pantoffel“ und erwerben beispielsweise für insgesamt 10 000 Euro je zur Hälfte einen ETF auf den Weltindex MSCI World und an einem Rentenfonds Euro (siehe Pantoffel-Porträt S. 69).

Ein weiterer Pantoffel-Vorschlag, der ebenfalls für Einsteiger geeignet ist, wäre der „Europa-Pantoffel“. Er enthält neben einem Euro-Rentenfonds einen Aktienfonds, der in europäische Werte investiert.

Weniger geeignet für sicherheitsbewusste Einsteiger ist hingegen der „Deutschland-Pantoffel“, der auf deutsche Aktien setzt und entweder einen ETF auf den Index MSCI Deutschland als Baustein hat oder einen ETF auf den Dax. Denn Länderaktienfonds sind als alleiniges Investment riskant, so dass dieser Pantoffel nur für risikobereite Anleger taugt, die Unternehmen mit Sitz in Deutschland vertrauen.

Ein Depotvorschlag für fortgeschrittene Fondsanleger, die noch etwas mehr Risiko

verkräften können, wäre zum Beispiel der „Tiger-Pantoffel“. Er kombiniert nicht zwei, sondern gleich drei Fonds miteinander: Neben dem Rentenfonds Euro und einem Aktienfonds Welt enthält er als Beimischung noch einen Aktienfonds, der in Schwellenländer (Emerging Markets) investiert – der Finanztest-Vorschlag baut ETF mit ein, die den Index MSCI Emerging Markets abbilden.

Anleger, die sich für ein solches Dreier-Portfolio entscheiden, sollten aber am besten über einige finanzielle Freiräume verfügen. Der „Tiger-Pantoffel“ eignet sich für Anleger mit größeren Depots, die auf der Suche nach Zusatzrendite sind. Ein Portfolio mit drei Fonds erfordert etwas mehr Zeit als eines mit zwei. Wegen der Gebühren bei der Anpassung eignet sich das „Tiger-Pantoffel“-Portfolio nur für größere Beträge.

Der große Vorteil der Pantoffel-Portfolios für den Kunden: Wenn er die vorgeschlagenen Fonds erst einmal gekauft hat, hat er anschließend wenig Mühe mit seiner Investition. Sie können sich gewissermaßen bequem zurücklehnen und Ihr Geld für sich

arbeiten lassen. Ab und zu sollten Sie allerdings schauen, ob die ursprüngliche Aufteilung noch stimmt. Wenn beispielsweise der Aktienfonds überdurchschnittlich gut läuft, der Rentenfonds nur mäßig, steckt prozentual mehr Geld als ursprünglich im Aktienfonds. Dann sollten Sie durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen das alte Verhältnis wiederherstellen.

Ein weiteres Argument, das manche Zweifler noch vom Einstieg in die Pantoffel-Portfolios überzeugen könnte: Berechnungen von Finanztest haben gezeigt, dass Anleger mit dem Pantoffel-Portfolio auch noch gut abschneiden können, wenn sie einen denkbar schlechten Zeitpunkt für den Einstieg erwischen.

Besonders ungünstig wäre zum Beispiel ein Einstieg im Juli 2007 gewesen, also kurz vor dem Beginn der Finanzkrise. Der Dax stand auf einem Hoch bei gut 8100 Punkten und brach dann auf rund 3700 Punkte ein. Fast sechs Jahre hat es gedauert, bis sich der deutsche Leitindex wieder berappelt hat und erneut 8100 Punkte erreichte. Mit dem Deutschland-Pantoffel aus 50 Prozent Aktienfonds Deutschland und 50 Prozent Rentenfonds Euro wären Anleger aber schon nach etwas mehr als der Hälfte der Zeit wieder im Plus gewesen.

Wichtig: Wenn Sie als Sparer keine Rentenfonds kaufen wollen, können Sie für den sicheren Teil Ihres Portfolios auch Zinsanlagen wie Tagesgeld wählen. Dann sollten Sie aber eine geringere Rendite einplanen:

Tagesgeld und Festgeld bringen seit Jahren weniger ein als Rentenfonds. Das dürfte sich auf längere Sicht kaum ändern.

Ab welcher Anlagesumme sich eine solche Investition in ein Pantoffel-Portfolio lohnt, lässt sich nicht ganz genau sagen. Am wenigsten Kapital benötigen Sie, wenn Sie sich für die ausgewogenen Modelle – also 50 Prozent Aktienfonds/50 Prozent Rentenfonds – entscheiden. Als Kunde einer Direktbank können Sie bereits mit 2000 Euro loslegen. Aufgrund der Bankgebühren, die beim Handel mit den Fondsanteilen mindestens fällig werden, wäre es allerdings besser, wenn Sie mit 10000 Euro starten könnten.

Direktbanken sind aber nur per Telefon oder Internet zu erreichen. Wenn Ihnen ein direkter Ansprechpartner wichtig ist und Sie daher lieber bei der Bank um die Ecke bleiben, sollten Sie etwa mit den doppelten Summen rechnen, denn die Filialbanken verlangen deutlich höhere Gebühren als Direktbanken. Mehr Geld sollten Sie auch zur Verfügung haben, wenn Sie sich für ein Pantoffel-Portfolio mit drei Fonds entscheiden.

► **Die weiteren Portfolios und weitere Beispiele für Fonds, die Sie in Ihr Portfolio aufnehmen können, finden Sie unter www.fintest.de, Suchwort: Pantoffel-Portfolio. Auf der Internetseite finden Sie außerdem eine Bewertung von etwa 3500 aktiv gemanagten Fonds und ETF.**

Tücken im Blick: Worauf Sie achten sollten

Der Anlageberater in der Bank ist ein Verkäufer. Er profitiert mit, wenn er Ihnen ein bestimmtes Produkt verkauft. Das sollten Sie bei Ihren Entscheidungen im Hinterkopf haben.



Selbst wenn Sie sicher sind, dass Sie kein oder nur ein geringes Risiko bei Ihren Geldgeschäften eingehen wollen, heißt das nicht automatisch, dass Sie auch das passende Produkt dafür bekommen. Davor steht noch das Gespräch mit dem Bankberater oder dem Anlageberater einer Versicherungsgesellschaft.

Er sollte Ihren Wünschen gerecht werden, doch vielleicht wird er auch versuchen, Ihnen etwas anderes zu verkaufen – ein Produkt, das ihm selbst womöglich eine höhere Provision verspricht oder ihm hilft, hausinterne Abschlussquoten besser zu erfüllen.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie im Gespräch mit Ihrer Bank deutlich machen, was Sie wollen und was nicht (siehe auch Checkliste rechts). Überlegen Sie sich vorher nicht nur, ob und wie viel Risiko Sie eingehen wollen, sondern zum Beispiel auch, welches Ziel Sie mit der Anlage verfolgen – etwa eine größere Summe für Notfälle ansparen oder regelmäßig die Familie unterstützen. Klären Sie für sich auch, wann Sie das Geld benötigen und ob Sie einmalig Geld anlegen wollen oder regelmäßig.

Ihre Anlageziele, Ihre finanziellen Verhältnisse und die Erfahrungen, die Sie mit Geldgeschäften haben, werden für das sogenannte Beratungsprotokoll abgefragt. Das Verfahren kostet ein wenig Zeit und mag Ihnen aufwendig erscheinen, doch es kann helfen, damit der Berater Ihnen nur die Produkte empfiehlt, die zu Ihrem Risikoprofil, zu Ihren Wünschen und zu Ihrer persönlichen Situation passen. Je komplexer das angebotene Produkt ist, desto besser muss der Berater über die jeweilige Geldanlage informieren und das am Ende protokollieren.

Er muss Ihnen unter anderem erklären, wie die Geldanlage genau funktioniert, welches Risiko Sie mit dem Kauf eingehen und welche Kosten für Sie mit der Investition verbunden sind. Das Beratungsprotokoll muss er unterschreiben – Sie aber nicht, auch wenn der Bankberater das von Ihnen verlangt. Wenn Sie unterschreiben, könnte das zu Ihren Ungunsten ausgelegt werden, sollten Sie später einmal eine Auseinandersetzung mit der Bank haben, weil diese Ihr Geld nicht entsprechend Ihren Anlagezielen investiert hat.

Checkliste

Gut gewappnet für das Beratungsgespräch

Grundsätzlich gilt: Schalten Sie Ihren gesunden Menschenverstand ein, bevor Sie sich für die eine oder andere Geldanlage entscheiden. Lassen Sie die Finger von Produkten, die Sie nicht verstehen. Sofort müssen Sie gar nichts unterschreiben. Überschlafen Sie Ihre Entscheidung lieber erst einmal. Gut ist, wenn Sie jemanden dabei haben, der als Zeuge auftreten kann, sollte es zum Streitfall kommen.

- **Keine Überraschungen.** Bereiten Sie sich gut auf das Beratungsgespräch vor. Achten Sie darauf, ob Ihnen der Berater etwas empfiehlt, was nicht zu Ihren Zielen und Wünschen passt.
 - **Gesundes Misstrauen.** Verlassen Sie sich nicht auf die Anlagevorschläge Ihres Beraters. Führen Sie am besten mehrere Beratungsgespräche und vergleichen die Ergebnisse miteinander.
 - **Geheimnisse lüften.** Lassen Sie sich für jeden Anlagetipp die Kosten aufschlüsseln. Fragen Sie nach den Vertriebsprovisionen, die der Vermittler oder die Bank für die Vermittlung eines Produktes kassiert.
- Eine hohe Provision ist ein Indiz dafür, dass ein Produkt nur empfohlen wird, weil die Bank oder der Vermittler daran sehr gut verdienen.
- **Neutraler Berater.** Sie haben die Sorge, dass die Bank ihre Angebote an Sie nicht nach Ihren Interessen ausrichtet? Dann kann es sich lohnen, sich durch einen nicht auf Provisionsbasis arbeitenden Honorarberater beraten lassen. Klären Sie, wonach sich dessen Vergütung bemisst (zeitabhängig, volumenabhängig oder pauschal). Wenn Ihr Honorarberater auch Finanzprodukte für Sie vermittelt, lassen Sie ihn unterschreiben, dass er alle Provisionen offenlegt und an Sie auszahlt oder Versicherungsprodukte mit Honorartarifen, also ohne Provisionen, auswählt. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass Sie die Beratungsangebote der Verbraucherzentralen nutzen.
 - **Im Ernstfall geschützt.** Fragen Sie Ihren Berater, ob er eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung hat. Diese zahlt, wenn er Sie falsch beraten hat.

Investieren statt sparen: Immobilien als Alternative?

Die Zinsen sind niedrig wie nie. Umso verlockender erscheint es, Geld für eine Eigentumswohnung oder ein Haus auszugeben. Doch diese Investition sollte genau vorbereitet werden.



Als Alternative zu Sparanlagen, Investmentfonds und Versicherungen denken gerade jetzt viele über Investitionen in Sachwerte nach: vielleicht doch noch in ein Eigenheim umziehen? Das vorhandene Wohnhaus modernisieren? Geld für eine zu vermietende Eigentumswohnung ausgeben? Alles ist denkbar, doch die nächsten Schritte sollten gut überlegt sein.

Am einfachsten erscheint die Planung, wenn Sie wissen, dass Sie auf Dauer in Ihrem Haus bleiben wollen. Dann wäre der aktuelle Zeitpunkt mit den niedrigen Zinsen sicher günstig, um vorhandenes Geld zum Beispiel in den sowieso in absehbarer Zeit geplanten altersgerechten Umbau zu investieren, anstatt es in mäßig verzinsten Sparbriefe zu stecken. Geht es nicht ohne geliehenes Geld, können Sie derzeit davon profitieren, dass das nötige Darlehen preiswert zu haben ist.

Die eigene Immobilie finanzieren

Der Traum von den eigenen vier Wänden muss noch nicht ausgeräumt sein, auch wenn Sie um die 60 Jahre alt sind. Im Ge-

genteil: In Zeiten niedriger Zinsen erscheint es manch einem reizvoll, doch noch zum Bauherren zu werden oder von der Miet- in eine Eigentumswohnung umzuziehen. Warum auch nicht, wenn Ersparnisse da sind, um daraus zumindest einen Großteil der Kosten zu finanzieren?

Für die restliche Finanzierung müssen Sie sich auf die Suche nach einem passenden Darlehen machen. Es kann sein, dass Sie hier als etwas älterer Kunde nicht bei jeder Bank etwas Passendes finden. Denn eine Standardfinanzierung mit festen Tilgungsraten ist in der Regel nicht die beste Wahl für Sie. Achten Sie vielmehr darauf, dass Sie ein Darlehen mit langer Zinsbindung finden, bei dem Sie die anfangs vereinbarte Rate jederzeit nachträglich wechseln können.

Mit anderen Worten: Suchen Sie nach einem möglichst flexiblen Angebot. Vereinbaren Sie für die Jahre, in denen Sie noch berufstätig sind, eine Tilgung, die Sie mit Ihrem Einkommen stemmen können. Und sichern Sie sich dann für die Zeit des Ruhestands die Möglichkeit, die Tilgung herunterzuschrauben, sodass Sie die Raten auch



Hilfreich für die Finanzierung ist es außerdem, wenn Sie in absehbarer Zeit eine Kapitallebensversicherung ausgezahlt bekommen oder wenn Sie sich bei Rentenbeginn aus einer betrieblichen Altersvorsorge auf einen Schlag eine größere Summe auszahlen lassen können. Versuchen Sie mit Ihrer Kreditbank zu vereinbaren, dass Sie solche Zahlungen direkt für eine Sondertilgung Ihres Darlehens nutzen können. Auch Ihre Riester-Ersparnisse – aus welcher Art von Vertrag auch immer – können Sie zur Tilgung eines Baukredits einsetzen.

von der monatlichen Rente oder Pension aufbringen können. Optimal wäre es natürlich, wenn Sie bis zum Ruhestand bereits alle Schulden getilgt hätten, aber das kann in wenigen Jahren natürlich schwierig sein.

Die gute Nachricht: Es gibt solche Angebote speziell für ältere Kunden, doch womöglich knüpfen die Banken ihre Kredite an Bedingungen. Es kann sein, dass sie je nach Alter zum Beispiel Auskunft über die Erbfolge verlangen oder fordern, dass ein Erbe den Kreditvertrag mit unterschreibt. Es gibt auch Banken, die den Kredit für Kunden ab 60 oder 65 begrenzen, zum Beispiel auf 80 Prozent des Immobilienwerts.

Wollen Sie sich mit Anfang 60 einen Überblick über ihre finanziellen Möglichkeiten verschaffen, geben Ihnen die Rentenauskunft oder die Vorsorgeauskunft schon einen konkreteren Überblick als in jüngeren Jahren, mit welchen Einnahmen Sie im Ruhestand sicher rechnen können. Auch aus den Standmitteilungen zu privater und betrieblicher Vorsorge wissen Sie, welche Leis-

tungen Sie in etwa erwarten können. Entscheidend für Ihre weiteren Planungen sind aber nicht die Bruttorenten, sondern das, was Ihnen tatsächlich netto zur Verfügung steht – also nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

→ Förderung nutzen

Besonders wenn Sie Ihr Haus altersgerecht umbauen oder so sanieren, dass Ihre Energiekosten künftig sinken, sollten Sie sich nach Fördermöglichkeiten erkundigen. Bei der staatlichen KfW-Bank können Sie unter bestimmten Voraussetzungen günstige Darlehen für Bau, Kauf oder Modernisierung der eigenen vier Wände bekommen. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kfw.de sowie telefonisch unter 0800 539 9002 (kostenfreie Servicenummer).



Teure Sahnestücke

Gerade in den Innenstädten sind die Preise zum Teil enorm angestiegen. Doch auch in Randgebieten können Investoren noch Erfolg versprechende Immobilien finden. Achten Sie aber immer auf eine gute Lage.

Die passende Immobilie finden

Ob Sie sich für ein Eigenheim oder auch für eine zu vermietende Immobilie entscheiden: Kalkulieren Sie die Sache gut durch und riskieren Sie nicht, dass Ihnen durch die verlockende Investition finanzielle Mittel fehlen, die Sie eigentlich zum Leben benötigen. Kaufen Sie nicht um jeden Preis, sondern nehmen Sie sich die Zeit, die passende Immobilie zu finden, die zu Ihren Wünschen und Ihrem Budget passt.

► **Lage.** Nehmen Sie sich die Zeit, die Immobilie für sich selbst oder zum Vermieten ausgiebig zu besichtigen. Schauen Sie sie sich samt Umgebung zu unterschiedlichen Tageszeiten und nicht nur am Wochenende an. Achten Sie darauf, wie die Verkehrsanbindung ist, ob Geschäfte, Kindergärten, Schulen und Freizeitangebote in der Nähe sind. Verschaffen Sie sich einen Überblick zu möglichen Beeinträchtigungen wie Verkehrslärm oder Geruchsbelästigungen.

► **Kaufpreis.** Die Immobilienpreise sind zuletzt in mehreren Städten enorm angestiegen. Prüfen Sie deshalb unbedingt, ob der Preis für das Haus oder die Eigentumswohnung angemessen ist. Die Stiftung Warentest hat 2014 ein Finanztest-Spezial zu Immobilien erstellt und dafür Preisübersichten für diverse Städte und Landkreise erhoben, an denen Sie sich orientieren können. Nutzen Sie aber auch andere Informationsquellen. Hilfreich sind die Marktberichte der Gutachterausschüsse (Adressen unter www.gutachterausschuesse-online.de). Vergleichen Sie Angebote für ähnliche Immobilien in vergleichbarer Lage.

► **Substanz.** Auf den ersten Blick mag es scheinen, als sei die Wunschimmobilie in gutem Zustand – und bei näherem Hinsehen? Klären Sie, wann das Gebäude zuletzt modernisiert wurde. Werfen Sie einen kritischen Blick auf das Dach, den Keller und die Heizungsanlage. Las-

sen Sie sich außerdem den Energieausweis zeigen. Er gibt Auskunft über den energetischen Zustand des Gebäudes. Als Laie dürfte es für Sie schwierig werden, alle kritischen Punkte zu entdecken. Umso mehr empfiehlt es sich, gerade bei älteren Gebäuden einen Sachverständigen zur Besichtigung mitzunehmen. Fragen Sie zum Beispiel bei der Verbraucherzentrale vor Ort nach Unterstützung. Vielleicht haben Sie auch einen entsprechenden Handwerker oder Fachmann im Freundes- und Bekanntenkreis, der Sie bei der ersten Übersicht unterstützen kann.

- ▶ **Ausstattung.** Was nützt es, wenn Sie bei Ihrer „günstigen“ Immobilie im Nachhinein noch viel Geld in neue Fenster oder bessere Isolierung der im Sommer überhitzten Dachwohnung investieren müssen? Sind die Räume gut aufgeteilt und ausreichend groß? Prüfen Sie auch das vor dem Immobilien-erwerb.
- ▶ **Nebenkosten.** Verschaffen Sie sich einen Überblick zu den Nebenkosten: Wie viel muss für die Heizung ausgegeben werden, was kosten Müllabfuhr und Straßenreinigung? Denken Sie als möglicher Eigentümer auch an diese Posten, wenn Sie die Immobilie selbst nutzen oder auf Dauer vermieten wollen. Lassen Sie sich Kopien der letzten Abrechnungen aushändigen.



HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

Preisanstieg: Zwischen 2010 und 2013 wurden allein in Berlin Eigentumswohnungen um 25 Prozent teurer.

Spitzenreiter: Es geht aber noch teurer: Am meisten kosten Eigentumswohnungen in München.

Kaufpreis: Bei sehr guter Lage und Ausstattung zahlen Käufer in der bayerischen Landeshauptstadt über 7000 Euro pro Quadratmeter.

Verfolger: Weitere Spitzenpositionen bei den Immobilienpreisen nehmen Hamburg, Heidelberg und Stuttgart ein.

Quelle: Forschungsinstitut des Verbands der deutschen Pfandbriefbanken.



Neben der Rente arbeiten

Finanzielle Gründe, das gute Gefühl, gebraucht zu werden, die Bitte des Chefs zu bleiben: Egal, warum sich jemand entscheidet, die erste Rente aufzuschieben oder neben der Rente zu arbeiten – ein paar Dinge sollten Jobber im Rentenalter wissen.



Die Zahl der Rentner, die einer Beschäftigung nachgehen, ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Ende 2013 zählte die Bundesagentur für Arbeit über 860 000 Minijobber, die älter als 65 Jahre waren. Dazu kamen noch über 190 000 Menschen über 65, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen (siehe „Hätten Sie's gewusst?“, S. 80). Bei diesen Zahlen gar nicht berücksichtigt sind all diejenigen, die vor ihrem 65. Geburtstag in Frührente gegangen sind und zusätzlich eigenes Geld verdienen.

Und warum weiterarbeiten? Zum Teil werden finanzielle Gründe eine Rolle spielen, aber häufig ist es auch der Wunsch der

(Früh-)Rentner, aktiv zu bleiben, unter Leute zu kommen. Und auch die Arbeitgeber profitieren, wenn es ihnen gelingt, die erfahrenen Mitarbeiter möglichst lange im Betrieb zu halten, wenn andere Fachkräfte fehlen.

Für eine Beschäftigung im Rentenalter gelten aber einige besondere Regeln, etwa zur Sozialversicherung. Außerdem kann der Verdienst je nach Alter Folgen für die Höhe der Rente haben: Ob die Rente gekürzt wird und um wie viel, hängt zumindest nach den derzeit geltenden Regeln vor allem davon ab, wie alt Sie sind und wie hoch Ihr Verdienst ausfällt. Es kann sein, dass sich diese Vorgaben bald ändern (siehe „Gesetzesänderungen in der Warteschleife“, S. 83).

HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

Ruhestand muss warten:

Immer mehr Menschen im Rentenalter verzichten darauf, den ganzen Tag entspannt auf der Terrasse zu sitzen.

Deutliches Plus: Im Vergleich zu 2008 gab es Ende 2013 etwa 100 000 zusätzliche Minijobber im Alter von über 65 Jahren.

70 und älter: Von den über 70-Jährigen hatten Ende 2013 mehr als 420 000 einen Minijob mit einem regelmäßigen Monatsverdienst bis 450 Euro.

Mehr als ein Minijob:

Jenseits der 70 gingen Ende 2013 noch über 63 000 Personen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Verdienst über 450 Euro im Monat nach. Sind sie gesetzlich krankenversichert, müssen sie für den Verdienst Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Grundsätzlich ist für alle, die vor der gesetzlich vorgesehenen Regelaltersgrenze die erste Altersrente erhalten, ein Verdienst bis 450 Euro im Monat kein Problem. Wenn Sie in der ersten Zeit nach Rentenbeginn aber regelmäßig mehr verdienen, wird Ihre Rente anteilig gekürzt und Sie erhalten nur eine sogenannte Teilrente.

Die einzelnen Zuverdienstgrenzen werden für jeden Rentner individuell ermittelt. Entscheidend ist vor allem, wie viel Sie in den drei Jahren vor Rentenbeginn verdient haben. Das gilt übrigens für alle Arten der vorgezogenen Altersrente – auch wenn Sie die Möglichkeit der 2014 neu eingeführten Rente mit 63 nutzen. Sobald Sie allerdings die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreichen – je nach Geburtsjahr zwischen dem 65. und dem 67. Geburtstag –, dürfen Sie so viel zur Rente dazuverdienen, wie Sie wollen, ohne Folgen für die Rentenhöhe.

→ Andere Renten, andere Regeln

Die Regeln für den Nebenverdienst zur Altersrente lassen sich nicht eins zu eins auf andere Rentenarten übertragen. Für jobbende Erwerbsminderungsrentner werden die Zuverdienstgrenzen zwar anhand einer ähnlichen Formel wie bei der Altersrente ermittelt, doch es gelten etwas andere Rechengrößen. Gänzlich anders sind die Vorgaben für jobbende Witwer oder Witwen. Ihnen kann es sogar passie-

ren, dass die Hinterbliebenenrente aufgrund eines 450-Euro-Jobs gekürzt wird, wenn sie noch anderes Einkommen haben. Mehr dazu im Abschnitt „Wichtig für Witwen und Witwer“, S. 87.

Was vom Verdienst bleibt

Je nach Verdienst entscheidet das Alter des jobbenden Rentners übrigens auch mit darüber, welche Sozialabgaben zu zahlen sind. Sobald Sie mehr als 450 Euro im Monat verdienen, müssen Sie dafür unabhängig vom

Alter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, wenn Sie gesetzlich versichert sind. Haben Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente bereits erreicht, fallen für Sie keine weiteren Sozialabgaben an. Sind Sie aber jünger und arbeiten neben der Rente, zahlen Sie für Ihren Verdienst noch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Diese entfallen erst mit dem Erreichen der Grenze für die Regelaltersrente.

Ob Sie für Ihren Verdienst Steuern zahlen müssen, hängt von Ihrem gesamten Einkommen ab (siehe „Steuern: Immer mehr Rentner müssen handeln“, S. 103).

Wie viel bleibt mir von meiner Rente, wenn ich arbeite?

Der Rententräger rechnet für jeden jobbenden Frührentner individuell aus, wann die Altersrente um welchen Teil gekürzt wird.



Als Altersrentner müssen Sie sich um die Höhe Ihrer Leistungen trotz Nebenjob gar keine Gedanken machen, sofern Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente bereits erreicht haben: Diese Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab und liegt irgendwann zwischen dem 65. und dem 67. Geburtstag (siehe Tabelle „Altersgrenzen für die Rente“, S. 25). Wenn Sie bei-

spielsweise 1950 geboren wurden, sieht der Gesetzgeber für Sie einen regulären Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren und vier Monaten vor. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Sie so viel verdienen, wie Sie wollen und können, ohne dass die monatlichen Rentenzahlungen gekürzt werden.

Welche Sozialabgaben und womöglich auch Steuern Ihnen davon abgezogen wer-

den, lesen Sie ausführlich im Kapitel „Mehr Netto vom Brutto“ ab S. 93.

Wenn Sie vorzeitig in Rente gehen, ist es zumindest derzeit mit dem Verdienst in der Anfangszeit schwieriger. Egal für welche Form der Frührente Sie sich entschieden haben: Einige Verdienstgrenzen gibt es zu beachten.

► **Minijob:** Grundsätzlich ist es kein Problem, wenn Sie als Frührentner einen Minijob annehmen und dort regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen. Ihr Arbeitgeber überweist für Sie pauschal Sozialabgaben an die Minijobzentrale.

Es ist auch kein Problem, wenn Sie vorübergehend, zum Beispiel während einiger Wochen in der Ferienzeit im Sommer, das Doppelte verdienen. Für zwei Monate im Jahr ist das ohne Folgen für die Rentenhöhe erlaubt.

► **Teilrente:** Verdienen Sie regelmäßig mit einer angestellten Beschäftigung oder auch als Selbstständiger mehr als 450 Euro monatlich, wird Ihre Rente anteilig gekürzt. Je nach Verdienst bleiben Ihnen zwei Drittel, die Hälfte oder nur noch ein Drittel Ihrer Rente. Eventuell entfällt sie sogar ganz.

► **Verdienstgrenzen:** Der Rentenversicherer muss sie für jeden Versicherten individuell ermitteln. Wie viel Sie für welche Form der Teilrente verdienen dürfen, hängt von mehreren Faktoren ab, unter anderem davon, wie viel Sie in

den drei Jahren vor Rentenbeginn verdient und wie viele Punkte Sie dementsprechend für Ihr Rentenkonto gesammelt haben. Je mehr Gehalt Sie in dieser Zeit hatten, desto mehr dürfen Sie auch als Frührentner verdienen.

Außerdem fließen in den neuen Bundesländern die sogenannte Bezugsgröße sowie für alle Frührentner der aktuelle Rentenwert und weitere Rechenfaktoren in die Formel mit ein, nach der die jeweiligen Grenzen ermittelt werden. Da der Rentenwert und die Bezugsgröße jedes Jahr neu festgelegt werden, ergeben sich auch in jedem Jahr neue Verdienstgrenzen für Sie.

Wer kennt sich aus?

Wenn Sie Frührentner sind, erfahren Sie im Rentenbescheid, wie viel Sie direkt nach Rentenbeginn dazu verdienen dürfen, wenn Sie zum Beispiel die Hälfte Ihrer Rente beziehen wollen. Diese Grenzen verschieben sich jedes Jahr. Lassen Sie sich in einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung genau ausrechnen, welche Grenzen aktuell für Sie gelten und wie viel Rente Sie bei höherem Gehalt jeweils verlieren.

- ▶ **Beispiel:** Ein 64-Jähriger aus Düsseldorf hat in den drei Jahren vor der ersten Rentenzahlung überdurchschnittlich verdient und insgesamt 4,2 Entgeltpunkte gesammelt. Will er nun nebenbei arbeiten und mehr als 450 Euro im Monat verdienen, bleiben ihm bei einem monatlichen Verdienst von 1 547,91 Euro zwei Drittel seiner eigentlichen Rente. Verdient er mehr, aber höchstens 2 262,33 Euro, erhält er die Hälfte seiner Rentenansprüche ausgezahlt. Bei einem höheren Verdienst bis 2 976,75 Euro, bekommt er jeden Monat nur ein Drittel Rente auf sein Konto. Sollte er regelmäßig noch mehr verdienen, bekommt er keine Rente mehr ausgezahlt. Erst wenn er wieder weniger verdient oder die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht, kann er wieder die volle Rente erhalten.
- ▶ **Rentenkonto:** Wenn Sie als Frührentner weiterarbeiten, werden je nach Gehalt weitere Beiträge an die Rentenversicherung fällig. Diese führen dazu, dass Sie – obwohl bereits eine Rente fließt – zusätzliche Punkte auf Ihrem Rentenkonto sammeln. Dadurch erhöht sich Ihr Rentenanspruch, sobald Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente – also je nach Geburtsjahr ab 65 aufwärts – erreichen. Damit diese zusätzlich erworbenen Rentenansprüche voll zur Geltung kommen, müssen Sie innerhalb von drei

Monaten ab Erreichen der Altersgrenze beim Rentenversicherer einen Antrag auf Vollrente stellen. Sprechen Sie den Rentenversicherer auch direkt an, wenn vorher Ihr Einkommen aus dem Nebenjob sinkt und Sie zum Beispiel anstatt der Ein-Drittel-Rente Anspruch auf die Hälfte der Rentenzahlungen haben.

→ **Gesetzesänderungen in der Warteschleife**

Bereits unter der früheren Bundesregierung gab es Pläne, die Zuverdienstmöglichkeiten für Frührentner zu verbessern und ihnen mehr Spielräume zu lassen. Diese Pläne wurden nach der Bundestagswahl durch die große Koalition zunächst nicht weiter vorangetrieben. Mittlerweile gibt es aber konkretere Planungen für die sogenannte Flexi-Rente: Danach könnte es Frührentnern gestattet werden, nebenbei so viel zu verdienen, dass sie aus Rente und Nebenjob auf ihr Einkommen vor Rentenbeginn kommen. Noch liegen aber keine endgültigen Gesetzesänderungen vor.

Was Erwerbsminderungsrentner hinzuverdienen dürfen

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, Ihrem bisherigen Beruf oder irgendeiner beruflichen Tätigkeit wie früher nachzugehen, können Sie

Engagiert im Ehrenamt

Ein zusätzlicher Verdienst ist das eine Ziel, persönliches Engagement vielleicht das andere Bestreben, wenn Sie eine Nebentätigkeit aufnehmen. Zahlen Ihnen Vereine oder andere Einrichtungen eine Aufwandsentschädigung für den Einsatz, ist das natürlich umso schöner als Anerkennung für die erbrachten Leistungen.

- **Übungsleiterfreibetrag.** Sie dürfen nebenberuflich bis zu 2 400 Euro im Jahr verdienen, ohne dass Sie dafür Steuern und Sozialabgaben zahlen müssen – vorausgesetzt, Sie übernehmen zum Beispiel eine Tätigkeit als
 - **Trainer,** Übungsleiter oder Ausbilder in einem Verein
 - **Dozent,** Lehrender oder Prüfer an Universitäten, Schulen, Volkshochschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen oder Dienststellen
 - **Pfleger** alter, kranker und behinderter Menschen
 - **Betreuer** mit pädagogischer Ausbildung für Senioren oder Kinder, etwa als Spielkreis- oder Ferienbetreuer
 - **Betreuer in Kirchen,** Kulturstätten, im Umwelt- oder Katastrophenschutz
 - **Darsteller, Chorleiter, Dirigent** oder eine andere ausübende künstlerische Tätigkeit in einem Verein
- **Mit Minijob kombinieren.** Besteht die Chance, dass Ihnen Ihr Arbeitgeber mehr als 2 400 Euro zahlen kann, versuchen Sie, Ihr Honorar auf Minijob-Basis zu bekommen. Wenn Sie einen Minijob mit dem Übungsleiterfreibetrag kombinieren, können Sie insgesamt bis zu 650 Euro im Monat abgabenfrei dazuverdienen.
- **Betreuerfreibetrag.** Wenn Sie sich ehrenamtlich als rechtlicher Betreuer, Vormund oder Fürsorgepfleger engagieren, gilt ebenfalls ein Freibetrag von 2 400 Euro im Jahr.
- **Ehrenamtspauschale.** Bis zu 720 Euro im Jahr dürfen Sie sich abgabenfrei in einem gemeinnützigen Verein dazuverdienen, etwa als Platzwart, Schiedsrichter oder Vereinsvorstand. Diese Grenze gilt zum Beispiel auch für Betreuer in öffentlichen Jugendclubs oder Helfer in Wohlfahrtsorganisationen. Sie bekommen diese Pauschale allerdings nicht, wenn Sie schon den Übungsleiterfreibetrag beanspruchen.
- **Folgen für die Rente.** Solange Sie die Grenzen wie die 2 400 Euro für Übungsleiter oder die 720 Euro Ehrenamtspauschale einhalten, wird der Verdienst nicht auf die Rente (egal ob Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) angerechnet.

Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente aus der Deutschen Rentenversicherung haben. Diese Renten werden für viele aber kaum zum Leben reichen (siehe „Erwerbsminderungsrenten: Wenn Arbeiten nicht mehr geht“, S. 34). In dem Fall haben Sie die Möglichkeit, sich etwas dazuzuverdienen – soweit Ihre Gesundheit es zulässt. Allerdings ist ein Zuverdienst nur in bestimmten Grenzen erlaubt: Verdienen Sie mehr, wird auch diese Rente gekürzt.

Die Verdienstgrenzen müssen für jeden Rentner einzeln berechnet werden und hängen neben den bereits genannten Faktoren wie dem Verdienst in den letzten Jahren des Berufslebens auch davon ab, welche Art von Rente Sie überhaupt bekommen. Die Rentenart wird Ihnen in Ihrem Rentenbescheid genannt – genau wie die persönlichen Zuverdienstmöglichkeiten in der ersten Zeit.

Damit Sie eine grobe Einschätzung haben, zeigen wir an Beispielen, wie die Rechnung für Durchschnittsverdiener aussieht:

► **Rente wegen voller Erwerbsminderung:** Voraussetzung für diese Rente ist, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, für mehr als drei Stunden am Tag einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In dem Fall dürfen Sie ohne Folgen für die Rente in einem Minijob regelmäßig bis zu 450 Euro im Monat verdienen. Liegt Ihr Verdienst höher, wird Ihre Erwerbsminderungsrente gestaffelt reduziert – Sie verlieren ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Leistung.

Ein entscheidender Faktor bei dieser Rechnung ist, wie viel Sie in den drei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verdient haben und wie viele Entgeltpunkte Sie für Ihr Rentenkonto gesammelt haben. Wenn Sie in diesen drei Jahren durchschnittlich verdient haben, dürfen Sie in den alten Bundesländern zum Beispiel bis zu 1445,85 Euro im Monat verdienen, um Ihre Rente



Persönliches Engagement braucht Sicherheit: Lange Zeit

war es nicht ganz eindeutig, wer für einen Schaden aufkommt, der im Zuge einer ehrenamtlichen Tätigkeit entsteht. Ein neues Gesetz hat hier 2012 Klarheit gebracht und Ihre Situation als Ehrenamtlicher verbessert. Seither gilt, dass Sie nicht für Schäden haften, die Sie während des freiwilligen Engagements leicht fahrlässig verursachen. Damit haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie beispielsweise bei Aufräumarbeiten am Vereinsheim die Dachrinnen oder ein parkendes Auto beschädigen.

wenigstens noch zu drei Vierteln zu bekommen.

► **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit:**

Diese Rente kann für Sie infrage kommen, wenn Sie bis zum 1. Januar 1961 geboren wurden und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, für sechs Stunden täglich in Ihrem Hauptberuf oder einem zumutbaren vergleichbaren Beruf zu arbeiten.

Auch wenn Sie noch einer anderen Tätigkeit nachgehen könnten, reicht es für den Rentenanspruch bereits aus, dass die Fähigkeiten für den erlernten oder einen mehr als zehn Jahre ausgeübten Beruf eingeschränkt sind. Wenn Sie diese Rente beziehen, ist ein Minijob mit einem Verdienst von 450 Euro im Monat völlig unproblematisch.

Auch höhere Einkommen sind möglich, ohne dass die Rente gekürzt wird: Für jemanden, der in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung durchschnittlich verdient hat, sind es derzeit 1956,15 Euro im Monat in den alten und 1804,36 Euro in den neuen Bundesländern. Wird diese Grenze überschritten, wird die Rente je nach Verdienst um die Hälfte gekürzt oder entfällt komplett. Aber Achtung: Wenn Sie plötzlich regelmäßig eine Tätigkeit von mehr als sechs Stunden ausüben, stellt sich der Rentenversicherer schon die Frage, ob Sie überhaupt berufsunfähig

sind. Es kann sein, dass Sie Ihren Rentenanspruch deshalb verlieren.

Diese Zuverdienstregeln gelten übrigens auch, wenn Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen. Wenn Sie derzeit um die 60 Jahre alt sind, wird diese Rentenart allerdings für Sie nicht relevant sein – sie gilt nur für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden.

► **„Alte“ Berufsunfähigkeitsrente:**

Eine entscheidende Gesetzesänderung bei der Absicherung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gab es zum Jahreswechsel 2001. Bis zum 31. Dezember 2000 konnten erkrankte Versicherte noch eine Berufsunfähigkeitsrente bekommen. Beziehen Sie diese Leistungen heute noch, gilt: Eine Minijob bis 450 Euro im Monat ist auf jeden Fall unproblematisch.

Auch ein höherer Verdienst ist in Grenzen ohne finanzielle Folgen erlaubt. Überschreiten Sie diese Werte aber, wird Ihre Rente um ein Drittel, die Hälfte oder um zwei Drittel gekürzt. Wenn Sie etwa im letzten Jahr vor Eintritt der Berufsunfähigkeit durchschnittlich verdient haben, dürfen Sie in den alten Bundesländern im ersten Halbjahr 2015 bis zu 1615,95 Euro monatlich ohne Renteneinbußen verdienen. Ihre Rente wird um ein Drittel gekürzt, wenn Sie ein höheres Einkommen von monatlich bis zu 2154,60 Euro haben.



Fachwissen ist gefragt

Die Rente mit 63 war vor allem wegen der Sorge um den steigenden Fachkräftemangel umstritten. Umso mehr liegt es im Interesse vieler Betriebe, erfahrene Mitarbeiter auch nach der ersten Rentenzahlung im Unternehmen zu halten.

Wichtig für Witwen und Witwer

Erhalten Sie eine Witwenrente, sehen die Regeln für den Zuverdienst beziehungsweise für die Anrechnung von eigenem Einkommen komplett anders aus.

Wenn der Rentenversicherer Ihren Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente ermittelt, berücksichtigt er neben Ihrer eigenen Altersrente oder einem Verdienst aus einer Nebentätigkeit oder Vollzeitbeschäftigung unter anderem auch Arbeitslosengeld und je nach Einzelfall eventuell weitere Einkünfte wie Betriebsrente, Kapital- und Mieteinkünfte. Die Regelungen sind unterschiedlich, da es vor einigen Jahren eine Gesetzesänderung bei den Hinterbliebenenrenten gab und zum Teil das alte, zum Teil das neue Recht gilt. Was genau in Ihrem Fall neben Rente und Verdienst angerechnet wird, können Sie in der Beratungsstelle beim Rentenversicherer erfragen.

Wenn Sie neben der Hinterbliebenenrente Geld verdienen, wird Ihr Gehalt aus der

Beschäftigung nach Abzug eines Freibetrags zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Beispiel: Gisela Bergmann wohnt in Braunschweig. Sie erhält 600 Euro Witwenrente und verdient 1500 Euro brutto im Monat. Im ersten Halbjahr 2015 gilt, dass sie einen Verdienst von 755,30 Euro im Monat haben dürfte, ohne dass ihre Witwenrente gekürzt wird. Sie liegt darüber. Deshalb geht der Rentenversicherer wie folgt vor: Er kürzt den Bruttoverdienst im ersten Schritt pauschal um 40 Prozent. Diese Pauschale zieht er für die Steuern und Sozialabgaben ab, die Frau Bergmann zahlen muss.

Übrig bleibt das „nettoisierte“ Einkommen in Höhe von 900 Euro. Dieses liegt um knapp 145 Euro über dem Freibetrag, den Frau Bergmann im ersten Halbjahr 2015 haben dürfte. 40 Prozent von diesem Wert – knapp 58 Euro – zieht der Rentenversicherer von Frau Bergmanns Witwenrente ab, sodass sie am Monatsende tatsächlich nur rund 540 Euro Rente bekommt.

→ Aufpassen beim Minijob

Sie denken: Wenn ein Einkommen bis 755 Euro im Monat ohne Folgen für die Witwenrente bleibt, kann ich ja problemlos einen Minijob annehmen, ohne dass die Leistung gekürzt wird. Das stimmt – aber nur solange Sie kein weiteres Einkommen haben.

Falls Sie neben dem Minijob zum Beispiel eine eigene Altersrente beziehen, werden beide Posten addiert. Kommen Sie dann über den Freibetrag von 755 Euro, wird Ihre Witwenrente gekürzt, obwohl Sie mit Ihrem Job nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen.

Alternativen zur Frührente

Die Kombination aus Frührente und Arbeit kann sich finanziell lohnen. Doch es gibt noch andere Möglichkeiten, an mehr Freizeit zu kommen und Rentenabschläge zu vermeiden.



Für die neue Rente mit 63 fehlen Ihnen Versicherungszeiten? Sie können mit Abschlägen in Frührente gehen, aber die Einbußen sind Ihnen zu hoch? Gleichzeitig wollen Sie zwar mehr Zeit für sich und weniger Stress, aber am liebsten doch noch irgendwie beschäftigt sein?

Dann kann es eine Lösung für Sie sein, dass Sie noch nicht in Rente gehen, sondern erst einmal nur Arbeitsstunden reduzieren – vielleicht halbtags statt ganztags arbeiten, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Die Folgen fürs Gehalt: Sie bekommen weniger. Wenn Sie aber brutto beispielsweise nur noch die Hälfte verdienen, bleibt Ihnen dank der Steuerregeln hierzulande net-

to doch noch ein bisschen mehr als die Hälfte Ihres früheren Gehalts übrig. Hatten Sie als Alleinstehender bisher beispielsweise 4000 Euro brutto und knapp 2400 Euro netto im Monat, bekommen Sie von 2000 Euro brutto immerhin fast 1400 Euro netto.

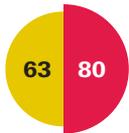
Die Folgen für die Rente: Angenommen, Sie haben zuletzt überdurchschnittlich verdient und in jedem Jahr 1,2 Entgeltpunkte für Ihr Rentenkonto erworben (siehe „Die Rentenhöhe: Ihre persönliche Bilanz“ ab S. 16). Wenn Sie nun halbtags arbeiten und brutto nur noch die Hälfte verdienen, erwirtschaften Sie auch nur noch halb so viele Rentenpunkte: Sie sammeln für ein Jahr also 0,6 Punkte auf Ihrem Rentenkonto an-

Beliebte Aktivitäten im Ruhestand

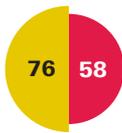


Was machen Sie häufig? Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich
 hohe Schulbildung —●— einfache Schulbildung

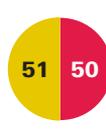
Fernsehen



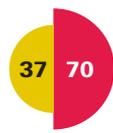
Zeitung/Zeitschrift
lesen



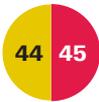
Einkaufen



Kochen



Garten/
Balkon pflegen



Musik hören



Freunde/
Bekannte treffen



Bücher lesen



Sport treiben



Ausruhen/
Nichts tun



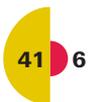
Sich um die Enkel
kümmern



Aktivität in Verein/
Gemeinde/Partei



Computer/
Internet nutzen



Kulturelle
Veranstaltungen



Sich
weiterbilden



Essen gehen



Wer kennt sich aus?

Nutzen Sie unbedingt die Chance, sich bei der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen, wenn Sie die richtige Kombination aus Rente und Arbeit finden wollen. Sprechen Sie auch mit Ihrem Arbeitgeber darüber, welche Möglichkeiten er Ihnen bietet. In der Personalstelle können Sie sich auch ausrechnen lassen, wie viel Ihnen netto bei reduzierter Stundenzahl bleibt.

statt der vorherigen 1,2 Punkte. Nach jetzigem Stand fällt Ihre Rente durch den einjährigen Halbtagsjob um etwa 17 Euro im Monat niedriger aus, als wenn Sie Vollzeit weitergearbeitet hätten. Bei zwei Jahren Halbtagsjob wären es rund 34 Euro weniger.

Andererseits zehrt die reduzierte Arbeitszeit weniger an Ihrem Rentenkonto als ein vorgezogener Rentenbeginn. Zum einen, weil Sie ja weiterhin Punkte und damit Rentenansprüche erwerben. Und zum anderen, weil Sie eventuelle Rentenabschläge umgehen, wenn Sie doch noch bis zur gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze weiterarbeiten.

Nehmen Sie sich die Zeit, die einzelnen Szenarien durchzuspielen: Wie viel Frührente bekommen Sie jetzt, und wie viel dürfen Sie bei einer Teilrente zusätzlich verdienen? Andererseits: Wie viel Gehalt haben Sie

heute bei reduzierter Arbeitszeit, und wie viel mehr Rente haben Sie dann im Alter?

Sollten sich die Regeln für den Zuverdienst von Frührentnern gesetzlich ändern, sollten Sie erneut rechnen.

Sonderfall Altersteilzeit

Eine besondere Form, die Arbeitszeit zu reduzieren, ist die Altersteilzeit. Haben sich Angestellter und Chef vor 2010 für eine solche Regelung entschieden, hat die Arbeitsagentur die Verträge finanziell gefördert, wenn der Arbeitgeber den frei werdenden Arbeitsplatz durch einen Arbeitslosen oder einen zuvor Ausgebildeten ersetzt hat.

Auch wenn es diese Förderung nur bis Ende 2009 gab, ist die Altersteilzeit weiter in vielen Branchen und Unternehmen möglich. Die Rechnung dahinter: Sie reduzieren für einen vorab festgelegten Zeitraum Ihre Arbeitsstunden um die Hälfte. Entweder arbeiten Sie die gesamte Zeit halbtags oder – was deutlich häufiger der Fall ist – Sie arbeiten zunächst in Vollzeit weiter und bleiben dann für eine ebenso lange Phase zu Hause.

Durch die halbierte Arbeitszeit fällt Ihr Bruttogehalt natürlich niedriger aus. Aber Sie müssen nicht fürchten, nur mit der Hälfte Ihres bisherigen Geldes auskommen zu müssen. Zum einen sorgen die Steuerregeln in Deutschland dafür, dass zwar Ihr Brutto-, aber nicht Ihr Nettogehalt halbiert wird. Zum anderen ist der Arbeitgeber verpflichtet, das halbierte Bruttogehalt noch mindestens um 20 Prozent aufzustocken. Je nach

Tarif- oder Arbeitsvertrag kann es auch sein, dass Sie deutlich höhere Zuschläge bekommen. Das alles kann letztlich dazu führen, dass Ihnen netto sogar deutlich über 80 Prozent Ihres früheren Gehalts bleiben.

Natürlich bedeutet ein niedrigeres Bruttogehalt automatisch auch, dass weniger Rentenbeiträge gezahlt werden und Sie damit während der Altersteilzeit niedrigere Rentenansprüche erwerben. Allerdings halten sich auch hier die Einbußen in Grenzen: Das Altersteilzeitgesetz regelt, dass der Arbeitgeber die Rentenbeiträge für den Arbeitnehmer zum Teil deutlich aufstocken muss.

Trotz halbiertes Arbeitszeit bekommen Sie mehr als die Hälfte Ihres Nettogehalts und erwerben mehr als die Hälfte der Rentenansprüche.

Solange die Altersteilzeit läuft, sind Sie weiter als Angestellter beschäftigt und zahlen gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber Ihre Beiträge zur Sozialversicherung. Auch wenn Sie das sogenannte Blockmodell wählen und die zweite Phase zu Hause verbringen, sind Sie in dieser Zeit noch kein Rentner, sondern stocken Ihr Rentenkonto nach wie vor auf.

Es kann natürlich sein, dass Sie während der Altersteilzeit feststellen, dass das Geld doch nicht reicht. Vielleicht fällt Ihnen auch

zu Hause die Decke auf den Kopf, sodass Sie nach einer neuen beruflichen Herausforderung suchen. Die gute Nachricht: Sie dürfen auch dann nebenbei Geld verdienen – aber in aller Regel nicht bei Ihrem aktuellen Arbeitgeber.

Wollen Sie woanders arbeiten, schauen Sie am besten im Vertrag mit Ihrem aktuellen Arbeitgeber nach, welche Regelungen er für einen Nebenjob vorsieht. Klären Sie zum Beispiel, ob Sie sich den Nebenjob von ihm genehmigen lassen müssen und wie viel Sie zusätzlich verdienen dürfen. Gerade in älteren Verträgen kann häufig noch festgelegt sein, dass höchstens ein Minijob nebenbei zulässig ist (früher war das eine Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsagentur die Altersteilzeit finanziell gefördert hat).

Wenn Sie jetzt überlegen, bald in Altersteilzeit zu gehen, und die Bedingungen noch aushandeln können, versuchen Sie, solche Beschränkungen wie beim Minijob zu vermeiden. Dann sind Sie flexibler, falls Sie doch wieder arbeiten wollen.

→ **Mehr Rente sichern!**

Wenn Sie als Altersteilzeiter doch wieder arbeiten, können Sie Ihre spätere Rente unter Umständen noch erhöhen: Liegt Ihr Verdienst bei über 450 Euro im Monat, werden dafür automatisch Rentenbeiträge fällig, sodass Sie zusätzliche Punkte für Ihr Rentenkonto sammeln.



Mehr Netto vom Brutto

Als Rentner kommen Sie an den Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung nicht vorbei. Immer mehr Rentner müssen auch Steuern zahlen. Doch es gibt noch Möglichkeiten, die Abgaben zu senken.

 **Sie stehen vor der Frage:** Kann ich mir die Frührente leisten? Sie überlegen, ob Sie neben der Rente einen Job benötigen? Sie überschlagen, was Sie sich im Alter finanziell erlauben können?

Wenn Sie für all diese Planungen Renten, Ersparnisse und andere Einnahmen addieren, sollten Sie sich nicht auf einen ersten groben Überblick verlassen: Brutto mag das Finanzpolster attraktiv erscheinen, doch entscheidend ist, wie viel Ihnen davon tatsächlich regelmäßig zur Verfügung steht. Nach Abzug der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung und eventuell Steuern bleibt vermutlich deutlich weniger übrig, als Sie auf den ersten Blick erwartet haben.

Vor allem die Sozialabgaben schlagen zu Buche. Wenn Sie etwa eine gesetzliche Rente von 1500 Euro und eine Betriebsrente von 400 Euro monatlich beziehen, bleiben Ihnen von den 1900 Euro brutto letztlich nur knapp 1670 Euro nach Abzug der Sozialabgaben übrig – wenn Sie keine Kinder haben und Ihre gesetzliche Krankenkasse einen Beitragssatz von 15,4 Prozent erhebt.

Es kann sein, dass Sie weniger oder mehr zahlen. Es gibt zwar einen einheitlichen Beitragssatz von 14,6 Prozent, doch die Kassen dürfen einkommensabhängige Zusatzbeiträge verlangen. Fast alle Kassen machen das und erheben 0,3 bis 1,3 Prozent extra (siehe „30 Sekunden Fakten“ auf S. 101).

Für die Versorgungsbezüge wie die Betriebsrente zahlen gesetzlich versicherte Ruheständler den Krankenkassenbeitrag allein – inklusive Zusatzbeitrag. Anders bei der gesetzlichen Rente: Hier übernimmt die Rentenversicherung einen Teil des Krankenkassenbeitrags als Zuschuss. Den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung müssen Versicherte im Ruhestand jedoch immer allein übernehmen. Wer Kinder hat, zahlt derzeit einen Satz von 2,35 Prozent, ebenso wer vor 1940 geboren wurde. Alle anderen zahlen 2,6 Prozent für die Pflegeversicherung.

Für die meisten Rentner war es das mit den Sozialabgaben: Wenn Sie zum Beispiel Miet- oder Kapitaleinkünfte haben, müssen Sie dafür keine Abgaben aufbringen. Das gilt jedoch nicht für alle, denn manch einer kann sich im Ruhestand nur freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Wem das blüht und warum freiwilliger Schutz deutlich teurer sein kann als eine Pflichtversicherung, stellen wir im Abschnitt „Nicht jeder schafft den Sprung“ ab S. 98 vor.

Wenn Sie frühzeitig in Rente gegangen sind und neben der Rente arbeiten, können allerdings für den Verdienst aus dem Job noch Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung dazukommen. Diese entfallen jedoch, sobald Sie so alt sind, dass Sie Anspruch auf die Regelaltersrente haben – also je nach Geburtsjahr zwischen dem 65. und dem 67. Geburtstag (siehe Tabelle „Altersgrenzen für die Rente“, S. 25).

Privatpatienten rechnen anders

Für Rentner, die in einer privaten Krankenversicherung geschützt sind, spielt es keine Rolle, welche Art von Einkommen sie haben und wie viel: Sie zahlen ihre Beiträge nach den mit dem Krankenversicherer vereinbarten Bedingungen. Auch sie können aber bis zu 7,3 Prozent ihrer gesetzlichen Rente als Zuschuss aus der Rentenkasse beziehen. Sie erhalten allerdings höchstens die Hälfte ihres Beitrags für die Krankenversicherung.

Trotz des Zuschusses kann die private Krankenversicherung für Rentner zu einer enormen finanziellen Belastung werden. Denn mit steigendem Alter steigt auch der Beitrag für den Schutz. Wer in jungen Jahren eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, muss damit rechnen, im Ruhestand etwa das Dreifache des ursprünglichen Beitrags zahlen zu müssen – eventuell auch mehr.

Für Pensionäre ist die Belastung niedriger. Auch ihr Beitrag für eine private Krankenversicherung wird aufgrund des Alters natürlich ansteigen. Sie profitieren aber von der Beihilfe zu Gesundheitsleistungen: Ihr ehemaliger Arbeitgeber übernimmt also einen Teil der fälligen Behandlungskosten. Und dieser Anteil ist im Ruhestand in der Regel mit 70 Prozent noch einmal höher als im Berufsleben (50 Prozent). Die Pensionäre benötigen also nur Versicherungsschutz für die restlichen 30 Prozent der Behandlungskosten. Dazu kommen aber noch die Beiträge für die Pflegepflichtversicherung.

Steuerpflicht ein Thema für sich

Ob Sie darüber hinaus Steuern zahlen müssen, ist längst nicht gesagt. Das hängt unter anderem davon ab, welche Einnahmen Sie insgesamt haben und in welchem Jahr Sie in Rente gegangen sind.

Dank diverser Freibeträge, die Ihnen im Ruhestand zustehen, sind Ihre Renten nicht komplett steuerpflichtig. Außerdem können Sie mehrere Posten wie Beiträge zur So-

zialversicherung oder zu privaten Policen, Spenden und Kirchensteuern von Ihren steuerpflichtigen Einkünften abziehen.

Entscheidend ist, was am Ende dieser ganzen Rechnung stehen bleibt: Ergibt sich für Sie nach Abzug aller Posten derzeit letztlich ein zu versteuerndes Einkommen von höchstens 8354 Euro im Jahr (für zusammen veranlagte Ehepaare 16708 Euro), müssen Sie keine Steuern zahlen.

Die Krankenkasse verlangt ihren Anteil

Der erste Überblick hat es bereits gezeigt: Bei Betriebsrenten sind die Abzüge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung besonders hoch. Knapp ein Fünftel geht ab.



Im Berufsleben ist die Sache klar: Am Monatsende wird Ihnen nicht das Bruttogehalt ausgezahlt, sondern nur das, was nach Abzug von Steuern und Ihren Beiträgen für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung übrig bleibt. Wenn Ihre gesetzliche Krankenkasse zum Beispiel einen Beitragssatz von 15,5 Prozent verlangt und Sie keine Kinder haben, werden Ihnen von 3500 Euro brutto 327,25 Euro für die gesetzliche Rentenversicherung, 287 Euro für die Krankenversicherung, 49,88 Euro für die

Pflegeversicherung und 52,50 Euro für die Arbeitslosenversicherung abgezogen. Je nach Steuerklasse behält der Arbeitgeber noch Lohnsteuer ein – in Steuerklasse I zum Beispiel rund 600 Euro Lohnsteuer sowie 33 Euro Solidaritätszuschlag.

Sobald Sie Rentner sind, fallen meistens einige dieser Posten weg. Wenn Sie zum Beispiel nur Ihre gesetzliche Rente und eine Betriebsrente beziehen, müssen Sie dafür Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aufbringen, aber keine Beiträge für die Ar-

Pflichtprogramm in jedem Alter

An Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung kommen Sie nicht vorbei – ganz egal, wie Sie im Berufsleben versichert waren und wie Sie im Ruhestand versichert sind.



beitslosen- und Rentenversicherung. Trotzdem werden Sie sich vielleicht über die Höhe der monatlichen Beiträge wundern: Kann es sein, dass von einer Betriebsrente, die brutto bei 400 Euro liegt, nicht einmal 330 Euro auf dem Konto landen?

So viel vorweg: Die Abrechnung Ihrer Krankenkasse stimmt. Wenn Sie als Rentner gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie feststellen, dass Ihnen mindestens um die 17 Prozent Ihrer Rente aus einer betrieblichen Altersvorsorge abgezogen werden: Derzeit werden je nach Krankenkasse rund 15 Prozent für den Krankenversicherungsschutz fällig und 2,35 oder sogar 2,6 Prozent für die Pflegeversicherung.

→ Klagen meist nicht erfolgreich

Gegen diese hohe Belastung für Betriebsrenten hat es zahlreiche Klagen gegeben – meist gingen sie jedoch zu Gunsten der Krankenkassen aus. Nur eine Klage war erfolgreich: Betriebsrentner, die privat in eine Direktversicherung einzahlen und nach Beendi-

gung eines Arbeitsverhältnisses die Versicherung im eigenen Namen als Versicherungsnehmer fortführen, müssen im Rentenalter auf den privat eingezahlten Teil keine Krankenkassenbeiträge zahlen. Das hat das Bundesverfassungsgericht 2010 entschieden (Az. 1 BvR, 1660/08).

Bei der gesetzlichen Rente fallen die Abzüge etwas niedriger aus: Zwar gilt für die gesetzlichen Renten – neben der Altersrente auch für Witwen- und die Erwerbsminderungsrenten – ebenfalls der Beitragssatz von rund 15 Prozent für die gesetzliche Krankenversicherung. Doch dank eines Zuschusses aus der Rentenkasse müssen Sie diesen Beitrag nicht komplett allein zahlen. Trotzdem müssen Sie auch hier mit Abzügen von rund 10 Prozent für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung rechnen.

Beispiel: Ein alleinstehender Mann kann in drei Jahren voraussichtlich mit etwa 1500 Euro Altersrente rechnen und mit 400 Euro Rente aus der Direktversicherung, in die er über seinen Arbeitgeber eingezahlt hat.

Wenn seine Krankenkasse einen Beitragsatz von 15,4 Prozent erhebt, muss er selbst für seine gesetzliche Rente 160,50 Euro an Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung aufbringen. Von der Betriebsrente werden ihm 72 Euro abgezogen (18,1 Prozent). Von 1900 Euro brutto bleiben 1667,50 Euro.

Für die meisten Ruheständler fallen keine weiteren Abzüge an, selbst wenn sie mehrere Tausend Euro Zinsen mit ihren Ersparnissen erzielen oder eine größere Summe aus der Kapitallebensversicherung ausgezahlt bekommen: Solche Auszahlungen und Erträge sind für alle Ruheständler abgabenfrei, die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind. Nur wenn sie nebenbei angestellt oder selbstständig arbeiten, können für ihren Verdienst weitere Sozialabgaben auf sie zukommen (siehe „Neben der Rente arbeiten“, S. 79).

Nicht so günstig kommen Versicherte davon, die sich im Alter nur freiwillig gesetzlich krankenversichern können. Bei ihnen werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das gesamte Einkommen fällig, das dem Lebensunterhalt dient. Die Folge: Sie müssen womöglich auch für Kapital- und Mieteinkünfte Sozialabgaben zahlen. Sogar ihre Riester-Rente bleibt ihnen unter Umständen nicht komplett. Unbegrenzt zahlen sie aber auch nicht: Sie müssen maximal Beiträge für Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze aufbringen. Diese liegt 2015 bei 4125 Euro im Monat.

Sprung in die günstige Pflicht

Aber wer zählt nun zu den Pflichtversicherten und wer nicht? Um den Sprung in die KVdR zu schaffen, müssen ältere Versicherte zwei Voraussetzungen erfüllen:

- 1 **Vorversicherungszeit:** Sie sind in der zweiten Hälfte ihres Arbeitslebens zu mindestens 90 Prozent der Zeit in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert gewesen.
- 2 **Rentenanspruch:** Sie haben Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – also auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente.

Die große Mehrzahl der Ruheständler erfüllt beide Vorgaben: Zu den Pflichtversicherten in der KVdR gehören alle Rentner, die im Berufsleben immer gesetzlich krankenversichert waren. Ehemalige Angestellte, die früher ihre Pflichtbeiträge gezahlt haben, sind somit auf der sicheren Seite.

Das gilt übrigens auch für ehemalige Selbstständige und gutverdienende Angestellte, die sich im Berufsleben freiwillig gesetzlich versichert haben, obwohl der private Schutz möglich gewesen wäre.

“ Auch wer im Berufsleben freiwillig gesetzlich krankenversichert war, kann im Ruhestand in die günstige Pflichtversicherung kommen. ”

Unproblematisch für die Prüfung der Vorversicherungszeit ist es außerdem, wenn ein Partner – meist die Ehefrau über ihren Mann – familienversichert in einer gesetzlichen Kasse war.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, beginnt die Krankenversicherungspflicht in der Regel mit dem Tag, an dem Sie Ihren Rentenanspruch stellen. Von der gesetzlichen Rente wird Ihnen automatisch Ihr Beitragsanteil abgezogen. Die restlichen 7,3 Prozent Kassenbeitrag überweist die Rentenversicherung an die Krankenkasse.

Den Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen Sie allerdings allein. Für Rentner mit Kindern und alle, die vor 1940 geboren wurden, liegt der Beitragssatz seit Anfang 2015 bei 2,35 Prozent der Rente. Alle anderen zahlen 2,6 Prozent. Der Beitrag wird ebenfalls automatisch von Ihrer Monatsrente abgezogen, ehe sie an Sie ausgezahlt wird.

Für Pflichtversicherte gibt es aber noch eine kleine Chance, dass Sie keine Beiträge

für Versorgungsbezüge wie ihre Betriebsrente zahlen müssen: Die Beiträge entfallen, wenn ihre Bezüge monatlich nicht höher als 141,75 Euro (Grenze für 2015) sind und sie kein zusätzliches Einkommen aus einer selbstständigen Nebentätigkeit erzielen.

Nicht jeder schafft den Sprung

Für Witwen und Witwer gilt die Vorversicherungszeit als erfüllt, wenn der Verstorbene bereits eine Rente bezogen hat und in der KVdR versichert war. Wenn nicht, müssen entweder der Verstorbene oder der Hinterbliebene die geforderte Versicherungszeit in einer gesetzlichen Krankenkasse haben.

Zum Hindernis können die Vorgaben für die Mitgliedschaft in der KVdR allerdings für einige angehende Ruheständler doch werden. Das gilt vor allem für diejenigen, die im Berufsleben länger privat krankenversichert waren: Selbst wenn sie mehrere Jahre vor Rentenbeginn in eine gesetzliche Krankenkasse zurückgewechselt sind, wird



Vorsicht Frührente: Ein vorzeitiger Rentenbeginn kann beim Eintritt in die günstige Pflichtkrankenversicherung für Rentner zum Hindernis werden: Wenn Sie im Berufsleben Wechsel im Versicherungsschutz hatten – zum Beispiel während eines Auslandsaufenthalts oder als Selbstständiger vorübergehend privat krankenversichert waren –, erkundigen Sie sich frühzeitig bei Ihrer Kasse, ob Sie trotz des vorzeitigen Ausstiegs aus dem Berufsleben die Vorversicherungszeit für die KVdR erfüllen. Ist das noch nicht der Fall, überlegen Sie, den Ruhestand noch aufzuschieben.

Sie zahlen einkommensabhängige Beiträge für Ihre gesetzliche Rente und für Versorgungsbezüge wie Betriebsrenten.

Sie zahlen einkommensabhängige Beiträge für sämtliche Einnahmen (auch für Miet- und Kapitaleinkünfte und private Renten) bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Die Beiträge sind unabhängig vom Einkommen. Sie können sehr hoch ausfallen und zu einer enormen Belastung werden.

gesetzlich
pflichtversichert

freiwillig
gesetzlich

privat

Die Krankenkasse prüft, wie lange Sie in der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens gesetzlich krankenversichert waren.

Ruhestand
~~Berufsleben~~

Nach dem 55. Geburtstag können privat Versicherte in der Regel nicht mehr in die gesetzliche Krankenkasse wechseln.

55 Jahre

gesetzlich

privat

Berufsleben

Teure Krankenversicherung

Wer im Ruhestand privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert ist, muss oft mit sehr hohen Beiträgen rechnen.

die Kasse genau ausrechnen, ob das für die notwendige Vorversicherungszeit ausreicht. Erfüllen Sie die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht, bleibt Ihnen nur, dass Sie sich im Ruhestand freiwillig gesetzlich krankenversichern.

→ **Kontakt zur Kasse aufnehmen**

Wenn Sie Wechsel in Ihrer Versicherungslaufbahn hatten, klären Sie mit Ihrer Krankenkasse, was das für Ihren Versicherungsschutz im Alter bedeutet. Wissen Sie frühzeitig, dass es nicht für die günstige Pflichtversicherung reichen wird, können Sie zumindest besser kalkulieren, mit welchen Abzügen Sie im Ruhestand rechnen müssen.

Auch die zweite Vorgabe, der Rentenanspruch, wird unter Umständen für manch einen zum Problem – doch dieses kann mit Hilfe freiwilliger Beiträge an die Rentenkasse eventuell noch gelöst werden (siehe Checkliste „Raus aus der freiwilligen Krankenversicherung“, S. 102).

Für ehemalige Beamte scheidet die Pflichtmitgliedschaft in der KVdR dagegen grundsätzlich aus. Selbst wenn sie während ihres Berufslebens freiwillig gesetzlich krankenversichert waren und neben ihrer Pension eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, können sich Pensionäre nur freiwillig gesetzlich krankenversichern oder privat.

Für freiwillig Versicherte kann es teuer werden

Auch wenn es der Name nicht vermuten lässt: Die freiwillige Krankenversicherung für Rentner kann deutliche Nachteile gegenüber der Pflichtmitgliedschaft in der KVdR haben. Für die freiwillig Versicherten berücksichtigt die Krankenkasse 2015 bis zu einem Einkommen von 4125 Euro im Monat ab dem ersten Euro alle Einnahmen, die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Da hilft es wenig, dass für Posten wie die Riester-Rente, Mieteinkünfte oder die Auszahlung aus der Lebensversicherung nur ein reduzierter Beitragssatz für die Krankenversicherung fällig ist. Verlangt Ihre Krankenkasse den allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent, liegt der reduzierte Satz bei 14,0 Prozent. Dazu kann aber noch der einkommensabhängige Zusatzbeitrag kommen, den die Kassen jeweils erheben dürfen.

Aber immerhin haben auch freiwillig Versicherte die Möglichkeit, einen Zuschuss für den Krankenkassenbeitrag zu bekommen, den sie für ihre eigene gesetzliche Rente zahlen müssen. Anders als Pflichtversicherte erhalten sie den Zuschuss von 7,3 Prozent aus der Rentenkasse allerdings nicht automatisch, sondern müssen ihn vorab beim Rententräger beantragen (Formular R820).

Letztlich müssen freiwillig Versicherte – je nachdem, welche Einkommensarten sie haben – aber einkalkulieren, dass sie mehr zahlen als die Pflichtversicherten.

Beispiel: Eine Rentnerin ohne Kinder bezieht monatlich 1300 Euro Altersrente und 300 Euro Betriebsrente. Dazu hat sie umgerechnet auf den Monat 200 Euro Zinseinkünfte und 400 Euro Rente aus einer privaten Versicherung. Ist sie gesetzlich pflichtversichert und in einer Krankenkasse, die inklusive Zusatzbeitrag einen Satz von 15,5 Prozent verlangt, zahlt sie:

- ▶ 140,40 Euro Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung für ihre Altersrente (8,2 + 2,6 Prozent) und
- ▶ 54,30 Euro Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung für ihre Betriebsrente (15,5 + 2,6 Prozent).

Für sie ergibt sich so ein Monatsbeitrag von 194,70 Euro. Ist sie hingegen freiwillig gesetzlich versichert, zahlt sie zusätzlich

- ▶ 35 Euro Beitrag für ihre Zinseinkünfte (14,9 + 2,6 Prozent) und
- ▶ 70 Euro Beitrag für ihre private Rente (14,9 + 2,6 Prozent).

Dadurch ergibt sich ein Monatsbeitrag von insgesamt 299,70 Euro. Als freiwillig Versicherte zahlt sie 105 Euro mehr als eine Pflichtversicherte in der KVdR.

→ Für den Partner mitzahlen

Freiwillig Versicherten kann es auch passieren, dass sie nicht nur für eigenes Einkommen Beiträge zahlen müssen. Auch Einnahmen des Ehepartners zählen mit, wenn dieser privat krankenversichert ist.

30

SEKUNDEN FAKTEN

14,6 %

verlangen die gesetzlichen Krankenkassen mindestens als Beitragssatz. Bei diesem Satz belassen es seit Januar 2015 die BKK Euregio und die Metzinger BKK.

15,4 %

verlangt die Techniker Krankenkasse. Sie ist mit 9,2 Millionen Versicherten die größte Kasse in Deutschland. Bei der nächstgrößten Kasse, der Barmer GEK, gilt ein Beitragssatz von 15,5%.

15,9 %

ist der Höchstsatz, den gesetzlich Krankenversicherte Anfang 2015 zahlen müssen. Eine Kasse verlangt diesen Satz, mehrere Krankenkassen erheben 15,8%.

Quelle: GKV-Spitzenverband, 3. Januar 2015

Raus aus der freiwilligen Krankenversicherung

Die freiwillige Krankenversicherung

ist für Rentner oft kostspielig. Je nach Einkommenssituation kann es deshalb umso wertvoller sein, wenn Sie den Sprung in die günstige Pflichtkrankenversicherung schaffen. Neben der Vorversicherungszeit müssen Sie dafür einen Rentenanspruch haben. Auch diese Voraussetzung kann ein Hindernis sein – das Sie aber unter Umständen noch überwinden können.

Beispiel: Eine angestellte Ärztin sorgt für das Alter nicht über die gesetzliche Rentenversicherung vor, sondern zahlt Vorsorgebeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk. Damit erwirbt sie sich zwar für das Alter den Anspruch auf eine regelmäßige Auszahlung. Doch eine Altersrente aus dem Versorgungswerk allein reicht nicht aus für den Zugang zur KVdR. Der gelingt Mitgliedern eines Versorgungswerks nur, wenn sie zusätzlich Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

- **Fünf Jahre.** Für diesen Rentenanspruch sind mindestens fünf Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Einige Mitglieder in Versorgungswerken schaffen das, wenn sie zum Beispiel vor ihrem Medizinstudium eine Ausbildung zur Krankenschwester absolviert oder Kinder haben. Dann können auch sie sich Kinder-

erziehungszeiten für ihr Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung gutschreiben lassen. So kommen sie unter Umständen auf die geforderten fünf Jahre.

- **Nachzahlen.** Fehlen für den Rentenanspruch noch Beitragszeiten – vielleicht nur ein Jahr, vielleicht auch die kompletten fünf Jahre –, können sie sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung melden und freiwillig Beiträge an die Rentenkasse zahlen. Der Mindestbeitrag liegt derzeit bei 84,15 Euro im Monat.
- **Vorteil.** Auch wenn auf diese Weise freiwillige Beiträge von mehr als 5 000 Euro fällig werden können, kann sich die Nachzahlung lohnen. Die Nachzahler sichern sich erstens zumindest eine kleine lebenslange Zusatzrente – derzeit mindestens etwa 22 Euro im Monat. Und zweitens können sie im Ruhestand eine Menge Sozialabgaben sparen, wenn sie zum Beispiel Mieteinkünfte oder eine Auszahlung aus einer privaten Rentenversicherung haben: Schaffen sie den Sprung in die KVdR, fallen für ihre zusätzlichen Einkünfte keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an. Je mehr Abgaben sie so sparen, desto eher zahlen sich also die freiwilligen Rentenbeiträge aus.

Steuern: Immer mehr Rentner müssen handeln

Die Steuererklärung wird für immer mehr Rentner Pflicht. Es ist allerdings längst nicht sicher, dass sie dann auch Steuern zahlen müssen.



Kosten für den Arbeitsweg, ein Arbeitszimmer zu Hause oder Gewerkschaftsbeiträge: Solange Sie im Berufsleben stehen, sind es zum Beispiel diese Posten, die Ihnen als Werbungskosten Steuervorteile bringen können. Wenn Sie eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen – egal, ob Sie dazu verpflichtet sind oder es freiwillig tun –, haben viele von Ihnen gute Chancen, vom Finanzamt Geld zurückzuholen.

Weitere Posten, die beim Steuersparen helfen, sind zum Beispiel Beiträge für Versicherungen, Spenden oder Ausgaben, die Sie für Handwerkerarbeiten hatten.

Sobald Sie aus dem Berufsleben ausscheiden, fallen die Werbungskosten für den Arbeitsweg oder das häusliche Arbeitszimmer in der Regel weg, doch ansonsten gilt: Sie können beim Finanzamt weiterhin zahlreiche Ausgaben abrechnen. Und das ist auch gut so, denn immer mehr Rentner und Pensionäre müssen eine Steuererklärung abgeben und auch letztlich Steuern zahlen.

Wenn das Finanzamt Ihre Steuerpflicht prüft, zieht es wie früher im Berufsleben Ihre gesamten Einnahmen in dem jeweiligen

Jahr heran – neben der gesetzlichen Rente zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung oder auch aus einer selbstständigen Tätigkeit.

Machen Sie sich keine falschen Hoffnungen: Falls Sie zu den Rentnern gehören, die eine Steuererklärung abgeben müssen, wird das Finanzamt das herausfinden. Denn es weiß, wie hoch Ihre Rente ist. Renten- und Pensionskassen, Lebensversicherer und Versorgungswerke müssen regelmäßig ihre Auszahlungen melden. Nebeneinnahmen – etwa aus einer angestellten Beschäftigung – sind ebenfalls kein Geheimnis.

Wenn Sie aufgrund Ihrer Einnahmen in diesem oder auch in früheren Jahren die Vermutung haben, Sie könnten zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert werden, warten Sie nicht darauf, sondern werden Sie von sich aus aktiv: Reichen Sie eine Steuererklärung für die entsprechenden Jahre ein. Für die Jahre bis 2008 ist die Einkommensteuer derzeit nicht verjährt. Geben Sie Ihre Unterlagen stillschweigend ab und zahlen Sie offene Steuern nach. Dann sind Sie ohne große Sanktionen aus dem Schneider.

→ **Fachliche Unterstützung kann nicht schaden**

Sie fühlen sich im Umgang mit dem Finanzamt überfordert? Dann können Sie zum Steuerberater gehen. Eine Alternative ist, dass Sie sich an einen Lohnsteuerhilfverein wenden. Hier müssen Sie einen Jahresbeitrag zahlen, dessen Höhe sich nach Ihrem Einkommen richtet. Wenn Sie kein Spitzenverdiener sind, dürfte das etwas günstiger sein. Die Jahresbeiträge belaufen sich maximal auf einige Hundert Euro. Erkundigen Sie sich im Bekanntenkreis, wer einen Steuerberater empfehlen kann oder ob jemand gute Erfahrungen mit einem Lohnsteuerhilfverein gemacht hat.

Pflicht zur Steuererklärung

Solange Sie im Berufsleben stehen, ist eine Steuererklärung für Sie Pflicht, sobald Sie zum Beispiel als Selbstständiger steuerpflichtige Einkünfte von 8354 Euro im Jahr hatten. Als Angestellter müssen Sie die Steuerformulare unter anderem dann ausfüllen, wenn Sie und Ihr Ehe- oder Lebenspartner Steuerklasse IV mit Faktor oder den Steuerklassen III und V zugeordnet sind oder wenn Sie sich in Ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen – früher Steuerkarte – einen Freibetrag haben eintragen lassen. Die Pflicht gilt auch, wenn Sie Lohnersatzleistungen wie Kranken- oder Arbeitslosengeld

erhalten haben oder neben Ihrer angestellten Beschäftigung Einkünfte von mehr als 410 Euro im Jahr hatten – zum Beispiel aus einer vermieteten Wohnung, einer selbstständigen Nebentätigkeit oder einer Rente.

Selbst wenn für Angestellte keiner dieser verpflichtenden Punkte zutrifft, dürfte es sich lohnen, dass sie eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Im Schnitt bringt diese Jahresabrechnung ungefähr 900 Euro zurück.

Mit Rentenbeginn verschieben sich für viele die Voraussetzungen. Fließen im ersten Jahr noch Arbeitslohn und anschließend die gesetzliche Rente, werden Sie in aller Regel um die Steuererklärung nicht herumkommen: Sobald Sie in einem Jahr neben Arbeitseinkünften mehr als 410 Euro Renteneinkünfte haben, ist die Erklärung für Sie Pflicht.

Auch Pensionäre müssen in der Regel einplanen, dass sie mit dem Finanzamt abrechnen. Das gilt sowohl für ehemalige Beamte als auch für frühere Angestellte, die eine Pension aus einem Vertrag zur betrieblichen Altersvorsorge beziehen: Sobald Sie zum Beispiel zusätzlich zur Pension Renten- oder andere Einkünfte von mehr als 410 Euro im Jahr haben, müssen Sie eine Steuererklärung einreichen.

Ansonsten gilt: Derzeit sind Rentner zur Steuererklärung verpflichtet, wenn ihre steuerpflichtigen Einkünfte in einem Jahr 8354 Euro übersteigen. Ein Teil der Rentner bleibt unter dieser Grenze, doch immer

So viel ist von Ihrer Rente steuerfrei

Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für jüngere Jahrgänge an. Wer erst 2040 oder später in Rente geht, muss die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung komplett beim Finanzamt abrechnen. Das gilt auch für Auszahlungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse und einem Rürup-Vertrag.

Rentenbeginn	Steuerfreier Teil zu Beginn der Rente in Prozent	Rentenbeginn	Steuerfreier Teil zu Beginn der Rente in Prozent
2013	34	2019	22
2014	32	2020	20
2015	30	2021	19
2016	28	2022	18
2017	26	2023	17
2018	24	2024	16

mehr überschreiten sie. Ein entscheidender Grund dafür: Von der gesetzlichen Rente ist immer mehr steuerpflichtig.

Für jeden neuen Rentnerjahrgang steigt der steuerpflichtige Anteil der Altersrente an: Waren für alle, die 2005 oder früher in Rente gegangen sind, zu Beginn 50 Prozent der gesetzlichen Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten steuerpflichtig, waren es für Neurentner 2006 schon 52 Prozent.

Für alle, die 2015 in Rente gehen, sind nur noch maximal 30 Prozent, 2016 28 Prozent und 2017 26 Prozent der Zahlungen steuerfrei (siehe Tabelle oben). Für Neurentner ab 2040 entfällt der Steuerfreibetrag für die gesetzliche Rente ganz.

Im Jahr nach dem Rentenbeginn legt das Finanzamt für jeden Rentner endgültig fest, wie hoch sein Steuerfreibetrag ist.

Beispiel: Hans Meister geht im Jahr 2016 in Rente. Im Jahr 2017 bezieht er insgesamt

Neuer Freibetrag

Profitieren Rentner von den seit Mitte 2014 geltenden Regeln zur Mütterrente, muss das Finanzamt für sie auch einen neuen (höheren) Steuerfreibetrag für die Rente ermitteln.



18500 Euro Rente. Für ihn sind – aufgrund des Rentenbeginns 2016 – 28 Prozent der Auszahlung steuerfrei. Daraus ergibt sich ein Freibetrag von 5180 Euro.

Dieser Steuerfreibetrag gilt für Hans Meister im Normalfall während des gesamten Ruhestands. Denn der einmal festgelegte Steuerfreibetrag bleibt auch dann bestehen, wenn die Renten ansteigen: Jede Rentenerhöhung (jeweils zum 1. Juli eines Jahres) ist komplett steuerpflichtig. Das heißt: So schön es ist, dass Sie Jahr für Jahr mehr Rente bekommen – das Plus führt letztlich dazu, dass der steuerfreie Anteil der gesetzlichen Rente sinkt, der steuerpflichtige Anteil steigt zumindest in kleinen Schritten.

Nur wenn die Rentenkasse Ihre Rente ganz neu berechnet, muss auch das Finanzamt Ihren Freibetrag neu ermitteln. Das galt nach der Rentenreform 2014 vor allem für viele Frauen. Dank der Neuregelungen zur Mütterrente wurde die Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, besser

bei der Rente honoriert. Dieser Rentenzuschlag sorgt dafür, dass den profitierenden Eltern auch ein höherer Steuerfreibetrag für die gesetzliche Rente zusteht.

Zusätzliche Alterseinkünfte

Für ehemalige Beamte ist nicht die gesetzliche Rente die entscheidende Einnahmequelle, sondern die Pension: Ein Teil dieser Zahlung ist dank des Versorgungsfreibetrags steuerfrei. Den größtmöglichen Freibetrag bekommen alle, die 2005 oder früher ihre erste Pension bezogen haben. Für sie liegt der Freibetrag bei 40 Prozent – allerdings sind maximal 3000 Euro plus 900 Euro Zuschlag steuerfrei.

Der Versorgungsfreibetrag sinkt seither für jeden neuen Pensionärsjahrgang. Alle Pensionen, die ab 2040 ausbezahlt werden, sind voll steuerpflichtig (siehe Tabelle „Versorgungsfreibetrag“, rechts).

Neben Pension und gesetzlicher Rente können weitere Einkünfte dafür sorgen,

Versorgungsfreibetrag

Für Versorgungsbezüge wie eine Beamten- oder Betriebspension haben Sie Anspruch auf einen Versorgungsfreibetrag. Er wird auf Basis der ersten vollen Monatspension berechnet, die Höhe bleibt für die gesamte Laufzeit gleich. Für jeden Monat, in dem es keine Pension gibt, sinken Freibetrag und Zuschlag um ein Zwölftel. Für Firmenpensionen gibt es den Freibetrag in der Regel aber erst, wenn Sie mindestens 63 Jahre alt sind.

Jahr der ersten Auszahlung	Versorgungsfreibetrag (Prozent/Jahr)	maximal steuerfrei (Euro/Jahr)
2012	28,8	2 160 + 648 Zuschlag
2013	27,2	2 040 + 612 Zuschlag
2014	25,6	1 920 + 576 Zuschlag
2015	24,0	1 800 + 540 Zuschlag
2016	22,4	1 680 + 504 Zuschlag
2017	20,8	1 560 + 468 Zuschlag
2018	19,2	1 440 + 432 Zuschlag
2019	17,6	1 320 + 396 Zuschlag
2020	16,0	1 200 + 360 Zuschlag
2021	15,2	1 140 + 342 Zuschlag
2022	14,4	1 080 + 324 Zuschlag
2023	13,6	1 020 + 306 Zuschlag
2024	12,8	960 + 288 Zuschlag
2025	12,0	900 + 270 Zuschlag

dass die Steuererklärung und die Zahlung von Steuern im Ruhestand zur Pflicht werden. Da nicht alle Einkommensarten gleich behandelt werden, ist es allerdings nicht immer ganz einfach, sich einen Überblick zur Steuerpflicht zu verschaffen:

- ▶ **Riester-Renten:** Die Auszahlung aus einem Riester-Vertrag ist komplett steuerpflichtig – ganz egal, in welchem Jahr sie beginnt. Die Rentenzahlung zählt also komplett mit, wenn das Finanzamt Ihre Pflichten prüft. Auch die Leistung aus einem Wohn-Riester-Vertrag ist im Ruhestand voll steuerpflichtig, auch wenn der Empfänger der Leistungen – anders als etwa bei einer Riester-Rentenversicherung – gar kein Geld mehr aus dem Vertrag bezieht, da er die Ersparnisse ja bereits zur Tilgung seines Immobilienkredits genutzt hat (mehr zu den Regeln siehe Kasten „Erträge der besonderen Art“ auf S. 120).
 - ▶ **Rürup-Renten und Leistungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk:** Für diese Renten gelten die gleichen Regeln wie für gesetzliche Altersrenten. Für jeden neuen Rentnerjahrgang steigt also der steuerpflichtige Rentenanteil an (siehe Tabelle „So viel ist von Ihrer Rente steuerfrei“, S. 105).
 - ▶ **Renten aus einer privaten Rentenversicherung – ohne staatliche Förderung:** Für diese Renten ist der steuerpflichtige Anteil deutlich niedriger. Wie viel von der Auszahlung steuer-
- pflichtig ist, hängt davon ab, wie alt der Kunde bei der ersten Rentenzahlung ist. Ist er 65 Jahre, sind 18 Prozent der privaten Rente steuerpflichtig. Bei Auszahlung ab 67 sind es nur 17 Prozent. Bezieht er sie bereits mit 63 Jahren, sind es 20 Prozent.
- ▶ **Betriebsrenten** (aus Direktversicherung, Pensionskasse oder -fonds): Hier gelten die Regeln wie für Renten aus privaten Versicherungen, der steuerpflichtige Anteil ist also eher gering.
 - ▶ **Zusatzrenten im öffentlichen Dienst:** Sie werden steuerlich zum Teil völlig unterschiedlich behandelt: Es kann eine günstige Besteuerung wie bei privaten Renten vorliegen – möglich ist aber auch, dass sie voll steuerpflichtig sind. Wo Sie diese Renten jeweils in der Anlage R zur Steuererklärung eintragen müssen, entnehmen Sie der Leistungsmitteilung Ihres Anbieters.
 - ▶ **Zahlungen aus Unterstützungskasse oder Pensionszusage:** Solche Firmenpensionen mit Lohnsteuerabzug werden so behandelt wie Beamtenpensionen – als Empfänger dieser Leistungen steht Ihnen also auch ein Versorgungsfreibetrag zu.
 - ▶ **Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung:** Sie sind steuerfrei.
 - ▶ **Weitere Einkünfte:** Ihnen steht der sogenannte Altersentlastungsbetrag zu, wenn Sie im jeweiligen Steuerjahr am 1. Januar mindestens 64 Jahre alt sind.

Altersentlastungsbetrag

Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag haben Sie ab dem Kalenderjahr nach Ihrem 64. Geburtstag. Auch er sinkt für jüngere Jahrgänge stufenweise.

Anspruch, wenn	Anspruch ab	Höhe des Altersentlastungsbetrags
Geburt vor dem 2. Januar 1949	2013	27,2 Prozent, 1 292 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1950	2014	25,6 Prozent, 1 216 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1951	2015	24,0 Prozent, 1 140 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1952	2016	22,4 Prozent, 1 064 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1953	2017	20,8 Prozent, 988 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1954	2018	19,2 Prozent, 912 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1955	2019	17,6 Prozent, 836 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1956	2020	16,0 Prozent, 760 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1957	2021	15,2 Prozent, 722 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1958	2022	14,4 Prozent, 684 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1959	2023	13,6 Prozent, 646 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1960	2024	12,8 Prozent, 608 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1961	2025	12,0 Prozent, 570 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1962	2026	11,2 Prozent, 532 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1963	2027	10,4 Prozent, 494 Euro maximal
Geburt vor dem 2. Januar 1964	2028	9,6 Prozent, 456 Euro maximal

Sie erhalten den Freibetrag zum Beispiel für Gehälter, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus selbstständiger Tätigkeit. Seine Höhe richtet sich nach Ihrem Geburtstag: Wenn Sie vor dem 2. Januar 1941 geboren wurden, sind für Sie von diesen Einkünften noch einmal 40 Prozent (maximal 1900 Euro im Jahr) steuerfrei. Der Altersentlastungsbetrag sinkt für jeden jüngeren Jahrgang. Wenn Sie zum Beispiel am 30. Dezember 1955 geboren wurden, haben Sie ab dem Jahr 2020 Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag. Dann sind allerdings pro Steuerjahr nur noch 16 Prozent der Einkünfte (maximal 760 Euro) steuerfrei.

- ▶ **Kapitaleinkünfte:** Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden sind nicht ab dem ersten Euro steuerpflichtig: Für jeden Anleger sind dank des Sparerpauschbetrags bis zu 801 Euro im Jahr steuerfrei. Erst jeder weitere Cent, der darüber hinausgeht, ist steuerpflichtig. Diese steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte gehören jedoch auch zu den Posten, für die Sie den Altersentlastungsbetrag (siehe oben) nutzen können. Das klappt aber nur, wenn Sie mit der Steuererklärung die sogenannte Günstigerprüfung beantragen und Ihre Kapitalerträge in der Anlage KAP zur Steuererklärung abrechnen (mehr dazu unter „Manchmal lohnt sich die freiwillige Abrechnung“, S. 119).

Bin ich steuerpflichtig?

Und was bedeutet das alles für die Steuerpflicht? Eine Steuererklärung verlangt das Finanzamt von Ihnen, wenn Ihre steuerpflichtigen Einkünfte welcher Art auch immer insgesamt über dem sogenannten Grundfreibetrag von 8354 Euro liegen.

Beispiel: Gerd Richter, geboren am 30. Dezember 1949, geht zum 1. April 2015 im Alter von 65 Jahren und drei Monaten in Rente. Seine gesetzliche Altersrente: 1500 Euro im Monat. Zusätzlich bezieht er 300 Euro im Monat aus einer betrieblichen Direktversicherung und 250 Euro im Monat aus einer privaten Rentenversicherung. In den ersten drei Monaten im Jahr 2015 hat er außerdem noch 4500 Euro brutto verdient.

Für das Jahr 2015 kommt Gerd Richter mit seinen Renten- und den Jobeinkünften auf keinen Fall um die Steuererklärung herum. Spannend wird es 2016, wenn er nur noch seine drei Renten hat:

Von der gesetzlichen Rente sind für Herrn Richter 70 Prozent steuerpflichtig – also zirka 12600 Euro. Ein exakter Wert lässt sich nicht nennen, weil nicht sicher ist, wie hoch 2016 die Rentensteigerungen ausfallen. Von der privaten Rente sind 18 Prozent steuerpflichtig – macht 540 Euro im Jahr. Und auch die Betriebsrente schlägt mit 18 Prozent zu Buche – macht 648 Euro. Von diesen steuerpflichtigen Rentenanteilen werden noch Werbungskosten abgezogen – ohne weiteren Nachweis pauschal 102 Euro. Somit kommt Gerd Richter 2016 auf knapp

13700 Euro steuerpflichtige Renteneinkünfte und muss daher eine Steuererklärung abgeben.

Das heißt dann aber noch nicht, dass er Steuern zahlen muss. Denn in der Steuererklärung werden von den Einkünften viele weitere Posten abgezogen – vor allem die

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bezahlt macht es sich darüber hinaus zum Beispiel, wenn Sie für Ihre medizinische Versorgung hohe Ausgaben hatten, Geld für eine Haushaltshilfe ausgegeben oder für einen guten Zweck gespendet haben.

Keine Angst vor der Steuererklärung

Auch im Ruhestand ergeben sich für Sie Möglichkeiten, um Steuern zu sparen. Wichtig ist, dass Sie Posten wie Versicherungsbeiträge in die Steuererklärung eintragen.

 **Zunächst mag es Sie ärgern:** auch im Ruhestand noch eine Steuererklärung einreichen – muss das sein? Die gute Nachricht: Gerade wenn Sie im Ruhestand sind, können Sie von mehreren Regelungen profitieren und Ihre Steuerlast gering halten. Wenn es richtig gut läuft, bringt Ihnen der Steuerbescheid sogar Geld zurück.

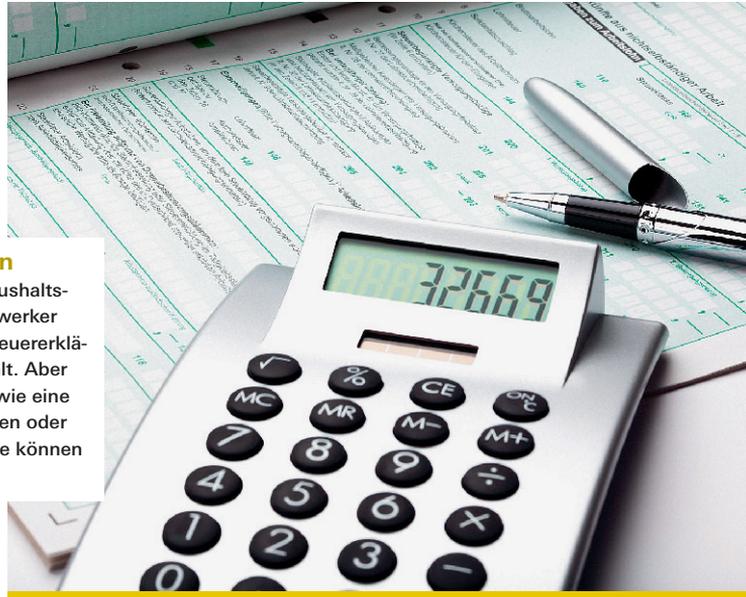
Die wichtigsten Steuerformulare

Wenn Sie eine Steuererklärung anfertigen, kommen Sie um das Ausfüllen einiger Steuerformulare nicht herum:

► **Mantelbogen:** Hier machen Sie unter anderem Angaben zu Ihrer Person, zu

Sonderausgaben und den außergewöhnlichen Belastungen. Auch Ausgaben für Handwerker und haushaltsnahe Dienste rechnen Sie hier ab.

► **Anlage R:** Sie tragen sämtliche Renten ein – neben der gesetzlichen Rente die Leistungen aus privaten Versicherungspolicen, aus staatlich geförderten Riester- und Rürup-Verträgen, aus betrieblicher Altersvorsorge oder Ihre Zusatzrente im öffentlichen Dienst. Aber: Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Schadenersatzrenten gehören nicht in die Anlage R. Sie sind von der Steuerlast befreit.



Posten für Posten

Ausgaben für eine Haushaltshilfe oder einen Handwerker machen sich in der Steuererklärung besonders bezahlt. Aber auch kleinere Posten wie eine Spende zu Weihnachten oder Gewerkschaftsbeiträge können sich auszahlen.

- ▶ **Anlage Vorsorgeaufwand:** Hier rechnen Sie Ihre sämtlichen Versicherungsbeiträge ab – neben den Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung können sich zum Beispiel auch die Ausgaben für Haftpflicht- oder Unfallversicherung steuerlich bezahlt machen.
- ▶ **Anlage N:** Wenn Sie im Steuerjahr noch Lohn aus einer angestellten Beschäftigung hatten oder eine Pension Ihres früheren Arbeitgebers beziehen, füllen Sie diese Anlage aus. Die Daten entnehmen Sie der Lohnsteuerbescheinigung, die Sie von Ihrem (ehemaligen) Arbeitgeber erhalten.
- ▶ **Anlage KAP:** Seit Einführung der Abgeltungsteuer müssen viele Sparer ihre Kapitalerträge nicht mehr in der Steuererklärung angeben. Oftmals kann es sich aber lohnen, Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Wertpapierverkäufen freiwillig beim Finanzamt abzurechnen, um Steuern zu sparen. Dann füllen Sie

die Anlage KAP aus. Manchmal ist dieses Formular für Sparer sogar Pflicht – wenn Sie zum Beispiel bei einer Bank im Ausland Kapitalerträge erzielen.

- ▶ **Weitere Anlagen:** Je nach persönlicher Lebenssituation können weitere Anlagen für Sie Pflicht sein, etwa die Anlage V bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Erzielen Sie als Selbstständiger Gewinne aus gewerblicher Tätigkeit, füllen Sie die Anlage G aus, Ihre Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit tragen Sie in der Anlage S ein. Einige selbstständige Nebenjobs – etwa als Übungsleiter im Sportverein – sind steuerbegünstigt. Dafür steht Ihnen ein Freibetrag zu, den Sie ebenfalls in der Anlage S beantragen.

Wichtige Posten zum Steuersparen

Es gibt zahlreiche Posten, die Sie unbedingt abrechnen sollten, um nicht zu viel Steuern zu zahlen. Beispiel Sonderausgaben: Dazu

zählen unter anderem Spenden und Kirchensteuer.

Auch Unterhaltszahlungen an den Ex-partner können Sie bei Trennung oder Scheidung als Sonderausgaben abrechnen – vorausgesetzt, der Empfänger der Zahlungen versteuert diese auch. Ohne Nachweis über solche Sonderausgaben rechnet das Finanzamt mit einer Pauschale von 36 Euro im Jahr. Wenn Sie mehr ausgegeben haben und dies auch belegen, können Sie Steuern sparen.

Auch mit Werbungskosten können Sie im Ruhestand Ihre Abgabenlast senken. Falls Sie beispielsweise einen freien Rentenberater aufgesucht haben, um sich über die Möglichkeiten und finanziellen Folgen einer Frührente zu informieren, können Sie die Ausgaben für das Honorar als Werbungskosten in der Anlage R abrechnen. Machen Sie keine eigenen Angaben zu Werbungskosten, rechnet das Finanzamt automatisch mit einer Pauschale von 102 Euro für Ihre Renten. Höhere Ausgaben können sich also bezahlt machen.

Eine noch größere Ersparnis können die Versicherungsbeiträge bringen, die Sie im Laufe des Jahres für die gesetzliche Sozialversicherung oder auch für private Versicherungen geleistet haben. Als Rentner oder Pensionär sollten Sie all Ihre Ausgaben für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für weiteren Schutz, der in der Anlage Vorsorgeaufwand abgefragt wird, abrechnen. Leider ist für Laien nicht einfach zu erken-

nen, in welcher Höhe diese Beiträge ihnen tatsächlich einen Steuervorteil bringen. Denn diesen muss das Finanzamt in mehreren Schritten ermitteln und die für Sie als Steuerpflichtigen günstigste Abrechnung wählen.

Die Regelung dahinter: Im Zuge dieser sogenannten Günstigerprüfung muss das Finanzamt ausrechnen, ob es die Beiträge für Versicherungen nach den aktuell geltenden gesetzlichen Regeln anerkennt oder ob

Wer kennt sich aus?

Die Steuererklärung im Ruhestand ist für manch einen eine enorme Herausforderung. Kümmern Sie sich allein darum, hilft Ihnen der Finanztest-Ratgeber „Steuererklärung für Rentner und Pensionäre“ weiter und führt Punkt für Punkt durch die Formulare (zu bestellen unter www.test.de/shop). So ausführlich können wir hier nicht werden. Dennoch bekommen Sie auch hier Steuertipps und erfahren, welche Formulare Sie benötigen und welche Posten Sie unbedingt abrechnen sollten. Experten-Hilfe können Sie sich von einem Steuerberater oder in einem Lohnsteuerhilfverein holen.

für Sie die bis 2004 geltende Gesetzgebung günstiger ist. Für Rentner oder Pensionäre dürfte meist das alte Recht von Vorteil sein.

Ein Rentner, der jetzt zum Beispiel die Steuererklärung für das Jahr 2014 ausfüllt, schneidet nach den alten Regeln günstiger ab, wenn er für Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr als 3801 Euro im Jahr gezahlt hat und zusätzlich Ausgaben für weitere Versicherungen wie Haftpflicht- oder Unfallschutz nachweisen kann. Für 2014 erkennt das Finanzamt Beiträge bis 3134 Euro voll und zusätzlich 1334 Euro zur Hälfte an.

Beispiel: Ein alleinstehender Rentner hat 2014 insgesamt 4000 Euro für Versicherungen ausgegeben. 3134 Euro kann er voll absetzen. Von den restlichen 866 Euro erkennt das Finanzamt die Hälfte an. Das sind noch einmal 433 Euro.

Dank der Versicherungsbeiträge sinkt das steuerpflichtige Einkommen unseres Rentners also um 3567 Euro. Bei einem Steuersatz von 20 Prozent bringen ihm die Versicherungsbeiträge somit immerhin eine Steuerersparnis von über 700 Euro.

→ **Alles abrechnen**

Gerade weil nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, wie groß der Steuervorteil letztlich sein wird: Um den Rahmen voll auszuschöpfen, tragen Sie zur Sicherheit all Ihre Versicherungsbeiträge ein, die in der Anlage

Vorsorgeaufwand abgefragt werden, also zum Beispiel auch Ausgaben für eine private Unfallversicherung. Alles, was keinen Vorteil bringt, wird das Finanzamt sowieso streichen.

Ausgaben für Gesundheit und Pflege abrechnen

Mit zunehmendem Alter kann vor allem die Gesundheit zur finanziellen Belastung werden – die eigene oder die der Eltern, für deren Pflege Sie (mit) aufkommen müssen oder möchten. Auch an solchen Kosten können Sie das Finanzamt beteiligen – zum Beispiel, wenn Sie die Posten als „außergewöhnliche Belastung“ in der Steuererklärung abrechnen.

Wenn Sie etwa Ihren pflegebedürftigen Vater selbst versorgen oder durch Fachpersonal betreuen lassen, können Sie die Ausgaben geltend machen. Ist Ihr Vater in Pflegestufe III oder hat er einen Schwerbehindertenausweis mit dem Buchstaben H (hilflos), können Sie vom Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro profitieren – vorausgesetzt, Sie pflegen ihn selbst in seiner oder in Ihrer eigenen Wohnung.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Pflegekosten für einen nahen Angehörigen – also zum Beispiel die Ausgaben für einen Pflegedienst, Medikamente oder Fahrten zum Arzt – einzeln beim Finanzamt abzurechnen. Wenn Sie die Ausgaben belegen können, erkennt das Amt diese auch dann an,

Zumutbare oder außergewöhnliche Belastung?

Ihre Ausgaben, etwa für die medizinische Versorgung, kürzt das Finanzamt um diese zumutbare Belastung. Was zumutbar ist, richtet sich nach Einkünften und Familienstand.

Familienstand	Prozentsatz vom Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾		
	bis 15 340 Euro	bis 51 130 Euro	über 51 130 Euro
Steuerzahler ohne Kinder			
Nicht verheiratet	5	6	7
Verheiratet	4	5	6
Steuerzahler mit Kindern ²⁾			
Bis zwei Kinder	2	3	4
Ab drei Kinder	1	1	2

1) Differenz zwischen Einnahmen und Werbungskosten/Betriebsausgaben. Von Kapitaleinnahmen gehen Sparerpauschbetrag und Altersentlastungsbetrag ab. 2) Kinder, für die im betreffenden Jahr mindestens für einen Monat Anspruch auf Kindergeld bestand.

wenn der Angehörige „nur“ Pflegestufe I oder II hat. Der Haken: Diese Ausgaben zählen nicht ab dem ersten Euro. Solche Pflegekosten erkennt das Finanzamt erst an, wenn sie zusammen mit anderen Ausgaben – beispielsweise für eigene Medikamente – unzumutbar hoch sind, wenn die Belastung also „außergewöhnlich“ ist. Welche Belastung ist zumutbar, welche ist unzumutbar – also außergewöhnlich? Das hängt von Ihrem Familienstand und der Höhe Ihrer Einkünfte ab:

Beispiel: Ein Ehepaar mit zwei erwachsenen Kindern, für die kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht, hat Gesamteinkünfte von 30 000 Euro im Jahr. Ausgaben in Höhe von 1 500 Euro (5 Prozent von 30 000 Euro) gelten für die Partner noch als zumutbar. Sobald sie aber zum Beispiel für die Pflege ihrer Eltern auch nur einen Euro mehr ausgeben und dies belegen, sparen sie Steuern.

Zu den Posten, die nach Abzug der zumutbaren Belastung einen Steuervorteil bringen können, zählen unter anderem Aus-

gaben für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, medizinische Fußpfleger und Logopäden, Fahrtkosten zu Ärzten und Therapien, Zahnimplantate sowie verordnete Brillen, Kontaktlinsen und Augenoperationen mit dem Lasik-Verfahren. Auch eigene Ausgaben und Zuzahlungen für Medikamente, Kuren, Krankenhausaufenthalte oder Hilfsmittel wie Rollstuhl oder Hörgerät können Sie abrechnen.

Automatisch erkennt das Finanzamt diese Posten aber nicht an. Einige Belege sind nötig. Beispiel Kur: Die Ausgaben für Anwendungen, ärztliche Behandlung, Unterkunft sowie An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bringen nur dann einen Vorteil, wenn Sie ein amtsärztliches Attest mit einreichen, das die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Kur bestätigt.

Andere Posten bringen als außergewöhnliche Belastung gleich ab dem ersten Euro einen Steuervorteil, für 2014 zum Beispiel

Unterhaltszahlungen bis 8 354 Euro für Angehörige oder Lebensgefährten plus deren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn Sie diese gezahlt haben. Als Witwe oder Witwer mit dem entsprechenden Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente steht Ihnen ein Pauschbetrag in Höhe von 370 Euro im Jahr zu.

Haushaltshilfe, Handwerker & Co.

Ihre Steuerlast senken können Sie außerdem, wenn Sie Handwerker ganz legal auf Rechnung beauftragt haben, wenn Sie eine angestellte Haushaltshilfe beschäftigen oder andere Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen hatten. Wenn Sie Ihre Steuererklärung für 2014 anfertigen, ist tatsächlich eine Ersparnis von bis zu 5 710 Euro im Jahr möglich. Die Regeln dahinter:

► **1 200 Euro** für Handwerksarbeiten:

Wenn Sie etwa Ihr Wohnzimmer renovieren oder das Badezimmer neu fliesen lassen, können Sie bis zu 6 000 Euro Ar-



Ist es rechtens, dass Krankheits- und Pflegekosten nicht ab dem ersten Euro Steuervorteile bringen, sondern um die zumutbare Eigenbelastung gekürzt werden? Darüber muss der Bundesfinanzhof noch entscheiden. Bis Redaktionsschluss stand das Urteil zu dieser Frage noch aus (BFH, Az. VI R 32/13, VI R 33/13). Wenn Sie sämtliche Krankheitskosten in der nächsten Steuererklärung abrechnen, muss das Finanzamt den Steuerbescheid bei dieser Frage offen halten. Sie profitieren somit automatisch auch, sollten die obersten Finanzrichter die zumutbare Belastung kippen.

beits- und Fahrtkosten des Handwerkers in der Steuererklärung abrechnen. 20 Prozent dieser Ausgaben – maximal 1200 Euro im Jahr – zieht das Finanzamt direkt von Ihrer Steuerlast ab.

- ▶ **4 000 Euro** für Haushaltshilfen: Beschäftigen Sie eine angestellte oder selbstständige Haushaltshilfe, können Sie Ausgaben bis 20 000 Euro beim Finanzamt angeben. 20 Prozent davon – maximal 4 000 Euro – zieht es direkt von der Steuerlast ab. Abrechnen können Sie nicht nur die Ausgaben für eine Putzhilfe, sondern zum Beispiel auch Kosten für Pflegeleistungen zu Hause.
- ▶ **510 Euro** für einen Minijobber: Ausgaben bis 2 550 Euro für eine bei der Minijobzentrale angemeldete 450-Euro-Kraft tragen Sie in der Steuererklärung ein. Das Finanzamt zieht dann 20 Prozent der Ausgaben – maximal 510 Euro im Jahr – direkt von der Steuerlast ab. Diesen Vorteil haben Sie aber nur, wenn Sie Ihre Haushaltshilfe tatsächlich bei der Minijobzentrale anmelden. Von dort erhalten Sie die notwendige Bescheinigung, um mit dem Finanzamt abrechnen zu können.

Womöglich wird sich an den gesetzlichen Regelungen für den Abzug der Handwerker Ausgaben in absehbarer Zeit etwas ändern, es gab zumindest erste Überlegungen dazu.

Die Liste der begünstigten Ausgaben in Haushalt und Garten ist sehr lang: Wenn Sie

DIE 3 BESTEN STEUERTIPPS

1 Handwerkerarbeiten: Haben Sie im laufenden Jahr die 6 000 Euro, die Sie für Handwerkerarbeiten beim Finanzamt abrechnen dürfen, ausgeschöpft? Wenn nicht, überlegen Sie zum Jahresende, ob Sie bald geplante Arbeiten wie das Streichen von Küche oder Bad vorziehen. Dann schöpfen Sie in diesem Jahr den Steuervorteil voll aus und haben mehr Luft für Arbeiten im nächsten Jahr.

2 Medizinische Versorgung: Kommen Sie dieses Jahr mit Ihren Ausgaben über die zumutbare Belastung? Wenn ja, zahlt es sich aus, zum Beispiel den geplanten Brillenkauf vorzuziehen oder den Vorrat an Medikamenten in der Hausapotheke aufzustocken.

3 Werbungskosten: Im Jahr des Übergangs in den Ruhestand stehen Ihnen zwei Pauschalen für Werbungskosten zu – die 1 000 Euro für Arbeitnehmer und die 102 Euro als Rentenempfänger. Prüfen Sie, ob Sie künftige Ausgaben vorziehen können, um sicher über die Pauschalen zu kommen.

einen Handwerker beauftragen, sind neben Renovierungs- und Ausbesserungsarbeiten (zum Beispiel Streichen, Tapezieren, Arbeiten am Dach) auch Montagearbeiten – etwa der Aufbau von Möbeln – begünstigt. Sogar Wartungs- und Reparaturarbeiten können Sie unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen: Kommt ein Handwerker zum Beispiel zu Ihnen nach Hause, um die Waschmaschine zu reparieren, können Sie auch diese Ausgaben in der Steuererklärung angeben.

Für Handwerkerarbeiten zählen aber immer nur Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten – die verarbeiteten Materialien wie Tapeten oder Wandfarbe sind außen vor. Lediglich Kosten für Verbrauchsmittel wie Reinigungsmittel oder beim Winterdienst das Streugut erkennt das Finanzamt an.

Im Haushalt sind unter anderem Ausgaben für eine Hilfe begünstigt, die das Putzen und Kochen übernimmt oder sich um die Wäsche kümmert. Auch wenn Sie für Arbeiten auf Ihrem Grundstück jemanden engagieren, ist das Finanzamt mit von der Partie: zum Beispiel bei Ausgaben für die Gartenpflege, für Hausmeistertätigkeiten und den Winterdienst.

Ein weiterer großer Bereich sind die Pflegeleistungen zu Hause. Der große Vorteil: Diese Ausgaben können Sie geltend machen, auch wenn Sie oder die zu betreuende Person keine Pflegestufe haben.

Sie können in der Steuererklärung Ausgaben abrechnen, die in Ihrer Hauptwoh-

nung anfallen, aber auch Ausgaben für Ferien- oder Zweitwohnungen oder für eine geerbte Wohnung. Als Mieter oder Wohnungseigentümer dürfen Sie zudem bestimmte Posten aus der Nebenkostenabrechnung geltend machen: zum Beispiel für die Treppenhausreinigung, den Schornsteinfeger, die Wartung des Treppenlifts oder die Gartenpflege. In der Regel sollten diese Posten auf die einzelnen Haushalte umgelegt sein, sodass Sie der Abrechnung entnehmen können, was Sie beim Finanzamt angeben können. Müssen Sie Vorauszahlungen auf diese Nebenkosten leisten, geben Sie die Posten in dem Jahr der Zahlung an. Müssen Sie Ausgaben nachzahlen, rechnen Sie die Posten für das Jahr ab, in dem Sie überwiesen haben.

Wer kennt sich aus?

Wenn Sie selbst pflegebedürftig sind oder für Ihre Angehörigen einen Pflegedienst engagieren, ist es nicht immer leicht, den Überblick zu behalten: Welche Ausgaben kann ich wie geltend machen? Hier kann es sich auszahlen, den Rat eines Steuerberaters oder Lohnsteuerhilfevereins einzuholen, um die Ihnen zustehenden Steuervorteile komplett auszuschöpfen.



Anmelden und Steuern sparen

Beschäftigen Sie im Haushalt einen Minijobber, können Sie die Ausgaben beim Finanzamt geltend machen, aber nur, wenn Sie die Hilfe angemeldet haben.

Bei einem Umzug gilt: Beziehen Sie eine neue Bleibe und müssen die alte Wohnung renovieren, erhalten Sie den Steuerrabatt für Handwerkerleistungen, wenn die Renovierung und der Umzug zeitlich nah beieinander liegen.

Manchmal lohnt sich die freiwillige Abrechnung

Wenn Sie alles richtig abrechnen, können Sie die Steuerbelastung spürbar senken. Je nach Einkommen kann es sogar sein, dass Sie sich mit der Steuererklärung Geld zurückholen. Beispiel: Sie arbeiten neben der Rente und haben hohe Ausgaben für Ihren Arbeitsweg oder andere Werbungskosten. Als Rentner mit einem Nebenverdienst von über 450 Euro im Monat kommen Sie an der Steuererklärung nicht vorbei. Rechnen Sie dann Ihre sämtlichen Werbungskosten für den Nebenjob ab, stehen die Chancen gut, zumindest einen Teil der vom Arbeitgeber gezahlten Lohnsteuer zurückzuholen.

Gute Chancen auf eine Steuererstattung haben Sie häufig außerdem, wenn Sie Kapitaleinkünfte haben, für die die Bank im Lau-

fe des Jahres Abgeltungsteuer an das Finanzamt überwiesen hat. Das liegt an den Steuerregeln, die seit 2009 für Kapitalerträge – also beispielsweise für Zinsen aus Sparbriefen oder Erträge aus Aktienfonds oder anderen Wertpapieren – gelten. Für Kapitalerträge werden seither pauschal 25 Prozent Abgeltungsteuer sowie 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer fällig. Nur Einnahmen bis 801 Euro im Jahr sind für jeden Sparer und Anleger steuerfrei (Ehe- und Lebenspartner: 1602 Euro).

In den meisten Fällen kümmert sich die Bank darum, dass für Beträge oberhalb dieses Sparerpauschbetrags von 801 Euro Abgeltungsteuer an das Finanzamt fließt. Nur in bestimmten Situationen müssen die Anleger noch selbst aktiv werden, etwa wenn sie im Ausland Kapitalerträge erzielen. Dann sind sie verpflichtet, ihre Erträge über die Anlage KAP selbst zu erklären.

Dass sich die Bank in den meisten Fällen um die Zahlung der Abgaben kümmert, klingt erst einmal komfortabel, doch gerade für viele Rentner bedeutet diese Regelung,

dass sie unter Umständen eine Menge Geld verschenken, wenn sie sich auf diese pauschale Abrechnung durch ihre Bank verlassen.

Besser dran sind sie häufig, wenn sie selbst aktiv werden und ihre Kapitaleinnahmen freiwillig über die Steuererklärung beim Finanzamt abrechnen. Denn: Entweder müssen sie gar keine Steuern für ihr Kapitalvermögen zahlen, weil sie insgesamt – zum Beispiel aus Zinsen und eben ihrer monatlichen Rente – ein sehr geringes Einkommen haben. Oder ihr persönlicher Steuersatz liegt unter 25 Prozent. Dann müssen sie auch für ihre Zinsen nur diesen niedrigeren Satz zahlen. Alles, was die Bank zu viel überwiesen hat, fließt somit an den Sparer zurück.

Damit das Finanzamt genau nachrechnet, müssen Rentner in der Anlage KAP zur Steuererklärung die Günstigerprüfung beantragen.

Was diese Prüfung bringen kann, zeigt die folgende Beispielrechnung für das Steuerjahr 2014:

Beispiel: Carola Schatz ist 67 Jahre alt und seit 2013 Rentnerin. Ihre Bruttorente lag 2014 insgesamt bei 18 900 Euro. Zusätzlich hat sie Geld aus einer Erbschaft in Sparbriefen und Festgeld angelegt, sodass sie für 2014 auf 2 401 Euro Zinsen kommt. Einer Kirche gehört Frau Schatz nicht an.

2014 hat die Bank mit folgender Steuerbelastung für Frau Schatz gerechnet: Für ihre 2 401 Euro Zinsen hat die Bank im Laufe des Jahres Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag an das Finanzamt gezahlt. Nach Abzug des Sparerpauschbetrags von 801 Euro blieben 1 600 Euro steuerpflichtige Kapitaleinkünfte übrig. Davon hat die Bank 400 Euro Abgeltungsteuer (25 Prozent) sowie 22 Euro Solidaritätszuschlag abgezogen und an das Finanzamt überwiesen, insgesamt also 422 Euro.



Erträge der besonderen Art erzielen Sparer, die einen Wohn-Riester-Vertrag zur Finanzierung ihrer Immobilie abgeschlossen haben. Sie haben im Alter steuerpflichtige Riester-Erträge, obwohl sie gar kein Geld mehr aus dem Vertrag erhalten. Ihr Riester-Anbieter führt für sie ein Wohn-Förderkonto, das Tilgung, Kapitalentnahmen und Zulagen auflistet. Die Werte werden fiktiv mit 2 Prozent im Jahr verzinst. Für das Geld auf dem Konto zahlen Sparer im Ruhestand bis zum 85. Lebensjahr ratenweise Steuern, oder sie begleichen die Steuern auf einen Schlag. Dann erhalten sie zwar einen Steuerrabatt, dennoch ist die Ratenzahlung bisher günstiger.

Frau Schatz kann es bei dieser Steuerrechnung ihrer Bank belassen. Gibt sie in der Steuererklärung ihre Zinsen nicht an, rechnet das Finanzamt nur die Steuerbelastung für ihre Rente aus.

Da Frau Schatz 2013 in Rente gegangen ist, sind von ihren 18 900 Euro Rente 66 Prozent steuerpflichtig – das sind 12 474 Euro. Von diesem Wert zieht das Finanzamt in ihrer Steuererklärung einige Posten ab: 102 Euro als Werbungskostenpauschale, 36 Euro als Sonderausgabenpauschale sowie in diesem Beispielfall 2 700 Euro zusätzlich für die Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen, die Frau Schatz gezahlt hat.

So bleibt für die 67-Jährige ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 9 636 Euro. Dafür erhebt das Finanzamt 195 Euro Einkommensteuer für 2014, Solidaritätszuschlag wird bei dieser Einkommenshöhe nicht fällig.

Zusammen mit den 422 Euro Abgeltungssteuer plus Solidaritätszuschlag, die die Bank eingezogen hat, ergeben sich insgesamt Abgaben in Höhe von 617 Euro.

Geht es günstiger für Frau Schatz? Das hängt davon ab, wie hoch die Steuerbelastung für die Rentnerin ist, wenn sie sich die Mühe macht, ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung einzutragen, und dann die Günstigerprüfung beantragt.

Wenn sie das tut, sichert sie sich auf jeden Fall einen Vorteil: Weil sie älter als 64 Jahre ist, erhält sie für ihre Zinsen zusätz-

lich zum Sparerpauschbetrag von 801 Euro den Altersentlastungsbetrag (siehe Tabelle „Altersentlastungsbetrag“, S. 109).

Für Frau Schatz, die am 18. Januar 1948 geboren wurde, erkennt das Finanzamt nach Abzug des Sparerpauschbetrags noch einmal 27,2 Prozent der verbleibenden Zinsen (1 292 Euro maximal) als weiteren Freibetrag an. Übrig bleiben diese steuerpflichtigen Zinseinkünfte:

Zinsen	2 401 Euro
Sparerpauschbetrag	– 801 Euro
Altersentlastungsbetrag (27,2 Prozent von 1 600 Euro)	– 436 Euro
Zinseinkünfte insgesamt	1 164 Euro

Diese Zinseinkünfte in Höhe von 1 164 Euro addiert das Finanzamt nun zum steuerpflichtigen Anteil ihrer Rente und zieht wiederum Werbungskosten, Sonderausgaben und Versicherungsbeiträge ab:

Zinseinkünfte	1 164 Euro
Steuerpflichtiger Anteil Rente	+ 12 474 Euro
Werbungskosten	– 102 Euro
Sonderausgabenpauschale	– 36 Euro
Versicherungsbeiträge	– 2 700 Euro
Zu versteuerndes Einkommen	10 800 Euro

Für das zu versteuernde Einkommen von rund 10 800 Euro erhebt das Finanzamt 400 Euro Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag wird nicht fällig. Der Vergleich zeigt also: Für Frau Schatz hat es sich ge-

lohnt, die Steuererklärung zu machen und hier ihre Kapitalerträge abzurechnen. Sie zahlt nach dieser umfangreichen Rechnung insgesamt 400 Euro Steuern für das Jahr 2014. Hätte sie nur ihre Rente in der Steuererklärung abgerechnet und sich auf die pauschale Versteuerung ihrer Zinsen durch die Bank verlassen, hätte sie für 2014 insgesamt 617 Euro gezahlt (195 Euro + 422 Euro), also 217 Euro mehr.

Frau Schatz bekommt sogar Geld vom Finanzamt zurück: Sie musste für ihr gesamtes Einkommen aus gesetzlicher Rente und Zinsen mit 400 Euro weniger Steuern zahlen, als ihre Bank für ihre Zinsen im Laufe des Jahres an Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag überwiesen hat (422 Euro). Sie kann sich somit über eine kleine Steuererstattung von 22 Euro freuen.

“Rechnet die Bank die Steuern für Ihre Kapitalerträge ab, ist das zwar bequem, aber nicht immer vorteilhaft.“

Diese Beispielrechnung beinhaltet nur wenige Abzüge, die Rentnerinnen wie Frau Schatz für sich nutzen können. Noch besser stünde sie natürlich da, wenn sie weitere Posten beim Finanzamt abrechnen könnte – zum Beispiel Spenden, Ausgaben für Medikamente oder für Handwerker (siehe „Wich-

tige Posten zum Steuersparen“ ab S. 112). Weist sie solche Ausgaben beim Finanzamt nach, muss sie für ihre Renten- und Kapitaleinkünfte insgesamt weniger als 400 Euro Steuern zahlen. Im besten Fall bekäme sie die 422 Euro, die die Bank im Laufe des Jahres für ihre Kapitaleinkünfte überwiesen hat, sogar komplett erstattet.

So prüfen Sie den Steuerbescheid

Wenn der Steuerbescheid ins Haus kommt, heften Sie ihn nicht achtlos weg. Auch wenn Sie sich allein um Ihre Steuerangelegenheiten kümmern, können Sie den Bescheid auf mögliche Fehler prüfen. Die Zeit sollten Sie sich nehmen.

Wurden zum Beispiel Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit korrekt berechnet? Wenn Sie eine Pension aus einem früheren Vertrag der betrieblichen Altersvorsorge beziehen, schauen Sie nach, ob der Versorgungsfreibetrag richtig angerechnet wurde. Wie hoch er – je nachdem, in welchem Jahr die Zahlung begann – sein müsste, können Sie der Tabelle „Versorgungsfreibetrag“ auf S. 107 entnehmen.

Zusätzlich zieht das Finanzamt von Ihren Pensionen pauschal 102 Euro Werbungskosten ab, sofern Sie keine höheren Ausgaben nachweisen.

Außerdem gilt: Wenn Sie zum Beispiel in den ersten Monaten eines Jahres noch angestellt beschäftigt waren, ehe Mitte des Jahres die erste Pension ausgezahlt wurde, steht Ihnen für diesen Verdienst auch noch die

komplette Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer zu – also 1000 Euro im Jahr. Falls Sie allerdings bei Auszahlung Ihrer Betriebspension noch keine 63 Jahre alt sind, erhalten Sie in der Regel noch keinen Versorgungsfreibetrag. Dafür dürfen Sie aber den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1000 Euro auf Ihre Pension anrechnen.

Und stimmt die Abrechnung Ihrer außergewöhnlichen Belastungen? Wurden Ihre Ausgaben für medizinische Versorgung, Pflegeleistungen und Unterhalt richtig berücksichtigt? Welche Ausgaben zumutbar sind, richtet sich nach dem Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte und dem Familienstand. Aber: Wenn Sie zum Beispiel Unterhalt an einen Expartner zahlen, gelten diese Ausgaben voll und ganz als außergewöhnliche Belastung und müssen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Einspruch einlegen

Alles korrekt? Wenn nicht, legen Sie unbedingt Einspruch gegen den Steuerbescheid ein. Dafür haben Sie einen Monat Zeit: Die Frist beginnt in der Regel am dritten Tag, nachdem das Finanzamt den Steuerbescheid abgeschickt hat.

Sie können per Brief, Postkarte oder Fax Einspruch einlegen. Oder Sie geben den Einspruch mündlich beim Finanzamt zu Protokoll. Begründen Sie, warum Sie Einspruch einlegen. Wenn Sie neue Belege oder Hinweise auf aktuelle Urteile haben, reichen Sie all das mit ein.

→ Trotzdem zahlen oder Forderung einfrieren!

Auch wenn Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen, dürfen Sie nicht einfach darauf verzichten, die vom Finanzamt festgesetzte Steuer zu zahlen. Geht das Geld nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt ein, verlangt das Finanzamt Säumniszuschläge von Ihnen. Wollen Sie das vermeiden, sollten Sie mit Ihrem Einspruch „Aussetzung der Vollziehung“ beantragen. Hat dieser Antrag Erfolg, wird die Forderung des Finanzamts auf Eis gelegt, Sie müssen noch nicht zahlen. Aber: Wenn Ihr Einspruch abgelehnt wird und Sie doch die geforderte Summe aufbringen müssen, verlangt die Finanzkasse 0,5 Prozent Zinsen für jeden vollen Monat, den sie auf die fällige Steuer warten musste.



Im Ruhestand gut versichert

Zeit für einen Versicherungscheck: Welche Verträge haben Sie, welche brauchen Sie? Wenn der Ruhestand näher rückt oder Sie bereits Rentner sind, lohnt es sich, den Ordner mit den Policen auf Vordermann zu bringen.



Mit Rentenbeginn ändert sich einiges bei Ihren Beiträgen für die gesetzliche Sozialversicherung (siehe „Mehr Netto vom Brutto“, S. 93). Auch bei Ihren privaten Versicherungen kann es Verschiebungen geben, doch Sie müssen nicht von sich aus Ihren gesamten bisherigen Schutz umbauen und sich neue Verträge aufschwätzen lassen – nur weil Sie gerade Rentner oder Pensionär geworden sind oder es in Kürze werden. Häufig reichen schon ein paar kleine Veränderungen, um Ihren Schutz zu optimieren.

Ein Beispiel: Sie fahren nicht mehr jeden Tag mit dem eigenen Auto 30 Kilometer zur Arbeit hin und abends 30 Kilometer zurück. Wenn Sie deshalb im Laufe eines Jahres mit

Ihrem Wagen deutlich weniger Kilometer unterwegs sind als vorher, sollten Sie das Ihrem Autoversicherer mitteilen, denn dadurch kann Ihr Jahresbeitrag für den Versicherungsschutz sinken.

Auch bei anderen Verträgen, die es in vielen Haushalten gibt, gilt: Zwingende Veränderungen gibt es mit dem Stichtag „Rentenbeginn“ häufig nicht. Beispielsweise laufen Haftpflicht- und Hausratversicherung weiter wie bisher, den Schutz verlieren Sie nicht, nur weil Sie plötzlich im Ruhestand sind. Unabhängig vom Alter sind es eher andere Lebenssituationen, in denen Sie diese Verträge anfassen müssen – zum Beispiel wenn Sie umziehen. Dann teilen Sie Ihrem

Hausratversicherer Ihre neue Adresse mit, damit er den Versicherungsschutz entsprechend anpassen kann.

Dennoch bietet es sich an, rund um den Übergang vom Job in den Ruhestand Ihren gesamten Versicherungsordner einmal zu durchforsten und Ihren Schutz an die sich ändernden Lebensbedingungen anzupassen. Ein weiteres Beispiel: Sie merken, dass Ihnen bestimmte Aufgaben im Haushalt mit zunehmendem Alter schwerer fallen. Deshalb wünschen Sie sich Versicherungsschutz, durch den Sie zumindest nach einem Unfall Anspruch auf besondere Serviceleistungen wie Hilfe im Haushalt haben. Dann kann es sich lohnen, anstatt der bisherigen Unfallversicherung einen speziellen Tarif für Senioren abzuschließen, der „Assistance-Leistungen“ – also Hilfestellungen – beinhaltet.

Zu wem soll ich gehen?

Vielleicht haben Sie „Ihren“ Versicherungsvertreter, dem Sie seit vielen Jahren vertrauen, weil er Sie immer kompetent beraten hat, Sie in Schadensfällen gut unterstützt hat und bei dem Sie das Gefühl haben, dass er Ihre Wünsche bei Vertragsabschlüssen berücksichtigt und Ihnen keine überflüssigen Policen aufgeschwatzt hat. Dann wird er Ihr erster Ansprechpartner sein, wenn Sie sich nach neuen Angeboten umsehen.

Damit nehmen Sie jedoch in Kauf, dass Ihnen womöglich günstigere oder auch bessere Angebote entgehen. Die Tests der Stif-

tung Warentest bestätigen, dass es keinen Versicherer gibt, der in allen Versicherungssparten gleichermaßen eine Spitzenplatzierung einnimmt. Deshalb gilt: Selbst wenn Sie sich möglichst wenig mit Versicherungen beschäftigen wollen, dürfte es sich lohnen, Vergleichsangebote einzuholen. Achten Sie dabei nicht nur auf den Preis, sondern auch auf die jeweiligen Leistungen. Was bestimmte Verträge wie eine Senioren-Unfallversicherung oder eine Pflegezusatzversicherung beinhalten und welche Klauseln Sie meiden sollten, stellen wir an passender Stelle auf den nächsten Seiten vor.

→ Gut geschützt im Ausland

Wenn Sie sich für einige Monate im Jahr im Ausland aufhalten, können Sie sich auf den Schutz vieler deutscher Versicherungen verlassen – zum Beispiel auf Ihre Privathaftpflicht- oder Ihre Unfallversicherung. Verlegen Sie jedoch Ihren Wohnsitz komplett nach Spanien oder Griechenland, sollten Sie unbedingt mit Ihrer Krankenkasse und den privaten Versicherern sprechen. Klären Sie, welche Verträge weiterhin gelten, und fragen Sie, ob man Ihnen wenn nötig zum Beispiel vor Ort Partnerunternehmen empfehlen kann, damit Sie und Ihr Zuhause auch im sonnigen Süden gut geschützt sind.

Der Versicherungsbedarf im Ruhestand

Welche Versicherungen sind im Rentenalter nötig, welche können Sie sich sparen? In diesem Abschnitt bekommen Sie einen Kurzüberblick.

→ **Einige Veränderungen** rund um Ihren Versicherungsschutz erfolgen ganz automatisch: Wenn Sie während Ihres Erwerbslebens eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen haben, endet diese zu einem bestimmten Stichtag, den Sie bei Vertragsabschluss vereinbart hatten, häufig mit Beginn des Ruhestands oder zumindest in der Nähe dieses Termins. Etwas organisatorischen Aufwand haben Sie hingegen, wenn Sie eine Kapitallebens- oder eine private Rentenversicherung abgeschlossen haben und an Ihr Geld kommen möchten. Fest steht aber auch hier, ab wann Sie nicht mehr einzahlen müssen.

Bei anderen Verträgen müssen Sie selbst aktiv werden – zum Beispiel um sicherzugehen, dass Sie in jedem Alter ausreichend geschützt sind. Das hat aber nicht zwingend etwas mit dem Übergang vom Berufs- ins Rentnerleben zu tun, sondern auch mit anderen entscheidenden Veränderungen in Ihrem Leben wie Hochzeit, Umzug oder Erwerb einer Immobilie. Wenn möglich, sollten Sie sich regelmäßig die Zeit nehmen, Ihre Verträge zu aktualisieren.

Vielleicht können Sie Beiträge sparen, weil Sie aus Ihrem Eigenheim in eine kleinere Wohnung umziehen und auch Ihren Hausrat verkleinern. Entsprechend können Sie die Versicherungssumme reduzieren.

Zum anderen sollten Sie überlegen, ob Sie zusätzlichen Schutz benötigen oder sich gegebenenfalls auch von manchen Versicherungen ganz verabschieden können.

Zahlen Sie beispielsweise noch für eine Glasbruchversicherung, obwohl Sie längst keinen Wintergarten mehr haben? Geben Sie Geld für ein Paket aus verschiedenen privaten Krankenzusatzversicherungen aus, das unter anderem den Besuch beim Heilpraktiker einschließt – dabei waren Sie in den letzten 20 Jahren nie beim Heilpraktiker und Sie können sich auch nicht vorstellen, künftig dorthin zu gehen?

Damit Sie besser prüfen können, welche Verträge Sie vielleicht gar nicht mehr brauchen oder welche Sie unter Umständen neu abschließen sollten, haben wir die wichtigsten Versicherungen für Sie kategorisiert. Die entsprechende Übersicht finden Sie in der Tabelle „Versicherungsscheck“, S. 130.

30

SEKUNDEN
FAKTEN

2 255

Euro geben die Bundesbürger jedes Jahr pro Kopf für Versicherungen aus.

1 085

Euro im Jahr fallen allein für Lebensversicherungen an.

85%

der Haushalte in Deutschland können sich auf den Schutz einer Privathaftpflichtversicherung verlassen.

4 492

Euro jährlich: So hoch sind die Ausgaben der Niederländer für Versicherungsschutz. Sie sind damit Spitzenreiter in der EU.

Quelle: Destatis, Eurostat, Insurance Europe

Nach diesen Kriterien haben wir die Versicherungen beurteilt:

- ▶ **Unbedingt notwendig:** Ohne einen solchen Schutz wären Sie oder Ihre Familie im Schadensfall womöglich ruiniert. Zu den Verträgen, die unbedingt notwendig sind, gehört beispielsweise die private Haftpflichtversicherung. Außerdem zählen wir dazu die gesetzlich vorgeschriebene Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung für Fahrzeughalter und die Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hundehalter oder Besitzer von Pferden.
- ▶ **Sehr zu empfehlen:** Ohne diesen Versicherungsschutz wäre im Ernstfall Ihre finanzielle Existenz bedroht. Zu diesen Verträgen zählen zum Beispiel die Wohngebäudeversicherung für Immobilienbesitzer und die Auslandsreisekrankenversicherung für diejenigen, die in Deutschland in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Was, wenn Sie zum Beispiel während einer Urlaubsreise vor Ort operiert werden und anschließend zur weiteren Behandlung nach Deutschland zurücktransportiert werden müssen? Ohne private Zusatzversicherung könnten dafür je nach Reise-land und Schwere der Erkrankung Ausgaben von mehreren Zehntausend Euro auf Sie zukommen, denn die gesetzliche Krankenkasse kommt auf keinen Fall für einen Krankenrücktransport auf.

Und selbst auf den Behandlungskosten vor Ort können Sie komplett oder zumindest zum Teil sitzen bleiben.

- ▶ **Sinnvoll:** Fehlt der Schutz, können Kosten entstehen, die Sie empfindlich treffen, aber im Regelfall anders als etwa ein abgebranntes Zuhause nicht sofort die finanzielle Existenz bedrohen. Zum sinnvollen Schutz zählt beispielsweise die Hausratversicherung je nach Wert der Einrichtung oder die Vollkaskoversicherung für Ihr neues oder noch sehr gut erhaltenes Auto.
- ▶ **Mit Einschränkungen sinnvoll:** So bewerten wir zum Beispiel die Rechtsschutzversicherung. Sie kann zwar eine wertvolle Hilfe sein, doch womöglich gibt es günstigere Alternativen. Wollen Sie sich beispielsweise nur anwaltliche Hilfe für eine Auseinandersetzung mit Ihrem Vermieter sichern? Dann kann die Mitgliedschaft im Mieterbund eine Alternative zur Rechtsschutzversicherung sein.
- ▶ **Überflüssig:** Einige Versicherungen stufen wir so ein – weil sie in der Regel nur ein kleineres Risiko abdecken oder ein Risiko, das bereits anderweitig abgesichert ist oder anderweitig besser abgesichert werden kann. Zu den überflüssigen Angeboten zählt beispielsweise die Reisegepäckversicherung, deren Versicherungsbedingungen in der Regel sehr streng gestaltet sind, sodass die Gefahr besteht, dass Sie im Ernstfall gar kein

Geld bekommen. Außerdem: Einen gewissen Schutz für Ihr Reisegepäck haben Sie automatisch, wenn Sie eine Hausratversicherung abgeschlossen haben. Einen Überblick bietet die Tabelle „Diese Versicherungen sind überflüssig“, S. 132.

Das können Sie sich meist sparen

Auf den Gedanken, eine Reisegepäckversicherung abzuschließen, kommen Sie vielleicht gar nicht – schließlich steht eine größere Flugreise oder eine Kreuzfahrt nicht täglich auf Ihrem Programm. Doch auch ohne diese Ereignisse gibt es im Alltag immer wieder Situationen, in denen Ihnen Verträge angeboten werden, von denen Sie – unabhängig vom Alter – eher die Finger lassen sollten.

Wenn Sie sich zum Beispiel ein neues Handy kaufen oder eine neue Brille zulegen, bekommen Sie den passenden Versicherungsschutz dafür womöglich gleich mit angeboten. Ein solcher Schutz ist nicht ganz billig, und trotz Versicherung kann es aufgrund der Vertragsbedingungen sein, dass Sie bei einem Schaden nicht die erhoffte Leistung in Anspruch nehmen können.

Speziell für ältere Kunden rät die Stiftung Warentest davon ab, eine Sterbegeldversicherung abzuschließen. Das Geld, das Sie mithilfe dieser Police ansparen, soll als Basis dienen, um die Beerdigungskosten zu finanzieren. Wenn Sie Ihren Angehörigen diese Kosten ersparen wollen, sollten Sie nicht auf

Versicherungscheck: Im Ruhestand gut geschützt

- +++ Unbedingt notwendig. Auf diesen Schutz sollten Sie keinesfalls verzichten.
- ++ Sehr zu empfehlen. Diesen Schutz sollten Sie nach Möglichkeit haben.
- + Sinnvoll. Dieser Schutz ist sinnvoll, muss aber nicht unbedingt sein.
- +– Dieser Schutz ist nur mit Einschränkungen sinnvoll.

Wofür?	Versicherungsart	Wie wichtig?	Für wen geeignet?
Wenn Sie andere schädigen	Privathaftpflicht	+++	Braucht jeder – unabhängig davon, ob Sie noch im Berufsleben stehen oder im Ruhestand sind.
	Kfz-Haftpflicht	+++	Für Kraftfahrzeughalter Pflicht.
	Tierhalter-Haftpflicht	+++	Für Hundehalter oder Pferdebesitzer. Für Hundehalter in manchen Bundesländern Pflicht.
	Gewässerschadenhaftpflicht	+++	Für Öltankbesitzer.
	Bauherren-Haftpflicht	++	Für Bauherren.
	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht	++	Für Vermieter von Immobilien und von unbebauten Grundstücken.
Krankheit, Unfall und Pflege	Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	+++	Für jeden Pflicht, sofern er nicht privat krankenversichert ist oder einen anderen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hat.
	Private Krankenvollversicherung und Pflegepflichtversicherung	+++	Für alle, die sich in jüngeren Jahren gegen die gesetzliche und für die private Absicherung entschieden haben. Ein Wechsel zurück in die gesetzliche Krankenversicherung ist in der Regel nach dem 55. Geburtstag nicht mehr möglich.
	Stationäre Zusatzversicherung	+	Für gesetzlich Krankenversicherte, die im Krankenhaus Chefarztbehandlung und ein Ein- oder Zweibettzimmer wünschen.
	Zahnzusatzversicherung	+	Für gesetzlich Krankenversicherte, die höherwertige Zahnversorgung als die der Kasse wollen.

Wofür?	Versicherungsart	Wie wichtig?	Für wen geeignet?
	Pflegezusatzversicherung	+	Für jeden, um die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung aufzustocken.
	Unfallversicherung/ Senioren-Unfallversicherung	+	Für Erwachsene, wenn sie weder eine Berufs- noch eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung bekommen. Eine Seniorenunfallversicherung mit Hilfeleistungen ist für ältere Menschen sinnvoll, die nach einem Unfall niemanden haben, der sich um sie kümmert.
Die Familie gut absichern	Risikolebensversicherung	++	Für alle, die für andere sorgen.
	Kinderinvaliditätsversicherung	++	Für Kinder und Jugendliche bis zum Ende ihrer Ausbildung, danach Berufsunfähigkeitsschutz.
	Kinderunfallversicherung	+	Für Kinder und Jugendliche, sofern keine Kinderinvaliditätsversicherung vorhanden ist.
Zu Hause und im Alltag	Wohngebäudeversicherung	++	Für jeden Eigentümer einer Immobilie.
	Hausratversicherung	+	Bei Hausrat mit höherem Wert.
	Rechtsschutzversicherung (Verkehrsrechtsschutz siehe unten)	+–	Je nach Rechtsschutzpaket für Selbstständige, Angestellte, Mieter, Privatleute, Gewerkschaften oder Vereine (Mietrecht) bieten für spezielle Probleme oft preiswerteren Rechtsschutz als die Versicherer.
Unterwegs immer sicher	Auslandsreisekrankenversicherung	++	Für alle Kassenpatienten sowie für Privatversicherte, wenn die Kostenübernahme für medizinisch notwendige Rücktransporte aus dem Ausland fehlt.
	Kfz-Vollkaskoversicherung	+	Für Besitzer neuer Fahrzeuge.
	Kfz-Teilkaskoversicherung	+	Für höherwertige ältere Autos. Oft werden die Versicherungsbeiträge aber im Verhältnis zum Restwert des Autos nach einigen Jahren zu teuer.
	Verkehrsrechtsschutz	+	Für jeden Verkehrsteilnehmer.
	Autoschutzbrief	+–	Für Autofahrer. Preisgünstig beim Kfz-Haftpflichtversicherer abzuschließen.

Diese Versicherungen sind überflüssig

Wofür?	Versicherungsart	Wo ist der Haken?
Krankheit, Unfall und Pflege	Sterbegeldversicherung	Für die meisten zu teuer. Besser anders für die Beerdigung sparen.
	Krankenhaustagegeldversicherung	Solange Sie berufstätig sind, erhalten Sie bei Verdienstausfall einen finanziellen Ausgleich über das Krankengeld Ihrer Krankenkasse oder eine private Krankentagegeldversicherung. Das ist deutlich wichtiger als eine Art Taschengeld für die Tage in der Klinik.
Die Familie gut absichern	Ausbildungsversicherung	Als Sparform für die Ausbildung der Kinder oder Enkel nicht sinnvoll.
Unterwegs immer sicher	Insassenunfallversicherung	Unnötig.
	Reisegepäckversicherung	Meist lohnt sich der Abschluss nicht. Reisegepäck ist weitgehend über die Hausratversicherung und zum Teil über Reiseveranstalter geschützt.

eine solche Versicherung setzen, sondern lieber separat Geld zurücklegen – zum Beispiel einfach in einen Banksparplan oder auf ein Tagesgeldkonto einzahlen.

Auch auf eine Ausbildungsversicherung sollten Sie verzichten: Sie zahlen jeden Monat Geld in einen solchen Vertrag ein, um beispielsweise Ihrer Enkelin finanziell unter die Arme greifen zu können für den Fall, dass deren Eltern frühzeitig sterben. Sparen Sie lieber ohne Versicherungsvertrag. Es handelt sich um kleine Kapitallebensversicherungen, die mit hohen Abschlusskosten

verbunden sind. Je älter der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss ist, desto teurer wird es.

► Mithilfe unseres interaktiven Online-Versicherungsschecks können Sie sich unter www.test.de/versicherungscheck weiter informieren. Sie können damit schnell und kostenlos prüfen, wie gut Ihr Versicherungsschutz tatsächlich ist. Ausführliche Informationen rund um Versicherungen finden Sie darüber hinaus im Buch „Der Versicherungs-Ratgeber“, das Sie unter www.test.de/shop bestellen können.

Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit

Die Absicherung für medizinische Notfälle bekommt mit zunehmendem Alter immer mehr Bedeutung. Für manche Verträge ist es jenseits der 60 aber schon (fast) zu spät.



Pflicht ist es in jedem Alter, dass Sie kranken- und pflegeversichert sind. Die Entscheidung, wie Sie im Ruhestand versichert sein werden, fällt bereits im Berufsleben. Eine Übersicht, wer unter welchen Voraussetzungen wie versichert ist, sehen Sie in der Grafik „Teure Krankenversicherung“ auf S. 99.

Gesetzliche Kasse: Was sie bietet und wie Sie die passende finden

Die allermeisten von Ihnen werden im Alter über eine gesetzliche Krankenkasse kranken- und pflegeversichert sein. Über mehrere Jahre galt für alle Kassen ein einheitlicher Beitragssatz. Seit Anfang 2015 sind allerdings Variationen möglich: Es gilt ein allgemeiner Beitragssatz von 14,6 Prozent, je nach Finanzlage erheben die Kassen aber unterschiedliche Zusatzbeiträge, die vom Mitglied allein zu tragen sind.

Zum Jahresbeginn haben fast alle Kassen einen Zusatzbeitrag eingeführt. Dieser beträgt derzeit maximal 1,3 Prozent, sodass ein Beitragssatz zwischen 14,6 und 15,9 Prozent fällig wird.

Viele von Ihnen werden ihrer Krankenkasse seit langer Zeit treu sein und wollen es vermutlich auch bleiben. Doch das müssen Sie nicht: Sie haben in jedem Alter das Recht, in eine andere gesetzliche Krankenkasse zu wechseln.

Die Kassen dürfen Sie nicht ablehnen, nur weil Sie älter sind oder womöglich bereits an einer chronischen Erkrankung leiden. Deshalb sollten Sie die Chance nutzen zu wechseln, wenn Sie sich preiswerteren Schutz wünschen oder mit Ihrer bisherigen Kasse unzufrieden sind, etwa weil Ihnen eine Leistung nicht bewilligt wurde.

Der Kassenwechsel ist für Kassenmitglieder und damit auch für Partner, die familienversichert sind, kein Problem, wenn Sie in Ihrer bisherigen Krankenkasse für mindestens 18 Monate versichert waren. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende. Wenn Sie noch keine 18 Monate in Ihrer Kasse waren, können Sie schon früher wechseln, sollte Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag einführen oder ihn erhöhen. Die zweimonatige Kündigungsfrist gilt dann aber trotzdem.

Wer kennt sich aus?

Sie überlegen, Ihre Krankenkasse zu wechseln? Erkundigen Sie sich bei Freunden und Bekannten, wo sie versichert sind und welche Erfahrungen sie gemacht haben: Sind sie zufrieden oder gab es Probleme, Leistungen bewilligt zu bekommen? Stimmen Service und Beratung? Wie hoch sind die Beiträge? Bei der Kassenwahl kann auch der Finanztest-Produktfinder helfen: Für 3 Euro erhalten Sie einen umfangreichen Überblick zu den Kassenleistungen von knapp 80 Krankenkassen unter www.test.de/krankenkassen.

Ein Großteil der Leistungen, die die Krankenkassen anbieten, ist gesetzlich vorgeschrieben. So sind etwa 95 Prozent aller Leistungen gleich. Sie erhalten zum Beispiel notwendige Behandlungen bei einem niedergelassenen Arzt oder in einem Krankenhaus sowie vom Arzt verordnete Medikamente und Hilfsmittel. Einen Teil der Ausgaben müssen Sie allerdings selbst tragen – beispielsweise zahlen Sie für einen Krankenhausaufenthalt zehn Euro pro Tag aus der eigenen Tasche. Was zu beachten ist, damit Sie nicht zu viel selbst zahlen, zeigt die Checkliste „Belege sammeln und sparen“ auf S. 135.

Viele gesetzliche Kassen bieten ihren Versicherten über diese vorgeschriebene Grundlage hinaus aber noch deutlich mehr, zum Beispiel:

- ▶ **Alternative Arzneimittel:** Im Normalfall gehören diese Medikamente nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Doch mehrere Kassen beteiligen sich an den Kosten, sofern die Präparate von einem Arzt verordnet wurden.
- ▶ **Haushaltshilfe:** Einige Kassen zahlen auch einem älteren Versicherten nach einem Krankenhausaufenthalt eine Haushaltshilfe. Die Haushaltshilfe gehört zwar grundsätzlich zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Voraussetzung für eine generelle Übernahme der Kosten ist aber, dass im Haushalt ein Kind im Alter von höchstens zwölf Jahren lebt. Falls Ihre Kasse auch für die Kosten aufkommt, wenn kein Kind zum Haushalt gehört, kann das im Ernstfall eine enorme Erleichterung sein.
- ▶ **Reiseimpfungen:** Wollen Sie sich zum Beispiel gegen Typhus oder Gelbfieber impfen lassen, zahlen manche Kassen dafür, obwohl das nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- ▶ **Osteopathie:** Je nach Kasse müssen Sie für die Ausgaben beim Osteopathen nicht allein aufkommen, sondern Sie können sich einen Teil der Ausgaben vom Versicherer erstatten lassen.

Checkliste

Belege sammeln und sparen

Zuzahlungen, etwa zu Medikamenten sowie Krankenhaus- und Kuraufenthalten, müssen Sie nicht unbegrenzt leisten, sondern nur bis zur sogenannten Belastungsgrenze.

- **Belastungsgrenze.** Sie liegt für die meisten Versicherten bei 2 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des Familienhaushalts, für chronisch Erkrankte bei 1 Prozent. Diese Grenze kann schnell erreicht sein. Zum Einkommen zählen neben der Rente und dem Gehalt aus einer Beschäftigung zum Beispiel Gewinne aus einer Vermietung und Einnahmen aus Kapitalvermögen, also etwa Zinsen und Dividenden. Vom gesamten Einkommen werden aber für Kinder und einen weiteren Erwachsenen, der mit im Haushalt wohnt, Freibeträge abgezogen.
- **Ausrechnen.** Bei vielen Krankenkassen besteht die Möglichkeit, sich im Internet selbst seine Belastungsgrenze auszurechnen. Oder Sie sprechen Ihre Krankenkasse direkt an und fragen nach der Höhe Ihrer Belastungsgrenze.
- **Grenze überschritten.** Sobald Sie höhere Zuzahlungen geleistet haben, können Sie sich an Ihre Krankenkasse wenden. Belegen Sie dort Ihre Ausgaben, stellt die Kasse Ihnen eine Bescheinigung aus, mit der Sie von weiteren Zuzahlungen im Laufe des Jahres befreit sind. Verpassen Sie den Zeitpunkt, können Sie sich am Jahresende zu viel geleistete Zuzahlungen von der Kasse erstatten lassen. Wenn Sie schon zu Jahresbeginn sicher sind, dass Sie Ausgaben über der Belastungsgrenze haben werden, ist es bei den meisten Kassen möglich, die komplette Summe vorab zu zahlen. Dann erhalten Sie gleich eine Zahlungsbefreiung, die Sie zum Beispiel beim Kauf von Medikamenten in der Apotheke vorlegen können.
- **Steuern sparen.** Auch beim Finanzamt können sich Ihre eigenen Ausgaben für die medizinische Versorgung noch bezahlt machen. Sie können Ihnen als „außergewöhnliche Belastung“ beim Steuersparen helfen (siehe S. 114).

► **Chronische Erkrankung:** Leiden Versicherte an einer chronischen Erkrankung, finden sie bei den Kassen spezielle Angebote – angefangen bei Kursen zum Umgang mit chronischen Schmerzen bis hin zu sogenannten Disease-Management-Programmen. Mit diesen strukturierten Behandlungsprogrammen, die es unter anderem für Diabetes und Asthma gibt, soll die Versorgung der erkrankten Patienten verbessert werden. Einzelne Kassen belohnen die Teilnehmer sogar mit einer Prämie oder geben Rabatt auf Zuzahlungen.

Diese Zusatzleistungen können Ihnen die Auswahl Ihrer Krankenkasse erleichtern (siehe auch Grafik „Pflicht und Kür der Krankenkassen“ rechts). Manch einen reizen auch andere finanzielle Boni, etwa für gesundheitsbewusstes Verhalten. Die Kassen beteiligen sich etwa an den Kosten für Nordic-Walking- oder Yoga-Kurse. Oder sie belohnen Versicherte, die nicht rauchen, regelmäßig ins Fitnessstudio gehen und Vorsorgeuntersuchungen beim Arzt wahrgenommen haben.

Neben dem Beitragssatz, den finanziellen Anreizen und den Leistungen für medizinische Versorgung dürften für einen Teil der Versicherten der Service und die Erreichbarkeit der Kasse entscheidend sein. Ist es Ihnen wichtig, vor Ort eine Filiale zu haben, in der Sie sich persönlich informieren können? Wünschen Sie sich einen Ansprechpartner,

mit dem Sie Ihre Fragen persönlich besprechen können oder der beim Ausfüllen von Anträgen hilft? Dann sind Sie bei einer Krankenkasse mit Filialnetz besser aufgehoben als bei einer, bei der der Kontakt auf Telefon und Internet beschränkt ist.

Die Kassen punkten darüber hinaus teils mit weiteren Serviceangeboten: Die Mitarbeiter helfen zum Beispiel dabei, einen Facharzttermin zu bekommen, oder unterstützen bei der Wahl des Krankenhauses.

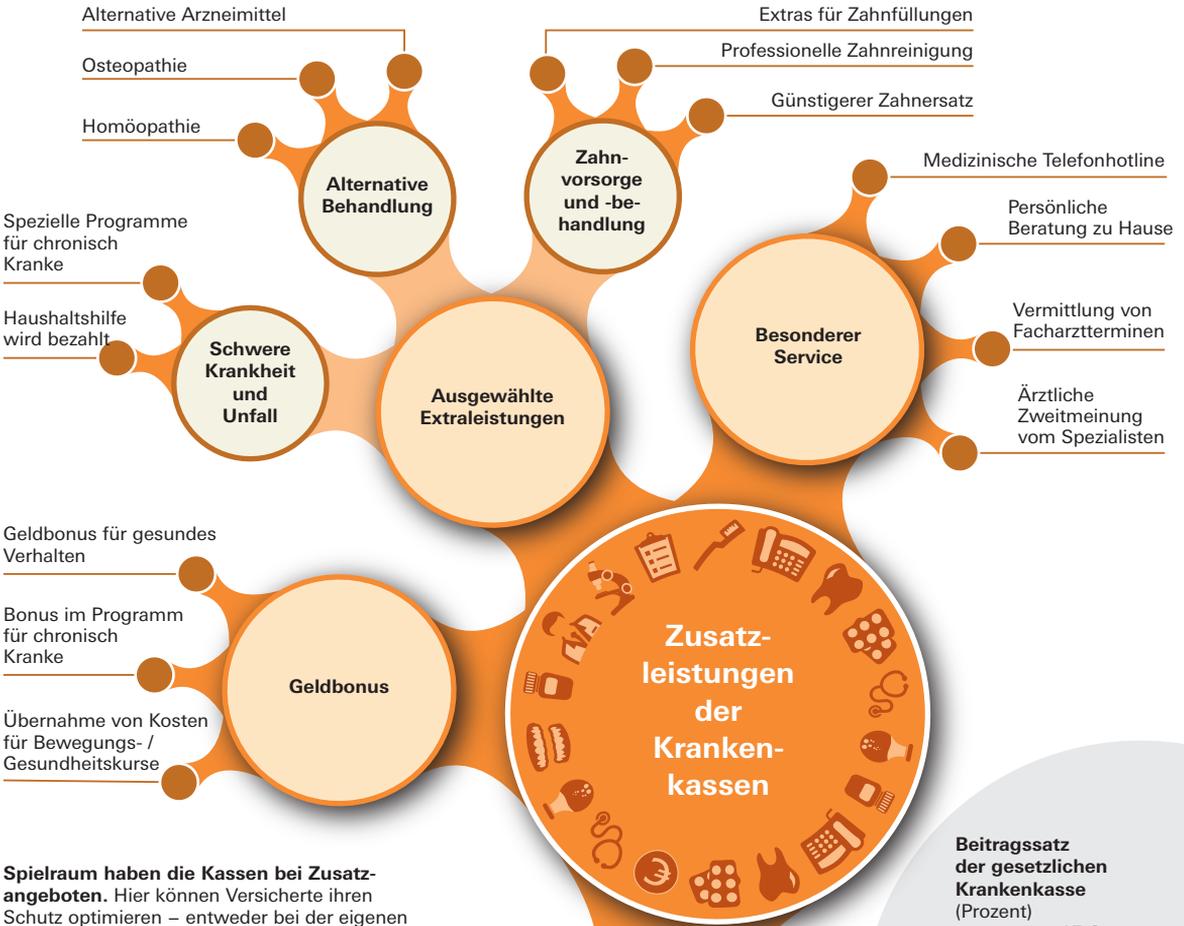
Zusätzlich privater Schutz

Reichen Ihnen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht, können Sie den Schutz mit privaten Zusatzversicherungen aufstocken. So können Sie sich zum Beispiel für einen Krankenhausaufenthalt die Chefarztbehandlung sichern. Oder Sie haben eine Zusatzversicherung, die Ihnen bei den Ausgaben für Brille, Heilpraktiker und Zahnersatz unter die Arme greift.

Unverzichtbar ist unter den Zusatzversicherungen die Auslandsreisekrankenversicherung. Sie sorgt dafür, dass Sie nicht auf den Kosten für eine Behandlung im Reise-land und für den Rücktransport nach Deutschland sitzen bleiben.

“ Ohne eine private Auslandsreisekrankenversicherung sollten Kassenpatienten nicht ins Ausland reisen.

Pflicht und Kür der Krankenkassen



Spielraum haben die Kassen bei Zusatzangeboten. Hier können Versicherte ihren Schutz optimieren – entweder bei der eigenen Kasse oder durch einen Wechsel der Krankenkasse. Die Grafik zeigt wichtige Unterschiede, die im Ruhestand eine Rolle spielen.

Beitragsatz der gesetzlichen Krankenkasse (Prozent)



Der Schutz für Auslandsreisen muss gar nicht teuer sein: Zum Beispiel kann ein 60-Jähriger eine sehr gute Auslandsreisekrankenversicherung ab 7,50 Euro im Jahr bekommen. Mit diesem Vertrag können Sie im Laufe eines Jahres so oft Sie wollen verreisen. Auslandsaufenthalte bis sechs Wochen sind dann kein Problem, je nach Vertrag sogar bis zu acht Wochen.

Wenn Sie länger verreisen wollen, wird der Schutz zwar teurer – eine sehr gute Versicherung für 90 Tage USA kostete in der letzten Finanztest-Untersuchung für 60-Jährige ab etwa 240 Euro aufwärts. Trotzdem sollten Sie nicht darauf verzichten. Aktuelle Testergebnisse finden Sie unter www.test.de, Suchwort: Auslandsreisekrankenversicherung.

Bei den übrigen Zusatzversicherungen gilt: Sie sind klar im Vorteil, wenn Sie diese Versicherungsverträge bereits in jüngeren Jahren abgeschlossen haben. Wenn Sie erst jenseits der 60 einen Vertrag abschließen wollen, kann es sein, dass Sie entweder gar keinen Schutz mehr bekommen oder ihn nur zu einem hohen Preis erhalten.

Nehmen Sie das in Kauf und wollen beispielsweise mit einer Zahnzusatzversicherung vermeiden, dass Sie für teure Implantate allein zahlen, müssen Sie außerdem bedenken, dass der Versicherer die Kosten der Behandlung bereits bestehender Zahnprobleme nicht übernimmt, sondern diese aus dem Schutz ausschließt. Unter diesen Voraussetzungen sollten Sie sich gut über-

legen, ob Sie diese Verträge noch neu abschließen wollen oder für Notfälle auf eigene Faust Geld zurücklegen.

Privatpatienten: Leistungen haben ihren Preis

Alle, die sich im Berufsleben für eine private Krankenversicherung entschieden haben und bis zum 55. Geburtstag nicht in eine gesetzliche Kasse zurückgekehrt sind, werden auch im Ruhestand Privatpatient bleiben. Art und Umfang der Leistungen richten sich dann nach dem mit dem Versicherungsunternehmen vereinbarten Tarif.

Die Leistungen können zum Teil deutlich über denen der gesetzlich Versicherten liegen, etwa beim Zahnersatz oder während eines Krankenhausaufenthalts. Zum Teil bleiben sie aber auch hinter den Leistungen der gesetzlichen Kassen zurück, etwa bei der ambulanten Psychotherapie. Die vertraglich vereinbarten Leistungen können dem Versicherten nicht gestrichen werden und stehen ihm bis ans Lebensende zu.

Dennoch kann die private Krankenversicherung für Rentner zu einer erheblichen (finanziellen) Belastung werden. Ein Nachteil: Selbst wenn Sie mit ihrem Versicherer unzufrieden sind, etwa weil er Ihnen eine Leistung nicht bewilligt hat, kommt ein Wechsel zu einem anderen Anbieter in aller Regel nicht mehr infrage. Welche Optionen Ihnen dann bleiben, zeigt die Checkliste „Privat versichert: Das Beste draus machen“ rechts.

Privat versichert: Das Beste draus machen

Als privat Krankenversichertem jenseits der 60 bleiben Ihnen leider nicht allzu viele Möglichkeiten, die Beiträge wieder zu senken. Da der Anbieterwechsel nicht infrage kommt, sollten Sie versuchen, am aktuellen Schutz bei Ihrem Versicherer etwas zu ändern.

- **Tarif wechseln.** Fragen Sie den Versicherer, ob er Ihnen einen vergleichbaren Tarif anbieten kann, der etwas günstiger ist. Die Versicherer haben gegenüber älteren Kunden die Pflicht, über Alternativen zum bestehenden Schutz zu informieren. Aber: Es ist sinnvoll, sich nicht allein auf den Versicherer zu verlassen, sondern sich die Mühe zu machen, eigenständig etwas herauszufinden und sich beispielsweise unabhängig beraten zu lassen. Wenn Sie zum Beispiel einen unabhängigen Versicherungsberater aufsuchen, müssen Sie ihm zwar ein Honorar zahlen, doch wenn Sie im Gegenzug einiges bei der Krankenversicherung sparen können, lohnt sich die Investition in die Beratung.
- **Leistungen reduzieren.** Eine Alternative ist, dass Sie die Leistungen in Ihrem bisherigen Tarif herunterschrauben. Fragen Sie beim Versicherungsunternehmen, wie viel Sie sparen können, wenn Sie etwa auf die Chefarztbehandlung im Krankenhaus verzichten oder bereit sind, im Mehrbett- statt im Einzelzimmer unterzukommen.
- **Selbstbehalt.** Der Versicherungsschutz kann für Sie günstiger werden, wenn Sie sich bereit erklären, einen höheren Selbstbehalt zu leisten – also etwa mehr Ausgaben bei der ambulanten Versorgung durch Haus- oder Facharzt aus eigener Tasche zu übernehmen. Der höhere Selbstbehalt birgt aber auch ein gewisses Risiko: Was, wenn Sie etwa nach einem Unfall zunächst ins Krankenhaus und dann regelmäßig zum Orthopäden in die Praxis müssen? Mit zunehmendem Alter müssen Sie einplanen, dass der Selbstbehalt voll ausgeschöpft wird. Dann bleibt von dem Vorteil durch eingesparte Beiträge womöglich nicht mehr viel übrig. Außerdem kann der Versicherer den Selbstbehalt ebenso wie die Beiträge anheben.
- **Spezialtarife.** Im letzten Schritt bleibt der Wechsel in den Standardtarif für Rentner. Entscheiden Sie sich dafür, müssen Sie sich allerdings darauf einstellen, dass Sie „nur“ noch in etwa das Leistungsniveau haben werden, das auch gesetzlich Versicherten zusteht. Dafür war dieser Schutz in der letzten Untersuchung von Finanztest aber auch für unter 300 Euro im Monat zu haben.

Für Pensionäre ist die private Krankenversicherung durch den Beihilfesatz von bis zu 70 Prozent in der Regel gut finanzierbar. Privat krankenversicherte Rentner sollten den Kostenfaktor bei ihrer Finanzplanung unbedingt berücksichtigen. Es kann durchaus sein, dass Monatsbeiträge von 700 oder 800 Euro oder steigende Selbstbehalte auf Sie zukommen. Wiederholte Beitragssteigerungen sollten Sie einkalkulieren.

Risiko Pflegefall: Die Zeit für die Vorsorge nutzen

Sie sind um die 60 und topfit? Da fällt es schwer, sich vorzustellen, dass das unter Umständen nicht auf Dauer so bleiben wird. Aber wenn vielleicht die eigenen Eltern oder ältere Freunde Pflege benötigen, macht sich häufig der Gedanke breit: Und wie geht es weiter, falls ich einmal auf Hilfe angewiesen sein sollte? Wie schaffen wir das, wenn mein Partner oder ich Unterstützung brauchen?

So hart es klingen mag: Mit Anfang 60 sind Sie bei der finanziellen Vorsorge für den Pflegefall sehr spät dran. Fast schon zu spät – zumindest wenn Sie überlegen, sich mit einer privaten Pflegezusatzversicherung abzusichern. Deshalb gilt: Je früher Sie sich Gedanken um das Thema Pflegebedürftigkeit machen, desto besser. Denn Sie sollten sich darauf einstellen, dass Sie allein aus den Mitteln der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegeversicherung die Ausgaben für einen Pflegedienst oder die Unterbringung in einem Heim nicht stemmen können.

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, fallen Sie automatisch auch unter den Schutz der gesetzlichen Pflegeversicherung. Als Privatpatient gilt für Sie eine private Pflegepflichtversicherung, deren Leistungen denen der gesetzlichen Pflegeversicherung entsprechen. Mit beiden Versicherungsformen haben Sie Schutz für den Fall, dass Sie für mindestens sechs Monate auf Unterstützung angewiesen sein werden.

Die Leistungen, die die gesetzliche Pflegeversicherung dann gewährt, richten sich danach, in welche Pflegestufe der Betroffene eingestuft wurde und wo und von wem er versorgt wird.

Derzeit gibt es die Pflegestufen I bis III. Sie werden vergeben, je nachdem, wie viel Zeit für die Pflege täglich notwendig ist. Dazu kommt die Pflegestufe 0: Sie kommt für Versicherte infrage, die an einer geistig-seelischen Störung wie einer Demenzerkrankung leiden. Sie schaffen es zwar vielleicht noch, sich anzuziehen oder die Zähne zu putzen, benötigen aber trotzdem regelmäßige Betreuung. Auch in dem Fall zahlt die Pflegeversicherung zumindest etwas Geld. Kommt eine solche Erkrankung zu einer der Pflegestufen I bis III hinzu, erhöhen sich die Leistungen zum Teil.

Wird der Pflegebedürftige zu Hause versorgt, sind die Leistungen niedriger, als wenn er in einem Heim untergebracht ist. Kommt ein Pflegedienst ins Haus, zahlt die Pflegeversicherung mehr, als wenn Angehörige die Pflege übernehmen.

Monatliche Leistungen der Pflegekasse

2015 wurden die Leistungen der Pflegeversicherung erhöht. Für Pflege zu Hause gibt es Pflegegeld oder einen festen Betrag für Sachleistungen von Profikräften.

	Pflegegeld (Euro)		Pflegesachleistungen (Euro)		Pflege im Heim (Euro)
	ohne Demenz	mit Demenz ¹⁾	ohne Demenz	mit Demenz ¹⁾	
Pflegestufe 0		123		231	
Pflegestufe I	244	316	468	689	1064
Pflegestufe II	458	545	1144	1298	1330
Pflegestufe III	728	728	1612	1612	1612

1) Den Betrag bekommen Versicherte mit einer Demenz oder einer anderen geistig-seelischen Störung, die im Alltag nicht mehr allein zurechtkommen.

Zusätzlich für den Pflegefall vorsorgen

Trotz der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung bleibt eine finanzielle Lücke. Die Stiftung Warentest ging 2013 davon aus, dass zum Beispiel ein Pflegebedürftiger, der Leistungen in Stufe II erhält, etwa 1000 Euro im Monat selbst aufbringen muss, wenn er in einem Heim stationär betreut wird. Selbst für jemanden, der zu Hause versorgt wird und nur Pflegestufe I hat, ergibt sich eine Lücke von über 500 Euro im Monat.

Um die Lücke der gesetzlichen Pflegeversicherung zu schließen, sind Sie mit um die

60 spät dran. Sie können natürlich noch anfangen, Geld für den Pflegefall zurückzulegen. Doch es wird Sie einiges kosten, damit Sie zum Beispiel im Alter von 75 oder 80 Jahren das notwendige Polster beisammen haben:

Beispiel: Sie sind heute 60 Jahre alt und stellen nach einem privaten Finanzcheck fest, dass Sie zusätzlich zu Ihren regelmäßigen Einnahmen und dem Geld aus der Pflegeversicherung etwa 1000 Euro monatlich benötigen würden, um im Pflegefall die notwendigen Ausgaben decken zu können.

Noch fehlt Ihnen dieses finanzielle Polster. Um Ihnen einen Eindruck zu geben, wie

Sie es sich verschaffen können, hier eine Anregung: Wenn Sie ab jetzt jeden Monat 264 Euro zu einem Zinssatz von 2 Prozent anlegen, kommen Sie in 20 Jahren auf ein Vermögen von 35 000 Euro. Legen Sie diese Summe dann weiterhin zu einem Zinssatz von 2 Prozent an, können Sie drei Jahre lang jeden Monat 1 000 Euro entnehmen, ehe dieses Vermögen verbraucht ist. Rechnen Sie mit einer größeren finanziellen Lücke oder einer längeren Pflegebedürftigkeit, benötigen Sie natürlich weiteres Kapital.

Wenn Sie auf diese Weise für den Pflegefall vorsorgen, müssen Sie monatlich eine vergleichsweise hohe Summe beiseite legen. Andererseits haben Sie auch einen großen Vorteil: Sollten Sie nie auf Pflege angewiesen sein, steht Ihnen oder später Ihren Angehörigen das Geld natürlich anderweitig zur Verfügung.

Alternativ können Sie mithilfe einer privaten Pflegezusatzversicherung vorsorgen. Erste Wahl wäre eine Pflegetagegeldversicherung. Der Versicherer zahlt dann ab Beginn der Pflegebedürftigkeit für jeden Tag ein vorab vereinbartes Tagegeld aus.

Am besten wäre, Sie hätten solch eine Versicherung im Alter zwischen 40 und 50 abgeschlossen. Dann ist der Schutz noch vergleichsweise günstig. Je später Sie sich für den Schutz entscheiden, desto teurer wird er. Haben Sie bereits Vorerkrankungen, treibt das den Beitrag weiter in die Höhe. Wer erst mit 60 oder 65 Jahren einen solchen Vertrag abschließen will, sollte sich da-

rauf einstellen, dass er wohl über 100 Euro im Monat für passenden Schutz zahlen muss. Oder er bekommt ihn aufgrund von Vorerkrankungen gar nicht mehr.

Wenn Sie noch die Chance auf eine Pflegetagegeldversicherung haben und Ihnen auch der Beitrag akzeptabel erscheint, sollten Sie sich sicher sein, dass Sie finanziell in der Lage sind, den Vertrag durchzuhalten. Schaffen Sie es nicht mehr, die Beiträge aufzubringen, sodass Sie den Vertrag kündigen müssen, sind die gesamten bis dahin gezahlten Beiträge verloren.

Wählen Sie nicht das erstbeste Angebot aus, sondern vergleichen Sie mehrere Tarife und prüfen Sie die Bedingungen (siehe Checkliste „Den richtigen Tarif wählen“ rechts).

Sind Sie sicher, dass Sie sich die Beiträge für die Pflegetagegeldversicherung auf Dauer leisten können?

Wer bereits Vorerkrankungen hat, findet oft keinen Versicherer mehr, bei dem er eine bezahlbare Pflegetagegeldversicherung abschließen kann. Für solche Fälle wurde 2013 der sogenannte Pflege-Bahr (benannt nach dem früheren Gesundheitsminister Daniel Bahr) eingeführt – staatlich geförderte Verträge zum Schutz vor Pflegebedürftigkeit.

Checkliste

Den richtigen Tarif wählen

Damit Ihnen die Zusatzversicherung im Pflegefall das bringt, was Sie sich erhoffen, sollten Sie auf einige Punkte in den Vertragsbedingungen unbedingt achten:

- **Wartezeit.** In der Regel haben Versicherte frühestens drei Jahre nach Vertragsabschluss Anspruch auf Leistungen (bei staatlich geförderten Verträgen nach fünf Jahren). Etliche Unternehmen verzichten jedoch auf diese Wartezeit oder machen zumindest eine Ausnahme, wenn der Kunde durch einen Unfall pflegebedürftig wird. Einen solchen Vertrag sollten Sie gegenüber denen mit Wartezeit vorziehen.
- **Beiträge im Leistungsfall.** Beachten Sie, dass Sie je nach Vertrag häufig weiter Versicherungsbeiträge

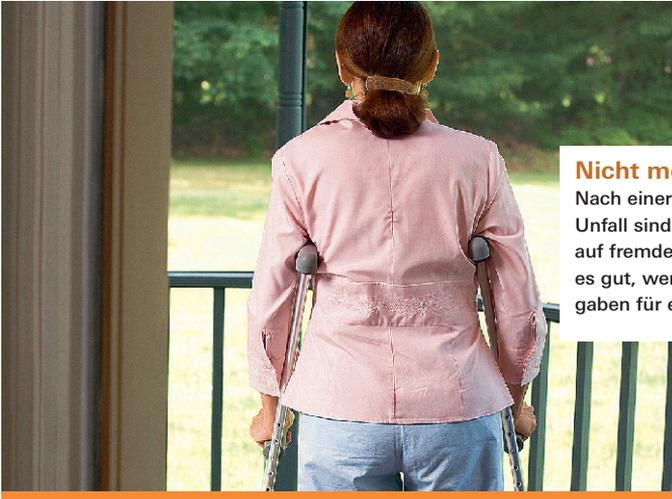
zahlen müssen, obwohl Sie bereits Geld aus dem Vertrag bekommen. Rechnen Sie beide Beträge gegeneinander auf, bleibt letztlich von dem ausgezahlten Tagegeld weniger übrig. Von Vorteil ist es deshalb, wenn Sie ein Angebot finden, bei dem Sie im Leistungsfall keine weiteren Beiträge zahlen müssen.

- **Prüfung der Pflegebedürftigkeit.** Es gibt viele Versicherer, die sich auf die Einstufung durch die gesetzliche Pflegeversicherung verlassen. Andere behalten sich vor, die Pflegebedürftigkeit selbst noch einmal überprüfen lassen zu können, womöglich in regelmäßigen Abständen. Solche Verträge sollten Sie meiden.

Das Prinzip dahinter: Wer einen solchen Vertrag für eine Pfl egetagegeldversicherung abschließt, erhält jeden Monat 5 Euro als Beitragszuschuss vom Staat, wenn er selbst mindestens 10 Euro für den Versicherungsschutz aufbringt. Auch Menschen, die bereits Vorerkrankungen haben, können einen

solchen Vertrag abschließen – der Versicherer darf ihnen dafür keine höheren Beiträge in Rechnung stellen.

Trotzdem empfiehlt Finanztest diese Tarife aufgrund mehrerer Nachteile bisher nur in Ausnahmefällen. Ein Tarifvergleich hat 2013 gezeigt, dass die Leistungen aus



Nicht mobil

Nach einer Krankheit oder nach einem Unfall sind vor allem Alleinstehende oft auf fremde Hilfe angewiesen. Dann ist es gut, wenn eine Versicherung die Ausgaben für eine Haushaltshilfe bezahlt.

den staatlich geförderten Verträgen bei weitem nicht ausreichen, um die Versorgungslücke aus der gesetzlichen Versicherung zu schließen.

Gerade bei Pflegestufe 0, also bei einer Demenzerkrankung, blieben die Leistungen bei gleichem Beitrag weit hinter denen ungeförderter Tarife zurück. Die Wartezeit, ehe erstmals Leistungen ausgezahlt werden, liegt meist bei fünf Jahren – bei ungeförderter Verträgen sind es nur drei. Versicherte, die sich für einen geförderten Tarif entscheiden, müssen in der Regel auch bei Pflegebedürftigkeit weiter Beiträge zahlen. Da helfen dann selbst die fünf Euro nicht mehr viel, die der Staat jeden Monat als Zuschuss beisteuert.

Alternativen zum Pflegetagegeld

Neben der Pflegetagegeldversicherung bieten die Versicherungsunternehmen weitere Verträge zur finanziellen Absicherung für den Pflegefall an:

► **Pflegekostenversicherung:** Sie ist oftmals etwas günstiger als die Pflegetagegeldversicherung. Gegenüber dieser

hat sie allerdings einen entscheidenden Nachteil: In der Regel kann der Pflegebedürftige nicht frei über das Geld, das er vom Versicherer erhält, verfügen. Die Versicherer ersetzen nur nachgewiesene Pflegekosten – etwa für einen Dienstleister, der ins Haus kommt.

► **Pflegerentenversicherungen:** Sie funktionieren etwas anders als Pflegekosten- und Pflegetagegeldversicherung. Bei ihnen zahlt der Kunde Beiträge in den Vertrag ein, um daraus dann eine lebenslange Rente beziehen zu können. Solche Verträge können in der Regel auch Kunden jenseits der 70 noch abschließen. Allerdings sorgen auch hier Vorerkrankungen dafür, dass der Schutz sehr teuer werden kann. Einen Vorteil hat diese Variante gegenüber den zwei anderen aber: Hat der Versicherte Schwierigkeiten, die Beiträge aufzubringen, kann er den Vertrag beitragsfrei stellen. Die Pflegerente wird dann zwar niedriger ausfallen, aber immerhin sind nicht alle bis dahin eingezahlten Beiträge verloren.

Plötzlicher Notfall: Hilfe nach einem Unfall

Die Pflegeversicherung zahlt, wenn jemand auf Dauer Unterstützung bei den Aufgaben des alltäglichen Lebens benötigt. Aber was ist, wenn kurzfristig Hilfe notwendig ist – etwa wenn sich jemand durch einen Sturz im Treppenhaus einen Oberschenkelhalsbruch zugezogen hat? Solange die Verletzten im Krankenhaus bleiben, sind sie versorgt. Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen danach zumindest vorübergehend die Ausgaben für häusliche Krankenpflege und eventuell für eine Haushaltshilfe.

Doch für einen längeren Zeitraum von vielleicht drei oder vier Monaten ist das keine Lösung. Und auch die gesetzliche Pflegeversicherung hilft in dem Fall nicht weiter, denn sie zahlt erst, wenn jemand mindestens für sechs Monate auf fremde Unterstützung angewiesen ist. Genau für diese Lücke kann eine private Unfallversicherung mit sogenannten Assistance-Leistungen sinnvoll sein: Die Versicherten erhalten im Notfall Unterstützung bei vielen Aufgaben des alltäglichen Lebens, angefangen bei der Hilfe im Haushalt bis hin zum Menü-Bringdienst und zur Begleitung zu Arztbesuchen.

Diese besonderen Leistungen machen den Unterschied aus zwischen den Spezialangeboten für Senioren und einer klassischen privaten Unfallversicherung, die viele von Ihnen schon während des Berufslebens abgeschlossen haben. Die klassischen Ver-

träge sichern Ihnen eine größere finanzielle Leistung zu, wenn Sie infolge eines Unfalls auf Dauer invalide werden sollten. Dieser Schutz kann für jüngere wie ältere Menschen sinnvoll sein, die sich in der Freizeit und zu Hause absichern wollen, falls sie plötzlich mit dauerhaften körperlichen Einschränkungen leben müssen.

Speziell älteren Kunden machen Versicherer zusätzlich das Angebot, nach einem Unfall von diesen Serviceleistungen im Alltag zu profitieren. Dabei arbeiten die Versicherer in der Regel mit sogenannten Assistenten wie dem Malteser Hilfsdienst oder der Johanniter-Unfall-Hilfe zusammen, die wiederum andere Dienstleister wie einen Putzdienst oder Helfer für den Garten organisieren.

Im besten Fall muss der Versicherte nach einem Unfall lediglich seine Versicherung anrufen, und die Hilfe wird gleich organisiert. Dieser Schutz kann vor allem interessant für Sie sein, wenn Sie alleinstehend sind, Ihre Kinder weit weg wohnen oder schlichtweg nicht die Zeit hätten, Ihre Betreuung zu übernehmen.

Allerdings zahlt die Versicherung in der Regel nur nach Unfällen. Liegen Sie mit einer schweren Lungenentzündung mehrere Wochen flach, erhalten Sie keine Serviceleistungen über die Unfallversicherung.

Empfehlenswerte Verträge können Sie auch im Alter von Anfang oder Mitte 60 noch für unter 100 Euro im Jahr bekommen. Aber Achtung: Obwohl die Versiche-

Checkliste

Das sollte die Unfallversicherung bieten

Nicht alle Unfallversicherungen für Senioren sind empfehlenswert. Wir sagen, auf welche Leistungen Sie achten sollten:

- **Leistungen werden bezahlt.** Steht in den Vertragsbedingungen, dass der Versicherer die Leistungen wie den Putzservice oder den Fahrdienst zum Arzt bezahlt – oder will er ihn nur vermitteln? Auf dieses Angebot sollten Sie verzichten, denn Sie müssten für die tatsächlichen Dienste selbst aufkommen.
- **Dauer.** Der Versicherer sollte die Kosten für alle Hilfsdienste für mindestens sechs Monate übernehmen. Einige verkürzen die Dauer und zahlen zum Beispiel für einen Pflegedienst nur für einen Monat. Gut möglich, dass das nach einem Unfall und bei einem langwierigen Heilungsprozess zu kurz ist.
- **Umfang.** Pflegeleistungen wie Waschen, Anziehen, Toilettengang und andere Aufgaben der sogenannten Grundpflege des Patienten sollte der Versicherer für 45 Minuten täglich finanzieren. Zusätzlich sollten Sie in den Vertragsbedingungen prüfen, wie oft jemand beispielsweise zum Putzen oder Einkaufen engagiert werden kann – wenn möglich mindestens einmal die Woche. Die Kosten für den 24-Stunden-Hausnotrufdienst sollten übernommen werden – nicht nur für die Installation des Notrufs.
- **Beratung und Organisation.** Gut wäre, wenn laut Vertrag nicht nur die kurzfristig nötigen Hilfen vermittelt werden, sondern auch eine Pflegeberatung inbegriffen ist.
- **Zahlung auch infolge bestimmter Krankheiten.** Eine Unfallversicherung muss bei Unfallfolgen einspringen – also für Folgen eines plötzlich von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses wie etwa einen Treppensturz. Manche Versicherer zahlen auch, wenn zum Beispiel jemand durch Bewusstseinsstörungen (etwa nach einem Herzinfarkt oder Schlaganfall) einen Unfall erleidet. Ziehen Sie solche Verträge vor.

rungen speziell auf Senioren zugeschnitten sind, kann es Ihnen passieren, dass der Schutz automatisch endet, sobald Sie zum Beispiel Ihren 85. Geburtstag feiern. Einige Versicherer nehmen Sie gar nicht erst auf, wenn Sie den Vertrag erst im Alter von über 75 Jahren abschließen wollen.

→ Klassischen Vertrag kündigen?

Wenn Sie sich für die Serviceleistungen interessieren, fragen Sie Ihren derzeitigen Unfallversicherer, ob Sie

die Assistance-Leistungen zusätzlich zu Ihrer bisherigen klassischen Versicherung abschließen können. Wollen Sie einen Vertrag, der Ihnen nach einem Unfall eine sehr große Summe auszahlt, gar nicht mehr, suchen Sie gezielt nach einer Senioren-Unfallversicherung. Solche Angebote, die in erster Linie aufgrund der Assistance-Leistungen zu empfehlen sind, finden Sie unter www.test.de, Suche: „Unfallversicherung für Senioren“.

Mein Hab und Gut und das der anderen

Unbedingt absichern sollten Sie sich für den Fall, dass Sie anderen Schaden zufügen. Aber auch für Ihr Eigentum – Auto, Haus, Möbel – benötigen Sie Schutz.



Sie sind mit einer Freundin verabredet und mit Ihrem Fahrrad spät dran. Sie übersehen den Radfahrer, der an der nächsten Kreuzung von rechts kommt, und nehmen ihm die Vorfahrt.

So ein Fahrradunfall kann in jedem Alter passieren. Umso wichtiger ist es, dass Sie sich jederzeit auf den Schutz einer privaten

Haftpflichtversicherung verlassen können. Denn per Gesetz haften Sie für Schäden, die Sie anderen zufügen – egal ob als Radfahrer, Fußgänger oder in einer anderen Situation.

Ohne eine Haftpflichtversicherung, die für diese Schäden aufkommt, könnte schon ein kleines Missgeschick den finanziellen Ruin für Sie bedeuten. Sie haften mit Ihrem

gesamten Vermögen, wenn nötig bis zur Pfändungsfreigrenze. Deshalb ist die Privathaftpflichtversicherung für jeden ein Muss. Der Versicherer kommt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf, die Sie verschulden oder unabsichtlich verursachen.

Haftpflichtversicherung auf den neuesten Stand bringen

Viele von Ihnen werden den Vertrag schon vor Jahren abgeschlossen haben. Haben Sie seit mindestens fünf Jahren nichts daran geändert, sollten Sie den Schutz unbedingt an die heutige Zeit anpassen und zum Beispiel die Versicherungssumme erhöhen. Falls Sie bisher gar keinen Vertrag haben, sollten Sie ebenfalls dringend handeln.

Einen sehr guten Haftpflichttarif können Sie bereits für deutlich unter 100 Euro Jahresbeitrag neu abschließen. Es kann gut sein, dass ein neuer, leistungsstarker Tarif

sogar günstiger ist als ein Uralttarif, an dem Sie seit Ewigkeiten nichts verändert haben. Um Ihnen die Tarifauswahl zu erleichtern, hat die Stiftung Warentest einen Grundschutz definiert. Dazu gehört unter anderem, dass der Tarif eine Versicherungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden bieten sollte.

In dieser Höhe sollten auch Schäden durch häusliche Abwässer und die sogenannten Allmählichkeitsschäden abgesichert sein: Dabei handelt es sich um Schäden, die Mietern und Hauseigentümern etwa durch Feuchtigkeit, Ruß, Rauch oder Staub im Laufe der Zeit entstehen. Der Versicherer zahlt beispielsweise für die Erneuerung einer Wand, wenn der Versicherte versehentlich eine Leitung angebohrt hat und mit der Zeit austretendes Wasser einen Schaden verursacht.



Viele Versicherer machen älteren Kunden Spezialangebote und bieten ihnen Rabatte, nicht nur bei der Privathaftpflicht, sondern beispielsweise auch beim Rechtsschutz oder Hausrat. Das kann sich lohnen, muss es aber nicht. Denn das Rabattangebot Ihres Versicherers kann durchaus teurer sein als der Normaltarif eines anderen Versicherers. Außerdem beinhaltet der „Seniorentarif“ womöglich deutliche Leistungseinbußen. Bevor Sie sich dafür entscheiden, fragen Sie genau nach, welchen Schutz Sie damit haben. Um ganz sicherzugehen, sollten Sie sich auch die Zeit nehmen, selbst einen Blick ins Kleingedruckte der Vertragsbedingungen zu werfen, und diese mit Ihrem aktuellen Tarif vergleichen.

Eine genaue Übersicht zum Grundschatz finden Sie im Internet unter www.test.de/privathaftpflicht.

Erst seit einigen Jahren gehört auch zum Grundschatz, dass Schäden an fremden Computern, die etwa durch unbeabsichtigt übertragene Computerviren entstanden sind, bis zu einer Höhe von mindestens 50 000 Euro versichert sein sollten. Gerade wenn Sie einen sehr alten Vertrag haben, dürfte diese Leistung dort nicht genannt sein. Zwar gilt in dem Fall: Leistungen, die nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, muss der Versicherer übernehmen. Es kann aber sein, dass er sich erst einmal weigert, einzuspringen. Wenn Sie es nicht auf eine lange Auseinandersetzung ankommen lassen wollen, suchen Sie sich lieber einen neuen Tarif aus, der diese Leistung ausdrücklich beinhaltet.

Über den Grundschatz hinaus packen Versicherer häufig weitere Leistungen mit in ihren Tarif, die nicht zwingend nötig für Sie sind und den Schutz auch etwas teurer machen. Dennoch können sich diese Zusatzleistungen lohnen – allein schon um unangenehme Situationen im Freundeskreis zu vermeiden.

Beispiel: Ein befreundetes Ehepaar zieht in eine kleinere Wohnung. Das meiste erledigt das Umzugsunternehmen, doch bei den letzten Aufräumarbeiten im Haus packen Sie mit an. Sie stolpern, der Akkuschrauber der Hausherren rutscht Ihnen aus der Hand und geht kaputt.

Nicht jeder Versicherer übernimmt einen solchen Schaden. Schäden, die im Zuge von Freundschaftsdiensten entstehen, sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ihre Freunde, die Sie beim Umzug unterstützt haben, würden also auf dem Schaden an dem kaputten Akkuschrauber sitzen bleiben. Es gibt allerdings Versicherer, die trotzdem dafür aufkommen, zumindest bis zur Höhe von einigen Tausend Euro.

Ähnlich ist es bei gemieteten oder geliehenen Gegenständen. Fällt Ihnen die Digitalkamera aus der Hand, die Sie sich von Ihrer Schwester für den Barcelona-Urlaub geborgt haben, kommen die Versicherer nicht immer für den Schaden auf. Einige Anbieter zahlen allerdings, zum Teil auch, wenn die Kamera gestohlen würde.

Zusätzlicher Haftpflichtschutz

Selbst wenn Sie einen sehr guten Privathaftpflichttarif mit vielen Leistungen abgeschlossen haben, reicht das in bestimmten Lebensbereichen nicht aus.

- ▶ Als Halter eines Fahrzeugs benötigen Sie eine Kfz-Haftpflichtversicherung.
- ▶ Haben Sie einen Hund, müssen Sie als Tierhalter in vielen Bundesländern mittlerweile zusätzlichen Schutz abschließen.
- ▶ Aktiv werden sollten Sie auch als Vermieter und als Bauherr: Sprechen Sie mit Ihrem Versicherer, ob der Schutz der Privathaftpflichtversicherung aus-

reicht – beispielsweise bei kleineren Umbaumaßnahmen am eigenen Haus oder wenn Sie nur eine kleine Einliegerwohnung vermieten. Wenn nicht, sollten Sie eine Bauherrenhaftpflicht beziehungsweise eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abschließen.

Schutz für Haus, Wohnungseinrichtung und Auto

In Versicherungsordnern schlummern mitunter seit Jahren die Verträge für Wohngebäude- und Hausratversicherung. Auch die Police für die Autoversicherung hat mancher eine lange nicht in der Hand gehabt. Das sollten Sie ändern und sich die Zeit nehmen, den Schutz zu überprüfen. Die folgenden Seiten zeigen, warum es sinnvoll ist, auch diese Sachversicherungen neu zu ordnen, und wie sich diese Mühe finanziell lohnen kann. Wenn Sie wissen, welche Verträge Sie tauschen oder loswerden wollen, kommt es noch darauf an, den entscheidenden Termin für die Kündigung nicht zu verpassen.

Für viele Verträge wie Hausrat-, Wohngebäude- und Privathaftpflichtversicherung gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Sie dürfen zum Vertragsende kündigen und danach jährlich zum Ende des Versicherungsjahres. Dieses ist oft, aber nicht immer identisch mit dem Kalenderjahr. Bei Verträgen, die länger als drei Jahre laufen, ist die Kündigung erstmals zum Ende des dritten Jahres möglich, danach jährlich.

Nach einem Schadensfall dürfen Sie in der Regel direkt kündigen – dann mit einer Frist von einem Monat. Auch wenn der Versicherer Ihnen eine Beitragserhöhung ankündigt, ist der Ausstieg aus Ihrem Vertrag innerhalb eines Monats möglich.

In der Kfz-Versicherung beträgt die Frist für die ordentliche Kündigung einen Monat zum Ende des Versicherungsjahres – nur bei älteren Kaskoverträgen drei Monate. Da das Versicherungsjahr bei vielen Anbietern identisch ist mit dem Kalenderjahr, muss Ihre Kündigung dann bis zum 30. November beim Versicherer vorliegen.

→ So kündigen Sie richtig

Suchen Sie die Daten heraus, wann Sie aus Ihren Verträgen herauskommen. Kündigen Sie schriftlich und senden Sie die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein. Das Schreiben muss Ihre Unterschrift tragen. Damit der Versicherer weiß, um welchen Vertrag es sich handelt, sollten Sie die Versicherungsnummer/ Versicherungsscheinnummer in die Betreffzeile schreiben. Sie müssen eine ordentliche Kündigung nicht begründen. Bei einer außerordentlichen Kündigung – etwa wegen Beitragserhöhung – sollten Sie den jeweiligen Grund mit angeben. Bitten Sie den Versicherer um eine Kündigungsbestätigung.



Die größte Investition des Lebens

So viel Geld wie für das eigene Haus werden viele Bauherren nie wieder ausgeben. Umso wichtiger ist eine Wohngebäudeversicherung – auch wenn das Baudarlehen längst bezahlt ist.

Haus bei Brand und Sturm geschützt

An der Wohngebäudeversicherung kommen Sie als Hausbesitzer nicht vorbei. Nur durch sie können Sie Ihre Immobilie gegen Feuer, Sturm und Hagel sowie gegen Leitungswasserschäden absichern. Solange Sie das Haus noch per Kredit finanzieren, verlangen die Gläubiger sie sowieso. Und auch danach, wenn alle Schulden längst getilgt sind, sollten Sie auf keinen Fall auf den Versicherungsschutz verzichten.

Wenn Sie eine neue Immobilie erwerben und nach dem passenden Tarif suchen oder wenn Sie Ihren alten gegen einen neuen Vertrag eintauschen wollen, sollten Sie auf folgende Punkte achten:

- ▶ **Preis:** Die Beitragsunterschiede sind von Versicherer zu Versicherer zum Teil enorm. Die Höhe der Beiträge hängt vom Wert des Hauses, von dessen Lage und eben vom Anbieter ab.
- ▶ **Versicherungssumme:** Sie muss dem Wert Ihrer Immobilie entsprechen. Um sicherzugehen, dass Sie das Haus tat-

sächlich hoch genug versichern, lassen Sie den Wert der Immobilie durch das Versicherungsunternehmen ermitteln. So können Sie verhindern, dass Sie unterversichert sind (das hätte zur Folge, dass der Versicherer womöglich nicht für den kompletten Schaden aufkommt).

- ▶ **Leistungen:** Bestimmte Grundleistungen wie den finanziellen Ersatz für den Wiederaufbau nach einem Brand bieten alle Versicherer. Doch es kann sich lohnen, wenn Ihr Vertrag mehr beinhaltet: Prüfen Sie zum Beispiel, ob der Versicherer auch Kosten für den Abtransport von Schutt und den Resten eines zerstörten Hauses bis mindestens 10 000 Euro übernimmt. Wenn Sie eine elektronisch gesteuerte Heizungsanlage haben, kann es zudem sinnvoll sein, auch Überspannungsschäden – also Schäden durch einschlagende Blitze – mit abzusichern.
- ▶ **Elementarschäden:** Tritt der nahe gelegene Fluss über die Ufer, zahlt die

Wohngebäudeversicherung nicht automatisch: Der Versicherer kommt nur für den Schaden am Haus auf, wenn Sie den Schutz um eine Elementarschadenversicherung erweitert haben.

Der Haken bei der Sache: Gerade Hausbesitzer, die in „riskanten“ Gebieten leben und häufig mit Hochwassern rechnen müssen, bekommen häufig gar nicht den Schutz vor Schäden durch Naturereignisse wie Überschwemmung oder Erdbeben. Oder sie müssen für diese Zusatzleistung besonders viel zahlen. Klären Sie die Rahmenbedingungen für die Elementarschadenabsicherung vor Vertragsabschluss.

- **Nebengebäude:** Achten Sie darauf, dass alle gewünschten Gebäude, die auf Ihrem Grundstück stehen, mit abgesichert werden. Soll der Schutz nicht nur für das Wohnhaus gelten, sondern beispielsweise auch für Scheune oder Carport, muss das ausdrücklich mit in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden.

Die Wohnungseinrichtung sichern

Möbel, Elektronik, Antiquitäten: Wissen Sie, welchen Wert Ihre Wohnungseinrichtung samt Fahrrädern heute tatsächlich hat?

Im Laufe der Jahre kommt einiges an Werten zusammen – mit der Folge, dass der Hausratschutz, den Sie womöglich vor langer Zeit abgeschlossen haben, gar nicht mehr für all das reicht. Außerdem: Vielleicht gibt es längst günstigeren Versicherungsschutz bei einem anderen Anbieter.

Die Hausratversicherung springt ein, wenn ein Feuer, Blitzschlag, Leitungswasser, eine Explosion, Sturm oder Hagel den versicherten Hausrat beschädigt oder zerstört. Außerdem ersetzt sie die Kosten für die Wiederbeschaffung von Gegenständen nach einem Raub oder Einbruchdiebstahl. Sie benötigen eine Hausratversicherung, wenn Sie den Verlust Ihres Hausrats finanziell nicht verkraften können.

Wenn Sie eine Hausratversicherung abschließen, überprüfen Sie regelmäßig, ob die Versicherungssumme noch zum Wert Ihres Hausrats passt. Achtung: Es zählt der



Informieren Sie den Hausratversicherer, wenn Sie umziehen. Da die Höhe der Beiträge für den Versicherungsschutz entscheidend vom Diebstahlrisiko am Wohnort abhängt, kann es sein, dass sich nach dem Umzug die Beitragshöhe ändert. Außerdem: Wenn Sie in eine kleinere Wohnung ziehen und Einrichtung zurücklassen, können Sie Ihre Versicherungssumme wahrscheinlich senken.

Neuwert der Güter! Ist die Versicherungssumme zu niedrig, riskieren Sie, dass Sie einen Schaden nicht komplett erstattet bekommen und der Versicherer nur anteilig zahlt. Unter www.test.de/hausratliste finden Sie eine Wertermittlungsliste, die Ihnen bei Ihrer Rechnung hilft.

Ihr Hausrat verändert sich ständig. Prüfen Sie regelmäßig, ob der Versicherungsschutz noch passend ist.

Als Alternative bieten die Versicherer in der Regel einen sogenannten Unterversicherungsverzicht an. Dann wird jeder Quadratmeter Wohnraum pauschal mit einer bestimmten Summe versichert. Das kann allerdings dazu führen, dass die Versicherungssumme deutlich zu hoch angesetzt wird, Sie also zu viel Beitrag zahlen.

Auch bei den folgenden Punkten lohnt es sich, die Versicherungsbedingungen genauer zu studieren und gegebenenfalls den Schutz ein wenig anzupassen:

- ▶ **Überspannungsschäden:** Prüfen Sie, unter welchen Voraussetzungen der Versicherer für Schäden durch Blitzschlag aufkommt. Grundsätzlich sind über die Hausratversicherung solche Schäden versichert, die entstehen, wenn der Blitz direkt ins Haus einschlägt und Musikanlage oder Computer lahmlegt. Größer ist jedoch das Risiko, dass der Blitz in die Überlandleitungen einschlägt und dadurch technische Geräte beschädigt werden. In teuren Versicherungstarifen sind diese Überspannungsschäden enthalten. Sonst zahlen die Versicherer nur, wenn der Schutz zusätzlich vereinbart wurde. Ermitteln Sie, welche technischen Geräte Sie haben, und passen Sie den Schutz an.
- ▶ **Fahrräder:** Der Schutz vor Fahrraddiebstahl ist nicht automatisch in jedem Hausrattarif enthalten. Und wenn er mit drin ist – zum Beispiel mit 1 oder 2 Prozent der Versicherungssumme –, reicht er oft nicht aus. Erhöhen Sie je nach Wert der Räder den Schutz, damit Sie bei einem Diebstahl den vollen Ersatz bekommen.
- ▶ **Wertsachen:** Antiquitäten, Kunstgegenstände, teure Teppiche – all das ist in der Regel nur begrenzt im Hausrat-schutz integriert. Je nachdem, wie Ihre Einrichtung aussieht, sollten Sie vor einem neuen Vertragsabschluss die Bedingungen dafür klären oder bei Ihrem bisherigen Versicherer den Schutz entsprechend anpassen.
- ▶ **Extras:** Die Versicherer bieten zum Teil zusätzliche kostenlose Leistungen an, die je nach Lebenssituation interessant sein können. Wenn Sie zum Beispiel teure Gartenmöbel besitzen, kann es sinnvoll sein, wenn Sie einen Tarif wählen,

der das mitversichert. Passen Sie regelmäßig auf Ihre Enkel auf, klären Sie, ob der Versicherer auch für einen gestohlenen Kinderwagen aufkommt.

Wenn Sie eine Ferienwohnung haben und den Hausrat dort absichern wollen, reicht Ihre Hausratversicherung für den Erstwohnsitz in der Regel nicht aus. Die Versicherer bieten spezielle Tarife für Ferienwohnungen an. Sie sollten einkalkulieren, dass der Schutz dafür etwas teurer ist, da ja nicht jederzeit jemand vor Ort ist und außerdem die Bewohner häufiger wechseln. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Versicherer für die Hauptwohnung, welchen Schutz er Ihnen für das Feriendomizil zu welchem Preis anbieten kann.

Denken Sie auch an den passenden Schutz einer Wohngebäudeversicherung, wenn Sie ein ganzes Ferienhaus besitzen. Bei Auslandsimmobilien sprechen Sie mit Ihrem deutschen Versicherer, ob er Ihnen dafür ein Angebot machen oder Ihnen vor Ort einen Partner nennen kann.

Der passende Schutz fürs Auto

Wechseln und sparen – das galt über viele Jahre fast automatisch für viele Kunden in der Autoversicherung. Auch wenn die Versicherer in den letzten Jahren ihre Preise wieder leicht erhöht haben, kann sich der Tarifwechsel weiterhin lohnen. Aber Achtung: Fahrer über 60 sind nicht die Lieblingskunden der Versicherer. Sie müssen damit rech-

nen, mehr Beiträge zu zahlen. Umso wichtiger ist der Preisvergleich. Neben dem Preis sollten Sie aber auch auf die Leistungen achten und sich darüber klarwerden, welchen Schutz Sie tatsächlich brauchen.

Für Neuwagen und neuere Autos empfehlen wir, dass Sie neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung auch eine Vollkaskoversicherung abschließen. Sie kommt zum Beispiel für Schäden am eigenen Fahrzeug nach einem selbstverschuldeten Unfall auf und für Schäden durch Vandalismus (siehe Tabelle „Rund ums Auto“ rechts).

Außerdem beinhaltet sie alle Schäden, die auch die Teilkasko übernehmen würde, etwa Wild- und Hagelschäden sowie Diebstahl. Überlegen Sie, welche Leistung für Sie wichtig ist, und lassen Sie sich bei Ihrem aktuellen (oder einem neuen) Versicherer ausrechnen, was Sie jeweils für den Schutz zahlen müssten.

Die Vollkaskoversicherung bietet mehr, kostet aber vielleicht sogar weniger als die Teilkaskoversicherung.

Wenn Sie lange schadenfrei gefahren sind, kann der umfassende Vollkaskoschutz unter Umständen sogar günstiger sein als eine Teilkaskoversicherung.

Der Preis für die Autoversicherung hängt von zahlreichen Faktoren ab, zum Beispiel vom Wohnort, Ihrem Alter, vom Fahrzeugtyp und davon, ob Sie eine Garage haben oder nicht. Beim Haftpflichtschutz sollten Sie in erster Linie auf hohe Deckungssummen – 50 oder 100 Millionen Euro pauschal – und auf den Preis achten, beim Kaskoschutz zusätzlich auf die Leistungen. Wenn Sie lange unfallfrei gefahren sind, kann beispielsweise gegen einen etwas höheren Bei-

trag ein Rabattschutz interessant sein. Dann verlieren Sie nicht gleich beim ersten Schaden den bisherigen Schadenfreiheitsrabatt und zahlen nicht gleich höhere Beiträge.

Für den Preis spielt es auch eine Rolle, wie viele Kilometer Sie mit dem Wagen fahren. Informieren Sie den Versicherer, wenn Sie weniger fahren, weil etwa nach Rentenbeginn der tägliche Arbeitsweg entfällt.

Klären Sie bei Ihrem alten oder einem neuen Autoversicherer auch, wie es mit Ih-

Rund ums Auto: Welche Versicherung zahlt was?

Versicherung	Leistungen	Wie lange zu empfehlen?
Kfz-Haftpflichtversicherung	Der Versicherer übernimmt die Schadenersatzzahlungen an die Unfallopfer und kommt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf.	Pflichtprogramm unabhängig vom Alter des Wagens.
Teilkaskoversicherung	Der Versicherer zahlt für Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl, Raub, Elementarereignisse wie Sturm, Hagel und Überschwemmungen sowie durch Haarschäden. Er kommt auch für Glasschäden auf, zum Beispiel wenn die Windschutzscheibe nach einem Steinschlag einen Riss hat. Der Abschluss ist freiwillig.	Je nach Zustand des Autos. Bei alten Wagen ab zirka zehn Jahren nicht notwendig.
Vollkaskoversicherung	Der Versicherer zahlt für alle Teilkaskoschäden. Darüber hinaus sind Unfallschäden am eigenen Fahrzeug und Schäden durch Vandalismus abgedeckt. Der Abschluss ist freiwillig.	Für Neuwagen in den ersten drei Jahren, je nach Zustand des Fahrzeugs für weitere Jahre. Bei hoher Schadenfreiheitsklasse auch bei älteren Wagen empfehlenswert.

Dolce Vita

Verschaffen Sie sich die notwendige Sicherheit für Auslandsfahrten, damit Sie nach einer Panne oder einem Unfall nicht völlig aus den süßen Urlaubsträumen gerissen werden.



rem Schutz aussieht, wenn Sie mit Ihrem Auto im Ausland unterwegs sind. Ist in Ihrer Haftpflichtversicherung eine Auslandsschadenschutzpolice integriert, oder besteht die Möglichkeit, sie zusätzlich abzuschließen? Mit ihr genießen Sie nach einem unverschuldeten Unfall im Ausland besseren Schutz. Wenn jemand Sie schädigt, springt zwar die gegnerische Versicherung ein, doch womöglich reicht das nicht aus. Denn die Deckungssummen im Ausland sind zum Teil deutlich niedriger als hierzulande. Mit der Auslandsschadenschutzpolice werden Sie so gestellt, als ob auch Ihr Gegner nach deutschem Standard versichert wäre.

Ein Schutzbrief als Ergänzung zur Kfz-Versicherung kann ebenfalls sinnvoll sein: Die Versicherer bieten dann finanzielle und organisatorische Unterstützung, wenn Ihr Fahrzeug zum Beispiel nach Panne oder Unfall abgeschleppt werden muss und Sie gezwungen sind, an einem fremden Ort zu übernachten. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss aber, ob Ihnen diese Leistungen nicht schon anderweitig sicher sind, etwa als Mitglied in einem Automobilclub.

→ Mallorca-Police: Sicherheit für Auslandsreisen

Auch wenn Sie im Ausland einen Mietwagen nehmen, kann es nach einem Unfall finanziell eng werden. Verursachen Sie einen Unfall, springt zwar die Mietwagenversicherung ein. Je nach Reiseland können die Versicherungsleistungen aber so niedrig sein, dass sie nicht reichen, um einen schweren Schaden zu decken. Mit der Mallorca-Police (sie gilt nicht nur auf Mallorca), die häufig in der Haftpflichtversicherung des eigenen Fahrzeugs mit eingeschlossen ist, entgehen Sie dem Problem: Denn die Versicherung tritt ein, wenn der eigentliche Mietwagenschutz nicht ausreicht. Dank dieser Zusatzabsicherung gelten für von Ihnen gemietete Wagen im Ausland höhere Deckungssummen. In sehr günstigen Haftpflichttarifen kann dieser Schutz fehlen, sodass es sich lohnt, den Versicherer hier vorab konkret zu fragen.

Rechtsschutz – kein Muss, aber für Fahrer zu empfehlen

Sie wollen den Parkplatz am Supermarkt verlassen. Plötzlich rammt Sie ein anderes Fahrzeug. Wer hat Schuld? Selbst wenn es nur ein Blechschaden ist, sind viele Autofahrer froh, wenn sie einen Rechtsanwalt um Rat fragen können, der sie im Umgang mit der Polizei, dem Unfallgegner und dessen Versicherung unterstützt. Eine Verkehrsrechtsschutzversicherung kann dann wertvoll sein: Der Versicherer trägt die Kosten für den Anwalt und für eine eventuelle Gerichtsverhandlung. Der Schutz gilt häufig auch, wenn Sie nicht in Deutschland, sondern im Ausland in einen Unfall verwickelt werden.

Offenbar ist vielen Menschen hierzulande auch in anderen Situationen des alltäglichen Lebens Rechtsschutz wichtig, wie zumindest Erhebungen aus früheren Jahren bestätigen. Nach Informationen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft, der sich auf Daten einer Werbeträgeranalyse bezieht, gab es beispielsweise im Jahr 2011 in etwa jedem vierten Haushalt eine Familienrechtsschutzversicherung.

Je nach Vertrag springt der Versicherer für die Anwaltskosten ein, wenn Sie zum Beispiel mit Ihrem Vermieter streiten oder es Schwierigkeiten mit der Krankenkasse gibt. Allerdings genießen Sie mit einer Rechtsschutzversicherung keinen Rundumschutz – beispielsweise sind Streitigkeiten

um Erbschaften oder Scheidungsangelegenheiten in der Regel ausgeschlossen, oder die Kosten werden nur zu einem geringen Teil übernommen.

Wenn Sie bereits eine Rechtsschutzversicherung haben, prüfen Sie anhand der Vertragsbedingungen, welche Lebensbereiche abgesichert sind. Fragen Sie den Versicherer oder einen anderen Anbieter nach einem Alternativtarif, wenn Ihnen wichtige Leistungen fehlen. Prüfen Sie aber auch, ob Sie beim Schutz abspecken können – vielleicht haben Sie noch den Arbeitsrechtsschutz integriert, obwohl Sie gar nicht mehr berufstätig sind?



So sorgen Sie rechtlich vor

Ob es um Ihre Finanzen geht oder um die medizinische Versorgung: Falls Sie selbst nicht mehr die notwendigen Entscheidungen treffen können, muss es jemand für Sie tun. Am besten, Sie schaffen frühzeitig Klarheit und sorgen rechtlich vor, damit dann alles in Ihrem Sinne läuft.



Ein Autounfall oder eine schwere Krankheit können jeden treffen und das bisherige Leben komplett umwerfen. Deshalb sollte jeder für den Fall vorsorgen, dass er seine Wünsche nicht mehr selbst artikulieren kann.

Wenn Sie bisher noch nicht rechtlich dafür vorgesorgt haben, sollten Sie es jetzt tun. Sie helfen damit auch Ihren Angehörigen, die im Ernstfall auf die neue Situation reagieren müssen: zum Beispiel Gespräche mit Ihren Ärzten führen, Pflegeleistungen beantragen, Ihre Wohnung kündigen und einen Umzug organisieren, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist und Sie sich selbst nicht darum kümmern können.

Vielleicht gehen Sie wie viele davon aus, dass zum Beispiel Ihr Ehepartner oder Ihre erwachsenen Kinder in Ihrem Namen handeln dürfen, wenn Sie nicht ansprechbar sind. Das ist aber nicht der Fall. Muss etwa über die weitere Behandlung nach einem Unfall entschieden werden, bleibt dem Krankenhaus nichts anderes übrig, als sich an das Betreuungsgericht, eine Abteilung des Amtsgerichts, zu wenden, damit es einen gesetzlichen Vertreter für Sie bestimmt.

All das können Sie sich sparen, wenn Sie einer vertrauten Person eine Vorsorgevollmacht ausstellen. Diese Vollmacht berechtigt die benannte Person zum Beispiel, in Ihrem Namen einer Heilbehandlung oder

Operation zuzustimmen. Entscheidend ist, dass Sie eine Person einsetzen, der Sie vollkommen vertrauen. Das kann zum Beispiel Ihr Partner sein oder eines Ihrer erwachsenen Kinder.

Auf denjenigen, den Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht nennen, können eine Menge Aufgaben zukommen: Er muss nicht nur in Ihrem Namen Entscheidungen über medizinische Behandlungen treffen, sondern zum Beispiel auch Ihren Aufenthaltsort bestimmen, Geldgeschäfte für Sie übernehmen oder bei der Krankenkasse Leistungen für Sie beantragen. Wenn Sie nicht alle Aufgaben einer Person übertragen wollen, können Sie auch mehrere Bevollmächtigte bestimmen – etwa Ihre zwei Kinder, die jeweils für einzelne Entscheidungsbereiche zuständig sind.

→ Als Alleinstehender allein gelassen?

Sie müssen in Ihrer Vorsorgevollmacht nicht zwingend ein Familienmitglied bevollmächtigen, es kann zum Beispiel auch ein guter Freund oder ein Vorsorgeanwalt sein. Vertrauen Sie der Person nicht mehr, können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen. Gibt es in Ihrem Umfeld niemanden, dem Sie eine Vorsorgevollmacht übertragen wollen, bleibt die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung auszustellen.

In einer Betreuungsverfügung geben Sie an, wen das Gericht als Ihren Betreuer einsetzen soll, falls Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Aufgaben allein wahrzunehmen. Welche Aufgaben auf den Betreuer dann zukommen können, stellen wir auf den folgenden Seiten ebenfalls vor.

Meine Wünsche als Patient

Gerade wenn Sie einen Angehörigen aus Ihrem engsten Umkreis als Vorsorgebevollmächtigten eingesetzt haben, kann es für ihn besonders schwer sein, Entscheidungen über Ihre medizinische Behandlung zu treffen. Welche Behandlungsschritte sind in Ihrem Interesse?

Auch auf diese Situation können Sie sich und Ihre Familie vorbereiten: Mit einer Patientenverfügung schaffen Sie Klarheit, wenn Sie genau angeben, in welcher Krankheitssituation Sie welcher Form der Behandlung zustimmen. An diesen Willen müssen sich die Ärzte halten. Das macht es auch Ihren Angehörigen leichter, Ihre Behandlungswünsche nach Rücksprache mit den Ärzten umzusetzen.

Ein weiteres, manchmal sehr konfliktreiches Thema ist die Frage: Wer bekommt nach meinem Tod mein Vermögen? Wenn Sie keine eigenen Regelungen treffen, etwa in Form eines Testaments, greift die gesetzliche Erbfolge. Was das bedeutet und wie Sie späteren Streit verhindern können, erklären wir im Kapitel „Den Nachlass regeln“ ab S. 169.

Vollmachten und Verfügungen für den Notfall

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung: Vorsorge für den Notfall ist ein eher unbeliebtes Thema in Familien. Schieben Sie es nicht vor sich her: Gehen Sie es an!



Rechtliche Vorsorge ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, dennoch sollte sich jeder darum kümmern. Wenn Sie die Vorbereitungen für Ihren Ruhestand treffen, ist das ein guter Zeitpunkt, auch in diesem Punkt Klarheit zu schaffen, sofern Sie es bisher nicht getan haben.

Die wichtigsten Dokumente dafür sind

- ▶ **die Vorsorgevollmacht,**
- ▶ **die Betreuungsverfügung und**
- ▶ **die Patientenverfügung.**

Auf den folgenden Seiten stellen wir sie Ihnen vor. Formulare zum Heraustrennen mit Ausfüllhilfen für diese Vollmachten finden Sie in einem ausführlichen Ratgeber der Stiftung Warentest: „Das Vorsorge-Set“. Sie können das Buch für 12,90 Euro im Buchhandel oder im Internet unter www.test.de/shop erwerben.

Eine Frage des Vertrauens: Die Vorsorgevollmacht

Ob Ehemann, Tochter oder beste Freundin: Wenn Sie selbst aus welchen Gründen auch immer nicht mehr in der Lage sind, Ent-

scheidungen zu treffen, Bankgeschäfte zu tätigen oder einer Operation zuzustimmen, kann es jemand anders für sie tun. Diese Person, die in Ihrem Namen handelt, müssen Sie dazu bevollmächtigen. Dazu stellen Sie eine Vorsorgevollmacht aus.

Mit dieser Vollmacht können Sie eine oder mehrere Personen festlegen, die in verschiedenen Lebensbereichen in Ihrem Namen handeln können. Sie bestimmen in der Vorsorgevollmacht genau, was der Bevollmächtigte für Sie übernehmen soll und was nicht.

- ▶ **Gesundheit:** Sie setzen jemanden ein, der die Informationen über Ihren Gesundheitszustand erhält und Sie gegenüber Ärzten, Praxen und Krankenhäusern vertreten sowie über Behandlungsfragen für Sie entscheiden darf.
- ▶ **Pflege:** Sie können Ihren Bevollmächtigten ermächtigen, dass er Sie gegenüber Pflegern und Pflegeeinrichtungen vertritt und über alle Einzelheiten der Pflege entscheidet.
- ▶ **Freiheitsbeschränkung:** Das Grundgesetz garantiert Ihnen das Recht auf

Freiheit. Unter bestimmten Bedingungen kann es dazu kommen, dass Ihnen zu Ihrem eigenen Schutz zum Beispiel ruhigstellende Medikamente verabreicht oder Sie in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden sollten. In der Vorsorgevollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens einsetzen, die beim zuständigen Betreuungsgericht die dafür notwendigen Genehmigungen einholt. Das kann passieren, wenn Sie zum Beispiel krankheitsbedingt sehr verwirrt sind und die Gefahr besteht, dass Sie sich selbst erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen könnten.

- ▶ **Wohnung / Aufenthalt:** Sie können Ihren Bevollmächtigten ermächtigen, Ihren Aufenthaltsort zu bestimmen oder zu ändern. Hält er etwa für Sie einen Umzug in ein Heim für besser geeignet, kann er dies veranlassen und die entsprechenden Verträge für Sie abschließen beziehungsweise laufende Verträge für Sie kündigen.
- ▶ **Gegenüber Behörden:** Sie autorisieren den Bevollmächtigten, dass er Sie gegenüber sämtlichen Behörden vertreten darf.
- ▶ **Gegenüber der Justiz:** Ihr Bevollmächtigter darf Sie vor Gericht vertreten und in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt einschalten.
- ▶ **Kommunikation:** Sie können jemanden einsetzen, der unter anderem Ihre

Post für Sie öffnet, Verträge mit Telekommunikationsanbietern in Ihrem Namen kündigt oder neu abschließt und sich um Ihre Daten im Internet kümmert.

- ▶ **Versicherungen:** Mit der Vollmacht setzen Sie die Person Ihres Vertrauens dazu ein, alle Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen für Sie wahrzunehmen – zum Beispiel den fälligen Jahresbeitrag zu zahlen. Sie können auch erlauben, dass sie Versicherungen für Sie kündigt. Die genauen Bedingungen dafür sollten Sie allerdings vorab in einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten festlegen. Das geschieht über die Innenverhältnisregelung, auf die wir auf der folgenden Seite eingehen.

- ▶ **Banken und Sparkassen:** Sie können jemandem die Vollmacht erteilen, Sie gegenüber Banken, Sparkassen, Fondsgesellschaften und ähnlichen Unternehmen zu vertreten. Der Bevollmächtigte kann für Sie auch Konten, Depots und andere Verträge kündigen, eröffnen oder neu abschließen.

Eine einfache Vorsorgevollmacht akzeptieren die Banken in der Regel nicht. Sie verlangen entweder eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht oder bieten ein institutseigenes Formular an, das Vollmachtgeber und Bevollmächtigter gemeinsam in der Bankfiliale unterschreiben.



Vertrauen und Verantwortung

Die Vorsorgevollmacht ist ein Vertrauensbeweis, kann für den Bevollmächtigten aber auch eine Menge neue Aufgaben bedeuten. Klären Sie mit der Person Ihres Vertrauens, ob sie bereit ist, all das für Sie zu übernehmen.

- **Vermögen:** Sie können den Bevollmächtigten ermächtigen, dass er Ihr Vermögen verwaltet. Er darf dann über sämtliche Vermögensgegenstände verfügen, sie auch verkaufen oder neue erwerben. Sie können ihn auch ermächtigen, „angemessene“ Geschenke an Angehörige oder Freunde zu machen, beispielsweise zu Geburtstagen oder an Hochzeiten.

Klare Verhältnisse: Nach außen und nach innen

Mit der Vorsorgevollmacht ist also gegenüber Dritten wie Ärzten, Behörden oder Vermietern klargestellt, was der Bevollmächtigte für Sie erledigen kann. Zusätzlich sollte der Vollmachtgeber mit seinem Vertrauten noch genauere Vereinbarungen treffen, was dieser tatsächlich darf – und was nicht.

Diese Anweisungen zum Gebrauch der Vollmacht werden in der Innenverhältnisregelung festgehalten. Sie gelten nur zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Ein entscheidender Punkt in dieser Regelung ist: Ab wann beginnt die Vertre-

tung? Sie können zum Beispiel festlegen, dass der Bevollmächtigte erst für Sie eintreten darf, wenn durch einen Arzt bestätigt wurde, dass Sie nicht entscheidungsfähig sind.

Auch die Frage, ob der Bevollmächtigte eine Vergütung bekommt, sollte vorab geklärt und festgehalten werden.

Es gibt weitere Punkte, die Sie in der Zusatzvereinbarung konkretisieren können, beispielsweise beim Punkt Versicherungen: Sie haben Ihren Bevollmächtigten zwar dazu ermächtigt, Ihre Versicherungsverträge zu kündigen. Doch Sie wollen sichergehen, dass er zum Beispiel Ihre Kapitallebensversicherung nicht vorzeitig kündigt. Dann schreiben Sie das mit in die Innenverhältnisregelung.

Oder: Sie haben die Vollmacht so ausgestellt, dass der Bevollmächtigte angemessene Geschenke an Angehörige oder Freunde machen soll, zum Beispiel zu Weihnachten oder zum Geburtstag. Die genauen Bedingungen für diese Geschenke können Sie ebenfalls in diese Zusatzvereinbarung mit aufnehmen.

Welche Vollmacht benötige ich?

Nicht für jeden eignen sich die gleichen Dokumente. Die Entscheidung, ob Sie besser eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung oder beides erteilen, hängt besonders davon ab, wie Ihre persönliche Lebenssituation aussieht und welche Vorstellungen und Wünsche Sie haben.

Lebenssituation	Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung
Sie haben in Ihrem Umfeld Personen, denen Sie vertrauen, und möchten verhindern, dass der Staat Ihre Angelegenheiten regelt?	<input type="checkbox"/> Ja Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie sicherstellen, dass Ihre Wünsche und Interessen durchgesetzt werden, ohne dass das Betreuungsgericht ¹⁾ eingeschaltet wird.	<input type="checkbox"/> Ja Die Betreuungsverfügung dient der zusätzlichen Sicherheit, falls trotz der Vorsorgevollmacht eine Betreuung eingerichtet werden muss.
Sie leben allein und haben niemanden in Ihrer Nähe, den Sie bevollmächtigen möchten. Sie kennen aber einen Betreuungsverein oder haben Bekannte / Nachbarn, die eine Betreuung übernehmen würden?	<input type="checkbox"/> Nein Eine Vorsorgevollmacht kommt nicht in Betracht, wenn Sie keine engen Angehörigen haben.	<input type="checkbox"/> Ja Vorteil: Ihre Vorstellungen werden so weit wie möglich berücksichtigt, wenn das Gericht eine Betreuung einrichtet. Der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Gerichts.
Sie haben in Ihrem Umfeld zwar Personen, denen Sie vertrauen, wünschen aber gleichwohl für einige Bereiche, zum Beispiel die Verwaltung Ihres Vermögens, eine gerichtliche Kontrolle?	<input type="checkbox"/> Ja Ihre Vorsorgevollmacht umfasst nur die Bereiche, in denen Sie keine gerichtliche Kontrolle wünschen, die Vermögensfürsorge bleibt außen vor.	<input type="checkbox"/> Ja Sie benennen in der Betreuungsverfügung Personen Ihres Vertrauens. Falls dann das Gericht eine Betreuung für Sie einrichten muss, ist es an Ihre Vorschläge gebunden.

¹⁾ Das Betreuungsgericht wird trotz Vorsorgevollmacht tätig, wenn es um ärztliche Maßnahmen geht und/oder um eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (Paragraf 1904 und Paragraf 1906 Bürgerliches Gesetzbuch).

→ **Einen Kontrollbevollmächtigten einsetzen**

Die Entscheidung, wem Sie die Vorsorgevollmacht erteilen, ist letztlich eine Vertrauensfrage. Natürlich kann es auch passieren, dass Ihr Bevollmächtigter dieses Vertrauen missbraucht. Dem können Sie frühzeitig entgegenwirken, wenn Sie zusätzlich einen Kontrollbevollmächtigten einsetzen. Dessen Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass der Bevollmächtigte in Ihrem Sinne handelt. Sie können beispielsweise verlangen, dass Ihr Bevollmächtigter für bestimmte Aufgaben die Zustimmung des Kontrolleurs einholen muss oder ihm regelmäßig Rechenschaft über die Bewegungen auf Ihrem Konto ablegen muss.

Die Betreuungsverfügung: Unter gerichtlicher Kontrolle

Die Vorsorgevollmacht hilft, zum Beispiel in einer intakten Familie Klarheit zu schaffen, wer im Ernstfall die Entscheidungen trifft. Doch trotz Vorsorgevollmacht und trotz intakter Familie kann es sinnvoll sein, zusätzlich mithilfe einer Betreuungsverfügung rechtlich vorzusorgen (siehe Tabelle „Welche Vollmacht benötige ich?“ links).

Wenn die Vorsorgevollmacht aus welchen Gründen auch immer nicht umgesetzt werden kann – zum Beispiel weil der Bevollmächtigte selbst nicht in der Lage ist, die

Aufgaben zu übernehmen – oder wenn etwa bei Alleinstehenden gar keine Vollmacht vorliegt, kommt das Betreuungsgericht zum Einsatz, das dann festlegen muss, wer als Betreuer die rechtliche Vertretung in bestimmten Bereichen für Sie übernimmt.

Erstellen Sie vorab eine Betreuungsverfügung, können Sie dort angeben, wer dann die Betreuung für Sie übernehmen soll – wer Sie beispielsweise in finanziellen Fragen gesetzlich vertritt. Dazu gehören Aufgaben wie Sozialleistungen oder Rente zu beantragen oder das Vermögen zu verwalten. Wenn Sie in der Betreuungsverfügung angegeben haben, wer das sein soll, ist das Gericht daran gebunden. Sie können auch die Person als Betreuer benennen, die Sie bereits in Ihrer Vorsorgevollmacht genannt haben. Sie können aber natürlich in der Betreuungsverfügung auch jemand anders einsetzen.

Es kann sinnvoll sein, beides zu haben: eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung.

Als Betreuer können neben Angehörigen zum Beispiel auch Fremde infrage kommen, etwa Mitglieder eines Betreuungsvereins. Solche Vereine gibt es mittlerweile in vielen Städten und Gemeinden. Auch kirchliche Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände

de bieten ihre Unterstützung an. Wenn Sie einen dieser ehrenamtlichen Betreuer angeben, wird das Betreuungsgericht ihn wenn nötig mit der Betreuung – also zum Beispiel der Verwaltung Ihrer Finanzen – beauftragen. Findet sich kein Angehöriger oder ehrenamtlicher Betreuer, kann ein Berufsbetreuer eingesetzt werden.

Der Vorteil des Betreuungsverfahrens: Wer als Betreuer eingesetzt wird, steht unter der Kontrolle des Gerichts und muss einmal im Jahr einen Überblick geben, wie es um den Betreuten steht. Dabei prüft das Gericht zum Beispiel auch Kontoauszüge, Rechnungen und Vermögensübersichten.

Wer kennt sich aus?

Ob Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung: Nutzen Sie die Möglichkeit, sich von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen, ehe Sie die Vollmachten erstellen. Fragen Sie im Freundeskreis, ob sie jemanden empfehlen können. Oder probieren Sie es telefonisch über die Rechtsanwaltskammern. Im Internet können Sie unter www.Anwaltauskunft.de sowie unter www.Anwalt24.de selbst auf die Suche gehen.

Bei der Auswahl des Betreuers muss das Gericht anhand einer festen Reihenfolge entscheiden. An erster Stelle steht die Person, die der Betroffene in einer Betreuungsverfügung genannt hat, es folgen Familienangehörige und dann ehrenamtliche Betreuer. Gibt es niemanden, wird ein Berufs- oder Vereinsbetreuer eingesetzt.

Gerade wenn die Angehörigen, denen Sie vertrauen, weit weg leben, kann es auch eine Alternative sein, die Betreuung aufzuteilen – zum Beispiel kümmern sich die nahen Verwandten um die finanziellen Aspekte wie Geldgeschäfte, während Mitglieder eines Betreuungsvereins vor Ort Behördengänge übernehmen oder den Umzug in ein örtliches Pflegeheim organisieren. Damit eine solche Kombination funktioniert, müssen die eingesetzten Personen natürlich regelmäßig miteinander in Kontakt treten und sich absprechen.

Wollen Sie bestimmte Personen als Betreuer definitiv ausschließen, können Sie das in der Betreuungsverfügung deutlich machen und angeben, wen Sie als Betreuer ablehnen.

Die Patientenverfügung: Behandlung in Ihrem Sinn

Neben einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung ist eine Patientenverfügung sinnvoll. In diesem Dokument können Sie im Voraus festlegen, in welchen medizinischen Behandlungen Sie in bestimmten Fällen einwilligen und welche Sie

Checkliste

Der Weg zur Patientenverfügung

Der Weg zur Patientenverfügung ist für viele nicht leicht. Die Verfügung selbst steht häufig am Ende längerer Überlegungen und Gedankenspiele.

- **Zeit nehmen.** Überstürzen Sie nichts. Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen, für die Entscheidung für oder gegen eine Patientenverfügung. Informieren Sie sich: Verschiedene Einrichtungen wie Betreuungsgerichte, Hospiz- und Wohlfahrtsverbände bieten regelmäßig Vorträge zum Thema Patientenverfügung an.
- **Gespräch suchen.** Erkundigen Sie sich bei Freunden und Familie, was sie zu dem Thema sagen. Haben die Angehörigen eine Patientenverfügung, und wie sind sie vorgegangen? Sprechen Sie auch mit Ihrem Hausarzt, wenn Sie nicht wissen, was Sie in Ihre Verfügung schreiben sollen, oder wenn Sie sich vor den Folgen fürchten. Wenn Sie bereits an einer schweren Krankheit leiden, sprechen Sie mit Ihrem Arzt über das, was durch die Erkrankung auf Sie zukommen wird. Anhand dieser Informationen können Sie noch konkreter überlegen, was Sie im jeweiligen Fall wünschen und was nicht.
- **Vorlage nutzen.** Je konkreter eine Patientenverfügung ist, desto einfacher ist es für die Behandelnden, Ihre Wünsche umzusetzen. Fragen Sie zum Beispiel Ihren Arzt nach einer angemessenen Vorlage. Auch im Ratgeber „Das Vorsorge-Set“ der Stiftung Warentest finden Sie eine Vorlage für eine Patientenverfügung. Dort können Sie genau angeben, welche Maßnahmen Sie in einer bestimmten Situation wünschen und welche nicht. Als medizinischer Laie sollten Sie sich an einer solchen Vorlage orientieren, damit es keine Missverständnisse gibt. Sie können dort auch Angaben zur Organspende machen.
- **Verfügung bereitstellen.** Bewahren Sie Ihre Patientenverfügung in einem Notfallordner mit Ihren übrigen wichtigen Dokumenten auf und übergeben Sie eine Kopie Ihrem Hausarzt. Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung erstellt haben, geben Sie auch dem Bevollmächtigten oder der als Betreuer benannten Person eine Kopie Ihrer Patientenverfügung. Sie können sie auch bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen.



Legen Sie einen Vorsorgeordner an, in dem Sie alle wichtigen Dokumente wie Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung abheften. Ihre Angehörigen sollten wissen, wo dieser Ordner steht.

Packen Sie die Unterlagen nicht in ein Bankschließfach. Wenn erst der Schlüssel gesucht werden muss, vergeht im Ernstfall wertvolle Zeit. Außerdem ist es sinnvoll, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister (ZVR, www.vorsorgeregister.de) eintragen zu lassen. Dieses Register wird von der Bundesnotarkammer in Berlin geführt.

ablehnen. Je konkreter die Formulierungen darin sind, desto besser. Denn unklare Formulierungen schaffen Unsicherheit, nicht nur für Angehörige, sondern auch für die behandelnden Ärzte und Pfleger. Für medizinische Laien ist es deshalb besser, wenn sie eine Vorlage für ihre Patientenverfügung nutzen (siehe Checkliste „Der Weg zur Patientenverfügung“, S. 167).

Auch das Thema Organspende wird Sie bei Ihren Überlegungen zur medizinischen Versorgung begleiten: Sollen nach dem Tod Organe wie Herz, Niere oder Lunge zur Transplantation freigegeben werden?

Vielleicht haben Sie sich mit diesem Thema in der Vergangenheit schon intensiver beschäftigt, zum Beispiel nachdem Sie vor einigen Jahren von Ihrer Krankenkasse Informationsmaterial und einen Organspendeausweis zum Ausfüllen zugeschickt bekommen haben. Einen solchen Ausweis können Sie bei sich tragen, oder Sie geben die Antwort in Ihrer Patientenverfügung, ob Sie in eine Spende einwilligen, welche Orga-

ne Sie bereit sind zu spenden und welche nicht.

Als weitere Voraussetzung für die Organspende ist es notwendig, dass der Hirntod des Patienten feststeht. Um dies zu ermitteln, sind nach den Richtlinien der Bundesärztekammer verschiedene Untersuchungen vorgeschrieben.

→ **Verfügung bindend**

Die Patientenverfügung hilft Ihren Angehörigen, bei den Ärzten durchzusetzen, dass die Behandlung in Ihrem Sinn erfolgt. Haben Sie per Vorsorgevollmacht einen Bevollmächtigten eingesetzt oder vertritt Sie ein Betreuer, sorgen diese als Ihre Vertreter dafür, dass Ihr Wille umgesetzt wird. Deshalb sollte Ihrem Betreuer und dem Bevollmächtigten auch Ihre Patientenverfügung vorliegen.

Den Nachlass regeln

Zur rechtlichen Vorsorge gehört auch, Klarheit zu schaffen, wer nach Ihrem Tod was bekommen soll. Das hilft, Streit in der Familie zu vermeiden.



Fast jeder hat schon einmal im Freundes- oder Kollegenkreis diese Geschichte gehört: Nach dem Tod der Eltern haben sich die Geschwister oder andere Verwandte wegen des Erbes zerstritten. Sie waren sich nicht einig, was aus dem Elternhaus, dem Familienschmuck oder anderen Teilen des Erbes werden sollte. Oder jemand

war unzufrieden, weil er zu wenig bekommen hat oder sogar leer ausging.

Rund um Erbschaften gibt es zahlreiche Knackpunkte, die zum Streit führen können. Das Risiko lässt sich verringern, wenn vorab genau festgelegt wurde, wer im Todesfall was erhalten soll – mithilfe eines Testaments oder eines Erbvertrags.

Wer kennt sich aus?

Das Erbrecht ist sehr komplex. Einen ausführlichen Überblick, wie Sie Ihren Nachlass vernünftig regeln können, liefert auf über 300 Seiten der Finanztest-Ratgeber „Vererben und Erben“, den Sie im Buchhandel oder unter www.test.de/shop erwerben können. Geht es um viel Geld oder ist Ihr Fall etwas komplizierter, sollten Sie sich unbedingt Unterstützung von Experten holen und einen Fachanwalt für Erbrecht oder einen Notar aufsuchen.

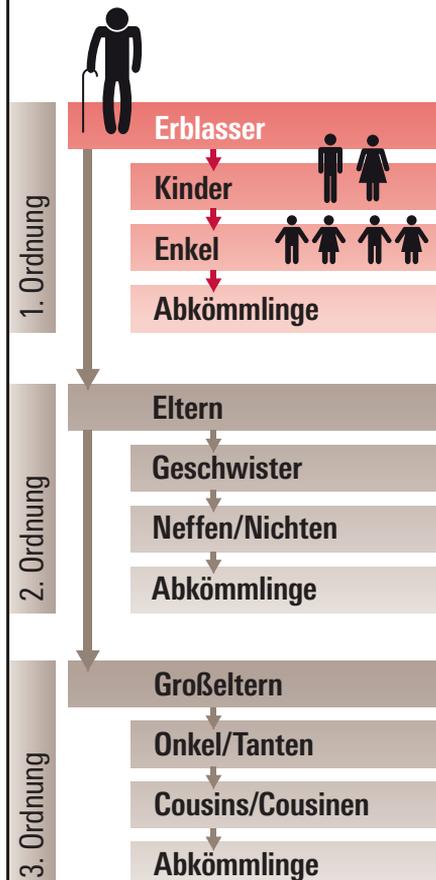
Wer bekommt was?

Wenn ein Verstorbener vorab keine Regelungen getroffen hat, greift die gesetzliche Erbfolge. Das bedeutet: Ohne Testament oder einen Erbvertrag haben als Erstes seine nächsten Angehörigen wie Kinder und Ehebeziehungsweise eingetragene Lebenspartner Anspruch auf die Vermögenswerte. Wer unter welchen Umständen etwas erbt, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Nach dieser gesetzlichen Erbfolge können nur Verwandte des Verstorbenen etwas bekommen.

Die Verwandten zählen per Gesetz zu verschiedenen Gruppen, den „Ordnungen“. Erben erster Ordnung sind Kinder, Enkel und Urenkel. Erben zweiter Ordnung sind Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen des Verstorbenen. In dritter Ordnung folgen dann Großeltern, Onkel und Tanten sowie

GESETZLICHE ERBfolge

Die Verwandten werden in verschiedene Ordnungen eingeteilt.



Cousins und Cousinen des Verstorbenen. Der Ehe- oder Lebenspartner gehört keiner Ordnung an. Trotzdem zählt er zu den Erben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist.

Nach der gesetzlichen Erbfolge gelten unter anderem die folgenden Regeln:

- ▶ **Wenn es Erben der 1. Ordnung,** zum Beispiel eigene Kinder, gibt, sind Angehörige aller weiteren Ordnungen vom Erbe ausgeschlossen. Eine Nichte oder ein Neffe geht dann also leer aus. Diese Regelung gilt auch, wenn der Verstorbene als nächste Angehörige nur Mitglieder der 2. Ordnung hat – dann schließen diese einen Erben der 3. Ordnung aus.
- ▶ **Unter den Verwandten,** die einer Ordnung angehören, schließen die näheren Verwandten alle nachfolgenden ebenfalls aus. Das heißt: Der Sohn beerbt seinen verstorbenen Vater, die Kinder des Sohnes – also die Enkel des Verstorbenen – erben nicht.

Ehe- und eingetragene Lebenspartner haben nach der gesetzlichen Regelung immer auch einen Anspruch auf einen Teil des Erbes. Leben Partner hingegen ohne Trauschein zusammen, geht der eine nach dem Tod des anderen beim Erben leer aus.

Wie groß der Anteil des Ehe- oder Lebenspartners an der Erbschaft ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem davon, welcher Güterstand vereinbart wurde.

Haben die Partner wie die meisten Ehepaare keinen Ehevertrag abgeschlossen, leben sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Stirbt ein Ehepartner, erbt der andere in diesem Fall die Hälfte des Vermögens. Die andere Hälfte teilen sich die Kinder. Bei zwei Kindern erbt also jedes Kind ein Viertel. Hat das Paar keine Kinder, gehen drei Viertel des Nachlasses an den Ehepartner, das übrige Viertel an Eltern oder Geschwister.

Bei Ehepaaren, die Gütertrennung vereinbart haben, sieht es etwas anders aus: Der Ehepartner erbt dann neben einem Kind die Hälfte, neben zwei Kindern ein Drittel und bei drei oder mehr Kindern ein Viertel.

Die gesetzliche Erbfolge hat ihre Tücken

Solange eine Familie intakt ist, erscheint die gesetzliche Erbfolge erst einmal eine akzeptable Lösung. Doch so einfach ist es längst nicht immer. Was, wenn die Eheleute sich gar nicht mehr verstanden haben und kurz vor der Scheidung standen? Oder der eine Sohn hat seit Jahren den Kontakt zum Vater abgebrochen? Solche Konflikte berücksichtigen die gesetzliche Erbfolge nicht.

Komplizierter wird es außerdem, wenn der Verstorbene beispielsweise aus einer früheren Beziehung noch zwei Kinder hat. Auch sie haben einen Erbsanspruch, selbst wenn sie bei ihrer leiblichen Mutter groß geworden sind und ihren Vater seit Jahren nicht gesehen haben.

Wer bekommt dann wie viel? Ist die Aufteilung gerecht? Wie einigen sich Kinder aus zwei Beziehungen, die sich womöglich nie über den Weg gelaufen sind, wenn es etwa darum geht, eine Immobilie aufzuteilen?

Und selbst bei einer intakten Familie kann die gesetzliche Erbfolge zu Streit führen. Der Grund: Ohne genaue Regelung haben alle Erben entsprechend ihrem Erbanteil gemeinsam Anspruch auf alle Vermögenswerte – sie bilden eine Erbengemeinschaft. Kann das funktionieren, wenn etwa Kinder und Mutter gemeinsam das Haus, die Aktien und das Motorrad des Vaters erben, aber vielleicht ganz unterschiedliche Vorstellungen davon haben, was aus all dem werden soll?

 **Bei einer Erbengemeinschaft ist das Risiko für Streitereien groß. Oft blockieren sich die Erben bis zur Handlungsunfähigkeit.**

Damit das nicht passiert, empfiehlt es sich, per Testament genau festzulegen, wer was bekommt. In einem Testament oder Erbvertrag können Sie zum Beispiel auch den Partner ohne Trauschein oder einen guten Freund als Erben einsetzen. Sie würden nach der gesetzlichen Erbfolge leer ausgehen, weil sie nicht zur Familie gehören.

Checkliste

Ein Testament erstellen

Wollen Sie Ihren Nachlass per Testament regeln, haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie fertigen ein eigenhändiges Testament an, oder Sie lassen das Testament von einem Notar aufsetzen. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Was Sie beachten sollten:

- **Wie?** Wenn Sie sich für ein privatschriftliches Testament entscheiden, müssen Sie es komplett mit der Hand schreiben. Es reicht nicht, einen am Computer getippten Text zu unterschreiben. Der Text muss Ort, Datum und Unterschrift mit Vor- und Zunamen enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, zum Notar zu gehen und sich dort nicht nur beraten zu lassen, sondern von ihm auch das Testament aufsetzen zu lassen.
- **Wer?** Mit einem Testament legen Sie fest, welche Angehörigen etwas bekommen sollen. Sie können dafür sorgen, dass auch Freunde oder eine Nachbarin, die Sie pflegt, nach Ihrem Tod etwas erben. Ohne Testament gehen Menschen außerhalb der Familie leer aus. Der Ehepartner und Kinder haben dann den ersten Erbanspruch. Planen Sie dabei ein, dass diesen immer ein Pflichtteil zusteht, auch wenn Sie sie nicht im Testament bedenken.
- **Was?** Legen Sie fest, wie Ihr Vermögen verteilt werden soll: Wer bekommt das Haus, wer das Ersparte und wer das Wertpapierdepot? Wenn Sie die Werte nicht konkret zuweisen, erben sämtliche Erben alles gemeinsam: Streit ist vorprogrammiert. Achten Sie darauf, dass Sie klar formulieren und mit Namen erwähnen, wer welche Vermögenswerte bekommt.
- **Wohin?** Ein notarielles Testament wird beim Amtsgericht hinterlegt. Ein privatschriftliches Testament können Sie ebenfalls dort hinterlegen, oder Sie geben es einem vertrauenswürdigen Menschen zum Aufbewahren. Wenn Sie das Dokument in ein Bankschließfach legen, müssen Sie zusätzlich noch jemandem eine Vollmacht erteilen, damit das Fach im Todesfall geöffnet werden kann.



Mithilfe eines Testaments können Sie auch erreichen, dass Personen, die eigentlich einen Erbanspruch haben, nicht den Anteil bekommen, der ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

Wenn Sie zum Beispiel verhindern wollen, dass Ihr Sohn, mit dem Sie seit Jahren im Streit leben, Ihr Vermögen erbt, geben Sie in Ihrem Testament an, wer stattdessen erben soll. Ganz leer geht Ihr Sohn dann allerdings nicht aus: Er hat Anspruch auf den Pflichtteil. Dieser beträgt die Hälfte des Erbes, das ihm nach der gesetzlichen Erbfolge eigentlich zugestanden hätte.

Eine Alternative, um den Partner ohne Trauschein abzusichern, wäre, eine Risikolebensversicherung abzuschließen und den Lebensgefährten als Bezugsberechtigten einzutragen.

Vererben und Gutes tun

Wenn Sie weder Familie noch Freunde haben, denen Sie etwas hinterlassen möchten, können Sie zum Beispiel auch bestimmte Vereine oder Organisationen über Ihr Testament bedenken. Der Rat kann hier nur lauten: Nehmen Sie sich genügend Zeit für die Auswahl und informieren Sie sich über die Arbeit und das Engagement. Größere Organisationen wie „Ärzte ohne Grenzen“ oder die Welthungerhilfe bieten auf ihrer Homepage auch Hintergrundinformationen zum Thema Testamentsspende.

Wollen Sie eine Stiftung gründen, um Ihr Vermögen dauerhaft einem bestimmten Zweck zu widmen, benötigen Sie auf jeden Fall juristischen Rat. Mehr Informationen zu den Voraussetzungen für eine Stiftung,

zum notwendigen Kapital sowie zu Steuer- und Rechtsfragen finden Sie zum Beispiel auf der Seite des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen unter www.stiftungen.org.

Keine Angst vor dem Finanzamt

Die engsten Verwandten müssen sich nach einer Erbschaft meist keine Sorgen machen, einen großen Teil des Erbes abgeben zu müssen. Häufig hat das Finanzamt dank diverser Steuerfreibeträge das Nachsehen:

Beispiel: Hanna Beckhaus erbt von Ihrer Mutter Ersparnisse und Aktien im Wert von 100 000 Euro, die Möbel und andere Einrichtungsgegenstände im Wert von 20 000 Euro sowie das Auto für 5 000 Euro. Ans Finanzamt muss Frau Beckhaus nichts davon abgeben, denn ihr stehen ein allgemeiner Steuerfreibetrag (400 000 Euro), ein Freibetrag für Hausrat (41 000 Euro) und ein weiterer Freibetrag (12 000 Euro) zu, den sie beispielsweise für das Auto ihrer Mutter nutzen kann (siehe Tabelle „Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen“ auf S. 174).

Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen

Die Höhe des Steuerfreibetrags hängt vom Verwandtschaftsgrad ab.

Verwandtschaftsgrad	Allgemeiner Freibetrag (Euro)	Versorgungsfreibetrag ¹⁾ (Euro)	Freibetrag für Hausrat (Euro)	Freibetrag für andere Güter ²⁾ (Euro)
Steuerklasse I				
Ehegatten, gesetzliche Lebenspartner	500 000	256 000	41 000	12 000
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbener Kinder	400 000	10 300 bis 52 000 ³⁾	41 000	12 000
Andere Enkel und Stiefenkel	200 000	0	41 000	12 000
Urenkel	100 000	0	41 000	12 000
Eltern, Groß- und Urgroßeltern ⁴⁾	100 000	0	41 000	12 000
Steuerklasse II				
Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder und -eltern, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten, Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20 000	0	0	12 000 ⁵⁾
Steuerklasse III				
Onkel, Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde und andere	20 000	0	0	12 000 ⁵⁾

1) Gilt nur für Erbschaften. Bis zu diesem Betrag bleiben Rentenleistungen wie die Witwen- und Waisenrente von der Steuer verschont.

2) Zum Beispiel für Autos, Wohnmobile oder Boote; nicht für Goldbarren, Münzen, Briefmarken etc.

3) Kinder bis 5 Jahre 52 000 Euro, bis 10 Jahre 41 000 Euro, bis 15 Jahre 30 700 Euro, bis 20 Jahre 20 500 Euro, bis 27 Jahre 10 300 Euro.

4) Nur bei Erbschaften Steuerklasse I, bei Schenkungen Steuerklasse II mit den dort geltenden Freibeträgen.

5) Zusammengefasster Freibetrag für Hausrat, Wäsche, Bekleidung und andere bewegliche Güter.

Töchter und Söhne sowie Ehepartner sind diejenigen, die nach einer Erbschaft oder Schenkung am meisten steuerfrei behalten dürfen. Für Ehepartner gilt sogar ein allgemeiner Steuerfreibetrag von 500 000 Euro, für Enkel beträgt er 200 000 Euro. Sie alle gehören in Sachen Erbschaftsteuer zur Steuerklasse I. Erst sobald der Steuerfreibetrag überschritten ist, wird Erbschaftsteuer fällig – je nach Umfang des Erbes mindestens 7 Prozent, höchstens 30 Prozent für erbende Ehepartner, Kinder und Enkel (siehe Tabelle „Steuersätze“ rechts).

Dazu gibt es noch die Steuerklassen II und III, denen weiter entfernte Verwandte sowie Freunde, Bekannte und Nachbarn des Verstorbenen angehören. Für sie sinkt der Freibetrag. Für nicht verwandte Personen, die zur Steuerklasse III zählen, sind bis zu 20 000 Euro steuerfrei. Sobald der Freibetrag überschritten ist, können allerdings bis zu 50 Prozent Steuern anfallen.

Hat ein Erbe den Verstorbenen vor dessen Tod unentgeltlich oder für wenig Geld gepflegt, steht ihm ein weiterer Steuerfreibetrag in Höhe von 20 000 Euro zu. Allerdings darf in dem Fall keiner zu Lebzeiten vom anderen Unterhalt beansprucht haben. Eine erbende Ehefrau kann somit den zusätzlichen Freibetrag nicht bekommen, die erbende Nachbarin schon.

Eine besondere Situation ergibt sich, wenn zum Nachlass eine Immobilie gehört. Deren Wert wird nicht für jeden Erben automatisch auf die Steuerfreibeträge angerech-

Steuersätze

Ehepartner, gesetzliche Lebenspartner und Kinder zahlen in der Steuerklasse I für Erbschaft und Schenkung nur 7 bis 30 Prozent Steuern, Geschwister in Klasse II schon 15 bis 43 Prozent.

Steuerpflichtiges Erbe oder Geschenk bis ... Euro	Steuern in Prozent bei Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
Über 26 000 000	30	43	50

net. Haben Ehe- und Lebenspartner vor dem Tod eines Partners in dem Eigenheim zusammengelebt, kann der Hinterbliebene das Haus oder die Wohnung steuerfrei erben – vorausgesetzt, er bleibt dort anschließend für mindestens zehn Jahre wohnen.

Auch erbende Kinder können diese Möglichkeit nutzen und steuerfrei erben, wenn

HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

Wert des Erbes ermitteln:

Geerbter Hausrat, Schmuck oder Kunstgegenstände gehen nicht mit ihrem Neuwert in die Rechnung ein, wenn der Wert des Vermögens bestimmt wird: Entscheidend ist, welchen Preis Sie aktuell beim Verkauf erzielen könnten. Das gilt auch für Immobilien.

Spielraum nutzen: Für Aktien und andere börsennotierte Wertpapiere gilt gegenüber dem Finanzamt der Kurswert am Tag des Todes oder der Schenkung. Die Erben dürfen den niedrigsten Kurs ansetzen, zu dem die Papiere an diesem Tag an einer deutschen Börse gehandelt wurden – es muss nicht der Tagesschlusskurs sein.

Zinsen zählen mit: Bargeld und Ersparnisse schlagen mit dem Nominalwert am Todes- oder Schenkungstag zu Buche – je nach Geldanlage zusammen mit den bis dahin angefallenen Zinsen.

sie in die Immobilie für mindestens zehn Jahre einziehen. Für sie ist allerdings nur eine Wohnfläche von 200 Quadratmetern steuerfrei. Der Wert jedes weiteren Quadratmeters Wohnfläche wird ihnen auf den allgemeinen Steuerfreibetrag von 400 000 Euro angerechnet. Je nach Wert der Immobilie und je nach Wert des zusätzlichen geerbten Vermögens kann die Immobilie die Kinder also doch noch in die Steuerpflicht führen. Wollen Erben die Immobilie gar nicht erst beziehen, zählt diese gleich für den Steuerfreibetrag mit.

Entscheiden sich Angehörige, in der geerbten Immobilie zu leben, können sie unter bestimmten Voraussetzungen vor Ablauf der zehn Jahre wieder ausziehen, ohne den Wert nachträglich versteuern zu müssen. Das gilt zum Beispiel, wenn die Witwe oder der Witwer pflegebedürftig wird und den Haushalt nicht mehr selbst führen kann. Allerdings ist bisher nicht endgültig geklärt, ob dafür die höchste Pflegestufe – Pflegestufe III – vorliegen muss.

Frühzeitig Vermögen verschenken

Vor allem, wenn Ihr Vermögen an Menschen gehen soll, mit denen Sie nur sehr entfernt oder gar nicht verwandt sind, kann es sich aus steuerlichen Gründen lohnen, schon zu Lebzeiten aktiv zu werden: Der allgemeine Steuerfreibetrag für eine Erbschaft ist mit 20 000 Euro deutlich niedriger als für nahe Verwandte. Um die Steuerbelastung Ihrer Erben gering zu halten, haben Sie die Mög-

Objekt der Begierde

Für die Eltern? Für die Kinder? Oder für alle zusammen? Eigenheimbesitzer müssen sich irgendwann fragen, was aus dem Haus der Familie wird. Zumindest wegen der Erbschaftsteuer müssen sie sich häufig keine Sorgen machen: Vererben oder verschenken sie es unter den nächsten Angehörigen, gelten hohe Freibeträge.



lichkeit, schon zu Lebzeiten einen Teil Ihres Vermögens zu verschenken. Denn für Schenkungen gelten dieselben Steuerfreibeträge wie für Erbschaften. Die Freibeträge können alle zehn Jahre neu in Anspruch genommen werden.

Beispiel: Hans Berghorst will seiner Nichte Ellen und seinem Nachbarn Erich Bauer etwas Gutes tun, weil sie die Einzigen sind, die sich um ihn kümmern. Für Nichte und Nachbar gilt jeweils ein allgemeiner Steuerfreibetrag von „nur“ 20 000 Euro. Wenn Herr Berghorst beiden jeweils 2015 Vermögenswerte in dieser Größenordnung überträgt, kann er beispielsweise seiner Nichte im Jahr 2025 noch einmal diese Summe zukommen lassen, ohne dass sie für diese Schenkung Steuern zahlen muss.

Stirbt Hans Berghorst vorher, muss Ellen allerdings Steuern auf die Erbschaft zahlen, da ihr Freibetrag durch die Schenkung in 2015 bereits aufgebraucht ist.

Wenn das Finanzamt den Wert eines Erbes oder eines Geschenks ermittelt, addiert es sämtliche Posten wie Bargeld, Sparguthaben und den Wert des Aktiendepots. Wie

einzelne Posten in dieser Rechnung berücksichtigt werden, zeigt der Kasten „Hätten Sie’s gewusst?“ links.

→ Beim Finanzamt melden

Wenn Sie erben oder Vermögenswerte geschenkt bekommen, müssen Sie dies innerhalb von drei Monaten formlos Ihrem Finanzamt melden. Es wird dann die Formulare für die Erbschafts- oder Schenkungsteuererklärung versenden. Diese hat nichts mit der Einkommensteuererklärung zu tun. Auch die Steuerklassen und Steuersätze sind völlig unabhängig von dem, was etwa ein Angestellter von seinem Gehalt kennt.

Das Verfassungsgericht hat über das Steuerrecht entschieden

Ist das aktuelle Steuerrecht für Erbschaften und Schenkungen mit dem Grundgesetz vereinbar? Nur zum Teil, hat das Bundesverfassungsgericht Ende 2014 entschieden und die Bundesregierung beauftragt, bis Ende

Juni 2016 die Steuerregeln zu ändern. Für Privaterben wird sich allerdings künftig voraussichtlich kaum etwas ändern. Denn die Verfassungsrichter bemängelten nicht die für Privatvermögen geltenden Steuerregeln, sondern die für Firmenerben: Die Steuerprivilegien für Firmenerben verstoßen gegen das Grundgesetz (Az. 1 BvL 21/12).

Es sei zwar mit dem Grundgesetz vereinbar, dass kleinere und mittlere Unternehmen bei der Erbschaftsteuer komplett entlastet würden, um ihre Existenz und die Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Sobald es um größere Betriebe gehe, könnte die Privilegierung betrieblichen Vermögens aber unverhältnismäßig sein, erklärten die Richter in ihrem Urteil.

Die Bundesregierung muss nun wie bereits vor einigen Jahren die Vorgaben der obersten Richter umsetzen und das bestehende Steuerrecht für Erbschaften und Schenkungen erneut überarbeiten. Wie infolgedessen die künftigen Regelungen für Erbschaften und Schenkungen aussehen werden, bleibt abzuwarten.

Eine Immobilie übertragen

Ein besonders wertvolles Geschenk zu Lebzeiten ist die Immobilie. Die Frage, was aus dem selbst gebauten Haus, was aus der Eigentumswohnung wird, in der die Familie über viele Jahre gelebt hat, beschäftigt viele.

Zumindest steuerlich müssen sich Hausbesitzer häufig keine Sorgen machen: Wollen etwa die Eltern die Immobilie, die ihnen

gemeinsam gehört, ihrer Tochter schenken, müsste diese erst Schenkungssteuer zahlen, wenn das Haus einen Wert von mehr als 800 000 Euro hat. Denn sowohl für die Schenkung des Vaters als auch für die der Mutter steht der Tochter jeweils der allgemeine Steuerfreibetrag von 400 000 Euro zu (siehe Tabelle „Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen“, S. 174).

Doch abseits der Steuerfrage lauern natürlich noch andere Tücken bei diesem Thema. Gut möglich, dass die Meinungen von Eltern und Kindern auseinander gehen: Die einen wünschen sich, dass das Haus in der Familie bleibt, die anderen leben ihr eigenes Leben in einer anderen Stadt und haben nicht vor, in ihren Heimatort und damit auch in das Elternhaus zurückzukehren. Oder: Die Kinder wollen gerne in das Haus ziehen, doch auch die Eltern wünschen sich, so lange wie möglich dort zu bleiben.

Fest steht: Wenn jemand eine Immobilie zu Lebzeiten verschenkt, gibt er meist den größten Wert ab, den er jemals besessen hat. Er sollte sich gut überlegen, ob er auch ohne diesen Vermögenswert finanziell auskommt. Die Bedingungen für die Schenkung werden notariell im Übergabevertrag festgehalten. Die einzelnen Klauseln sollten Sie vorab mit einem Notar ausgiebig besprechen.

Im Übergabevertrag können Sie beispielsweise eintragen lassen, ob Ihr beschenkter Sohn Ihnen regelmäßig einen Geldbetrag überweisen muss oder seiner

Schwester, die das Haus nicht bekommt, einen finanziellen Ausgleich zahlen muss.

Außerdem können Sie per Vertrag die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Sie weiter im Haus wohnen bleiben. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

1 Wohnungsrecht: Sie vereinbaren mit Ihren Kindern ein Wohnungsrecht. Dann können Sie zum Beispiel das Erdgeschoss des Hauses weiter bewohnen, während die Tochter mit ihrer Familie in die oberen Etagen zieht.

2 Nießbrauchrecht: Oder die beschenkten Kinder räumen den Eltern den Nießbrauch ein. Das bedeutet, den Kindern wird zwar die Immobilie übertragen, die Eltern können aber das gesamte Grundstück noch selbst nutzen. Sie dürfen es dann selbst bewohnen oder sogar auch vermieten.

Bitte Sie den Notar, der die Übertragung beurkundet, dass das jeweilige Recht als Belastung des Grundstücks ins Grundbuch eingetragen wird.

☞ Planen Sie unvorhergesehene Ereignisse bei der Übergabe mit ein. Klären Sie zum Beispiel, was aus dem Haus wird, wenn Ihre beschenkte Tochter überschuldet ist.

Wenn Sie keine Angehörigen haben, denen Sie Ihr Eigenheim überlassen wollen oder können, bleibt als Alternative, sich Ihre Immobilie von einer Bank verrenten zu lassen. Dafür gibt es mittlerweile einige Angebote.

Das Prinzip dahinter: Sie beleihen Ihre Immobilie, die Bank zahlt Ihnen jeden Monat eine bestimmte Summe und verkauft das Haus nach Ihrem Tod. Oder Sie verkaufen Ihre Immobilie und erhalten dafür im Gegenzug vorab festgelegte Ratenzahlungen der Bank – quasi eine kleine Zusatzrente. In beiden Fällen haben Sie ein lebenslanges Wohnrecht.

Berechnungen von Finanztest haben vor einigen Jahren gezeigt, dass solche Lösungen meist erst für Immobilienbesitzer ab 70 Jahren interessant werden. Durch die hohen Kosten, die mit einem solchen Immobilienkredit verbunden sind, nimmt das Immobilienvermögen sehr schnell ab, sodass für mögliche Erben nicht mehr viel übrig bleibt. Wenn Sie einen solchen Vertrag abschließen möchten, sollten Sie mehrere Angebote einholen und diese von Experten, zum Beispiel bei einer Verbraucherzentrale, prüfen lassen.

Hilfe

1 Fachbegriffe erklärt 180

2 Stichwortverzeichnis 187

3 Impressum 192

Fachbegriffe erklärt

Abgeltungsteuer: Seit 2009 gilt in Deutschland die pauschale Abgeltungsteuer auf alle Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Wertpapierverkäufen. Sie beträgt 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Abschlag: Wer vorzeitig in den Ruhestand geht, muss häufig einen Abschlag auf die Rentenleistungen hinnehmen. Für jeden Monat der vorgezogenen Zahlungen verliert der Rentner 0,3 Prozent der Leistungen. Das Minus gilt für die gesamte Zeit des Rentenbezugs. Nur Frührentner, die Anspruch auf die 2014 eingeführte abschlagsfreie Rente mit 63 haben, müssen keinen Abschlag fürchten.

Aktie: Eine Aktie ist ein Anteilsschein, mit dem Sie einen Bruchteil eines Unternehmens kaufen. Dadurch werden Sie Miteigentümer einer Aktiengesellschaft (AG) und sind an deren Erfolg oder Misserfolg beteiligt. Feste Erträge bietet diese Form der Geldanlage nicht. Sie profitieren nur dann von Ihrer Investition, wenn es dem Unternehmen gut geht und die Aktie dadurch an Wert gewinnt. Wenn Sie Anteile an einem Aktienfonds erwerben, beteiligen Sie sich an mehreren Unternehmen.

Alterseinkünftegesetz: Dieses seit 2005 geltende Gesetz hat die Besteuerung der Altersvorsorge komplett umgekrempelt. Wichtigste Neuerung war die Einführung der nachgela-

gerten Besteuerung: Einnahmen im Alter wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk müssen seither zu einem Großteil und ab 2040 komplett versteuert werden, während ein stetig steigender Anteil der Beiträge für die Altersvorsorge steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden kann.

Altersgrenzen: Für den Bezug von Altersrenten müssen Versicherte eine Altersgrenze erreichen. Für die Regelaltersrente lag diese lange bei 65 Jahren. Seit Anfang 2012 steigt sie stufenweise auf 67 Jahre an. Auch für andere Rentenformen wie die Altersrente für langjährig Versicherte sowie die Erwerbsminderungsrente gelten neue Altersgrenzen.

Anleihe: Anleihen sind Wertpapiere, die regelmäßige Zinsen bringen. Sie werden auch Schuldverschreibungen, Rentenpapiere, Obligationen oder Bonds genannt. Im Grunde sind sie eine Art Schuldschein eines Unternehmens oder eines Staates, dem Sie mit Ihrem Kauf der Anleihe Geld leihen. Im Gegenzug kommt der Verkäufer dadurch langfristig an Fremdkapital. Anleihen haben anders als Aktien eine feste Laufzeit. Am Ende dieser Laufzeit bekommen Sie als Käufer der Anleihe Ihr Geld plus Zinsen zurück.

Beitragsbemessungsgrenze: Höchstbeitrag des Bruttoeinkommens, für das Versicherte Beiträge zur Sozialversicherung

zahlen müssen. Einnahmen, die über diese Grenze hinausgehen, bleiben bei der Beitragsberechnung unberücksichtigt. Im Jahr 2015 liegt die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern bei einem Bruttojahreseinkommen von 72 600 Euro und in den neuen Bundesländern bei 62 400 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegt bei 49 500 Euro.

Beitragsfreie Zeiten: In der gesetzlichen Rentenversicherung müssen auch bestimmte Zeiten für die Leistungen berücksichtigt werden, in denen der Versicherte aufgrund einer besonderen Lebenssituation keine Beiträge einzahlen konnte. Sie werden bei der Berechnung der Renten einbezogen oder zumindest auf die Wartezeit angerechnet. Dazu gehören zum Beispiel eine Phase der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder die Schwangerschaftszeit.

Beitragsrückgewähr: Vereinbarung, die Sie zum Beispiel in der privaten Rentenversicherung treffen können. Stirbt die versicherte Person, können die Angehörigen zumindest einen Teil der eingezahlten Beiträge zurückbekommen.

Beitragsatz: Bestimmter Anteil des Bruttoeinkommens des Versicherten, den er als Beitrag zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung leisten muss. Für die Rentenversicherung beträgt der Beitrags-

satz 18,7 Prozent im Jahr 2015. Angestellte teilen sich diesen Beitragssatz je zur Hälfte mit ihrem Arbeitgeber. Versicherungspflichtige Selbstständige zahlen diesen Beitragssatz meist komplett allein, wenn sie sich für einen einkommensgerechten Beitrag entscheiden. Alternativ können sie jeden Monat den Regelbeitrag überweisen. Für die gesetzliche Krankenversicherung liegt der allgemeine Beitragssatz seit Anfang 2015 bei 14,6 Prozent. Zusätzlich dürfen die Krankenkassen seitdem von ihren Mitgliedern einkommensabhängige Zusatzbeiträge verlangen. Anders als vor 2015 können die Beitragssätze also von Kasse zu Kasse variieren.

Beitragszeiten: Monate, in denen der Versicherte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, in denen der Versicherte Arbeitslosengeld oder -hilfe, Krankengeld oder Unterhaltsgeld bezogen hat. In diesen Phasen hat die Stelle, die die Sozialleistung gezahlt hat – beispielsweise die Arbeitsagentur oder Krankenkasse –, Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung abgeführt.

Bezugsgröße: jährlich festgelegte Einkommenshöhe, auf deren Basis zum Beispiel der Regelbeitrag für Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt wird (18,7 Prozent der Bezugsgröße im Jahr 2015). Diese Größe ist außerdem Rechengrundlage, um zu ermitteln, wie hoch das fiktive Einkommen von Personen ist,

die ihre Angehörigen unentgeltlich pflegen. Für dieses fiktive Einkommen überweist die Pflegekasse Rentenbeiträge, vorausgesetzt, die zu betreuende Person ist einer Pflegestufe zugewiesen. Die Bezugsgröße 2015 liegt bei 2 835 Euro im Monat in den alten Bundesländern und 2 415 Euro in den neuen Bundesländern.

Depot: Wertpapiere wie Aktien, Anleihen und Fonds werden in einem Depot verwahrt. Es ist eine Art Konto, auf dem Zu- und Abgänge verbucht werden. Die Depotstelle – eine Bank oder Fondsgesellschaft – kümmert sich darum, dass Geld aus Verkäufen oder Ausschüttungen dem Girokonto gutgeschrieben oder wieder angelegt wird.

Durchschnittseinkommen: Einkommen, das Versicherte in Deutschland im Durchschnitt in einem Jahr verdienen. Wer genau dieses Einkommen in einem Jahr erreicht, erhält einen Entgeltpunkt für sein Rentenkonto gutgeschrieben. Das voraussichtliche Durchschnittseinkommen für 2015 beträgt 34 999 Euro, im Jahr 2014 waren es 34 857 Euro. Dieser Wert kann sich im Nachhinein allerdings noch ändern, endgültig festgelegt wird das jeweilige Durchschnittseinkommen immer erst im übernächsten Jahr.

Dynamische Rente: Die Rentenhöhe folgt der Lohnentwicklung. Sie ist also abhängig vom Produktivitätsfortschritt der Volkswirtschaft.

Entgeltpunkt: Entscheidend für die Höhe einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, wie viele Entgeltpunkte ein Versicherter im Lauf seines Arbeitslebens erworben hat, denn jeder Punkt wird mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert und hat damit einen finanziellen Gegenwert. Wer in einem Jahr so viel verdient wie der Durchschnitt aller Beitragszahler, erhält einen Entgeltpunkt. Verdient er mehr oder weniger, bekommt er entsprechend mehr oder weniger Punkte für sein Rentenkonto gutgeschrieben.

Ertragsanteil: Viele Renten aus privaten Versicherungen sind mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Die Höhe dieses Anteils richtet sich danach, in welchem Alter die Rente erstmals fließt. Eine lebenslange Rente aus einer privaten Rentenversicherung ist zum Beispiel zu 18 Prozent steuerpflichtig, wenn die Rente erstmals im Alter von 65 Jahren ausgezahlt wird. Für zeitlich befristete Renten wird anders gerechnet: Wenn beispielsweise die private Berufsunfähigkeitsversicherung nur für sechs Jahre eine Rente zahlt, liegt der steuerpflichtige Ertragsanteil bei 7 Prozent.

Erwerbsminderung: Voll erwerbsgemindert ist derjenige, der weniger als drei Stunden am Tag arbeiten kann. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer mehr als drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann. Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf eine Erwerbsminderungs-

rente ist im Regelfall, dass die Versicherten in den fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Nur unter bestimmten Voraussetzungen reichen auch freiwillige Beiträge für den Rentenanspruch aus.

Fondsentnahmeplan: Wer in den Ruhestand geht, kann sich aus seinem angesparten Vermögen regelmäßige Beiträge auszahlen lassen. Eine Möglichkeit dafür ist ein Fondsentnahmeplan. Dabei zahlen Sie zu Beginn einen größeren Betrag ein und kaufen damit Anteile an verschiedenen Fonds. Indem diese nach und nach verkauft werden, werden die regelmäßigen Auszahlungen an Sie finanziert.

Freistellungsauftrag: Für Anleger sind Kapitalerträge bis 801 Euro im Jahr steuerfrei (Verheiratete: 1602 Euro). Damit die Bank oder Fondsgesellschaft für Zinsen, Dividenden oder andere Kapitalerträge unterhalb dieser Grenze keine Abgeltungsteuer einbehält, müssen Anleger dem Geldinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen.

Generationenvertrag: Ungeschriebener Solidaritätspakt der drei Generationen: Kinder, aktiv Beschäftigte und Alte. Die aktiv Beschäftigten zahlen ihre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Davon werden die Renten der heute Älteren bezahlt. So stützt die Generation der

Berufstätigen die Generation der Ruheständler. Um den Vertrag weiterhin aufrechterhalten zu können, ist genügend Nachwuchs notwendig.

Grundsicherung: Sie soll den Lebensunterhalt von Rentnern und Erwerbsgemindernten sichern, deren Einkünfte keinen ausreichenden Lebensstandard ermöglichen. Im Unterschied zur Sozialhilfe bittet der Staat bei der Grundsicherung die Kinder des Bedürftigen nicht automatisch zur Kasse. Sie werden erst bei einem Einkommen von über 100 000 Euro im Jahr in die Pflicht genommen.

Kontenklärung: Klärung aller für die Rente bedeutsamen Daten beim Rentenversicherungsträger. Lücken auf dem Konto, beispielsweise weil Ausbildungszeiten fehlen, sollen durch das Klärungsverfahren geschlossen werden. Der Versicherte ist selbst dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Daten auf seinem Versicherungskonto verzeichnet sind. Wenn es Lücken aufweist, sollte der Versicherte beim Rententräger einen Antrag auf Kontenklärung stellen, um später seine volle Rente beziehen zu können.

Langjährig Versicherte: Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, die mindestens 35 Versicherungsjahre auf ihrem Konto haben. Sie können vorzeitig – ab dem 63. Geburtstag – in Rente gehen, müssen dafür aber einen Abschlag auf die

Rentenleistungen hinnehmen. Wenn sie sogar 45 Versicherungsjahre vorweisen können, gelten sie als „besonders langjährig versichert“ und können im Alter von 63 Jahren in Rente gehen, ohne den Abschlag in Kauf nehmen zu müssen.

Mütterrente: Für Eltern, meist die Mütter, von vor 1992 geborenen Kindern wird seit Juli 2014 die Kindererziehung besser bei der Rente honoriert. Sie bekommen generell zwei Entgeltpunkte auf ihrem Rentenkonto gutgeschrieben, früher war es nur ein Entgeltpunkt.

Nachhaltigkeitsfaktor: Faktor, der 2005 in die Rentenformel eingefügt wurde. Er berücksichtigt das Verhältnis zwischen der Zahl der Rentner und der Zahl der Beitragszahler. Gibt es mehr Beitragszahler, führt der Nachhaltigkeitsfaktor zu Rentensteigerungen. Gibt es mehr Rentner, steigen die Renten weniger stark.

Pflichtbeiträge: Arbeiter und Angestellte, aber auch ein Teil der Selbstständigen müssen Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, da sie pflichtversichert sind.

Regelaltersrente: Anspruch auf eine Regelaltersrente haben Versicherte, wenn sie die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen – zum Beispiel durch Zeiten, in denen sie angestellt beschäftigt waren, durch Kinderer-

ziehung oder durch Pflege eines Angehörigen. Das Eintrittsalter für diese Regelaltersrente steigt seit Anfang 2012 stufenweise von 65 auf 67 Jahre an.

Regelbeitrag: Selbstständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können entweder einen Beitrag in Abhängigkeit ihres Einkommens zahlen oder den Regelbeitrag. Im Jahr 2015 beträgt er 530,15 Euro in den alten und 451,61 Euro in den neuen Bundesländern. Er errechnet sich auf Basis der Bezugsgröße. In den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit ist es auch möglich, nur den halben Regelbeitrag zu zahlen, also 2015 265,07 Euro im Monat in den alten und 225,80 Euro in den neuen Ländern.

Rentenanspruch: Um eine Rente zu bekommen, muss der Versicherte bei der gesetzlichen Rentenversicherung einen Antrag stellen. Möglich ist ein formloser Brief, doch es ist besser, die offiziellen Antragsformulare zu nutzen. Ist vorher keine Kontenklärung mehr notwendig, reicht es, den Antrag drei bis vier Monate vor dem Rentenbeginn zu stellen.

Rentenbescheid: Aus ihm geht unter anderem hervor, wie hoch die bewilligte Rente ist und wie die Rentenhöhe ermittelt wurde, welche Zeiten bei der Berechnung berücksichtigt wurden und wann die bewilligte Rente beginnt.

Rentenfaktor: Faktor, mit dessen Hilfe die Höhe einer Rente aus einem privaten Versicherungsvertrag errechnet wird. Der

Rentenfaktor, den der Versicherer zu Rentenbeginn ermittelt, gilt für die gesamte Zeit, in der die Rente gezahlt wird. Der Faktor ist dem Kunden garantiert und wird im Versicherungsschein angegeben.

Rentenformel: Nach ihr wird die Höhe der monatlichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Die Zahl der persönlich erworbenen Entgeltpunkte wird unter anderem mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert multipliziert. Zudem wird berücksichtigt, ob der Versicherte wegen des frühzeitigen Beginns der Rentenzahlungen Abschläge hinnehmen muss oder Anspruch auf einen Zuschlag hat, weil er die Regelaltersrente nicht gleich mit Erreichen der Altersgrenze in Anspruch genommen hat.

Rentengarantiezeit: Vereinbart ein Versicherungsnehmer in der privaten Rentenversicherung eine Rentengarantiezeit von zum Beispiel 10 oder 15 Jahren, ist gewährleistet, dass die vereinbarte Rente auch tatsächlich so lange fließt, selbst wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf dieser Frist stirbt. In diesem Fall fließt die Rente an seine Angehörigen weiter.

Rentenwert: Er wird regelmäßig neu festgelegt und gibt an, wie viel jeder einzelne Entgeltpunkt auf dem Rentenkonto wert ist. Bis Mitte 2015 beträgt der Rentenwert 28,61 Euro in den alten Bundesländern und 26,39 Euro in den neuen Ländern. Eine Veränderung ist zum 1. Juli 2015 möglich, sinken darf der Rentenwert nicht.

Überschussbeteiligung: Ein privater Versicherer ist verpflichtet, Kunden, die eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen haben, finanziell an seinen Erfolgen am Kapitalmarkt zu beteiligen. Diese Überschussbeteiligung ist aber nicht garantiert.

Umlageverfahren: Nach diesem Verfahren funktioniert die gesetzliche Rentenversicherung: Die Beiträge der Erwerbstätigen sowie ein Zuschuss aus dem Bundeshaushalt werden verwendet, um die laufenden Rentenzahlungen zu finanzieren. Im Gegenzug erhalten die Versicherten für ihre Beiträge einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Rente. Anders als etwa in der privaten Kapitallebens- oder Rentenversicherung bauen die Versicherten mit ihren Rentenbeiträgen also keinen individuellen Kapitalstock auf, aus dem später die Rente gezahlt wird.

Unterversicherung: In bestimmten Versicherungspolicen, zum Beispiel in der Hausratversicherung, besteht die Gefahr, dass der Kunde eine zu niedrige Versicherungssumme vereinbart. Das kann zur Folge haben, dass das Versicherungsunternehmen im Schadensfall nicht den kompletten Schaden erstattet.

Versichertenälteste: Ehrenamtliche Versichertenberater, die von den Gewerkschaften oder sonstigen in der Selbstverwaltung der Rentenversicherungsträger vertretenen Arbeitnehmervereinigungen vorge-

schlagen werden. Sie beraten Versicherte und Rentner kostenlos, nehmen Rentenanträge entgegen oder helfen beim Ausfüllen der Formulare. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund heißen sie Versicherungsberater.

Versicherungskonto: Auf diesem Konto sind alle Daten gespeichert, die für die Berechnung der Rentenhöhe entscheidend sind – beispielsweise Beitragszeiten und die Höhe der gezahlten Rentenbeiträge.

Versicherungsnummer: Nummer, unter der das Versicherungskonto eines Versicherten vom Rentenversicherungsträger geführt wird.

Versorgungsausgleich: Er findet statt, wenn eine Ehe geschieden wird. Mithilfe des Versorgungsausgleichs sollen Rentenansprüche, die während der Ehe erworben wurden, gleichmäßig auf die beiden Expartner verteilt werden.

Wartezeit: Anspruch auf eine Rente hat nur, wer eine bestimmte Zeit versichert war. Diese Mindestversicherungszeit wird als Wartezeit bezeichnet. Sie ist für die einzelnen Rentenarten unterschiedlich und beträgt beispielsweise für die Regelaltersrente fünf Jahre.

Zuschlag: Arbeitnehmer, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten, erhalten bis ans Lebensende für jeden Monat Mehrarbeit einen Zuschlag von 0,5 Prozent auf ihre Rente.

Stichwortverzeichnis

A

Abgeltungsteuer 63, 180
 Abschlag von der Rente 19, 27, 180
 Aktie 180
 Aktienfonds 59, 66, 68, 71
 Alleinstehende 164, 165
 Allmählichkeitsschäden 148
 Alterseinkünftegesetz 180
 Altersentlastungsbetrag 108, 109, 121
 Altersgrenzen 25, 26, 181
 –, Pensionierung 45
 Altersrente 20
 – für besonders langjährige Versicherte 28
 – für Frauen 27, 28
 – für langjährig Versicherte 25, 27, 28
 – für schwerbehinderte Menschen 28
 – wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit 27
 Altersteilzeit 15, 90
 –, Blockmodell 91
 Anlage KAP 110, 112, 119, 120
 Anlage N 112
 Anlage R 108, 111, 113
 Anlage S 112
 Anlage Vorsorgeaufwand 112, 113, 114
 Anlageberater 72, 73
 Anlageprodukte 52
 Anlageziele 53, 72

Anlegertypen 69
 Anleihe 59, 181
 Arbeitslosengeld I 27, 28
 Arbeitslosengeld II 27
 Arbeitslosigkeit 17, 19, 23, 27, 181
 Arbeitszeit reduzieren 33, 88
 Arzneimittel, alternative 134
 Assistance-Leistungen 126, 145, 147
 Asthma 136
 Attest, amtsärztliches 116
 Aufwandsentschädigung für Ehrenamt 84
 Ausbildungsversicherung 65, 132
 Ausbildungszeiten 23
 Ausgaben 30, 33
 – für medizinische Versorgung 116, 117, 135
 Auslandsaufenthalt 98
 Auslandsreisekrankenversicherung 128, 131, 136, 138
 Auslandsschadenschutzpolice 156
 Auswandern 22, 44, 126
 Auszahlplan 63
 Autoschutzbrief 131
 Autoversicherung siehe Kfz-Haftpflichtversicherung

B

Bankauszahlplan 63
 Bankberater 53, 72, 73

Banksparplan 132
 Bauherrenhaftpflichtversicherung 130, 150
 Bausparvertrag 64
 Beamte
 –, Altersversorgung 44
 –, freiwillige Rentenbeiträge 47, 48
 –, Versorgungsaukunft 45
 Beiträge 17, 18, 20
 –, freiwillige 19, 23, 32, 102
 Beitragsbemessungsgrenze 97, 181
 Beitragsfreie Zeiten 181
 Beitragsrückgewähr 181
 Beitragsatz 181
 –, gesetzliche Krankenkasse 95
 –, reduzierter 100
 Beitragszeiten 23, 182
 Belastung
 –, außergewöhnliche 111, 114, 123, 135
 –, zumutbare 115, 116
 Belastungsgrenze 135
 Beratungsgespräch 73
 Beratungsprotokoll 72
 Beratungsstellen 20, 32, 82
 Berufsbetreuer 166
 Berufsunfähigkeit 35, 36, 86
 Berufsunfähigkeitsrente 35, 86
 Berufsunfähigkeitsversicherung 31, 34, 127, 183
 Besonders langjährig Versicherte 27, 26, 28

Betreuer, ehrenamtliche 166
 Betreuerfreibetrag 84
 Betreuungsgericht 159, 162, 164, 165
 Betreuungsverein 166, 164
 Betreuungsverfügung 160, 161, 165, 168
 –, Vertrauensperson 164
 Betriebsrente 15, 39, 108
 –, Abschläge 41
 Bevollmächtigte
 –, Aufgaben festlegen 161
 – auswählen 160
 –, Vertrauensmissbrauch 165
 Bezugsgröße 182
 Bruttopension 45

D

Dax (Deutscher Aktienindex) 67
 Demenzerkrankung 140, 141, 144
 Depot 68, 182
 Diabetes 136
 Dienstjahre 45
 Dienstleistungen, haushaltsnahe 116, 119
 Direktversicherung 40, 96, 108
 Dozenten 84
 Durchschnittseinkommen 18, 182

E

Ehevertrag 171
 Ehrenamt 84, 85
 Ehrenamtspauschale 84

Eigentumswohnung 74
 Einkommen 30, 33
 –, fiktives 182
 –, nettoisiertes 87
 –, zu versteuerndes 95
 Enkel 31, 64, 65, 132
 Entgeltpunkte 17, 18, 20, 22, 183
 Entgeltvorausbescheinigung 39
 Erbengemeinschaft 171
 Erbfolge, gesetzliche 169, 170, 171, 173
 Erbschaft, Steuerfreibetrag 173, 174, 176
 Erbschaftsteuer 175, 177, 178
 Erkrankung, chronische 136
 Ersparnisse aufbrauchen 55
 Ertragsanteil 183
 Erwerbsminderung 22
 –, teilweise 35, 86, 183
 –, volle 35, 85, 183
 Erwerbsminderungsrente 19, 20, 27, 34, 36
 –, Verdienstgrenzen 80, 83
 Erwerbsunfähigkeit 34, 86
 ETF (Exchange Traded Fund) 67

F

Familienrechtsschutzversicherung 157
 Festgeld 52, 58, 65
 Finanzbedarf ermitteln 30, 31, 33, 54
 Finanztest-Rechner 54
 Firmenpensionen 108
 Flexi-Rente 83
 Fonds 52, 66, 67

Fondsentnahmeplan 183
 Formular R100 39
 Formular R820 100
 Freibeträge
 – für ehrenamtliche Nebentätigkeiten 84
 – für Erbschaften und Schenkungen 174
 Freistellungsauftrag 183
 Frührente 15, 24, 27, 29, 32, 33, 81, 98
 –, Abschläge 22
 –, Alternativen zur 88

G

Garanzieins 57
 Gesetzliche Rente siehe Rente
 Geldanlagen 51, 57, 59
 Generationenvertrag 183
 Gesetzliche Rente siehe Rente
 Grundschutz 148
 Grundsicherung 22, 48, 184
 – beantragen 49
 Günstigerprüfung 110, 113, 120, 121

H

Haftpflichtversicherung, private 125, 128, 147, 148
 Handwerkerarbeiten 116, 117, 118
 Hartz-IV-Leistungen siehe Arbeitslosengeld II
 Hausbesitzerhaftpflichtversicherung 150
 Haushaltshilfe 116, 117, 134

Hausratversicherung 125,
129, 131, 150, 152, 153
Hausumbau, Förderung 75
Hinterbliebenenrente (siehe
auch Witwen-/Witwer-
rente) 14, 20, 34, 37, 116
–, Verdienstgrenzen 87
Honorarberater 73

I/J

Immobilie
– auswählen 76
– erben 175, 176
– finanzieren 74
– übertragen 178
– verrenten 179
Inflation 30, 40, 57
Innenverhältnisregelung 163
Investmentfonds 52, 66, 67
Johanniter-Unfall-Hilfe 145

K

Kapitalanlagen siehe Geld-
anlagen
Kapitaleinkünfte 94, 110, 119
Kapitallebensversiche-
rung 15, 41, 54, 58,
62, 75, 97, 127
Kapitalverzehr 64
Kfz-Haftpflichtversiche-
rung 128, 130, 149, 154
– kündigen 150
Kfz-Schutzbrief 156
Kfz-Vollkaskover-
sicherung 131
Kindererziehungszeiten 17,
18, 19, 20, 27, 28
Kinderinvaliditätsver-

sicherung 4
Kinderunfallversicherung 131
Kirchensteuer 113
Kontenklärung 15, 38, 184
Kontrollbevollmächtigte siehe
Bevollmächtigte 165
Krankenhausaufenthalte
116
Krankenhaustagegeld-
versicherung 132
Krankenkasse, gesetzliche
– auswählen 133
–, Beitragssatz 95, 101
–, Leistungen 134
– wechseln 133, 134
–, Zusatzbeitrag 133
–, Zusatzleistungen 136
Krankenversicherung 22, 93,
95
– der Rentner (KVdR) 97, 98,
100
–, freiwillige gesetzliche 97,
100, 102
–, Leistungskatalog 134
–, private 22, 94, 136, 138
Krankheitsfall 23, 133
Kredite tilgen 60

L

Langjährig Versicherte 25,
28, 184
Lebensversicherung 128
Lohnsteuerhilfverein 104,
113, 118

M

Mallorca-Police 156
Malteser Hilfsdienst 145

Mieteinkünfte 94, 97, 102
Mindestversicherungszeit 27
Mindestwartezeit 28
Minijob 28, 79, 80, 82, 84,
85, 88, 91
Mischfonds 66
Mütterrente 17, 106, 184

N/O

Nachhaltigkeitsfaktor 184
Nachlass regeln 169
Nebenjob 36, 79, 91
Neue Bundesländer, Umrech-
nungsfaktor 18
Nießbrauchrecht 179
Notfälle, medizinische
133
Organspendeausweis 168

P

Pantoffel-Portfolios 68–71
Partnerpolice 62
Patientenverfügung 160,
161, 166
– aufbewahren 167, 168
–, Formularvorlage 167
– registrieren 168
Pension 44, 45, 106
Pensionäre
–, private Krankenversiche-
rung 94, 100, 140
–, Steuererklärung 104
Pensionierung, Alters-
grenzen 45
Pensionsansprüche 45
Pensionsanwartschaft 45
Pensionsfonds 40
Pensionshöhe 45, 46

Pensionslücke schließen 47
 Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) 40
 Pflege von Angehörigen 27, 114, 118, 185
 Pflege-Bahr 142
 Pflegebedürftigkeit 133, 140, 142, 143, 144
 Pflegekasse, Leistungen 141
 Pflegekosten 114
 Pflegekostenversicherung 144
 Pflegestufen 140, 141
 Pflegetagegeldversicherung 142, 143, 144
 Pflegeversicherung 93, 95, 130, 143
 Pflegezeiten 28
 Pflegezusatzversicherung 131
 –, private 140, 142, 143
 Pflichtteilsansprüche 172, 173
 Police 42

R

Rechtsschutzversicherung 129, 131, 157
 Regelaltersgrenze 20, 47
 Regelaltersrente 17, 19, 24, 25, 28, 181, 184
 Rehabilitationsmaßnahme 36
 Reisegepäckversicherung 129, 132
 Reiserücktrittsversicherung 132
 Rente (siehe auch Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente, Mütterrente)
 –, dynamische 182
 – mit 60 Jahren 27
 – mit 63 Jahren 13, 14, 16, 24, 80
 – mit 67 Jahren 16
 –, steuerpflichtiger Anteil 105
 –, Verdienstgrenzen 82
 – wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit 28
 Rentenabschlag 19, 22, 24, 27, 29
 – vermeiden 88
 Rentenanpassungen 40
 Rentenansprüche 17, 20, 24, 83
 Rentenantrag 15, 20, 38, 83, 185
 Rentenartfaktor 18, 19, 185
 Rentenauskunft 20
 Rentenbeginn 16, 17
 Rentenbeiträge siehe Beiträge
 Rentenberater 22, 23
 Rentenbescheid 22, 82, 185
 – kontrollieren 23
 Renteneintrittsalter 26
 Rentenfaktor 185
 Rentenfonds 68, 69, 71
 Rentenformel 18, 185
 Rentengarantiezeit 16, 62, 185
 Rentenhöhe 16, 17, 24
 Renteninformation 20
 Rentenkonto 15, 17, 18, 83
 Rentenlücke 15, 30
 Rentenreform 2014 16, 106
 RentenService der Deutschen Post 44
 Rentensplitting 28

Rentensteigerung 19, 20
 Rentenversicherung 95
 –, private 16, 41, 47, 52, 58, 61, 108
 Rentenwert 18, 19, 82, 185
 Riester-Rente 15, 44
 Riester-Verträge 42, 43, 47, 108, 111
 Risikolebensversicherung 131, 173
 Risikoprofil 72
 Ruhegehalt 44
 Rürup-Verträge 47, 62, 111

S

Scheidung 23, 171
 Schenkungen 174, 176, 177
 –, Immobilie 178
 –, Steuern 175
 Schwangerschaftszeit 181
 Schwerbehinderte Menschen 27, 28, 39
 Schwerbehindertenausweis 39, 114
 Selbstbehalt 139
 Selbstständige 19, 23, 82, 97, 185
 –, Beiträge nachzahlen 32
 –, steuerpflichtige Einkünfte 104
 Sofortrente 16, 42, 43, 47, 60
 Sonderausgaben 111–113
 Sozialabgaben 22, 33, 81, 93
 Sozialversicherungsbeiträge 22
 Sparbriefe 52, 58, 65
 Sparbuch 52
 Sparerpauschbetrag 63, 110, 119
 Sparprodukte 57

Spenden 113, 122
 Sterbegeldversicherung 129, 132
 Sterbevierteljahr 37
 Steuerberater 104
 Steuerbescheid 122, 123
 Steuererklärung 15, 103, 104, 111
 Steuerformulare 111
 Steuerfreibetrag 52, 106
 Steuern 52, 93, 103
 –, Grundfreibetrag 110
 –, Riester-Renten 108
 –, Rürup-Renten 108
 – sparen 62, 103, 111, 112, 117, 135
 Steuerpflicht 103, 110
 Störung, geistig-seelische 140

T

Tagesgeldkonto 65
 Teilkaskoversicherung 154
 Testament 15, 160, 172, 173
 Tierhalterhaftpflichtversicherung 128, 130, 149

U

Überschussbeteiligung 61, 186
 Übungsleiterfreibetrag 84
 Umlageverfahren 186
 Umrechnungsfaktor 23
 –, neue Bundesländer 18
 Umzug ins Ausland 22, 126
 –, Rente beziehen 44
 Unfall 34, 133, 145
 Unfallversicherung 126, 131
 –, empfehlenswerte 146

–, gesetzliche 108
 –, private 114, 145
 Unterhaltszahlungen 113, 116
 Unterversicherung 186
 Unterversicherungsverzicht 153

V

Verdienstgrenzen 82, 85, 87
 Versichertenälteste 186
 Versicherungen 125
 –, Überblickstabelle 127
 –, überflüssige 132
 Versicherungsarten 130
 Versicherungs-Check 125, 127, 3
 Versicherungskonto 186
 Versicherungsnummer 186
 Versicherungsschein 41
 Versicherungsverlauf 39
 Versicherungsverträge kündigen 150
 Versicherungszeiten 20, 22
 Versorgung für Beamte 44
 Versorgungsausgleich 23, 28, 186
 Versorgungsauskunft 45, 46
 Versorgungsfreibetrag 106, 122
 Versorgungswerk, berufsständisches 102, 108
 Vertrauensperson für Vorsorgevollmacht 164
 Vollkaskoversicherung 154
 Vorsorgebevollmächtigte siehe Bevollmächtigte
 Vorsorgeregister, zentrales 168
 Vorsorgevollmacht 15, 159,

160, 161, 168
 –, Bankformular 162
 –, Innenverhältnis 163
 Vorversicherungszeit 97, 98
 Vorzeitiger Ruhestand (siehe auch Frührente) 19, 33
 –, monatlicher Rentenabschlag 25

W

Waisengeld 14, 44
 Wartezeiten 27, 186
 Werbungskosten 103, 113, 119, 117, 121
 Witwen/Witwer, Vorversicherungszeit 98
 Witwengeld 14, 44
 Witwen-/Witwerrente, 37
 –, Verdienstgrenzen 58, 87
 Wohngebäudeversicherung 128, 131, 150, 154
 Wohn-Riester 108, 120
 Wohnungsrecht 179

Z

Zahnzusatzversicherung 130, 138
 Zugangsfaktor 18, 19
 Zugewinngemeinschaft 171
 Zusatzbeitrag, einkommensabhängiger 100
 Zusatzleistungen 136
 Zusatzrenten im öffentlichen Dienst 108
 Zuschlag 186
 Zuzahlungen für Medikamente 116, 117, 135

© 2015 Stiftung Warentest, Berlin



Stiftung
Warentest
Stiftung Warentest
Lützowplatz 11–13
10785 Berlin
Telefon 0 30/26 31–0
Fax 0 30/26 31–25 25
www.test.de
email@stiftung-warentest.de

USt.-ID-Nr.: DE 1367 25570

Vorstand: Hubertus Primus

Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung:

Dr. Holger Brackemann, Daniel Gläser

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Die Reproduktion – ganz oder in Teilen – bedarf ungeachtet des Mediums der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Programmleitung: Niclas Dewitz

Autorin: Isabell Pohlmann

Projektleitung/Lektorat: Ursula Rieth

Mitarbeit: Karsten Treber

Korrektorat: Christoph Nettersheim

Fachliche Unterstützung: Sabine Baiert-Johna,

Karin Baur, Beate Bextermöller, Uwe Döhler, Katharina Henrich, Annegret Jende, Karin Kuchelmeister, Michael Nischalke, Theo Pischke, Jörg Sahr, Werner Siepe, Ulrike Steckkönig, Simone Weidner, Stephanie Zipp

Titelentwurf: Josephine Rank, Berlin

Layout: Büro Brendel, Berlin

Grafik, Satz und Bildredaktion:

Anne-Katrin Körbi

Bildnachweis: fotolia/Westend61 (Titel);

Innenteil: Avenueimages: S. 144 Huntstock, S. 151 Mauritius/Werner Dietrich, S. 158 Mauritius/BISIP, S. 163 Westend61/Uwe Umstätter; Fotolia: S. 77 JiSign, S. 112 eyewave, S. 177 JiSign; Thinkstock: S. 12 Ljupco, S. 40/U4 AndreyPopov, S. 46 Szepy, S. 70 ULTRA F, S. 76 to-talpics, S. 87 kasto80, S. 107 fuse, S. 119 Wavebreakmedia Ltd, S. 156/U4 Andreas Zierhut, S. 124; Shutterstock: S. 96 In Tune

Infografiken/Diagramme: Mario Mensch, Hamburg, René Reichelt, S. 137

Produktion: Vera Göring

Verlagsherstellung: Rita Brosius (Ltg.),

Susanne Beeh

Litho: tiff.any, Berlin

ISBN: 978-3-86851-371-4 (gedruckte Ausgabe)

ISBN: 978-3-86851-740-8 (PDF-Ausgabe)